



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag, 13.06.2024 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
 - 3.1. Anfrage nach § 26 - allgemeine Anfragen des Abg. Chilla VO/2024/068-02
 - 3.1.1. Antwort auf die Anfrage nach § 26 - allgemeine Anfragen des Abg. Chilla
4. Niederschriften
 - 4.1. Niederschrift über die Sitzung vom 16.05.2024
5. Klimaschutz
 - 5.1. Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Noer Neubau Jugendheim VO/2024/137
 - 5.2. Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Amt Achterwehr - PV-Anlage auf dem Wasserwerk in Felde. VO/2024/139
 - 5.3. Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Bovenau - PV-Anlage Feuewehrgerätehaus VO/2024/151
 - 5.4. Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Sportverein Holtsee - Umrüstung LED-Flutlichtanlage Sportplatz Holtsee VO/2024/097
 - 5.5. Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Holzbunge - Neubau Kindertagesstätte VO/2024/148-02

- | | | |
|---------|---|----------------|
| 6. | Teilnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Netzwerkpartner am Interreg-Projekt Climate Blue; Veränderungen der Küstenlinien der Ostsee und deren mögliche Auswirkungen auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde | VO/2024/146-01 |
| 7. | Haushalt | |
| 7.1. | 1. Nachtragshaushalt 2024 | VO/2024/173 |
| 8. | Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 115 Abs. 2 S. 1 GO i.V.m. § 57 KrO | VO/2024/167 |
| 9. | Neue Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises | VO/2024/165 |
| 10. | Gutachten zum geplanten Fahrzeug- und Gerätebestand des Feuerwehrzentrums Rendsburg-Eckernförde sowie bis 2028 erforderlicher Erweiterungsmaßnahmen | VO/2024/180 |
| 11. | Leitlinien über die Vergabe von Fördermitteln vom Runden Tisch für Akzeptanz und Respekt | VO/2024/182 |
| 12. | Beteiligungsverwaltung | |
| 12.1. | Kiel Region GmbH: Abschluss Strategieprozess | VO/2024/144 |
| 12.2. | Kiel Region GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages | VO/2024/145 |
| 12.2.1. | KielRegion GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages - Anpassung nach Rückmeldung der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein | VO/2024/145-01 |
| 12.3. | Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts: Beschlussfassung über die Änderung der Organisationssatzung | VO/2024/172 |
| 13. | Verwaltungsangelegenheiten | |
| 13.1. | Änderung der Aufbauorganisation im Fachdienst Kinder, Jugend, Sport zum 01.07.2024 | VO/2024/176 |
| . | Herstellung der Nichtöffentlichkeit | |

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 14. | Beteiligungsverwaltung | |
| 15. | Personalangelegenheiten | |
| 15.1. | Beamtenrechtliche Angelegenheit | VO/2024/181 |
| 15.2. | Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung | VO/2024/184 |
| 15.3. | Nachbesetzung eines Dienstpostens | VO/2024/183 |



Anfrage nach § 26 - allgemeine Anfragen des Abg. Chilla

VO/2024/068-02	Anfragen
öffentlich	Datum: 16.04.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Malthe Riksted

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
25.04.2024	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Die Anfragen sind der Anlage zu entnehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	AfD-RD-ECK-Anfrage-Ankommende Sven Chilla
---	---

Sven Chilla
Kronwerker Moor 35

24768 Rendsburg

Herr Landrat
Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

Allgemeine Anfragen

Rendsburg, 12.03.24

Sehr geehrter Herr Landrat,

hiermit stelle ich folgende allgemeine Anfragen:

- Wie viele Asylanten, Flüchtlinge und Ankommende ohne (geklärten) Status sind im vergangenen Monat im Kreise RD-ECK aufgenommen worden?
- Wie viele der o.g. im vergangenen Monat Registrierten haben keinen Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG oder SGB XII?
- Wie viele Abschiebungen derer, die keinen Anspruch auf o.g. Leistungen haben, wurden im vergangenen Monat vollzogen?
- Wie hoch ist die Anzahl derer, die gesetzesgemäß abgeschoben werden müssten?

Ich bitte Sie, diese Fragen in den künftigen HA- und/oder KT-Sitzungen im TOP Verwaltungsangelegenheiten / Bericht des Landrats (im öffentlichen Teil) jedes Mal kundzutun.

Mit freundlichen Grüßen,

Sven Chilla MdK



Antwort auf die Anfrage nach § 26 - allgemeine Anfragen des Abg. Chilla

VO/2024/068-04 öffentlich <i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 05.06.2024 Ansprechpartner/in: Barbara Rennekamp Bearbeiter/in: Malthe Riksted

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.06.2024	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Antwort vom 04.06.2024 auf die AfD-Anfrage vom 12.03.2024
---	---



Antwort zur Anfrage nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages zu den zukünftigen Sitzungen des Hauptausschusses

1. Wie viele Asylanten, Flüchtlinge und Ankommende ohne (geklärten) Status sind im vergangenen Monat im Kreise RD-ECK aufgenommen worden?
 - Es wurden insgesamt 109 Schutzsuchende aus den Landesunterkünften zugewiesen. Hierbei handelte es sich um insgesamt 51 Asylsuchende und 58 Personen aus der Ukraine. Zahlen über Ankommende ohne (geklärten) Status sind nicht bekannt.

2. Wie viele der o. g. im vergangenen Monat Registrierten haben keinen Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG oder SGB XII
 - Die Zahl ist nicht bekannt.

3. Wie viele Abschiebungen derer, die keinen Anspruch auf o. g. Leistungen haben, wurden im vergangenen Monat vollzogen?
 - Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

4. Wie hoch ist die Anzahl derer, die gesetzesgemäß abgeschoben werden müssten?
 - Die Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Asylbewerber beträgt 589 Personen. Hiervon stehen 136 Personen grundsätzlich kurz- bis mittelfristig für aufenthaltsbeendende Maßnahmen tatsächlich zur Verfügung, 328 Personen kommen aus Herkunftsländern ohne Rückführungsmöglichkeit und bei 125 Personen besteht eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise/ Abschiebung z.B. Anspruchsduldung zur Ausbildung.

Bei Terminen des Hauptausschusses vor dem 20. Kalendertag eines Monats erfolgt die Antwort künftig mit den Daten des vorherigen Monats des Vormonats.

Rennekamp



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Noer Neubau Jugendheim

VO/2024/137	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 22.04.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel in Höhe von 33.750,00 Euro für die Gemeinde Noer zu gewähren.
2. Der Hauptausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 33.750,00 Euro für die Gemeinde Noer zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist ein Antrag der Gemeinde Noer eingegangen.

Die Gemeinde Noer hat am 16.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um den Neubau eines energieeffizienten Jugendtreffs. Der bisherige Jugendtreff ist in zwei alten Containern untergebracht, die über keine nennenswerten energetischen Standards verfügen. Die Gemeinde plant, diese alten Container gegen ein Tinyhaus auszutauschen. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass dieses Tinyhaus über gute energetische Standards verfügt und aus nachhaltigen Baustoffen errichtet wird.

Für das Vorhaben sollen für die Finanzierung durch Drittmittel ein Antrag aus EU-Geldern bei der AktivRegion Eckernförder Bucht gestellt werden. Die Förderquote liegt voraussichtlich bei 60% der Nettokosten. Damit ist die Voraussetzung für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie von mindestens 20% erfüllt. Diese Förderungen ist noch nicht bewilligt. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 33.750 Euro (rd. 30% der Nettokosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Somit verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von 10% der Nettokosten bei der Gemeinde, wie es die Richtlinie bei der

AktivRegion vorsieht. Zudem trägt die Gemeinde die Mehrwertsteuer.

Relevanz für den Klimaschutz

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die durch die verbesserte Energieeffizienz und dem Einsatz nachhaltiger Baustoffe dem Klimaschutz dient und zu einer Verringerung der CO₂eq-Emissionen gegenüber dem jetzigen Ausbaustandard als Containerlösung führen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 33.750,00 Euro.

Die Gemeinde Kronshagen hat den Förderantrag einer PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus zurückgezogen, sodass die Fördersumme für weitere Anträge zur Verfügung steht.

Bisher wurden 2.333.183,65 Euro an Fördermittel für insgesamt 28 Anträge zugesagt.

Soweit der Hauptausschuss den Antrag der Gemeinde Noer bewilligt, stehen für weitere Förderungen noch 737.420,25 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung.

Anlage/n:

1	Antrag_KSF_Noer_Jugendtreff_04-2024.pdf
2	18.04.2024 - Gemeinde Noer Vergabevermerk KSF Förderung - 240417_Verm
3	2024_04_16_Projektbeschreibung_Jugen



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitle:** Neubau eines energieeffizienten Jugendtreffs

2. **Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Gemeinde Noer
Adresse:	Amt Dänischenhagen, Gemeinde Noer, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	Annegret Weidler (Vorsitzende Ausschuss für Jugend-, Sport und Soziales der Gemeinde)

3. **Projektlaufzeit:**

Abschluss des Projektes bis 12/2024

4. **Projektkosten:**

Gesamtkosten:	133.875,00 € brutto / 112.500 € netto
Drittmittel:	67.500,00 € (60% der Netto-Kosten)
Beantragte Fördersumme:	33.750,00 € (30% der Netto-Kosten)

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Der Jugendtreff der Gemeinde Noer befindet sich in zwei ausgebauten Doppelcontainern, die vor knapp 11 Jahren gebraucht gekauft und seitdem als Jugendtreff genutzt werden. Diese Container sind energetisch unzureichend ausgestattet und sollen gegen ein Tinyhaus getauscht werden. Das neu geplante Tinyhaus soll mit hohen energetischen Standards und mit nachhaltigen Baustoffen versehen werden.

5.2. **Projektziele:**

Eine neue Unterkunft aus umweltschonender Produktion mit hoher Energieeffizienz soll die abgängigen Container an dem bisherigen Standort ersetzen, ohne in neue Wasser-, Strom und Abwasserleitungen investieren zu müssen.



17. April 2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag der Gemeinde Noer

„Neubau eines energieeffizienten Jugendtreffs“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Noer hat am 16.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um den Neubau eines energieeffizienten Jugendtreffs. Der bisherige Jugendtreff ist in zwei alten Containern untergebracht, die über keine nennenswerten energetischen Standards verfügen. Die Gemeinde plant, diese alten Container gegen ein Tinyhaus auszutauschen. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass dieses Tinyhaus über gute energetische Standards verfügt und aus nachhaltigen Baustoffen errichtet wird.

Die Gesamtkosten für den Neubau liegen bei geschätzt 112.500 Euro netto bzw. 133.875 Euro brutto. Diese Kostenschätzung beruht auf einem Richtpreisangebot durch einen möglichen Lieferanten.

Für das Vorhaben sollen für die Finanzierung durch Drittmittel ein Antrag aus EU-Geldern bei der AktivRegion Eckernförder Bucht gestellt werden. Die Förderquote liegt voraussichtlich bei 60% der Nettokosten. Damit ist die Voraussetzung für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie von mindestens 20% erfüllt. Diese Förderungen ist noch nicht bewilligt. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 33.750 Euro (rd. 30% der Nettokosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Somit verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von 10% der Nettokosten bei der Gemeinde, wie es die Richtlinie bei der AktivRegion vorsieht. Zudem trägt die Gemeinde die Mehrwertsteuer.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Noer

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die durch die verbesserte Energieeffizienz und dem Einsatz nachhaltiger Baustoffe dem Klimaschutz dient und zu einer Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen gegenüber dem jetzigen Ausbaustandard als Containerlösung führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen, soweit Fördermittel von mindestens 20% der Gesamtkosten durch den Drittmittelgeber bewilligt werden. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe unter dem Vorbehalt der Förderzusage durch die AktivRegion resp. das Landesamt.

Uz.

Sebastian Hetzel



Gemeinde Noer

Neubau energieeffizienter Jugendtreff Gemeinde Noer

Antrag auf Fördermittel gemäß der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“

Projektbeschreibung:

Die Unterkunft des Jugendtreffs der Gemeinde Noer muss erneuert werden. Der seit 2013 von der Gemeinde Noer als Jugendtreff zur Verfügung gestellte Doppelcontainer (damals gebraucht erworben) ist in einem baulich zunehmend schlechten und energetisch unzumutbaren Zustand. Aussagekräftige Bilder zum Zustand des Jugendtreffs sind beigelegt. Ständige Reparaturen ermöglichen derzeit zwar den Betrieb, insgesamt sind die Substanz, der energetische Zustand sowie die Sanitäreinrichtungen jedoch als ungenügend zu bezeichnen. Um auch in Zukunft einen Treffpunkt für alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde, wie auch die aus Familien Geflüchteter, zu sichern, brauchen wir dringend einen nachhaltigen und energieeffizienten Neubau.

Der Jugendtreff bot und bietet den Kindern und Jugendlichen einen geschützten Rückzugsort, in dem sich Kinder/Jugendliche frei entfalten können. Es kommt immer wieder vor, dass sich Teilnehmer:innen Rat und Unterstützung von den Betreuer:innen holen und sich auch mit Problemen vertrauensvoll an sie wenden. Der Gemeinde liegt es ganz besonders am Herzen, diesen sicheren Hort auch für zukünftige Generationen zu bewahren.

Zugleich hat die Gemeinde ein großes Interesse daran, den Jugendtreff nachhaltiger und energieeffizienter als bisher zu gestalten. Das Thema Klimaschutz setzt schon in der jungen Generation an und ein energieeffizienter Jugendtreff hat Vorbildcharakter.

Selbst bei gedämmten Containern verfügen die Wände über U-Werte von ca. $0,4 \text{ W/m}^2\text{K}$ und Dächer über U-Werte von ca. $0,5 \text{ W/m}^2\text{K}$. Bei dem geplanten Jugendtreff als Tinyhaus verfügen die Wände über U-Werte gemäß Datenblatt von $0,27 \text{ W/m}^2\text{K}$ und das Dach über einen U-Wert von ca. $0,17 \text{ W/m}^2\text{K}$. Damit ist eine deutliche Verbesserung der Dämmwirkung und damit der Energieeffizienz erreichbar. Den genauen Einsparung von CO_2 -Treibhausgasen lässt sich allerdings nicht genau beziffern.

Bilder des derzeitigen Jugendtreffs:





Skizzen denkbarer Jugendtreff:



Kosten- und Finanzierungsplan:

Kosten		
Tinyhaus	110.000,00 €	
Abriss vorhandene Container	2.500,00 €	
Gesamtkosten (netto)	112.500,00 €	
zzgl. MWSt.	21.375,00 €	
Gesamtkosten (brutto)	133.875,00 €	
Finanzierung		
Förderung AktivRegion Eckernförder Bucht:	67.500,00 €	entspricht 60% der Netto-Kosten
Förderung des Kreis-Klimaschutzfonds:	33.750,00 €	entspricht 30% der Bruttokosten
Eigenanteil der Gemeinde:	11.250,00 €	entspricht rd. 10 % der Nettokosten
Eigenanteil der Gemeinde:	21.375,00 €	MWSt.
Gesamtfinanzierung:	133.875,00 €	



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Amt Achterwehr - PV-Anlage auf dem Wasserwerk in Felde.

VO/2024/139	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 22.04.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel in Höhe von 4.972,68 Euro für das Amt Achterwehr (Felde) zu gewähren.
2. Der Hauptausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 4.972,68 Euro für das Amt Achterwehr (Felde) zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist ein Antrag des Amtes Achterwehr eingegangen.

Das Amt Achterwehr hat am 15.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Montage einer PV-Anlage mit rd. 13,33 kWp mit Batteriespeicher auf dem Gebäude des Wasserwerks. Mit der PV-Anlage soll der Strombedarf des Wasserwerkes zum Großteil durch den Eigenbedarf gedeckt werden. Durch den geschätzten Jahresertrag von rd. 11,3 MWh p.a. kann eine jährliche Einsparung von rd. 4,186 t CO₂eq-Emissionen erreicht werden.

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz werden Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 15.000 Euro, bezuschusst. Die beantragte PV-Anlage mit Speicher erfüllt diesen Fördertatbestand. Die aus dem Klimaschutzfonds beantragte Fördersumme in Höhe 4.972,68 Euro entspricht 20% der genannten anrechenbaren Kosten in Höhe von 24.863,40 Euro. Der Antrag beruht auf einem verbindlichen Angebot, welches der Klimaschutzagentur vorliegt. Dieses wird jedoch aus Gründen der Vertraulichkeit

nicht für die öffentliche Beratung im Ausschuss weitergeleitet.

Relevanz für den Klimaschutz

Durch den geschätzten Jahresertrag von rd. 11,3 MWh p.a. kann eine jährliche Einsparung von rd. 4,186 t CO₂eq-Emissionen erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 4.972,68 Euro.

Bisher wurden 2.366.933,65 Euro an Fördermittel für insgesamt 28 Anträge zugesagt. Soweit der Hauptausschuss den Antrag des Amtes Achterwehr bewilligt, stehen für weitere Förderungen noch 732.447,57 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung.

Anlage/n:

1	240418_Vermerk_KSF_Felde_PV_Wasserwerk.pdf
2	Antrag_KSF_Felde_Wasserwerk.pdf

18.04.2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag des Amtes Achterwehr „PV-Anlagen für das Wasserwerk in Felde“

1. Sachverhalt

Das Amt Achterwehr hat am 15.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Montage einer PV-Anlage mit rd. 13,33 kWp mit Batteriespeicher auf dem Gebäude des Wasserwerkes. Mit der PV-Anlage soll der Strombedarf des Wasserwerkes zum Großteil durch den Eigenbedarf gedeckt werden. Durch den geschätzten Jahresertrag von rd. 11,3 MWh p.a. kann eine jährliche Einsparung von rd. 4,186 t CO_{2eq}-Emissionen erreicht werden.

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz werden Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 15.000 Euro, bezuschusst. Die beantragte PV-Anlage mit Speicher erfüllt diesen Fördertatbestand. Die aus dem Klimaschutzfonds beantragte Förder-summe in Höhe 4.972,68 Euro entspricht 20% der genannten anrechenbaren Kosten in Höhe von 24.863,40 Euro. Der Antrag beruht auf einem verbindlichen Angebot, welches der Klimaschutz-agentur vorliegt. Dieses wird jedoch aus Gründen der Vertraulichkeit nicht für die öffentliche Be-ratung im Ausschuss weitergeleitet.

Das Amt beantragt zudem den vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Einklang mit Nr. 10 der Richtlinie des Kreises. Das Amt möchte die Maßnahme aufgrund bereits vorliegender Angebote zeit-nah erteilen, damit die Bindefristen eingehalten werden können.

2. Empfehlung zum Antrag des Amtes Achterwehr

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben des Amtes Achterwehr erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Um-fang. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe. Zudem empfiehlt die Klimaschutzagentur der Verwaltung, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses (siehe Nr. 10 der Richtlinie) zu erteilen.

Uz.

Sebastian Hetzel



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitlel:** Photovoltaikanlage für das Wasserwerk in Felde – Amt Achterwehr

2. **Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Amt Achterwehr
Adresse:	Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	Marco Carstensen, Finanzabteilung

3. **Projektlaufzeit:**

02/2024 – 10/2024

4. **Projektkosten:**

Gesamtkosten:	24.863,40€
Drittmittel:	0€
Beantragte Fördersumme:	4.972,68€

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

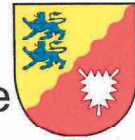
Auf dem Gebäude des Wasserwerks soll eine amtseigene PV-Anlage installiert werden, um den Eigenstrombedarf des Wasserwerkes zu einem Teil decken zu können.

5.2. **Projektziele:**

Mit der PV-Anlage sollen die CO₂-Emissionen gesenkt und Stromkosten eingespart werden. Das Amt möchte seiner Vorbildfunktion gerecht werden und die Bedeutung der Solarenergie in den Fokus stellen.

5.3. **Zu erwartende CO₂-Reduktion:**

4.186 kg CO₂/ Jahr



6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:



Begründung:

Für die PV-Anlage liegen bereits Angebote von Fachbüros vor, wovon eines innerhalb der Bindefrist des Angebotes den Auftrag erteilt bekommen soll. Daher wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 15.04.2024

Unterschrift:

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
24239 Achterwehr

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO₂-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

Kostenplan

Pos. 1	förderfähige Kosten (netto)	
	Montage der PV-Anlage	24.863,40 €
	Zwischensumme	24.863,40 €
Pos. 2	nicht förderfähige Kosten	0,00 €
	Zwischensumme	0,00 €
	Gesamtkosten	24.863,40 €

Finanzierungsplan

Pos. 1	förderfähige Kosten (netto)	Gesamt	20,24
1.1	Eigenanteil	19.890,72 €	19.890,72 €
1.2	beantragte Zuwendung (Förderquote = 20%)	4.972,68 €	4.972,68 €
1.3	Dritte	0,00 €	0,00 €
	Zwischensumme	24.863,40 €	24.863,40 €

Pos. 2	nicht förderfähige Kosten (netto)	Gesamt	20,24
2.1	Eigenanteil	0,00 €	0,00 €
2.2	beantragte Zuwendung (Förderquote = 20%)	0,00 €	0,00 €
2.3	Dritte	0,00 €	0,00 €
	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €

	Gesamtfinanzierung	24.863,40 €	24.863,40 €
--	---------------------------	--------------------	--------------------



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Bovenau - PV-Anlage Feuwehrgerätehaus

VO/2024/151	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 25.04.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel in Höhe von 15.387,00 Euro für die Gemeinde Bovenau zu gewähren.
2. Der Hauptausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 15.387,00 Euro für die Gemeinde Bovenau zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist ein Antrag der Gemeinde Bovenau eingegangen.

Die Gemeinde Bovenau hat am 23.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Montage einer PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde. Es handelt sich um eine Anlage zur Teileinspeisung mit rd. 10 kWp einschl. Batteriespeicher. Zudem wird eine Volleinspeisungsanlage mit 19 kWp vorgesehen. Mit der PV-Anlage soll der Strombedarf des Feuerwehrgerätehauses zum großen Teil durch den Eigenbedarf gedeckt werden.

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz werden Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien unabhängig von einer Förderung durch Dritte. Die beantragte PV-Anlage mit Speicher erfüllt diesen Fördertatbestand. Die aus dem Klimaschutzfonds beantragte Fördersumme in Höhe 15.387,00 Euro entspricht 30% der genannten anrechenbaren Kosten in Höhe von 51.290,00 Euro. Der Antrag beruht auf einer Kostenschätzung. Die erhöhte Förderquote entspricht der Quote, die gemäß Richtlinie für Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit gilt. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Die Gemeinde beantragt zudem den vorzeitigen Maßnahmenbeginn, um bereits frühzeitig in die Umsetzung zu gehen und die Sommermonate in 2024 bereits für die Stromerzeugung nutzen zu können.

Relevanz für den Klimaschutz

Durch die Einspeisung soll ein Beitrag zur Erzeugung von regenerativem Strom geleistet werden. Die jährliche Einsparung an CO₂ wird mit rd. 11,108 t CO_{2eq}-Emissionen beziffert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 15.387,00 Euro. Bisher wurden 2.771.906,33 Euro an Fördermittel für insgesamt 30 Anträge zugesagt.

Soweit der Hauptausschuss den Antrag der Gemeinde Bovenau bewilligt, stehen für weitere Förderungen noch 317.060,57 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung.

Anlage/n:

1	240424_Vermerk_KSF_Bovenau_PV
2	2024_04_23_Antrag_Klimaschutzfonds_Bovenau_PV
3	2024_04_18_Projektbeschreibung_Bovenau_PV



24.04.2024

Klimaschutzfonds
Vermerk zum Antrag der Gemeinde Bovenau
„PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Bovenau hat am 23.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Montage einer PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde. Es handelt sich um eine Anlage zur Teileinspeisung mit rd. 10 kWp einschl. Batteriespeicher. Zudem wird eine Volleinspeisungsanlage mit 19 kWp vorgesehen. Mit der PV-Anlage soll der Strombedarf des Feuerwehrgerätehauses zum großen Teil durch den Eigenbedarf gedeckt werden. Durch die Einspeisung soll ein Beitrag zur Erzeugung von regenerativem Strom geleistet werden. Die jährliche Einsparung an CO₂ wird mit rd. 11,108 t CO_{2eq}-Emissionen beziffert.

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz werden Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien unabhängig von einer Förderung durch Dritte. Die beantragte PV-Anlage mit Speicher erfüllt diesen Fördertatbestand. Die aus dem Klimaschutzfonds beantragte Fördersumme in Höhe 15.387,00 Euro entspricht 30% der genannten anrechenbaren Kosten in Höhe von 51.290,00 Euro. Der Antrag beruht auf einer Kostenschätzung. Die erhöhte Förderquote entspricht der Quote, die gemäß Richtlinie für Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit gilt. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Die Gemeinde beantragt zudem den vorzeitigen Maßnahmenbeginn, um bereits frühzeitig in die Umsetzung zu gehen und die Sommermonate in 2024 bereits für die Stromerzeugung nutzen zu können.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Bovenau

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde Bovenau erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Umfang. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe.

Zudem empfiehlt die Klimaschutzagentur der Verwaltung, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses (siehe Nr. 10 der Richtlinie) zu erteilen.

Uz.
Sebastian Hetzel



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitlel:** PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Bovenau

2. **Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Gemeinde Bovenau
Adresse:	Über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	Herr Jessen, Amt Eiderkanal, Fachbereich Technik und Liegenschaften

3. **Projektlaufzeit:**

01/2024 – 08/2024

4. **Projektkosten:**

Gesamtkosten:	51.290,00 Euro
Drittmittel:	-
Beantragte Fördersumme:	15.387,00 Euro

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Auf dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses in der Gemeinde Bovenau sollen eine PV-Anlage mit 10 kWp als Teileinspeiseanlage inkl. eines 10 kWp Speicher sowie eine PV-Anlage mit 20 kWp als Vollspeiseanlage installiert werden.

5.2. **Projektziele:**

Die Nutzung der Solarenergie zur Stromgewinnung auf dem Feuerwehrgerätehaus ist ein zukunftsorientiertes Projekt in der Gemeinde Bovenau. Aufgrund der Teileinspeiseanlage kann der Eigenstrombedarf in dem Gebäude durch erneuerbare Energien gewonnen und unmittelbar genutzt werden. Die Gemeinde trägt zum lokalen Klimaschutz bei und nimmt eine Vorbildfunktion gegenüber ihren Bürger*innen ein.



5.3. Zu erwartende CO2-Reduktion:

11.108 kg CO2/Jahr

6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:



Begründung:

Die Gemeinde Bovenau beantragt einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn. In den Sommermonaten Juli-September ist die Sonneneinstrahlung am höchsten und kann effizient für die Stromgewinnung mit PV-Anlagen genutzt werden. Um die Solarenergie optimal im Jahr 2024 nutzen zu können, wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt und die PV-Anlagen frühstmöglich auf der Dachfläche zu installieren.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 23.04.2024

Unterschrift:

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz

Antragsteller: Gemeinde Bovenau

Projekttitel: PV-Anlagen auf dem Feuerwehrgerätehaus

Anlage 1:

Zu Punkt 5 Projektbeschreibung

5.1. Detaillierte Beschreibung

Die Gemeinde Bovenau hat im Jahr 2022 ein neues Feuerwehrgerätehaus mit einem Satteldach in Ost-West Ausrichtung gebaut.

Das Gebäude hat einen jährlichen Stromverbrauch von ca. 7.500 kWh und eine geeignete Dachfläche für die Nutzung der Solarenergie zur Stromerzeugung von ca. 300 m².

Mit einer 10 kWp Teileinspeisungsanlage und einem 10 kWh Speicher kann der Eigenstrombedarf des Gebäudes gedeckt werden und dadurch die anfallenden Stromkosten für die Gemeinde senken. Eine zusätzliche Volleinspeisungsanlage von ca. 19 kWp nutzt die überschüssige Energie und speist diese in das öffentliche Netz ein.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien, in diesem Projekt die Solarenergie, trägt zum lokalen Klimaschutz bei. Mit diesem Projekt spart die Gemeinde Bovenau jährlich 11.108 kg CO₂ ein. Die Gemeinde übernimmt eine Vorbildfunktion gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern und motiviert diese für ein zukunftsorientiertes Projekt in ähnlichem Umfang.





Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Sportverein Holtsee - Umrüstung LED-Flutlichtanlage Sportplatz Holtsee

VO/2024/097	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 01.03.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel in Höhe von 13.221,14 Euro für den Sportverein Holtsee zu gewähren.
2. Der Hauptausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 13.221,14 Euro für den Sportverein Holtsee zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist ein Antrag des Sportvereins Holtsee eingegangen.

Der Sportverein Holtsee von 1958 e.V. hat am 26.02.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Umrüstung der Sportplatzbeleuchtung auf LED-Beleuchtungsmittel auf 2 Trainingsplätzen (Fußball und Tennis). Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnung durch den Fachplaner eine Energieeinsparung von rd. 70-80 % bzw. einer Einsparung von rd. 7 t CO₂eq-Emissionen pro Jahr.

Der Sportverein Holtsee von 1958 e.V. ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt der Sportverein Mittel in Höhe von 13.221,14 Euro (20% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises.

Relevanz für den Klimaschutz

Mit der Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen wird ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen geleistet.

Mit der Umrüstung auf LED-Beleuchtung kann eine jährliche Einsparung von rd. 7 t CO₂eq-Emissionen erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 13.221,14 Euro. Bisher wurden 2.334.962,51 Euro an Fördermittel für insgesamt 26 Anträge zugesagt.

Soweit der Hauptausschuss den Antrag des Sportvereins Holtsee bewilligt, stehen für weitere Förderungen noch 756.170,25 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung.

Anlage/n:

1	Antrag KSF_Sportverein Holtsee_gesch
2	240228_Vermerk_KSF_SV_Holtsee_LED



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitlel:** Flutlichtumrüstung auf LED Sportplatz der Gemeinde Holtsee

2. **Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Sportverein Holtsee
Adresse:	Auf der Höhe 34, 24363 Holtsee
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	Rüdiger Ströh, 1. Vorsitzende

3. **Projektlaufzeit:**

Februar – November 2024

4. **Projektkosten:**

Gesamtkosten:	66.105,69€
Drittmittel:	39.663,41€
Beantragte Fördersumme:	13.221,14€

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Die Flutlichtanlage auf dem Sportplatz des SV Holtsees soll auf LED umgerüstet werden, dadurch werden 70 – 80% der Energiekosten eingespart.

5.2. **Projektziele:**

Mit dieser Energieeffizienzmaßnahme sollen CO₂-Emissionen vermieden und Stromkosten eingespart werden. Die Umstellung soll außerdem zur Modernisierung des Sportplatzes beitragen.

5.3. **Zu erwartende CO₂-Reduktion:**

Jährlich werden ca. 7 Tonnen/ Jahr CO₂ eingespart



6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum:

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift:

R. Stroh



Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

**Gemeinde Holtsee
- Der Bürgermeister -**



24363 Holtsee, 24.09.2023
Jens-Peter Frank
Wolfskoppel 34, 24363 Holtsee
☎: 04357-1052
📱: 0175-3712051
✉: buergermeister@holtsee.de
🌐: www.holtsee.de

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Gemeinde Holtsee – Der Bürgermeister – 24363 Holtsee

**Herrn
Rüdiger Ströh
Vorsitzender SV Holtsee
Ecke 2
24363 Holtsee**

Betr.: Modernisierung der Flutlichtanlage auf dem Sportplatz Holtsee

Sehr geehrter Herr Ströh,

ich beziehe mich auf die vom Sportverein Holtsee geplanten Modernisierung der auf dem Sportplatzgelände installierten Flutlichtanlage mit der Zielsetzung, durch den Einsatz moderner LED-Leuchten und der damit einhergehenden Energieeinsparung einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Für die Durchführung dieses Projekts bestätige ich Ihnen gerne, dass das Sportplatzgelände dem Sportverein Holtsee seit vielen Jahren zur Nutzung überlassen wird und erkläre ausdrücklich, dass die Gemeinde Holtsee mit der Modernisierung der Flutlichtanlage durch den Sportverein Holtsee einverstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

**Jens-Peter Frank
Bürgermeister**

LED-Sportfeldbeleuchtung

Projektplanung inkl. Kostenschätzung



Verein / Firma / Kommune:

SV Holtsee von 1958 e.V.

Datum

05.02.2024

Projektnummer:

PRL22112282

Projektname:

Umrüstung Trainingsplatz Ost

Sportart:

Fußball

Projektbeschreibung:

Naturrasenplatz 110 x 48m

4 Masten mit einer Höhe von 16m

Wohnbebauung im Umkreis von 100m vorhanden



Google Maps Link:

<https://goo.gl/maps/yQ8y28EMEuE3a6tz8>

Ansprechpartner

Herr Rüdiger Ströh

Adresse - Verein / Firma / Kommune:

Auf der Höhe 34

24363 Holtsee

Deutschland

Projektplanung inkl. Kostenschätzung - Zusammenfassung

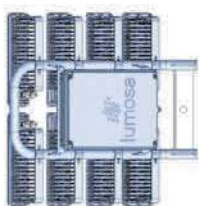
PRL22112282 SV Holtsee von 1958 e.V.

05.02.2024

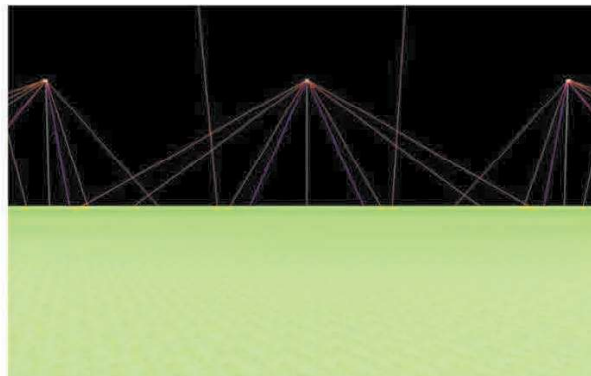
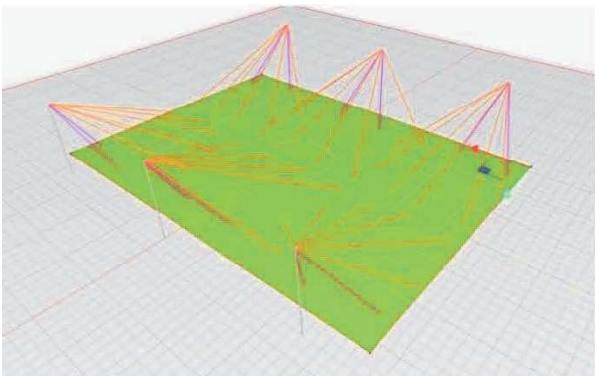
Sehr geehrter Herr Rüdiger Ströh,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer professionellen LED-Flutlichtanlage von Lumosa.
In dieser Zusammenfassung bekommen Sie eine Übersicht Ihres Projektes. Die detaillierte Aufstellung und die Kostenschätzung finden Sie auf den folgenden Seiten.

Für Ihr Projekt haben wir die Lumosa® CS660 Pro verwendet.
Dies ist die ökonomische Variante für Ihr Projekt.
Die Leuchten tragen das ENEC Prüfzertifikat und sind über 45.000 mal weltweit auf Sportanlagen installiert.



Jedes LED High-Power Modul wird individuell für Ihren Platz geplant und im Werk ausgerichtet:



Damit erreichen wir für Ihren Platz eine Gleichmäßigkeit (Minimalwert zu Mittelwert) von mindestens 0.7:



Ihr Platz hat die Abmessungen 110 m x 48 m mit 4 Masten á 16 m Höhe. In der Kombination mit 8 Leuchten und einer Farbtemperatur von 4.000K Neutralweiß können Sie folgendes Ergebnis erwarten:

Neuwert:	178	Lux
----------	-----	-----

Die Leistungsstufen:

Spielbetrieb	178	Lux
Trainingsbetrieb	85	Lux

bringen in dieser Einstellung eine Einsparung von 78% im Vergleich zu Ihrer Bestandsanlage.

Ihre Umrüstung fällt unter die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen:

Diese sind gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

In manchen Fällen, je nach Auflage (Förderstelle, Bauamt, Kommune) kann ein Gutachten erforderlich sein.

Ihre Anlage steht im sichtbaren Bereich von Anwohnern (Lichtimmissionsschutz). Hier haben wir ein Blendschutzsystem eingeplant. Eine Lichtimmissionsbewertung ist erforderlich.

Ihre Installation beinhaltet immer den Austausch des Mastkabels, die Erneuerung der Absicherung im Mast (Kabelübergangskästen). Ebenso wird in jedem Mast ein Überspannungsableiter, zum Schutz vor Schäden durch direkten Blitzschlag, eingebaut. Sollten diese Materialien nicht benötigt werden, werden diese selbstverständlich von den Installationskosten abgezogen.

Wir empfehlen dringend eine Standsicherheitsprüfung der Masten. Hier wird überprüft, ob das Mastsystem die Belastung durch Gewicht und Windlast langfristig standhält. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

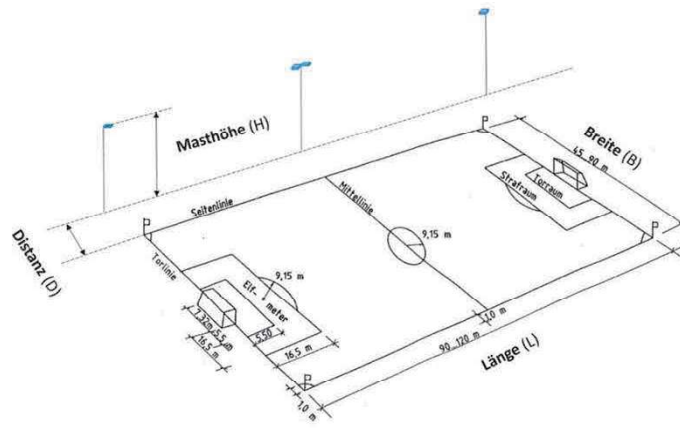


Projekt beläuft sich auf		inklusive 19% zu zahlende MWSt.

Falls Sie noch genaueres wissen möchten oder weitere Fragen haben, dann sprechen Sie uns jederzeit an. Wir freuen uns auf Sie.

Mit sportlichen Grüßen





Eingabe

Länge (L) [m]	Breite (B) [m]	Fläche [m²]	Lichtimmissionsschutz	
110,0	48,0	5.280,0	Wohnbebauung in Sichtweite?	
			Ja	
Anzahl Masten	Masthöhe (H) [m]	Distanz (D) [m]	Im Umkreis von X Metern	
4,0	16,0	2,0	100	
Leuchtentyp	Lichtfarbe	Lumenstrom [lm]	Leistung [W]	Leuchten Anzahl
CS660 Pro	4.000K	169.800	1.290	8

Ergebnis bei Lichtfarbe 4.000K Neutralweiß

Mittlere Beleuchtungsstärke Neuwert 178,2 Lux Leistung: 10.320 Watt
 Inklusive Wartungsfaktor 0,9 160,4 Lux

Spielbetrieb (Volllast) eingestellt auf 178 Lux Leistung: 10.303 Watt

Effizienz [lm/W] 132 Leistung pro Leuchte [W] 1.288

Trainingsbetrieb eingestellt auf 85 Lux Leistung: 3.751 Watt

Effizienz [lm/W] 173 Leistung pro Leuchte [W] 469 Leistung im Training vs. Spiel (Volllast) 36,4%

Vergleich zur Bestandsbeleuchtung

Lampenleistung Bestand [W]	Alter in Jahren	Anzahl	Gesamtleistung Alt-Leuchten [W]
2.000	>20	8	17.920 Watt
Verluste Vorschaltgerät [W]			
240			
Betriebsstunden pro Jahr	davon im Spielbetrieb Stunden/Jahr	Einsparung durch Lumosa® LED	
600	20	77,8%	
Trainingsbetrieb Stunden/Jahr	580		

Kostenplan

Pos. 1	förderfähige Kosten	
	Angebot I (Sportplatz)	25.901,00 €
	Angebot II(Tennisplatz + Erdarbeiten)	29.650,00 €
	Nettosumme	55.551,00 €
	19% MwSt.	10.554,69 €
	Bruttosumme	66.105,69 €
Pos. 2	nicht förderfähige Kosten	0,00 €
	Zwischensumme	0,00 €
	Gesamtkosten	66.105,69 €

Finanzierungsplan

Pos. 1	förderfähige Kosten	Gesamt
1.1	Eigenanteil	13.221,13 €
1.2	Landessportverband Schleswig-Holstein (20%)	13.221,14 €
1.3	Sportstättenförderung Kreis Rd-Eck (40%)	26.442,28 €
	Klimaschutzschutzfonds Kreis Rd-Eck (20%)	13.221,14 €
	Zwischensumme	66.105,69 €

Pos. 2	nicht förderfähige Kosten (netto)	Gesamt
2.1	Eigenanteil	0,00 €
2.2	beantragte Zuwendung (Förderquote = 20%)	0,00 €
2.3	Dritte	0,00 €
	Zwischensumme	0,00 €

	Gesamtfinanzierung	66.105,69 €
--	---------------------------	--------------------



28. Februar 2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag des Sportvereins Holtsee

„Flutlichtumrüstung auf LED Sportplatz der Gemeinde Holtsee“

1. Sachverhalt

Der Sportverein Holtsee von 1958 e.V. hat am 26.02.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Umrüstung der Sportplatzbeleuchtung auf LED-Beleuchtungsmittel auf 2 Trainingsplätzen (Fußball und Tennis). Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnung durch den Fachplaner eine Energieeinsparung von rd. 70-80 % bzw. einer Einsparung von rd. 7 t CO_{2eq}-Emissionen pro Jahr.

Die Gesamtkosten der Umrüstung liegen bei rd. 66.106 Euro. Diese Kostenschätzung beruht auf einer Kalkulation durch einen Fachbetrieb. Diese Kostenkalkulation liegt der Klimaschutzagentur vor, wird jedoch aus Gründen der Vertraulichkeit nicht für die öffentliche Beratung im Ausschuss weitergeleitet.

Für das Vorhaben sollen für die Finanzierung durch Drittmittel ein Antrag beim Landessportverband in Höhe von 13.221,14 Euro beantragt worden. Dieses entspricht 20% der Gesamtkosten und ist Voraussetzung für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie. Zusätzlich wird der Sportverein Holtsee eine Förderung aus der Sportstättenförderung des Kreises in Höhe von 40% der Gesamtkosten beantragen. Diese Förderungen sind noch nicht bewilligt. Die Förderrichtlinien wurden dem Antrag gemäß Ziffer 7 der Richtlinie zum Klimaschutzfonds mit eingereicht. Der Sportverein Holtsee von 1958 e.V. ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt der Sportverein Mittel in Höhe von 13.221,14 Euro (20% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Somit verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von 20% beim Sportverein, wie es die Richtlinie des Landessportverbandes vorsieht.

2. Empfehlung zum Antrag des Sportvereins Holtsee von 1958 e.V.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben des Sportvereins erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Umfang, soweit Fördermittel von mindestens 20% der Gesamtkosten durch die Drittmittelgeber bewilligt werden. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe unter dem Vorbehalt der Förderzusage durch den Landessportverband bzw. aus der Sportstättenförderung.

Uz.

Sebastian Hetzel



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Holzbunge - Neubau Kindertagesstätte

VO/2024/148-02	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 24.05.2024
<i>FB 2 Umwelt und Ordnung</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jennifer Hentzschel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt, Mittel in Höhe von max. 400.000,00 Euro für die Gemeinde Holzbunge unter dem Vorbehalt der Zusage eines Drittmittelförderers von mindestens 20% der Kosten zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist ein Antrag der Gemeinde Holzbunge eingegangen.

Die Gemeinde Holzbunge hat am 04.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um den Neubau einer Kindertagesstätte. Diese Kindertagesstätte soll die bestehende Kindertagesstätte im Einzugsgebiet der Gemeinde Holzbunge in Bünsdorf ersetzen, deren Betriebserlaubnis am 31.07.2025 ausläuft. Für den Neubau wurden die Standards nach QNG - Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude berücksichtigt und das Anforderungsniveau QNG-Plus soll erreicht werden. Das bedeutet, dass das Gebäude die Erfüllung nachhaltigkeitsrelevanter Merkmale und Eigenschaften in überdurchschnittlicher Qualität erfüllen wird.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich nach der Kostenschätzung auf rd. 1,792 Mio. Euro. Die Gemeinde Holzbunge hat gemäß der Richtlinie des Kreises eine Fördersumme in Höhe von 400.000 Euro beantragt (entspricht rd. 22 % der Gesamtkosten). Dieses entspricht dem maximal möglichen Betrag für eine Gemeinde mit einer gefährdeten dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt auf Grund der nachhaltigen Verringerung der CO₂eq-Emissionen, den beantragten Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds

im Einklang mit Nr. 6 der Kreisrichtlinie unter dem Vorbehalt zu bewilligen, dass mindestens 20% der Drittmittel zugesagt werden.

Zudem empfiehlt die Klimaschutzagentur der Verwaltung, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses (siehe Nr. 10 der Richtlinie) zu erteilen.

In seiner Sitzung am 23.05.2024 hat der Umwelt- und Bauausschuss über die Vorlage VO/2024/148 beraten und folgende geänderte Empfehlung an den Hauptausschuss beschlossen:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel in Höhe von max. 400.000,00 Euro für die Gemeinde Holzbunge unter dem Vorbehalt der Zusage eines Drittmittelförderers von mindestens 20% der Kosten zu gewähren.

Relevanz für den Klimaschutz

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO₂eq-Emissionen führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde Holzbunge erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen, soweit die beantragten Fördermittel bei den Drittmittelgebern wie beantragt anerkannt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 400.000,00 Euro. Bisher wurden 2.371.906,33 Euro an Fördermittel für insgesamt 29 Anträge zugesagt.

Soweit der Hauptausschuss den Antrag der Gemeinde Holzbunge bewilligt, stehen für weitere Förderungen noch 332.447,57 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung.

Anlage/n:

1	240419_Vermerk_KSF_Kita_Holzbunge
2	2024-04-24 Foerderantrage Holzbunge Kita Neubau
3	Anlage 1 Antrag KfW_geschwaerzt

19.04.2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag der Gemeinde Holzbunge auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn „Klimafreundlicher Neubau einer Kindertagesstätte“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Holzbunge hat am 04.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um den Neubau einer Kindertagesstätte. Diese Kindertagesstätte soll die bestehende Kindertagesstätte im Einzugsgebiet der Gemeinde Holzbunge in Bünsdorf ersetzen, deren Betriebserlaubnis am 31.07.2025 ausläuft. Für den Neubau wurden die Standards nach QNG - Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude berücksichtigt und das Anforderungsniveau QNG-Plus soll erreicht werden. Das bedeutet, dass das Gebäude die Erfüllung nachhaltigkeitsrelevanter Merkmale und Eigenschaften in überdurchschnittlicher Qualität erfüllen wird. Es wird mit einer Energieeinsparung in Höhe von 5,663 t CO_{2eq}-Emissionen gerechnet. Vorgesehen sind u.a. die Beheizung mittels Wärmepumpe, eine Photovoltaikanlage sowie Sonnenschutzverglasung.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich nach der Kostenschätzung auf rd. 1,792 Mio. Euro. Die Gemeinde Holzbunge hat gemäß der Richtlinie des Kreises eine Fördersumme in Höhe von 400.000 Euro beantragt (entspricht rd. 22 % der Gesamtkosten). Dieses entspricht dem maximal möglichen Betrag für eine Gemeinde mit einer gefährdeten dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz werden Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen gefördert, soweit die Förderung durch Dritte mit mindestens 20% der Gesamtkosten erfolgt. Für den Neubau der Kindertagesstätte hat die Gemeinde Holzbunge einen Antrag auf Förderung durch die KfW im Rahmen des Programms Klimafreundlicher Neubau – Kommunen gestellt. Aufgrund der Förderquote in diesem Programm, beträgt die Förderung in Höhe von 113.700 Euro gerechnet auf die anrechenbaren Kosten jedoch lediglich rund 6,5%. Damit wäre das Vorhaben – obwohl es den inhaltlichen Anforderungen genügt – nicht förderfähig durch den Kreis.

Die Gemeinde Holzbunge hat jedoch bereits in 2021 weitere Fördermittel im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestellt. Nach der bisherigen Richtlinie wäre dadurch eine Förderung von bis zu 770.000 Euro möglich. Insofern würde die formale Voraussetzung, dass Drittmittel in Höhe von mehr als 20% der Gesamtkosten beantragt bzw. zugesagt sind, mit insgesamt rd. 49% erfüllt. Über diesen Antrag konnte jedoch noch nicht entschieden werden, da derzeit keine Landesmittel mehr verfügbar sind. Ob, wann und in welcher Höhe wieder Mittel verfügbar sein werden, ist derzeit nicht bekannt.

Gemäß der Richtlinie des Kreises ist unter Nr. 6 dargestellt, dass eine Förderung auch unter dem Vorbehalt erteilt werden kann, dass eine Förderung durch einen Dritten / Dritte von mindestens 20% der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Zudem hat die Gemeinde Holzbunge den vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Sinne der Nr. 10 der Richtlinie mit beantragt. Mit dem Neubau der Kindertagesstätte kann aufgrund der im Juli 2025 auslaufenden Betriebserlaubnis nicht gewartet werden.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Holzbunge

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde Holzbunge erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen, soweit die beantragten Fördermittel bei den Drittmittelgebern wie beantragt anerkannt wird. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher, den beantragten Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds im Einklang mit Nr. 6 der Kreisrichtlinie unter dem Vorbehalt zu bewilligen, dass mindestens 20% der Drittmittel zugesagt werden.

Zudem empfiehlt die Klimaschutzagentur der Verwaltung, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses (siehe Nr. 10 der Richtlinie) zu erteilen.

Uz.

Sebastian Hetzel



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitle:** Klimafreundlicher Neubau einer Kindertagesstätte

2. **Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Gemeinde Holzbunge c/o Amt Hüttener Berge
Adresse:	Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	Matthias Philipp, FD II – Wirtschaft / Finanzen

3. **Projektlaufzeit:**

18.04.2024 – 30.06.2025

4. **Projektkosten:**

Gesamtkosten:	1.792.140,00 €
Drittmittel:	883.700,00 €
Beantragte Fördersumme:	400.000,00 €

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Neubau einer Kindertagesstätte für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis Schuleintritt. Es handelt sich um eine 2-gruppige Einrichtung, die nach derzeitigem Stand aus einer altersgemischten Gruppe und einer Regelgruppe gem. § 25 KiTaG bestehen wird. Für die altersgemischte Gruppe stehen ein Gruppenraum, ein separater Schlafraum sowie ein eigenes Badezimmer zur Verfügung. Für die Elementargruppe stehen ebenfalls ein Gruppenraum sowie ein eigenes Badezimmer zur Verfügung. Die Gruppen können gemeinsam oder getrennt den Essens- und Bewegungsraum nutzen. Des Weiteren verfügt die Einrichtung über Büro, Mitarbeiterzimmer, Mitarbeiter- und Behinderten-WC's, Ausgabeküche und Wirtschaftsräume (Putzmittel-/Waschmaschinenraum, Lager- und Hausanschlussraum). Die Garderoben befinden sich im Flur. Bedingt



durch die ausreichenden räumlichen Planungen können Gruppengrößen flexibel gestaltet werden.

5.2. Projektziele:

Neubau eines nach der Förderrichtlinie des Bundes definierten klimafreundlichen Nichtwohngebäudes.

5.3. Zu erwartende CO2-Reduktion:

5.663 kg pro Jahr

6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:



Begründung:

Die bestehende Einrichtung in der Gemeinde Bünsdorf hat eine zum 31.07.2025 auslaufende befristete Betriebserlaubnis. Die in der Gemeinde Holzbunge errichtete Einrichtung ersetzt diese sodann.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 04.04.2024

Unterschrift:

Oliver B...



Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)



(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

zurücksetzen

>>> Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

- BEG - Kommunen - Zuschuss (464)
 Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude - Kommunen (498)
 Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude - Kommunen (499)

KfW Bankengruppe Niederlassung Berlin
10865 Berlin
Oder per E-Mail ausschließlich an: kommune@kfw.de

Antragsteller

Name*

Gemeinde Holzbunge c/o Amt Hüttener Berge

Straße/Hausnummer

Mühlenstraße 8

Postleitzahl*

24361

Ort*

Groß Wittensee

Telefonnummer(n)

[REDACTED]

E-Mail-Adresse

[REDACTED]

Sachbearbeiter

Matthias Philipp

Hinweis: Sofern eine E-Mail-Adresse angegeben wird, kann die Korrespondenz und insbesondere die Zusendung der Zuschusszusage durch die KfW als PDF-Dokument an diese E-Mail-Adresse erfolgen.

Bankverbindung

Name der Bank*

[REDACTED]

IBAN*

[REDACTED]

Vorhaben gemäß (gewerblicher) Bestätigung zum Antrag*

gBzA-ID: CJI-C3Z-BQD-583-3WA

Beantragter Zuschussbetrag*: EUR

Geplanter Vorhabensbeginn*:

Kostenplan

Summe der Kosten*: EUR

Finanzierungsplan

Beantragter Zuschuss*: EUR

Sonstige öffentliche Mittel*: EUR

Eigenmittel / Fremdfinanzierung*: EUR

Summe: EUR

In den vorstehend gemachten Angaben ist die Mehrwertsteuer/Vorsteuer enthalten* ja nein

Mit bestimmten Vorhaben sind potenziell hohe oder punktuell erhebliche Umwelt- und Sozialrisiken verbunden. Die Nachhaltigkeitsrichtlinie der KfW für das inländische Fördergeschäft sieht bei Vorhaben mit besonderen Risiken eine Abfrage zum Stand der Genehmigungen für das jeweilige Vorhaben vor. Diese Abfrage beschränkt sich auf Vorhaben, welche in eine der folgenden Kategorien fallen:

- Vorhaben, die gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder
- Neubau von Krankenhäuser, Schwimmhallen, Schwimmbädern.

Sofern die beantragten KfW-Mittel für die Finanzierung der oben genannten Verwendungszwecke erfolgen soll, bestätigen wir:

Alle erforderlichen Genehmigungen liegen vor: Ja. Nein.

Sofern die erforderlichen Genehmigungen (noch) nicht vorliegen, bitten wir um eine Begründung (zum Beispiel Informationen zum Stand der Bearbeitung):

Sofern hier keine Angaben erfolgen, bestätigen wir, dass mit den KfW-Mitteln keine Vorhaben entsprechend der oben genannten Kriterien gefördert werden.

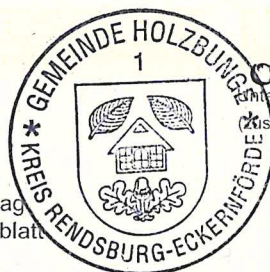
Erklärungen Antragsteller

- Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.
- Wir erklären, dass mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- Wir verpflichten uns, die KfW über alle Änderungen unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.
- Für den Fall der Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Mitteln zur anteiligen Finanzierung des Eigenanteils erklären wir, dass wir uns mit dem zuständigen Fördermittelgeber über die Zulässigkeit der Mittelverwendung verständigt haben.
- Wir erklären, dass wir das jeweilige Programmmerkblatt sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse – kommunale und soziale Infrastruktur und die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW in der jeweils gültigen Version zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren. Hierzu zählt insbesondere auch die Pflicht zur Erbringung eines Verwendungsnachweises.
- Uns ist bekannt, dass zu Unrecht, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Regelungen des Programmmerkblatts, erhaltene Zuschüsse an die KfW zurückzuzahlen sind und ein Verzinsungsanspruch der KfW, gemäß der Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse – kommunale und soziale Infrastruktur für den Zeitraum der ungerechtfertigten Inanspruchnahme besteht.
- Wir bestätigen, dass dem Antrag der Nachweis der Vertretungsmacht des Unterzeichners beigefügt wird. Bei gesetzlichen Vertretern reicht die Angabe der Dienststellung aus; bei bestellten Vertretern ist das Vollmachten und Unterschriftenblatt (600 000 0307) beigefügt.
- Für den Fall, dass keine aktive Geschäftsbeziehung des Antragstellers mit der KfW besteht, wurde die Identifizierung des unterzeichnenden Vertreters mit separatem Formular 600 000 4574 über eine entsprechend zur Identifizierung berechnete Stelle durchgeführt.
- Mir/uns ist bekannt, dass die mit * gekennzeichneten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Mir ist ferner bekannt, dass eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen als Betrug (§ 263 StGB) strafbar ist, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 StGB handelt.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten im Rahmen der Antragstellung von der KfW verarbeitet werden. Die [Datenschutzhinweise der KfW](#) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Version wurden mir/uns zur Verfügung gestellt und ich/wir habe(n) diese zur Kenntnis genommen.

Holzbungge, 04.04.2024

Ort/Datum/Dienstsiegel



Unterschrift des Vertreters

(Zusätzlich bitte Dienststellung und vollständiger Name in Klarschrift)

Anlagen:

- (gewerbliche) Bestätigung zum Antrag
- Unterlagen gemäß Programmmerkblatt

Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude

Bitte beachten Sie: Die im Folgenden mit ** gekennzeichneten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

gBzA-ID	CJI-C3Z-BQD-583-3WA
Zeitstempel	28.03.2024 14:14
gBzA gültig bis	28.09.2024
Version des gBzA-Typs	2
Angaben zum Vorhaben **	
Vorhaben	Errichtung eines Nichtwohngebäudes
Verwendungszweck	Klimafreundliches Nichtwohngebäude
Gebäudekategorie	Kita
Gemischt genutztes Wohn-/Nichtwohngebäude	Nein
Nettogrundfläche nach GEG	379 m ²
Investitionsadresse **	
Straße	Landstraße
Hausnummer	13
PLZ	24361
Ort	Holzbunga
Land	Deutschland
Investitionskosten **	
Summe der geplanten förderfähigen Kosten	1601740 EUR
Summe der geplanten Baukosten nach DIN 276 in der Kostengruppe 300	1056720 EUR
Summe der geplanten Baukosten nach DIN 276 in der Kostengruppe 400	291550 EUR
Lebenszyklusanalyse	
Anforderungswert für das Gebäude **	
Anforderungsniveau	QNG-PLUS
Gemäß den Bilanzierungsregeln des QNG ermitteltes Global Warming Potential (Summe der Werte für gebäudebezogenen Teil sowie Betrieb und Nutzung) bezogen auf die Nettoraumfläche (NRF nach DIN 277), Anforderungswert für das Gebäude	24,2 kg CO ₂ Äqui./(m ² (NRF) a)
Wert für geplantes Gebäude **	

Der Inhalt "*" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

Gemäß den Bilanzierungsregeln des QNG ermitteltes Global Warming Potential (Summe der Werte für gebäudebezogenen Teil sowie Betrieb und Nutzung) bezogen auf die Nettoraumfläche (NRF nach DIN 277), Wert für geplantes Gebäude	24,1 kg CO ₂ Äqui./((m ² (NRF) a)
Gemäß den Bilanzierungsregeln des QNG ermitteltes Global Warming Potential für den Teil Herstellung (Summe der Module A1 bis A3) bezogen auf die Nettoraumfläche (NRF nach DIN 277)	14,6 kg CO ₂ Äqui./((m ² (NRF) a)
Gemäß den Bilanzierungsregeln des QNG ermitteltes Global Warming Potential für den Teil Energieverbrauch im Betrieb des Gebäudes (Modul B6.1) bezogen auf die Nettoraumfläche (NRF nach DIN 277)	9,4 kg CO ₂ Äqui./((m ² (NRF) a)
Netto-Raumfläche (NRF) nach DIN 277	362 m ²
Netto-Raumfläche (NRF) nach DIN 277, beheizt	331 m ²
Energetische Kennwerte, Energiebedarf und Einsparung **	
Gebäude wird auf eine Raumsolltemperatur ≥ 19 °C beheizt	Ja
Gebäude wird auf eine Raumsolltemperatur ≥ 12 °C und < 19 °C beheizt	Nein
Jahres-Primärenergiebedarf Q _p für das Referenzgebäude (≥ 19 °C)	171,600 kWh/(m ² · a)
Jahres-Primärenergiebedarf Q _p des geplanten Vorhabens (≥ 19 °C)	18,100 kWh/(m ² · a)
Mittlerer U-Wert opake Bauteile (≥ 19 °C)	0,160 W/(m ² · K)
Mittlerer U-Wert transparente Bauteile (≥ 19 °C)	0,800 W/(m ² · K)
Mittlerer U-Wert Vorhangfassaden (≥ 19 °C)	-
Mittlerer U-Wert Lichtbänder, Lichtkuppeln und Glasdächer (≥ 19 °C)	-
Mittlerer U-Wert opake Bauteile (≥ 12 °C und < 19 °C)	-
Mittlerer U-Wert transparente Bauteile (≥ 12 °C und < 19 °C)	-
Mittlerer U-Wert Vorhangfassaden (≥ 12 °C und < 19 °C)	-
Mittlerer U-Wert Lichtbänder, Lichtkuppeln und Glasdächer (≥ 12 °C und < 19 °C)	-
Energie-/CO₂-Einsparung **	
Primärenergieeinsparung	28887,00 kWh pro Jahr
Endenergieeinsparung	35488,00 kWh pro Jahr
CO ₂ -Einsparung	5663,00 kg pro Jahr
Maßnahmen zur Erreichung des geplanten energetischen Niveaus **	
Maßnahme(n) Heizungsanlage	Wärmepumpe
Maßnahme(n) Warmwasserbereitung	zentral
Maßnahme(n) Lüftung	freie Lüftung
Maßnahme(n) Kühlung	-
Maßnahme(n) Beleuchtungskontrolle	manuelle Kontrolle, Präsenzkontrolle

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

Maßnahme(n) Anlagen zur Stromerzeugung	Photovoltaikanlage
Maßnahme(n) Sommerlicher Wärmeschutz	Sonnenschutzverglasung, Sonnenschutzvorrichtungen
Zusatzinformation Maßnahme(n) Heizungsanlage **	
Zusatzinformation Maßnahme(n) Heizungsanlage **	Beheizung über Wasser, elektrisch betrieben, Wärmequelle Luft
Zusatzinformationen Maßnahme(n) Sommerlicher Wärmeschutz **	
Zusatzinformationen Maßnahme(n) Sommerlicher Wärmeschutz **	-
Finanzierungsbezogene Angaben **	
Für das Gebäude wurde bereits eine Förderung aus dem Förderprogramm BEG oder KfN gewährt	Nein
Hinweismeldungen	
Der von Ihnen angegebene Primärenergiebedarf des Bauvorhabens ist sehr niedrig und ist nur bei fast ausschließlicher Verwendung erneuerbarer Energien plausibel. Bitte überprüfen Sie diesen Wert.	

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

Bestätigung des Energieeffizienz-Experten

Ich versichere, dass die in der vorliegenden „gewerblichen Bestätigung zum Kreditantrag“ gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass ich diese durch geeignete Unterlagen belegen kann. Ich habe geprüft und bestätige, dass der vorliegenden Bestätigung nur förderfähige Maßnahmen zugrunde liegen.

Für eine Antragstellung im Produkt „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kredit (299)“:

Ich versichere, dass mir der Inhalt des Produktmerkblatts „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kredit (299)“ einschließlich der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Ich bestätige die Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum Merkblatt für die geplanten Maßnahmen.

Für eine Antragstellung im Produkt „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen (499)“:

Ich versichere, dass mir der Inhalt des Produktmerkblatts „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen (499)“ einschließlich der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Ich bestätige die Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum Merkblatt für die geplanten Maßnahmen.

Für eine Antragstellung im Produkt 299/499:

Mir ist bekannt, dass die mit ** gekennzeichneten Angaben (auf der gBzA-Erfassungsmaske mit dem „Buch-Symbol“ gekennzeichnet) subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen der KfW und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) insbesondere auch zur

- Weitergabe an den Bundestag oder zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.
- die KfW berechtigt ist, sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu Prüfungszwecken anzufordern und eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.
 - die KfW oder der Bund für die Unterlagenanforderung, die Prüfung der Unterlagen und Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle Dritte beauftragen und diesen alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln können. Im Falle der Beauftragung Dritter durch die KfW werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.
 - ich auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der KfW zur Verfügung stellen werde und zu diesem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen mir und der KfW bzw. zwischen mir und einem von der KfW oder dem Bund beauftragten Dritten erfolgen kann.
 - ich auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme weitergehende Auskünfte gebe und die Bereitschaft zur freiwilligen Nennung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfragt werden darf.
 - die Daten des von mir begleiteten Förderfalls, insbesondere Gegenstand der erhaltenen Förderung, anonymisiert zu Zwecken der Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.
 - alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise von der KfW und dem BMWSB oder einer von diesen beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union.
 - das BMWSB den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.
 - die KfW im Rahmen meiner Registrierung als Energieeffizienz-Experte in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de alle vorhabenbezogenen Daten auch für eine Prüfung zur Qualitätssicherung an die Koordinierungsstelle der Expertenliste weitergeben darf.

Soweit in den vorgenannten Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen auf die produktspezifischen Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen (Abschnitt „Datenschutzerklärung“).

Datenschutzerklärung:

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

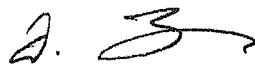


Ich bestätige, dass ich den Antragsteller über die Verarbeitung der Daten und die Datenschutzhinweise der KfW aufgeklärt habe. Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der "gewerblichen Bestätigung zum Antrag" von der KfW verarbeitet werden.

Die im Internetauftritt der KfW verfügbaren Datenschutzgrundsätze (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Datenschutz.html>) sowie die produktspezifischen Datenschutzhinweise (abrufbar unter www.kfw.de) habe ich zur Kenntnis genommen.

Daten des Energieeffizienz-Experten	
Vorname **	Dipl.-Ing. Dierk
Nachname **	Hildebrandt
Name der Firma (lt. Handelsregister) **	Ing.-Büro Dierk Hildebrandt
Straße und Hausnummer **	Klosterkamp 22
PLZ **	24232
Ort **	Schönkirchen
Telefonnummer	[REDACTED]
E-Mail-Adresse	[REDACTED]
Expertenkategorie **	Effizienzhaus (Wohngebäude), Einzelmaßnahmen (Wohngebäude), Effizienzhaus Nichtwohngebäude, Effizienzhaus Nichtwohngebäude Einzelmaßnahmen

Schönkirchen 1.4.2024
Ort, Datum


Unterschrift des Energieeffizienz-Experten



**HILDEBRANDT
STATIK + ENERGIE**

Klosterkamp 22 • 24232 Schönkirchen
T 04348 449 • F 04348 919678

Erklärungen des Antragstellers

Ich/wir, bestätige/n, dass die obigen Angaben vollständig und richtig sind und dass ich/wir diese durch geeignete Unterlagen belegen kann/können.

Für eine Antragstellung im Produkt "Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kredit (299)":

Ich/wir versichere/versichern, dass mir/uns der Inhalt des Produktmerkblattes „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kredit (299)“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt " Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen (499)":

Ich/wir versichere/versichern, dass mir/uns der Inhalt des Produktmerkblattes „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen (499)“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt 299/499:

Mir/uns ist bekannt, dass die mit ** gekennzeichneten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetz sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.

Ich/wir nehme/nehmen zudem zur Kenntnis, dass im Rahmen des Antragsprozesses noch weitere Daten zum Vorhaben, die subventionserhebliche Tatsachen darstellen, erforderlich sind und dass mich/uns ggf. ein Finanzierungspartner hierüber informieren wird.

Ich/Wir erkläre/erklären mich/uns damit einverstanden, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte/n Unterlagen der KfW und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag oder zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.
- die KfW berechtigt ist, sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu Prüfungszwecken anzufordern und eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.
- der KfW oder anderen Beauftragten des Bundes innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme auf Anforderung ein Betretungsrecht für eine Vor-Ort-Kontrolle des geförderten Gebäudes gewährt wird bzw. zur Qualitätssicherung die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Unterlagen- bzw. Vor-Ort-Kontrolle auf Grundlage eines qualifizierten Stichprobenkonzepts überprüft werden dürfen.

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

- die KfW oder der Bund für die Unterlagenanforderung, die Prüfung der Unterlagen und Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle Dritte beauftragen und diesen alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln können. Im Falle der Beauftragung Dritter werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.
- der von mir/uns beauftragte Energieeffizienz-Experte auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der KfW zur Verfügung stellt und zu diesem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen der KfW oder von ihr/ dem Bund beauftragten Dritten und Energieeffizienz-Experten erfolgen kann.
- ich/wir auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme weitergehende Auskünfte gebe/geben und die Bereitschaft zur freiwilligen Nennung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfragt werden darf.
- die Daten meines/unseres Förderfalls, insbesondere Gegenstand, Ort und Höhe der erhaltenen Förderung, anonymisiert zu Zwecken der Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise von der KfW und dem BMWSB oder einer von diesen beauftragte Stelle auf Datenträger gespeichert werden können. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union.
- das BMWSB den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.
- die KfW alle vorhabenbezogenen Daten auch für eine Prüfung zur Qualitätssicherung des registrierten Energieeffizienz-Experten an die Koordinierungsstelle der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes weitergeben darf.

Soweit in den vorgenannten Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen auf die produktspezifischen Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen (Abschnitt „Datenschutzerklärung“).

Erklärung bei Ersterwerb eines Neubaus:

Ich bestätige, dass für das zu erwerbende Gebäude bzw. die zu erwerbende Gewerbeeinheit keine Förderung in den von der KfW durchgeführten Förderprodukten „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) oder der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) gewährt wurde.

Rechtliche Hinweise:

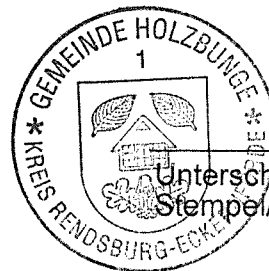
Die eingegebenen Daten wurden hinsichtlich der energetischen Anforderungen, die dem Förderprodukt „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) zugrunde liegen, erfolgreich geprüft und plausibilisiert. Mit diesem Ergebnis kommt kein Vertrag zwischen der KfW und dem Antragsteller zustande. Es ist damit insbesondere keine Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses durch die KfW oder über eine Kreditfinanzierung eines Finanzierungsinstitutes oder der KfW verbunden. Im Falle einer Zuschussvereinbarung oder Kreditzusage ist die KfW zu weiteren Prüfungen des geförderten Effizienzgebäude-Standards berechtigt. Sollten die Prüfungen ergeben, dass die produktgemäßen Anforderungen nicht erfüllt sind, hat die KfW das Recht, die Zuschussvereinbarung oder Kreditzusage ganz oder teilweise zu kündigen.

Datenschutzerklärung

Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten zur Bearbeitung der „gewerblichen Bestätigung zum Antrag“ von der KfW verarbeitet werden. Die für die produktspezifischen Verarbeitungen in Ergänzung zu den Datenschutzgrundsätzen der KfW geltenden produktspezifischen Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

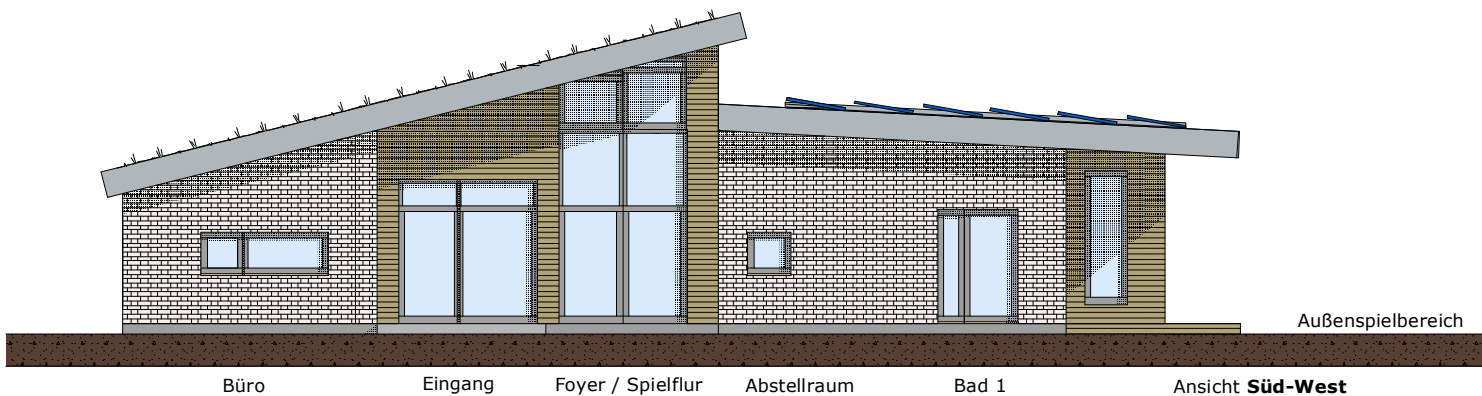
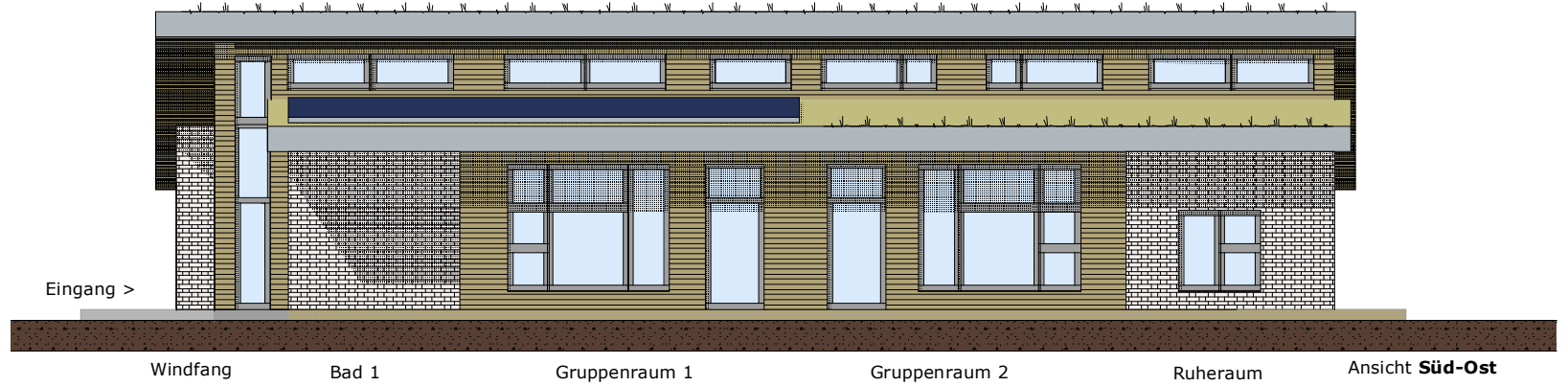
Daten des Antragstellers	
Vorname **	Ole
Nachname **	Bening
Firma lt. Handelsregister / Kommune **	Gemeinde Holzbunge
PLZ **	24361
Ort **	Holzbunge
Land	Deutschland
Telefonnummer	04356/9949-0
E-Mail-Adresse	philipp@amt-huettener-berge.de
Datenschutzerklärung bestätigt **	Ja

Holzbunge, 04.04.2024
Ort, Datum



[Handwritten Signature]
Unterschrift des Antragstellers inkl.
Stempel/Siegel

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzerertrage gefüllt wurde.



Ansichten Süd
M 1:100 Blatt 2

Stand: 16.06.2023

Bauvorhaben:

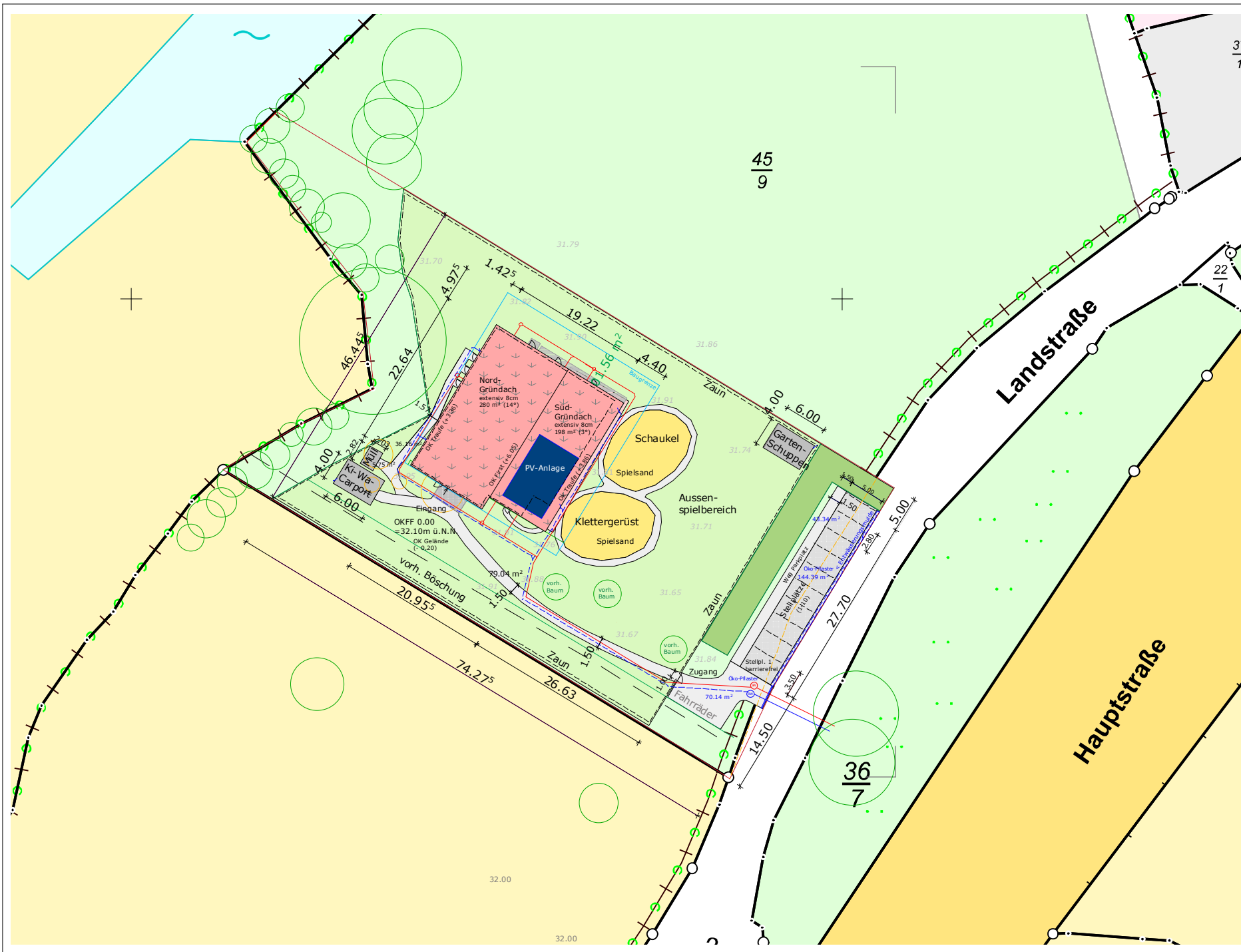
KITA Holzbung
Landstraße 13
24361 Holzbung

Bauherr: Unterschrift:
Gemeinde Holzbung
24361 Holzbung

Architekt: Unterschrift:
BJÖRNSIEMSEN
ARCHITEKT BDA

Atelier:
Kilngeweg zw. 56/158
24134
Kiel
Tel. 0431 67 017 93
Mo 0172 58 465 37
ma@bjornsiemsen.de
www.bjornsiemsen.de





Lageplan **B 1**
M 1:500
 Entwässerung
 Stand: 14.02.2024

Bauvorhaben:
KITA Holzbunge
 Landstraße 13
 24361 Holzbunge

Bauherr: _____ Unterschrift:
Gemeinde Holzbunge
 24361 Holzbunge

Architekt: _____ Unterschrift:
BJÖRNSIEMSEN
ARCHITEKT BDA
 Atelier:
 Klingenberg zw. 56/158
 24134
 Kiel
 Tel. 0431 67 017 93
 Mo 0172 58 653 37
 ma@bjornsiemsen.de
 www.bjornsiemsen.de





Teilnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Netzwerkpartner am Interreg-Projekt Climate Blue; Veränderungen der Küstenlinien der Ostsee und deren mögliche Auswirkungen auf den Kreis Rendsburg- Eckernförde

VO/2024/146-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 29.04.2024
<i>FB 1 Zentrale Dienste</i>	Ansprechpartner/in: Nina Fiedler
	Bearbeiter/in: Nils Förster

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss die Teilnahme an dem Interreg-Projekt Climate Blue zu beschließen.

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses, die Teilnahme an dem Interreg-Projekt Climate Blue.

Sachverhalt

Climate Blue ist ein für das Förderprogramm Interreg Deutschland-Dänemark geplantes Projekt, das zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern die Sturmflut im Oktober 2023 als extremes klimatisches Ereignis aufnimmt und das Erarbeiten von Langzeitstrategien zur Anpassung an den Klimawandel an der Küstenlinie unterstützt. Das Projekt möchte gemeinschaftsbasierte Strategien zur Anpassung an die Küstenlinie in 20, 50 und 100 Jahren erarbeiten.

Das Projekt wird von der Universität Süddänemark (University of Southern Denmark, SDU) in enger Zusammenarbeit mit Partnern aus Schleswig-Holstein und Süddänemark geleitet.

Climate Blue ist ein innovatives Projekt, das die Anpassung an den Klimawandel in der Küstenregion der Ostsee (in Dänemark und Deutschland) vorantreibt und damit einen Beitrag zum globalen Problem des Klimawandels leistet.

Die Christian-Albrechts-Universität sucht hierfür kommunale Partner, die gemeinsam mit Climate Blue in den nächsten drei Jahren Lösungen erarbeiten möchten.

Am 25.04.2024 hat der Hauptausschuss beschlossen, eine Interessenbekundung für die Teilnahme am Projekt Climate Blue als Netzwerkpartner abzugeben. Dies ist durch die Verwaltung am 26.04.2024 erfolgt.

Für eine effiziente Durchführung des Projektes sind u.a. Mitarbeiterstunden der Projektpartner erforderlich.

Die Begleitung des Projekts seitens der Verwaltung wird über den Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität sichergestellt.

Darüber hinaus fallen für die potentiellen Projektpartner keine Kosten an, da hierfür Interreg-EU-Fördermitteln genutzt werden.

Weitere Informationen können den Anlagen zum Fraktionsantrag (VO/2024/146) entnommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

Keine



Antrag der CDU-Fraktion zum 1. Nachtragshaushalt 2024 über Schlachtier- und Fleischuntersuchungen

VO/2024/199	Fraktionsantrag
öffentlich	Datum: 07.06.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Malthe Riksted

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Die Kreisverwaltung stellt sicher, dass die Schlachtieruntersuchungen („Lebendbeschau“) sowie die Fleischuntersuchung („Fleischbeschau“) dauerhaft mit eigenem Personal des Kreises sichergestellt werden und berücksichtigt dieses sowohl im Stellen- als auch im Haushaltsplan.

Der Hauptausschuss bittet die Verwaltung darum, in der Planung auf die Bedürfnisse der Schlachtereien und deren Arbeitszeiten Rücksicht zu nehmen.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2024-06-07 CDU-Antrag Schlachtschauen
---	---------------------------------------

An
den Hauptausschussvorsitzenden
Hans Hinrich Neve

per E-Mail

Rendsburg, den 07.06.2024

Sitzung des Hauptausschusses am 13. Juni 2024
Nachtragshaushalt

Sehr geehrter Herr Neve,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgenden Antrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die Kreisverwaltung stellt sicher, dass die Schlachttieruntersuchungen („Lebendbeschau“) sowie die Fleischuntersuchung („Fleischbeschau“) dauerhaft mit eigenem Personal des Kreises sichergestellt werden und berücksichtigt dieses sowohl im Stellen- als auch im Haushaltsplan.

Der Hauptausschuss bittet die Verwaltung darum, in der Planung auf die Bedürfnisse der Schlachtereien und deren Arbeitszeiten Rücksicht zu nehmen.

Begründung:

Die den Kreistagsabgeordneten durch die Verwaltung geschilderten Umstände der Übernahme der Beschauen durch selbstständige Tierärzte sind nach Auffassung der CDU-Fraktion nicht länger hinnehmbar. Das Gesetz verliert leider die Bedürfnisse der Tierhalter und insbesondere der letzten vier im Kreis verbliebenen Schlachtbetriebe aus dem Auge, sondern ist auf die Schlachtungen in großen Schlachthöfen zugeschnitten.

Im laufenden Unternehmensbetrieb eines Tierarztes ist es kaum möglich, den gesetzlichen Anforderungen gesichert nachzukommen. Die Konsequenz des Kreises kann daher nur sein, dass er diese Aufgabe künftig in eigener Zuständigkeit erledigt und dieses durch angestellte Tierärzte gewährleistet.

Unser Ansatz ist es, die regionale Vermarktung zu stärken. Das wird nur gehen, wenn wir auch in Zukunft regional schlachten können. Das dient nicht nur dem Tierwohl, sondern ist aufgrund der kürzeren Transportwege auch im Hinblick auf den Klimaschutz sinnvoll.

Die CDU-Fraktion bittet deswegen um Berücksichtigung im Stellen- und Haushaltsplan und bittet um einen Vorschlag der Verwaltung für die Kreistagssitzung am 24. Juni 2024.

Mit freundlichen Grüßen,



Tim Albrecht
Fraktionsvorsitzender



1. Nachtragshaushalt 2024

VO/2024/173	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 15.05.2024
<i>FD 1.4 Finanzen</i>	Ansprechpartner/in: Nina Fiedler
	Bearbeiter/in: Matthias Kruse

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses vom 13.06.2024, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024.

Sachverhalt

Aufgrund diverser Entwicklungen in verschiedenen Bereichen der Kreisverwaltung, welche auch Auswirkungen auf den Kreishaushalt haben, ist die Aufstellung eines 1. Nachtragshaushalts notwendig.

Folgende Sachverhalte werden im Nachtrag berücksichtigt:

1) Weiterbetrieb temporärer kommunaler Gemeinschaftsunterkunft

Aufgrund des weiterhin hohen Niveaus der Zuweisung von Schutzsuchenden, wurde der Weiterbetrieb der Gemeinschaftsunterkunft bis zum 31.12.2025 beschlossen. Die dafür notwendigen Mittel für das Haushaltsjahr 2024 werden bereitgestellt.

2) Kostensteigerungen Kindertagespflege

Durch u.a. Tarifierhöhungen und steigende Sachkosten erhöht sich der Finanzaufwand im Bereich der Kindertagespflege. Die Refinanzierungssätze je Kind wurden erhöht, was bei unveränderten Elternbeiträgen zu erhöhten Aufwendungen beim Land und den Kommunen führt.

3) Kreisstraßen

Aufgrund reduzierter Fördermittel des Landes aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sind geringere Erträge für 2024 zu erwarten. Des Weiteren führen u.a. Kanalsanierungsarbeiten zur Verschiebung von

Maßnahmen ins Folgejahr.

4) Feuerwehrtechnische Zentrale – Überdachung Containerstellflächen

Die Überdachung von bestehenden Containerstellflächen soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

5) BBZ RD-Eck – Fachschule Sozialpädagogik

Aufgrund des akuten Platzmangels ist die Errichtung von vier Klassenräumen in Containerbauweise vorgesehen.

6) Förderzentrum Hochfeld

Aufgrund des akuten Platzmangels soll die ungenutzte Hausmeisterwohnung abgerissen werden und anschließend kurzfristig ein Anbau entstehen.

7) Kostensteigerungen Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen der Markterkundung wurde deutlich, dass durch massive Kostensteigerungen eine Anpassung der Ansätze für die Beschaffungsmaßnahmen im Brand- und Katastrophenschutz notwendig sind. Des Weiteren ist aufgrund von Aufträgen, die erst in 2025 geliefert werden die Bildung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen für das folgende Haushaltsjahr notwendig.

8) Wiederaufbau- und Katastrophenschutzfonds

Aufgrund der Tatsache, dass bisher keine Mittel abgeflossen sind und auch keine Erkenntnisse zu einem perspektivischen Bedarf vorliegen, werden die Haushaltsansätze entsprechend angepasst.

9) Klimaschutzfonds

Auf Basis der zugesagten Maßnahmen und den jeweiligen Umsetzungsständen wurde die Prognose des Mittelabflusses für 2024 angepasst, um dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gerecht zu werden. Durch die Umwandlung in Verpflichtungsermächtigungen fließen die zugesagten Mittel je nach Umsetzungsstand im Folgejahr.

Die beschriebenen Sachverhalte samt finanzieller Auswirkungen können zusammenfassend den beigefügten Veränderungslisten entnommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage

Anlage/n:

1	Veränderungsliste 1. Nachtragshaushalt 2024
2	1. Nachtragshaushalt 2024

Veränderungsliste 1. Nachtragshaushalt 2024 - Ergebnisplan

Nr.	Teilhaushalt	Zeile	Bezeichnung des Sachverhalts	Erträge		Aufwendungen		Differenzen		Veränderung des Planansatzes der Folgejahre aufgrund des Sachverhalts	Begründung	Produkt	Konto	Leistung	Kostenart	Fachdienst	Nachfragen an
				Planansatz des Sachverhalts HH-Plan 2024	neuer Planansatz des Sachverhalts 1. Nachtrag 2024	Planansatz des Sachverhalts HH-Plan 2024	neuer Planansatz des Sachverhalts 1. Nachtrag 2024	Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen								
1	315500	13	Notunterkunft	-	-	408.700 €	618.200 €	-	209.500 €	2025: 502.700 2026: 2027:	Verlängerung der temporären Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber bis 31.12.25	315510	5231000, 5241000, 5291000.	31551000		2.3	Ströh/Staack
2	315500	16	Notunterkunft	-	-	344.200 €	605.200 €	-	261.000 €	2025: 626.400 2026: 2027:		315510	5429000	31551000		2.3	Ströh/Staack
3	361200	2	Zuwendungen und allg. Umlagen	4.347.200 €	4.621.700 €			274.500 €	0 €	2025: 4.621.700 2026: 4.621.700 2027: 4.621.700	Im Bereich der Kindertagespflege sind Kostensteigerungen durch Tarifierhöhungen, Inflationsausgleich, Prämien und steigende Sachkosten zu verzeichnen. Die Refinanzierungssätze je Kind wurden im vergangenen Jahr viermal seitens des Landes erhöht, was nicht in die Planung einbezogen werden konnte. Die Elternbeiträge blieben unverändert, was die Belastung für Land, Kommunen und Kreis erhöhte.	361210	4141000	36121001	41410000	3.1	Röschmann/V. d.Heide
4	361200	3	sonstige Transfererträge	960.200 €	969.600 €			9.400 €	0 €	2025: 969.600 2026: 969.600 2027: 969.600		361210	4211000	36121001	42110000	3.1	Röschmann/V. d.Heide
5	361200	6	Kostenerstattungen/Kostenumlagen	3.488.500 €	3.696.900 €			208.400 €	0 €	2025: 3.696.900 2026: 3.696.900 2027: 3.696.900		361210	4482000	36121001	44820000	3.1	Röschmann/V. d.Heide
6	361200	15	Transferaufwendungen			7.933.200 €	8.658.500 €	0 €	725.300 €	2025: 8.658.500 2026: 8.658.500 2027: 8.658.500		361210	5332000	36121001	53320000	3.1	Röschmann/V. d.Heide
7	542110	13	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			12.079.300 €	9.879.800 €	0 €	-2.199.500 €	2025: 2026: 2027:		Verschiebung: Keine Durchführung der K 99 OD Owschlag aufgrund von Kanalsanierungsarbeiten in 2024	542110	5221	54211000	52211100	4.5
8	542110	2	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land f. laufende Zwecke	4.566.300 €	3.598.600 €			-967.700 €		2025: 2026: 2027:	Wegfall der Fördermittel 2024 (GVFG-Mittel) 3.090.200 € und Neuveranschlagung erwarteter GVFG-Mittel aus Vorjahren 2.122.500 €	542110	4141	54211000	41411100	4.5	Hr. Marx

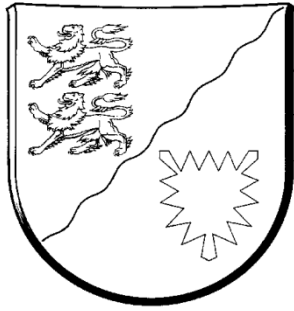
Differenz Erträge gesamt -475.400 €
Differenz Aufwendungen gesamt -1.003.700 €
ergibt Haushaltsveränderung 528.300 €

Veränderungsliste 1. Nachtragshaushalt 2024 - Finanzplan (investiv)

Nr.	Teilhaushalt	Zeile	Bezeichnung des Sachverhalts	Einzahlungen		Auszahlungen		Verpflichtungsermächtigungen			Differenzen			Veränderung des Planansatzes der Folgejahre aufgrund des Sachverhalts	Begründung	Produkt	Konto	Inv.- Maßnahme	Fachdienst	Nachfragen an		
				Planansatz des Sachverhalts HH-Plan 2024	neuer Planansatz des Sachverhalts 1. Nachtrag 2024	Planansatz des Sachverhalts HH-Plan 2024	neuer Planansatz des Sachverhalts 1. Nachtrag 2024	VE des Sachverhalts HH-Plan 2024	belastetes HH-Jahr	neue VE des Sachverhalts 1. Nachtrag 2024	belastetes HH-Jahr	Differenz Einzahlungen	Differenz Auszahlungen								Differenz VE	
1	111430	31	Überdachung Containerabstellflächen und Ladestation für die Liegenschaft Neubau FTZ / LZG			0 €	130.000 €					0 €	130.000 €	0 €	2025: 2026: 2027:	Überdachung Containerabstellflächen und Ladestation für die Liegenschaft Neubau FTZ / LZG	11143027	0900000 / 0342000	Neu	4.5	H. Marx / Fr. Wollschläger	
2	111430	31	Kauf von 20 Containern für die Errichtung von 4 neuen Klassenräumen (akuter Platzmangel), BBZ RD-Eck, RD Fachschule Sozialpädagogik			0 €	850.000 €					0 €	850.000 €	0 €	2025: 2026: 2027:	Kauf von 20 Containern für die Errichtung von 4 neuen Klassenräumen (akuter Platzmangel), BBZ RD-Eck, RD Fachschule Sozialpädagogik	11143024	0900000 / 0332000	Neu	4.5	H. Marx / H. Cuber	
3	111430	31	Abriß der "alten" Hausmeisterwohnung - dort soll ein Anbau (wg. akutem Platzmangel) kurzfristig entstehen, RD Schule Hochfeld			0 €	100.000 €					0 €	100.000 €	0 €	2025: 2026: 2027:	Anbau wegen akutem Platzmangel, RD Schule Hochfeld – Abriss ungenutzte Hausmeisterwohnung sowie Planungskosten	11143013	0900000 / 0332000	Neu	4.5	H. Marx / Fr. Kühl-Clausen	
4	111430	31	Planungskosten der Leistungsphase 1 - 3 für die Anbau (akuter Platzmangel), siehe Ziffer Nr. 3, RD Schule Hochfeld			0 €	200.000 €					0 €	200.000 €	0 €	2025: 2026: 2027:	Anbau wegen akutem Platzmangel, RD Schule Hochfeld – Abriss ungenutzte Hausmeisterwohnung sowie Planungskosten	11143013	0900000 / 0332000	Neu	4.5	H. Marx / Fr. Kühl-Clausen	
5	126100	29	Brandübungscontainer			300.000 €	0 €			550.000 €	2025	0 €	-300.000 €	550.000 €	2025: 550.000 € 2026: 2027:	Im Zuge der Beschaffungsmaßnahmen der Haushaltsjahre 2024 und 2025 (eingestellte VE) wurde bei der Erholung von aktuellen Informationsangeboten vor Ausschreibungsstart festgestellt, dass auf dem Markt massive Kostensteigerungen im Zuge der Ukraine-Krise, der Inflation aber auch der Überlastung der Fahrzeughersteller erfolgt sind.	12611000	0700000	126110002403	2.5	Bornholdt/ Schröder	
6	128100	29	Schlauchwagen			218.000 €	0 €			330.000 €	2025	0 €	-218.000 €	330.000 €	2025: 330.000 € 2026: 2027:	Mit den Kostensteigerungen wird kein zusätzlicher Bedarf angezeigt, sondern Kostensteigerungen zu Maßnahmen, die in der Investitionsplanung festgesetzt wurden. Ohne eine Erhöhung des Planansatzes ist keine Ausschreibung möglich, da hierfür nicht ausreichend Mittel in den Haushalt 2024 eingestellt sind.	12811000	0700000	128110002402	2.5	Bornholdt/ Schröder	
7	126100	29	Einsatzleitwagen I					180.000 €	2025	220.000 €	2025	0 €	0 €	40.000 €	2025: 220.000 € 2026: 2027:	Die Fahrzeuge/Geräte sind in der Beschaffung für die Haushaltsjahre 2024/2025 vorgesehen und können derzeit nicht beauftragt werden.	12611002	0700000	126110002502	2.5	Bornholdt/ Schröder	
8	126100	29	Wechselladerfahrzeug 2					180.000 €	2025	330.000 €	2025	0 €	0 €	150.000 €	2025: 330.000 € 2026: 2027:	Bei den Maßnahmen 1 + 2 kann aufgrund von langen Lieferfristen eine Lieferung im Haushaltsjahr 2024 ausgeschlossen werden. Daher sind die Investitionen in voller Höhe als VE im Haushalt 2025 einzustellen.	12611002	0700000	126110002501	2.5	Bornholdt/ Schröder	
9	128100	29	Schlauchwagen					225.000 €	2025	330.000 €	2025	0 €	0 €	105.000 €	2025: 330.000 € 2026: 2027:	Bei den Maßnahmen 1 + 2 kann aufgrund von langen Lieferfristen eine Lieferung im Haushaltsjahr 2024 ausgeschlossen werden. Daher sind die Investitionen in voller Höhe als VE im Haushalt 2025 einzustellen.	12611002	0700000	128110002402	2.5	Bornholdt/ Schröder	
10	128200	27	Auszahlung aus Zuweisungen und Zuschüssen			1.000.000 €	0 €					0 €	-1.000.000 €	0 €	2025: 2026: 2027:	Rückführung der Mittel Wiederaufbau- und Katastrophenschutzfonds						
11	511121	27	Auszahlung aus Zuweisungen und Zuschüssen			2.980.000 €	1.000.000 €			3.170.000 €	2025 2026	0 €	-1.980.000 €	3.170.000 €	2025: 2.000.000 € 2026: 1.170.000 € 2027:	Prognose der Auszahlungen für den Klimaschutzfonds gem. Gespräch vom 26.02.2024				4.5	Hr. Marx	
12	542100	31	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen			5.226.400 €	3.641.500 €					0 €	-1.584.900 €	0 €	2025: 2026: 2027:	Verschiebung: Keine Durchführung der K 99 OD Owechlag und K8 OD Negenharrie aufgrund von Kanalsanierungsarbeiten in 2024	542110	7852000	542110002401	4.5	Hr. Marx	
13	542100	18	Einzahlung aus Zuweisungen und Zuschüssen	2.235.700 €	1.168.300 €							-1.067.400 €	0 €	0 €	2025: 2026: 2027:	Wegfall der Fördermittel 2024 (GVFG-Mittel) 2.235.700 € und Neuveranschlagung erwarteter GVFG-Mittel aus Vorjahren 639.200 € sowie zusätzliche Fördermittel der Baumaßnahme K 29 529.100 €	542110	6811000	542110002401	4.5	Hr. Marx	
14	542100	27	Auszahlung aus Zuweisungen und Zuschüssen					1.500.000 €		1.940.000 €				440.000 €	2025: 440.000 € 2026: 2027:	Aufholung der ausstehenden VE zum 6,5 Mio Fördertopf, gem. Haushaltsanmeldung	542120	7812000	542120002401	4.5	Hr. Marx	

Differenz Einzahlung gesamt -1.067.400 €
Differenz Auszahlung gesamt -3.802.900 €
ergibt Haushaltsveränderung 2.735.500 €

Differenz Verpflichtungsermächtigung gesamt 4.785.000 €



**KREIS
RENSBURG-
ECKERNFÖRDE**

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN

für das Haushaltsjahr

2024

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Kreis Rendsburg-Eckernförde für die Haushaltsjahre 2024**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR				
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	492.300	967.700	586.474.300	585.998.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.195.800	2.199.500	599.221.300	598.217.600
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	703.500	1.231.800	12.747.000	12.218.700
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	492.300	967.700	575.554.400	575.079.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.195.800	2.199.500	585.646.000	584.642.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	1.067.400	83.404.000	82.336.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.280.000	5.082.900	23.978.400	20.175.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	3.615.000 EUR	auf	8.400.000 EUR
--	------------	---------------	-----	---------------

Rendsburg,

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
-Landrat-

Vorbericht

**zum 1. Nachtragshaushaltsplan des Kreises
Rendsburg-Eckernförde für das
Haushaltsjahr 2024**

1) Übersicht über die Steuererträge und wichtigsten Finanzausweisungen sowie die Umlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik

	2020	2021	2022	2023	2024
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	3	4	5	6	6
allgemeine Schlüsselzuweisungen	73.488	74.380	88.564	104.687	92.214
Sonderschlüsselzuweisungen	0	0	0	0	0
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	73.488	74.380	88.564	104.687	92.214
Veränderung Vorjahr (in %)	-	1,21%	19,07%	18,20%	-11,91%
allgemeine Kreisumlage	96.597	101.196	112.260	123.200	114.121
zusätzlich Kreisumlage	0	0	0	0	0
Finanzausgleichsumlage	1.197	1.341	1.997	2.000	3.199
Summe der Umlagen	97.794	102.537	114.257	125.200	117.320
Veränderung Vorjahr (in %)	-	4,85%	11,43%	9,58%	-6,29%

2) Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung, kamerale innere Darlehen und Kredite zur Liquiditätssicherung) gem. § 6 Abs.1 Nr. 2 GemHVO-Doppik

Haushaltsjahre		Stand am 01.01.	+ Kredit-aufnahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.		nachrichtlich: Restkredit-ermächtigung
		in T€	in T€	in T€	T€	€/Ew.	in T€
1		2	3	4	5	6	7
Ist	2020	966	0	465	502	2	0
Ist	2021	502	0	302	200	1	0
Ist	2022	200	0	29	171	1	0
Soll	2023	171	0	25	146	1	0
Soll	2024	146	0	23	124	0	
Soll	2025	124	0	23	101	0	
Soll	2026	101	0	23	79	0	
Soll	2027	78	0	23	56	0	

31.12.2022 Einwohner

278.978

0,44448

**3) Übersicht über die übernommenen Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen gem. § 6
Abs.1 Nr. 3 GemHVO-Doppik**

	Datum der Übernahme	Zweck	Begünstigter	Ursprungshöhe - in TEUR -	Voraussichtliche Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 - in TEUR -	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft
I Bürgschaften						
1) Investitionsbank Schleswig-Holstein	13.12.2004	Finanzierung des Erwerbs und des Umbaus des Bürogebäudes in Rendsburg, Berliner Straße 2 (WFG)	WFG Kreis RD-Eck mbh	1.700	720	31.05.2038
2) Sparkasse Mittelholstein AG	17.08.2005	Sicherung der Forderungen gegen nordkolleg rendsburg GmbH	Nordkolleg Rendsburg GmbH	871	100	30.08.2025
3) Förde Sparkasse	11.11.2011	Hallenbau in Eckernförde zur Unterbringung der Schmiede (BBZ RD-Eck.)	BBZ RD-Eck AöR	175	66	30.06.2031
Summe				2.746	886	
II Verpflichtungen						
1) entfällt				-	-	
Summe				-	-	

4) Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Sonderrücklage, der Sonderposten und der Rückstellungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik

		Stand zu Beginn des Vorvor- jahres 2022 in TEUR	Stand zu Beginn des Vorjahres 2023 in TEUR	Stand zum Beginn des Haushalts- jahres in TEUR	Zuführung in TEUR	Entnahme in TEUR	Stand zum Ende des Haushalts- jahres in TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Sonderrücklage						
1.1	nicht aufzulösende Zuschüsse	0	0	0	0	0	0
1.2	nicht aufzulösende Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
1.3	Stellplatzrücklage	0	0	0	0	0	0
1.4	Zwischensumme zu 1	0	0	0	0	0	0
2	Sonderposten						
2.1	aufzulösende Zuschüsse	887	935	903	0	51	852
2.2	aufzulösende Zuweisungen	67.520	68.676	66.061	4.008	5.664	64.405
2.3	aufzulösende Beiträge	0	0	0	0	0	0
2.4	nicht aufzulösende Beiträge	0	0	0	0	0	0
2.5	Gebührenaussgleich	2.942	6.238	4.609	0	2.170	2.439
2.6	Treuhandvermögen	0	0	0	0	0	0
2.7	Dauergrabpflege	0	0	0	0	0	0
2.8	sonstige Sonderposten	0	0	0	0	0	0
2.9	Zwischensumme zu 2.	71.349	75.849	71.573	4.008	7.885	67.696
3	Rückstellungen nach § 24 GemHVO-Doppik						
3.1	Pensionsrückstellungen	54.186	55.796	56.101	1.110	1.064	56.147
3.2	Beihilferückstellungen	11.103	12.197	12.631	642	0	13.273
3.3	Altersteilzeitrückstellungen	510	631	631	0	0	631
3.4	Rückstellungen für später ent- stehende Kosten	13.236	13.212	12.824	0	480	12.344
3.5	Altlastenrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.6	Steuerrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.7	Verfahrensrückstellung	286	315	315	0	0	315
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.9	Instandhaltungsrückstellung	0	0	0	0	0	0
3.10	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0	0	0	0	0	0
3.11	sonstige Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
3.12	Zwischensumme zu 3	79.321	82.151	82.502	1.752	1.544	82.710

1 Ist-Wert

5) Übersicht über die geplanten erheblichen Investitionsmaßnahmen gem. § 6 Abs.1 Nr. 5 GemHVO-Doppik

Teilhaushalt	Bezeichnung der Maßnahme	Ausz. 2024 TEUR	Einz. 2024 TEUR	Kreisanteil 2024 TEUR	Bemerkungen
111430	Neue Dächer inkl. energetischer Sanierung Fischerkoppel 5 (Tagesgruppe) und Verwaltungstrakt	350		350	
111430	Neubau Bauhalle	2.500		2.500	
111430	Parkplatzerweiterung inkl. E-Ladestation	300		300	
111430	Überdachung Containerabstellflächen und Ladestation FTZ / LZG	130		130	Neuaufnahme 1. Nachtrag
111430	Einrichtung 4 Container BBZ RD-ECK, RD	850		850	Neuaufnahme 1. Nachtrag
111430	Anbau Schule Hochfeld	300		300	Neuaufnahme 1. Nachtrag
126100	Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer	4.086	791	3.295	Der rechnerische Kreisanteil im Haushaltsjahr ergibt sich durch die zeitverzögerte Auskehrung der Mittel aus den Vorjahren.
126100	Brandübungscontainer	0		0	Änderung 1. Nachtrag VE 2025: 550 T€
126100	Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	300		300	
126100	Abrollbehälter Atemschutz	105		105	
126100	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	180		180	
126100	Tanklöschfahrzeug	463		463	
128100	Landesbeschaffungsprogramm	228	70	158	
128100	Schlauchwagen	0		0	Änderung 1. Nachtrag VE 2025: 330 T€
128100	Gerätewagen Logistik (Feldküche)	140		140	
128200	Wiederaufbau- und Katastrophenschutzfonds	0		0	Änderung 1. Nachtrag
233210	Investive Zuwendung Budget an BBZ RD-ECK	445		445	
233220	Investive Zuwendung Budget an BBZ NOK	514	34	480	
273100	Zuschuss für energetische Sanierungsmaßnahmen des Nordkollegs	124		124	
365100	Förderung des Baus von Kindertagesstätten - Erweiterung der Kita Mäuseburg Osterby	53	878	-825	
421110	Förderung von Sportstättenanierungen	750		750	

511121	Klimaschutzfonds	1.000.000		1.000.000	Änderung 1. Nachtrag
542100	Grundsanierung von Kreisstraßen	3.642	1.168	2.473	Änderung 1. Nachtrag
542100	Förderung des Radwegeneubaus an Kreisstraßen	2.000		2.000	
547110	Ausbau barrierefreie Haltstellen	665		665	

6) Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik

Haushalts- jahre	Fortgeschriebener Planansatz	Ist	Nicht mehr benötigte Ermächtigungen ¹	In das Folgejahr übertragen		nachrichtlich: Investitionsvolumen geplanter kredit- ähnlicher Rechtsgeschäfte ²
				Gesamt	Aus Planung Vorjahre ³	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7
2020	29.064	18.582	0	10.773	3891	0
2021	57.399	33.565	7.573	16.261	529	0
2022	29.248	22.403	0	7.954		0
2023	10.026	-	-	-	-	
2024	20.153	-	-	-	-	
2025	16.192	-	-	-	-	
2026	10.352	-	-	-	-	
2027	10.217	-	-	-	-	

¹ Gründe für nicht mehr benötigte Ermächtigungen können sein: Die Maßnahme konnte mit geringeren Auszahlungen durchgeführt werden; die Maßnahme soll nicht mehr durchgeführt werden; die Maßnahme ist erneut veranschlagt worden oder soll erneut veranschlagt werden.

² kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird.

³ Der Teil der in Spalte 5 angegebenen übertragenen gesamten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die schon in Vorjahren geplant waren und erneut übertragen werden sollen.

⁴ Angaben entfallen, wenn diese noch nicht vorliegen.

7) Darstellung der Entwicklung der bereinigten Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik

1	2	Bezeichnung	Haushaltsjahr					
			2022	2023	2024	2025	2026	2027
			in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
4	5	6	7	8	9			
5	1	Aufwendungen	564.588	554.154	598.211	606.821	609.942	617.183
5341	2	abzgl. Gewerbesteuerumlage	0	0	0	0	0	0
5371	3	abzgl. Allgemeine Umlage an das Land - Finanzausgleichsumlage an das Land -	0	0	0	0	0	0
5372	4	abzgl. allgemeine Umlage an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kreisumlage, Amtsumlage, Zusatzumlage, Finanzausgleichsumlage an den Kreis	0	0	0	0	0	0
5373	5	abzgl. Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	0	0	0	0	0	0
	6	bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	564.588	554.154	598.211	606.821	609.942	617.183
	7	Veränderung Vorjahr (in %)			7,95	1,44	0,51	1,19
	8	Empfehlung (in %) 7			<+7,0	<+1,5	<+1,5	<+1,5

¹ Ergebnisse des Jahresabschlusses des zweiten, dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

² Ansätze der Haushaltsplanung des dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

³ Ansätze der Haushaltsplanung des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Ansätze der Haushaltsplanung der dem Haushaltsjahr folgenden Jahre

⁵ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde.

⁶ laufende Nummerierung der Zeile

⁷ Im Haushaltserlass veröffentlichte Orientierungsdaten für die Steigerung der bereinigten Auszahlungen

8) Zusammenstellung der Zuschüsse an Verbände, Vereine und dgl. gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8 c) GemHVO-Doppik

Teil-plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
111120	5318	Zuschüsse an die Kreistagsfraktionen	128.000	128.000	128.000	gem. Erlass des Mdl v. 17.11.1988 entscheiden d. Vertretungs- körperschaften der Kreise ob und wenn ja in welcher Höhe sie den Fraktionen eine finanzielle Hilfe gewähren; Mehraufwand durch drei zusätzliche Kreistags-fraktionen	div. Beschlüsse des Kreistages
111130	5318	Budget für abschl. Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs.1 Hauptsatzung - Hauptausschuss	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	KT Beschluss vom 13.12.2021

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
111230	5318	Budget für abschl. Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs.1 Hauptsatzung - Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	KT Beschluss vom 13.12.2021
111240	5312	Anteil des Kreises an den Verwaltungs- und Prüfkosten des Interreg 6A- Programms	52.000	52.000	101.200	freiwillig mit vertraglicher Bindung	KT Beschluss vom 21.09.2015
111240	5312	Einmaliger Kostenanteil am Interreg Bürgerprojektetfond	0	8.400	0	freiwillig ohne Bindung	war einmalig.
111320	5318	Projekte Frauenforum und Förderung der Akzeptanz für geschlechtliche Vielfalt	15.500	14.500	15.500	freiwillig ohne Bindung	Frauenforum 2022 = 5.500 €; 2023 = 4.500 € 2024 = 5.500 € SoGA 09.11.2023 Förderung der Akzeptanz für geschlechtliche Vielfalt dauerhaft 10.000 € KT 01.03.2021

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
122120	5318	Zuschüsse an Tierschutzvereine	100.000	170.000	130.000	freiwillig ohne Bindung	HA vom 16.01.2003, 04.12.2014 + KT 15.12.2014; HA vom 06.12.2018; HA 23.05.2019 und 18.11.2021; UBA 24.11.2022 und KT 19.12.2022; UBA 23.11.2023
122120	5318	Kastrenkastration	50.000			freiwillig ohne Bindung	UBA 23.11.2023
122120	5318	Unterhaltung Tierheim	200.000			freiwillig ohne Bindung	UBA 23.11.2023
122200	5318	Zuschuss an die Kreisverkehrswacht	4.100	4.100	4.100	freiwillig ohne Bindung	WVA vom 17.11.2004

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
126100	5313	Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband	242.000	217.000	212.000	gesetzliche Verpflichtung	§ 13 Abs. 5 Brandschutzgesetz (BrSchG): <i>Die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten der Feuerwehrverbände.</i>
126100	5318	Förderung der Nachwuchssicherung in den Feuerwehrmusikzügen des Kreises	5.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	HA v. 07.12.23
128100	5318	Beschaffungs- und Verwaltungs-zuschuss gem. § 34 Abs. 5 LKatSG an Hilfsorganisationen	26.900	26.900	26.900	gesetzliche Verpflichtung	§ 34 Abs. 5 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG): <i>Die Kreise und kreisfreien Städte unterstützen die privaten Träger des Katastrophenschutzdienstes bei den ihnen durch die Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz entstehenden Aufwendungen durch Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</i>
221120	5318	Zuschuss für ein Schulprojekt - Schule am Noor	0	5.000	0	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 einmalig 2023

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
221130	5318	Zuschuss für ein Schulprojekt - Schule Hochfeld	0	5.000	0	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 einmalig 2023
221140	5318	Zuschuss für ein Schulprojekt - Schule an den Eichen	0	5.000	0	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 einmalig 2023
233210	5315	Zuschuss Energiekosten, Gas etc. - BBZ Rendsburg-Eckernförde	0	303.400	0	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 einmalig 2023
233220	5315	Zuschuss Energiekosten, Gas etc. - BBZ am NOK	0	318.600	0	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 einmalig 2023
241100	5318	Schülerbeförderung an freie Schulen	30.000	30.000	30.000	freiwillig ohne Bindung	SSKB v. 11.03.2013 + KT 29.04.2013
241100	5312	Zuschuss zu Schülerbeförderungskosten beim Besuch außerschulischer Lernorte	200.000	200.000	0	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 befristet 2023-2026
252110	5318	Zuschuss an das Jüdische Museum	33.200	33.200	33.200	freiwillig ohne Bindung	SSKB v. 14.11.2001 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
261100	5316	Zuschuss an Landestheater und Sinfonieorchester GmbH	600.000	594.700	569.000	freiwillig mit vertraglicher Bindung	Erforderlich wäre, die Änderung des Gesellsch.-Vertrages vom 26.06. 2009 rückgängig zu machen; Inhalt des Beschlusses des KT vom 29.03.2010 (Resolution): Der Kreis RD-Eck kommt seinen Verpflichtungen für das Landestheater auch in schwierigen Zeiten uneingeschränkt nach
263100	5318	Zuschüsse für den Musikunterricht	245.900	222.800	217.700	freiwillig ohne Bindung;	SSKB 31.05.2010 + 13.11.2017; KT-Beschluss vom 28.06.2010 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen SSKB 27.11.23

Teil-plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
263100	5318	Zuschuss an die Musikschule Rendsburg (Mietwert Schulgebäude)	119.300	119.300	119.300	freiwillig mit vertraglicher Bindung	Mietfreie Überlassung an den Verein Rendsburger Musikschule e.V. seit dem 01.07.2012 (Erlös im TP 111403 - Liegenschaften). Die Anpassung des Mietpreises an den allgemeinen ortsüblichen Mietzins erfolgte ab 01.01.2014.
271100	5318	Zuschuss an Abendvolkshoch-schulen	144.100	208.900	185.000	freiwillig ohne Bindung	SSKB 31.05.2010 + 17.07.2017 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen; KT-Beschluss vom 28.06.2010; SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 unbefristet Personalkostensteigerung; SSKB v. 27.11.23
271100	5318	Zuschuss für die Errichtung eines Grundbildung-szentrums mit kreisweiter Ausrichtung an den jeweiligen VHS- Standorten	100.000	100.000	100.000	freiwillig ohne Bindung	SSKB 18.11.2019 Befristet von 2020 bis 2023; SSKB 27.11.23 Fortführung 2024 bis 2026 mit jährl. 100.000 €

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
271100	5318	Zuschuss zur dänischen Erwachsenenbildung	2.000	2.000	2.000	freiwillig ohne Bindung	SSKB 31.05.2010 + 17.07.2017 und jeweils lfd. Im Rahmen der Haushaltsberatungen KT-Beschluss vom 28.06.2011
272100	5318	Zuschuss zur Förderung der Standbüchereien	351.600	363.400	352.800	freiwillig mit vertraglicher Bindung	KA 25.08.1997 und SSKB 09.09.2003 und 22.01.2004 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen
272100	5318	Zuschuss zur Förderung der Fahrbüchereien	166.000	158.700	154.000	freiwillig mit vertraglicher Bindung	KA 25.08.1997 und SSKB 09.09.2003 und 22.01.2004
272100	5318	Zuschüsse für das dänische Büchereiwesen	21.000	17.200	17.200	freiwillig ohne Bindung	SSKB 09.09.2003 und 22.01.2004 + 25.11.2013 und jeweils lfd. im Rahmen der Haushaltsberatungen; SSKB v. 27.11.23
273100	5315	Zuschuss an nordkolleg Rendsburg GmbH	293.400	333.400	133.400	freiwillig mit vertraglicher Bindung	HA 03.12.2015 + KT 14.12.2015; HA 02.11.23 Anhebung anteiliger Ertragszuschuss 2024

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
281100	5318	Zuschuss an die Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	130.000	130.000	74.000	freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 - unbefristet
281100	5318	Zuschuss an die Kulturstiftung des Kreises RD-ECK für das Programm "Schule trifft Kultur, Kultur trifft Schule"	10.000	10.000		freiwillig ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 - befristet 2023-2025
281100	5318	Förderung Patenschaftsarbeit in Nordschleswig	0	1.500	1.500	freiwillig ohne Bindung	lfd. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen
281100	5318	Zuschuss für den Regionalwettbewerb "Jugend musiziert"	2.300	2.300	2.300	freiwillig ohne Bindung	SSKB 01.11.2004 und lfd. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen
281100	5318	Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	1.500	1.500	1.500	freiwillig ohne Bindung	KT-Beschluss 31.10.1973
281100	5318	Zuschuss an die Heimatgemeinschaft Eckernförde	1.100	1.100	1.100	freiwillig ohne Bindung	lfd. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen
281100	5318	Zuschuss an KV Rendsburg für Heimatkunde und Geschichte	1.100	1.100	1.100	freiwillig ohne Bindung	lfd. im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
281100	5318	Förderung Junge Kunst	3.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SSKB 27.11.23,
281100	5318	Zuschuss Niederdeutsche Bühne	1.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SSKB 27.11.23
281100	5318	Zuschuss Verstetigungsphase I des Projekts "Trafo2"	25.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SSKB 27.11.23
281100	5318	Zuschuss Bekämpfung von Antisemitismus (inkl. Projekt " Stolpersteine")	25.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SSKB 27.11.23
281100	5318	Zuschuss Fußballturnier EUROPEADA	10.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SSKB 27.11.23
313900	5318	Integrationsmittel	106.600	230.000	360.000	freiwillig ohne Bindung	HA 02.06.2022; KT 13.06.2022

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
313900	5318	VHS Rendsburger Ring e.V. Projekt "Kulturvermittler - Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess und Einrichtung des Servicebüros "Kulturelle Integration"	71.800	71.100	70.400	freiwillig ohne Bindung	befristet bis 2024; SoGA 16.11.2021
313900	5318	Zuschüsse Migrationssozialberatung umgesetzt aus dem Teilhaushalt 331110 ab 2023	60.000	30.000	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 21.11.18/KT 17.12.18; SoGA 09.11.23 verstetigte Erhöhung auf 60.000 €
313900	5318	Einrichtung und Betrieb einer Servicestelle Ehrenamtskoordination	73.400	50.000	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022 - einmalig SoGa 19.06.2023
313900	5318	Zuschuss Integrationsprojekt "Tschei Khana"	97.400	0	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 09.11.23

Teil-plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
315000	5318	Zuschuss an den Kreisseniorenbeirat Rendsburg-Eckernförde	3.000	3.000	3.000	freiwillig ohne Bindung	siehe aber § 7 Pkt. 2 Satzung Kreisseniorenbeirat
315000	5318	Zuschüsse an die Nebenstellen Pflegerstützpunkte	89.000	83.300	86.700	freiwillig mit vertraglicher Bindung	Richtlinie des Kreises vom 30.09.2009 u. § 8 der Vereinbarungen mit den Nebenstellenträgern
315000	5318	Finanzierung von zwei zusätzlichen Schutzplätzen im Frauenhaus	26.000	24.000	24.000	freiwillig ohne Bindung	SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022; SoGA 09.11.2023; fortlaufend, Dynamisierung 2,5 % ab 2025
331110	5318	Zuschuss an Praxis ohne Grenzen	30.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	Beschluss KT 16.12.19, SOGA Beschluss vom 17.11.2016; SoGA v. 09.11.23
331110	5318	Zuschüsse Migrationssozialberatung (Kreismittel) - umgesetzt in den Teilhaushalt 313900 ab 2023	0	0	30.000	freiwillig ohne Bindung	SoGA 21.11.18/KT 17.12.18
331110	5318	Zuschüsse an die Bahnhofsmissionen	5.600	6.600	5.600	freiwillig ohne Bindung	Beschluss vom 07.03.1957 und 10.12.1968 + SoGA 19.11.15 + HA 03.12.2015 + KT 14.12.2015 SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
331110	5318	Zuschuss an Frauenberatung	60.500	57.800	50.000	freiwillig ohne Bindung, paritätische Mitfinanzierung gemäß Landesrichtlinie	Beschluss KT 16.12.19, Beschluss vom 13.11.2004
331110	5318	Zuschuss pro familia für sexualpädagogische Beratung	60.000	60.000	19.500	freiwillig ohne Bindung	Beschluss SoGA vom 24.01.2019; SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022
331110	5318	Zuschuss Frauenberatungs-stelle Via! Pilotprojekt zur Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Istanbul-Konvention	30.600	30.600	27.900	freiwillig ohne Bindung	SoGA 26.04.2022 u. KT 19.12.2022
331110	5318	Verein W.I.R. Für Rendsburg e.V. - dauerhafte institutionelle Förderung ab 2023	25.000	25.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
331110	5318	Verein Gesundheits- und Präventions-region im Kreis Rendsburg-Eckernförde e.V. Projekt "Gesund am NOK"	0	0	25.000	freiwillig ohne Bindung	
331110	5318	Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. - Förderung des Projektes "Wohnen für alle" für 3 Jahre	196.700	178.000	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022 - Förderung 175.000 € zuzügl. 3.000 € für Organisation einer Veranstaltung in 2023; SoGa 09.11.23 - Gewährung Kreiszuschuss 2024 (196.608 €) und 2025 (257.933 €)
331110	5318	Palliativnetzwerk Horizonte, Co-Finanzierung Koordination Hospiz- und Palliativnetzwerk	15.000	15.000	0	freiwillig ohne Bindung	SoGa 17.11.2022 VO/2022/060 (2023 - 2025)

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
331110	5318	Zuschuss für die Durchführung von Kursen und Projekten für ehrenamtliche Sterbe- und Hospizvereine	25.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	SoGA 09.11.2023
331110	5318	Budget für abschl. Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs.1 Hauptsatzung - Sozial- und Gesundheitsausschuss	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	KT Beschluss vom 13.12.2021
331120	5318	Zuschüsse für die Drogenberatung und -prävention	156.200	156.200	152.700	Freiwillige Leistung mit Bindung	SoGA 16.11.2000, 22.11.2007, 21.11.2018 und jährliche Haushaltsberatungen
331120	5318	Zuschüsse für die Suchtgefährdetenhilfe	59.000	14.000	13.100	Freiwillige Leistung ohne Bindung	SoGA 16.11.2000, 22.11.2007, 21.11.2018 und jährliche Haushaltsberatungen SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022 einmalig 2023 (Ausgleich aktuelle Inflation)

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
331120	5318	Suchtberatung im Kreis Rendsburg-Eckernförde	44.600	44.600	38.500	Freiwillige Leistung ohne Bindung	Zuschuss an DROGE 70, SoGA 21.11.2013 und 21.11.2018; HA 03.12.2015; KT 14.12.2015; SoGA 17.11.2022 u. KT 19.12.2022 - erhöhter Betrag 2023 und 2024
343100	5318	Zuschuss an den Betreuungsverein Rendsburg-Eckernförde e.V.		90.000	90.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	Beschluss SGA vom 14.11.2002
361200	5318	Zuschüsse zur Qualifikation von Tagespflegepersonen	40.700	37.400	37.400	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 14.11.2018/17.11.2021
361200	5318	Erstausstattungspauschale für Tagespflegepersonen	30.000	30.000	30.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 13.11.2019
361200	5318	Ausstattungspauschale für langjährige Tagespflegepersonen	14.000	14.000	14.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 27.01.2021
362000	5318	Zuschuss für Streetworkarbeit	88.200	59.600	79.300	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	JHA 16.11.2022/ 21.09.2022
362000	5318	Zuschuss an KJR zur Umsetzung der Kreisrichtlinie zur Förderung der Jugendarbeit	262.000	245.300	243.800	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	JHA 27.01.2021/15.11.2023 - pauschale Dynamisierung mit durchschnittlichem Verbraucherpreisindex 6,8 %

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
362000	5318	Zuschuss an KJR für seine satzungsgemäßen Aufgaben sowie Bildungs- und Präventionsarbeit	59.000	55.300	55.000	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	JHA 21.02.2018 / 27.01.2021/ 15.11.2023 - pauschale Dynamisierung mit durchschnittlichem Verbraucherpreisindex 6,8 %
362000	5318	Zuschuss an KJR Verwaltungskostenpauschale Jugendferienwerk	7.500	7.000	7.000	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	JHA 15.11.2023 - pauschale Dynamisierung mit durchschnittlichem Verbraucherpreisindex 6,8 %
362000	5318	Zuschüsse zur allgemeinen Bildungsarbeit	2.600	2.600	2.600	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
362000	5318	Zuschüsse an politische Jugendorganisationen	25.000	12.000	12.000	freiwillige Leistungen ohne Bindung	Zuschüsse auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises; HA 08.12.2022 u. KT 19.12.2022; HA 07.12.2023 - Erhöhung der Mittel für Verband politischer Jugend SH
362000	5318	Förderung von Jugendforen und Zukunftswerkstätten	10.000	10.000	5.000	freiwillige Leistungen ohne Bindung	JHA 16.11.2022 u. KT 19.12.2022 - Organisation und Durchführung eines Fachtages "Beteiligung von Jugendlichen in den Kommunen"

Teil-plan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
362000	5318	Projektförderung Jugendarbeit	33.800	33.800	33.800	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	JHA 16.11.2022
363200	5318	Zuschüsse an den Verein "Treffpunkt e.V." für Arbeit im Stadtteil Mastbrook	297.300	290.000	230.600	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	
363300	5318	Zuschuss an den Pflegeelternverein Rendsburg-Eckernförde	2.500	2.500	2.500	Freiwillige Leistung ohne Bindung	
363510	5318	Zuschüsse zur Betreuung der Amtsmündel und Amtspfleglinge	2.000	2.000	2.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	
363600	5318	Beratungsangebot bei Kindeswohl-gefährdung	129.500	119.900	117.500	Kinderschutz; gesetzliche Verpflichtung	KinderschutzG; SGB VIII
363600	5318	Projekt "Babymobil"	82.000	80.000	0	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 16.11.2022 u. KT 19.12.2022; JHA 15.11.23 - Anpassung Kosten, Dynamisierung ab 2025

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
363600	5318	Budget für abschl. Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs.1 Hauptsatzung - Jugendhilfe-ausschuss	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	KT Beschluss vom 13.12.2021
367200	5318	Beteiligung am Projekt Familienzentrum	30.000	30.000	60.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 12.11.2014 + KT 15.12.2014
367200	5318	Qualitätsförderung an Familienzentren	324.000	100.000	30.000	Freiwillige Leistung ohne Bindung	JHA 16.11.2022 u. KT 19.12.2022; JHA 15.11.23 - Qualitätssteigerung Familienzentren 2024-2026
367500	5318	Zuschuss an Kirchenkreis Rendsburg (Erziehungsberatungsstelle)	529.800	497.300	490.000	gesetzliche Verpflichtung	§ 28 SGB VIII; vertragliche Vereinbarung mit den Kirchenkreisen; Mehraufwand für Beratungsleistungen aufgrund Tarifierhöhung um rd. 10%
367500	5318	Zuschuss an Kirchenkreis Kiel (Erziehungsberatungsstelle)	89.300	81.200	80.000	gesetzliche Verpflichtung	§ 28 SGB VIII; vertragliche Vereinbarung mit den Kirchenkreisen; Mehraufwand für Beratungsleistungen aufgrund Tarifierhöhung um rd. 10%

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
412100	5318	Zuschüsse für die dezentrale Psychiatrie	40.500	40.500	38.400	Freiwillige Leistung ohne Bindung	SoGA 17.11.2016
414131	5318	Förderung der Arbeit der Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	27.400	27.000	26.600	gesetzliche Verpflichtung	§ 2, 5-7 Schwangerschaftskonfliktgesetz; Vereinbarung vom 17.12.2012
421100	5318	Zuschüsse für Übungsleiter an den Kreissportverband und die DLRG	460.000	460.000	450.000	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 - 2023-2025 Unterstützung des Schwimmunterrichts für Nichtschwimmer mit 10.000 € jährlich
421100	5318	Koordination und Entwicklung der Sportentwicklungsplanung	75.000	75.000	0	Freiwillige Leistung ohne Bindung	SSKB 21.11.2022 u. KT 19.12.2022 - 2023-2025
421100	5318	DLRG-Bezirksverbände Rendsburg-Eckernförde	30.000	30.000	30.000	Freiwillige Leistung mit vertraglicher Grundlage	SSKB 21.03.2022

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
421100	5318	Zuschuss zur Benutzung von Schulsporthallen / Förderung des Vereinssports über den KSV	4.100	4.100	4.100	Freiwillige Leistung ohne Bindung	
511110	5318	Budget für absch. Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs.1 Hauptsatzung - Regionalentwicklungsausschuss	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	KT Beschluss vom 13.12.2021
511121	5318	Förderung der Kosten für die Unterhaltung und Wartung eines Waldpädagogikanhängers	5.000				
511121	5318	Förderung eines Klimaanpassungsmanagements	18.000	18.000	0	freiwillig ohne Bindung	HA 08.12.2022 u. KT 19.12.2022 - befristet 2023-2025

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
551100	5318	Förderung Naturparke einschl. Erstellung Naturparkpläne	100.000	100.000	100.000	freiwillig ohne Bindung	Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Naturparken im Kreis v. 25.06.2014; Förderung von Maßnahmen im Bereich Natur- und Landschaftspflege
551100	5318	Fortführung der Unterstützung der Grünen Klassenzimmer	30.000	0	0	freiwillig ohne Bindung	HA v. 07.12.23
554100	5318	Zuschüsse für Naturschutz und Landschaftspflege	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	Richtlinien des Kreises RD-Eck. zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Natur- und Landschaftspflege; UBA 12.11.2014 + KT 15.12.2014

Teilplan	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen (freiwillig ohne Bindung) (freiwillig mit vertragl. Bindung)	Grundlage (Beschluss vom.., Vertrag vom..)
554100	5318	Budget für abschl. Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs.1 Hauptsatzung - Umwelt- und Bauausschuss	20.000	20.000	20.000	freiwillig ohne Bindung	KT Beschluss vom 13.12.2021
zusammen			7.564.600	7.582.700	5.970.800		

**9) Zusammenstellung der Beiträge und Umlagen an Verbände und Vereine
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8 d) GemHVO-Doppik**

Teilplan	Konto	Verein/Verband	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2022 Euro	Bemerkungen
111130	5429	Schleswig-Holst. Landkreistag	273.800	255.400	251.500	Erhöhung 2024
111210	5429	Landesverband der Standesbeamten Schleswig-Holstein	100	100	100	
111310	5429	Arbeitsgem. der Personalräte	200	300	200	
111420	5429	Kommunaler Arbeitgeberverb.	7.700	7.700	6.300	
111420	5429	Kommunale Gemeinschaftsstelle f. Verwaltungsmanagement (KGSt)	7.200	7.200	7.200	
111407	5429	Fachverband der Kommunalkassenverwalter	100	100	0	
221110	5429	Sternschule - Förderzentrum S	300	300	300	Deutsche Gesellschaft für Sprachpädagogik
221120	5429	Förderzentrum Schule am Noor Eckerförde	100	100	100	
221130	5429	Förderzentrum Schule Hochfeld Rendsburg	100	100	100	
221140	5429	Förderzentrum Schule an den Eichen Nortorf	100	100	100	
272110	5429	Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.	100	100	100	
273110	5315	Nordkolleg rendsburg GmbH	61.000	61.000	61.000	
281110	5429	Beiträge an 14 Vereine und Verbände	7.600	7.600	7.600	siehe am Ende der Liste
331110	5429	Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge	1.200	1.200	1.200	
363910	5429	Deutsches Institut für Jugendhilfe	3.800	3.800	3.800	
414160	5429	Schl.-H. Vereinigung zur Bekämpfung der Tbc e.V.	300	300	300	
414110	5429	Schl.-H. Landesausschuss f. Krebsbekämpfung	200	200	200	
511121	5429	Klimabündnis der deutschen Städte und Gemeinden	1.600	1.600	1.600	
551110	5429	Verband Deutscher Naturparke	10.000	10.000	9.800	
554110	5429	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	300	300	300	
561110	5429	DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, BWK	900	900	900	
zusammen:			376.700	358.400	352.700	

Beitragsempfänger aus 281101/54292:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Schl.-H. Heimatbund b) Tiergartenvereinigung Neumünster c) Akademie f. ländliche Räume Schl.-H. e.V. d) Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. e) Verein zur Erhaltung der Wind- und Wassermühlen f) Verein Jordsand g) Danewerk - Haithabu e.V. | <ul style="list-style-type: none"> h) Heimatgemeinschaft Eckernförde e.V. i) Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. j) Gesellschaft für Pommersche Geschichte e.V. k) Fehrs-Gilde l) Schl.-Holst. Freilichtmuseum m) Ges. für schleswig-holsteinische Geschichte n) Schleswig-Holsteinische Universitätsgesellschaft |
|--|--|

10) Übersicht über die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO-Doppik

Bezeichnung	2022	2023	2024	Anmerkung
	TEUR	TEUR	TEUR	

Abfallbeseitigung (TP 537100)

Erträge	24.976	23.921	25.617	Ergebnis nach Leistungs-verrechnung
<i>darunter Entnahme aus Gebührenaussgleichsrücklage</i>	0	1.629	2.170	
Aufwendungen	24.222	23.233	24.886	
<i>'darin enthalten kalkulatorische Kosten</i>	-	-	-	
<i>darunter Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage</i>	3.295	-	-	
Zuschuss/Überschuss	754	688	731	
Kostendeckungsgrad in %	103,1	103,0	102,9	

Fuhrpark (TP 573100)

Erträge	37	21	21	
Aufwendungen	310	246	350	
<i>'darin enthalten kalkulatorische Kosten</i>	-	-	-	
Zuschuss/Überschuss	-273	-225	-329	
Kostendeckungsgrad in %	11,9	8,5	6,0	

11) Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 GkZ und die anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Name	Stammkapital TEUR	Anteil des Kreises am Stammkapital		Gewinnabführung Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Bemerkungen
		TEUR	%	Vor- vorjahr 2022 TEUR	Vorjahr 2023 TEUR	Haus- halts- jahr 2024 TEUR	
I. Sondervermögen							
-	-	-	-	-	-	-	
II. Zweckverbände							
1	Zweckverband "Sparkasse Rendsburg-Eckernförde"	-	-	-	-	-	Im Zuge der Fusion der Sparkassen Eckernförde, Kiel und Kreis Plön wurde zum 01.01.2007 der Zweckverband "Förde Sparkasse" gegründet. Dieser besteht aus Mitgliedern der Stadt Kiel (52,1 %), des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde (20,6 %) und des Zweckverbandes Sparkasse Kreis Plön (27,3 %). Der Haftungsanteil des Kreises am Zweckverband Spk. RD-ECK beträgt 48,6 %.
2	kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein	131,3	15,0	11,42	-	-3.220,0	-5.022,0 Beitritt zum 01.01.2023
III. Gesellschaften							
1	WFG Infrastruktur GmbH	3.000,0	2.884,8	96,16	-	-	-
2	WFG GmbH & Co. KG			100,0			Tochtergesellschaft zu Ziffer 4
3	WFG Verwaltungsgesellschaft mbH	25,0	25,0	100,0			Tochtergesellschaft zu Ziffer 4
4	Kiel Region GmbH	50,0	18,3	36,6			Tochtergesellschaft zu Ziffer 4
5	Rendsburg Port Authority GmbH	300,0	100,0	33,33			Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
6	Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH	3.296,3	1.681,1	51,0			Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
7	AWR BioEnergie GmbH	500,0	365,0	73,0			Tochtergesellschaft zu Ziffer 6

Name	Stammkapital	Anteil des Kreises am Stammkapital		Gewinnabführung Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Bemerkungen
		TEUR	TEUR	%	Vorvorjahr 2022 TEUR	Vorjahr 2023 TEUR	
8	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) GmbH	125,0	25,0	20,0			
9	nordkolleg rendsburg GmbH	151,0	61,0	40,4	-	-	-
10	Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH	38,4	3,8	9,90			
11	HanseWerk AG	267.357,0	10.248,0	3,83			Anteil am dividendenberechtigten Kapital = 4,24%; Aktien werden von der WFG und dem Kreis gehalten
12	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH).	26,1	0,9	3,33			
13	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES), Kiel	300,0	5,1	1,68			
14	Familienhorizonte gGmbH	100,0	21,0	21,0			
15	Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH	91,0	25,0	27,5			
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO							
1	Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde	-	-	-			Eigenkapital: Übertragung bewegliches Vermögen
2	Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal	-	-	-			Eigenkapital: Übertragung bewegliches Vermögen
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ							
1	Zentrale Stelle Rettungsdienst (ZSR) AöR	30,0	2,0	6,66			
VI. andere Anstalten, die vom Kreis getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen							
-		-	-	-			

15) Übersicht über die Gesamtverschuldung¹ des Kreises Rendsburg-Eckernförde jeweils zum 31. Dezember gem. § 6 Abs.1 Nr. 17 GemHVO-Doppik

Haushaltsjahre			2020	2021	2022	2023	Haushalts- jahr	2025	2026	2027
Kredite nach § 85 GO	1	Mio. €	0,5	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Kasssenkredite nach § 87 GO	2	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Eigenbetriebe und andere Sondervermögen ²	3	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kommunalunternehmen (>50%) ³	4	Mio. €	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
andere Anstalten ⁴	5	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zweckverbände (>50%) ⁵	6	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesellschaften ⁶	7	Mio. €	2,7	1,7	1,5	1,3	1,1	4,4	4,1	3,8
Gesamt I (Summe Zeilen 1 bis 7)	8	Mio. €	3,3	2,0	1,8	1,4	1,2	4,5	4,2	3,9
	9	€/Ew.	11,7	7,1	6,3	5,2	4,3	16,2	15,1	14,1
Kommunalunternehmen (20 % bis 50 %) ⁷	10	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zweckverbände (20 % bis 50 %) ⁸	11	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
andere Gesellschaften ⁹	12	Mio. €	33,3	21,7						
Gesamt II (Summe Zeilen 1 bis 7 und 10 bis 12)	13	Mio. €	36,5	23,7	1,8	1,4	1,2	4,5	4,2	3,9
	14	€/Ew.	131,0	84,8	6,3	5,2	4,3	16,2	15,1	14,1
kreditähnliche Rechtsgeschäfte ¹⁰	15	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bürgschaften	16	Mio. €	1,3	1,1	1,0	0,9				
Treuhandvermögen ¹¹	17	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Stiftungen ¹²	18	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Kredite und Kassenkredite des Kernhaushalts sowie (anteilige) Kreditverschuldung der Aufgabenträger, gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbänden und Gesellschaften nach § 93 Absatz 1 bis 3 GO

²Eigenbetriebe nach § 106 GO und andere Sondervermögen nach § 97 GO sowie Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 101 Abs. 4 ganz oder teilweise nach den Vorschriften der EigVO geführt werden

³Kommunalunternehmen nach § 106 a, die von der Gemeinde getragen werden und gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat: **BBZ am NOK, BBZ RD-Eck**

⁴mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

⁵Zweckverbände nach § 15 Absatz 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelungen nach § 15 Absatz 3 aufgrund § 15 Absatz 4 entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die

⁶Gesellschaften, die der Gemeinde gehören und Gesellschaften, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mehr als 50 % beteiligt ist: **WFG Infrastruktur GmbH, WFG GmbH & Co. KG, WFG Verwaltungsgesellschaft mbH**

⁷gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat (bis maximal 50 %; ansonsten Spalte 4)

⁸Zweckverbände nach § 15 Absatz 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelungen nach § 15 Absatz 3 GkZ aufgrund § 15 Absatz 4 entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat (bis maximal 50 %; ansonsten Spalte 6)

⁹Gesellschaften, an denen die Gemeinde oder ein Aufgabenträger nach § 93 Absatz 1 GO mit mindestens 20 % beteiligt ist, soweit diese noch nicht in Spalte 7 einzubeziehen sind

¹⁰kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinde sowie der Ausgliederungen nach den Spalten 3 bis 7 sind zu erfassen; kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird

¹¹Treuhandvermögen der Gemeinde, die von Dritten verwaltet werden (z.B. Städtebauförderung); siehe Ziffer 5 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Kredite vom 1. Februar 2022

¹²rechtsfähige Stiftungen nach § 15 Stiftungsgesetz

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und des Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme gem.
 § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik

Haushalts- jahre	Allgemeine Rücklage	Sonder- rücklage	Ergebnis- rücklage	vorge- tragener Jahresfehl- betrag	Jahres- überschuss Jahresfehl- betrag	Eigen- kapital	Bilanz- summe	Anteil Eigenkapital an der Bilanzsumme	Anteil der allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme
	am 31.12.	am 31.12.	am 31.12.			am 31.12.	am 31.12.		
	in TEur	in TEur	in TEur	in TEur	in TEur	in TEur	in TEur	in %	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2020	74.754	0	24.321	0	17.393	116.468	294.997	39,48	25,34
2021	87.570	0	28.898	0	-3.758	112.710	290.393	38,81	30,16
2022	87.570	0	25.140	0	-13.207	99.503	311.694	31,92	28,09
2023	87.570	0	11.933	0	24.840	124.343	311.694	39,89	28,09
2024	87.570	0	36.773	0	-12.219	112.124	311.694	35,97	28,09
2025	87.570	0	24.554	0	-12.272	99.852	311.694	32,04	28,09
2026	87.570	0	12.282	0	-9.896	89.956	311.694	28,86	28,09
2027	87.570	0	0	-2.386	-5.416	79.768	311.694	25,59	28,09

**Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig
werdenden Auszahlungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2024	Voraussichtlich fällige Auszahlungen in TEUR				
	2025	2026	2027	2028	2029
1	2	3	4	5	6
2020	0,0	-	-	-	-
2021	0,0	0,0	-	-	-
2022	0,0	0,0	0,0	-	-
2023	2.340,0	0,0	0,0	0,0	-
2024					
bisheriger Ansatz	3.015,0	600,0	0,0	0,0	0,0
mehr (+) oder weniger (-)	3.615,0	1.170,0	0,0	0,0	0,0
neuer Ansatz	<u>6.630,0</u>	<u>1.770,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
Summe	8.970,0	1.770,0	0,0	0,0	0,0
Nachrichtlich					
In der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)					
bisheriger Ansatz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
mehr (+) oder weniger (-)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
neuer Ansatz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Nachtragshaushaltsplan für den Ergebnisplan¹

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz in EUR	Mehr(+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	Erläuterung ²
¹ 3	² 4	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	328.917.100	-693.200	328.223.900	
42	3	+ sonstige Transfererträge	6.006.200	9.400	6.015.600	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.448.800	0	9.448.800	
441- 442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	23.557.700	0	23.557.700	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	209.089.800	208.400	209.298.200	
45	7	+ sonstige Erträge	5.692.800	0	5.692.800	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	582.712.400	-475.400	582.237.000	
50	11	Personalaufwendungen	60.304.800	0	60.304.800	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	110.700	0	110.700	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.846.200	-1.990.000	19.856.200	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	12.277.600	0	12.277.600	
53	15	+ Transferaufwendungen	399.265.000	725.300	399.990.300	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	105.410.000	113.000	105.523.000	
	17	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	599.214.300	-1.151.700	598.062.600	
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-16.501.900	676.300	-15.825.600	
46000 0- 46199 8, 462- 469	19	+ Finanzerträge	3.761.900	0	3.761.900	
55000 0- 55199 8, 5562- 5599	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	7.000	0	7.000	
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	3.754.900	0	3.754.900	
	22	= Jahresergebnis³ (= Zeilen 18 und 21)	-12.747.000	676.300	-12.070.700	
49	23	Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich.	0	0	0	
	24	= Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (= Zeilen 22 und 23)	-12.747.000	676.300	-12.070.700	

¹ ergeben sich durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Ergebnisplan der Folgejahre, ist zusätzlich der Ergebnisplan für die Folgejahre anzupassen

² kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ laufende Nummerierung der Zeile

⁵ kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

Nachtragshaushaltsplan für den Finanzplan¹

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	Erläuterung ²
1 ³	2 ⁴	3	4	5	6	7
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	323.201.400	-693.200	322.508.200	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	6.006.200	9.400	6.015.600	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.279.100	0	7.279.100	
641- 642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	22.068.600	0	22.068.600	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	209.089.800	208.400	209.298.200	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	4.147.400	0	4.147.400	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.761.900	0	3.761.900	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	575.554.400	-475.400	575.079.000	
70	10	Personalauszahlungen	58.664.300	0	58.664.300	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	22.295.800	-1.990.000	20.305.800	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	7.000	0	7.000	
73	14	+ Transferauszahlungen	399.263.000	725.300	399.988.300	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	105.415.900	113.000	105.528.900	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 bis 15)	585.646.000	-1.151.700	584.494.300	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-10.091.600	676.300	-9.415.300	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.008.100	-1.067.400	2.940.700	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	1.000	0	1.000	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	107.100	0	107.100	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	4.116.200	-1.067.400	3.048.800	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	12.688.700	-2.980.000	9.708.700	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	443.500	0	443.500	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.722.500	332.000	3.054.500	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	5.000	0	5.000	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.096.200	-1.154.900	6.941.300	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	23.955.900	-3.802.900	20.153.000	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-19.839.700	2.735.500	-17.104.200	
672, 67910 00- 67913 00, 67914 01- 67999 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	Erläuterung ²
1 ³	2 ⁴	3	4	5	6	7
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, 35c und 35f)	-29.931.300	3.411.800	-26.519.500	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0	0	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	22.500	0	22.500	
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0	0	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-22.500	0	-22.500	
	44	= Finanzmittelsaldo (=Zeilen 36 + 43)	-29.953.800	3.411.800	-26.542.000	
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	79.287.800	0	79.287.800	
	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0	0	0	
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0	0	0	
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres (=Zeilen 44 bis 47)	49.334.000	3.411.800	52.745.800	

¹ ergeben sich durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Finanzplan der Folgejahre, ist zusätzlich der Finanzplan für die Folgejahre anzupassen

² kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ laufende Nummerierung der Zeile

⁵ kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1 ⁶	2 ⁷	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	425.300	0	425.300			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	38.100	0	38.100			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	463.400	0	463.400			
70	10	Personalauszahlungen	1.830.400	0	1.830.400			
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.138.100	0	6.138.100			
75	13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
73	14	+ Transferauszahlungen	0	0	0			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	158.600	0	158.600			
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	8.127.100	0	8.127.100			
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-7.663.700	0	-7.663.700			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0	0	0	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	350.000	0	350.000	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	89.900	850.000	939.900	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.869.800	430.000	3.299.800	1.440.000	0	1.440.000

Teilhaushalt 111430 Liegenschafts- und Gebäudemanagement

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	3.309.700	1.280.000	4.589.700	1.440.000	0	1.440.000
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-3.309.700	-1.280.000	-4.589.700	-1.440.000	0	-1.440.000
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-10.973.400	-1.280.000	-12.253.400	-1.440.000	0	-1.440.000

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

111430 Liegenschafts- und Gebäudemanagement

Erläuterungen zum Teilfinanzplan

Zeile 31 (Auszahlung Hochbaumaßnahme)

Überdachung Containerabstellflächen und Ladestation für die Liegenschaft Neubau FTZ / LZG	+130.000 €
Kauf von 20 Containern für die Errichtung von 4 neuen Klassenräumen (akuter Platzmangel), BBZ RD-Eck, RD Fachschule Sozialpädagogik	+850.000 €
Anbau wegen akutem Platzmangel, RD Schule Hochfeld – Abriss ungenutzte Hausmeisterwohnung sowie Planungskosten	+300.000 €

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
¹⁶	²⁷	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	208.600	0	208.600			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.100	0	2.100			
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	56.400	0	56.400			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	145.800	0	145.800			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	412.900	0	412.900			
70	10	Personalauszahlungen	613.100	0	613.100			
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	222.900	0	222.900			
75	13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
73	14	+ Transferauszahlungen	249.300	0	249.300			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	525.200	0	525.200			
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	1.610.500	0	1.610.500			
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-1.197.600	0	-1.197.600			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	791.000	0	791.000	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	791.000	0	791.000	0	0	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.085.800	0	4.085.800	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.647.900	-300.000	1.347.900	360.000	740.000	1.100.000
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0

Teilhaushalt 126100 Brandschutz

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	5.733.700	-300.000	5.433.700	360.000	740.000	1.100.000
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-4.942.700	300.000	-4.642.700	-360.000	-740.000	-1.100.000
672, 67900 00-67913 00, 67914 01-67919 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
772, 77900 00-77913 00, 77914 01-77999 99	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-6.140.300	300.000	-5.840.300	-360.000	-740.000	-1.100.000

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

126100 Brandschutz

Erläuterungen zum Teilfinanzplan

Zeile 29 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen)

Aufgrund von langen Lieferfristen kann bei der Beschaffung eines Brandschutzübungscontainers eine Lieferung im Haushaltsjahr 2024 ausgeschlossen werden. Daher ist die Investition in voller Höhe als Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2025 einzustellen.

-300.000 €

Zudem wurde im Rahmen einer Markterkundung deutlich, dass durch massive Kostensteigerungen eine Anpassung der Ansätze für die Beschaffungsmaßnahmen im Brandschutz notwendig sind.

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024 für das Jahr 2025: +740.000 €

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
¹⁶	²⁷	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	39.600	0	39.600			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	200	0	200			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.300	0	6.300			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	46.100	0	46.100			
70	10	Personalauszahlungen	158.800	0	158.800			
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	94.100	0	94.100			
75	13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
73	14	+ Transferauszahlungen	54.500	0	54.500			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	14.800	0	14.800			
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	322.200	0	322.200			
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-276.100	0	-276.100			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	70.000	0	70.000	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	1.000	0	1.000	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	71.000	0	71.000	0	0	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	790.500	-218.000	572.500	315.000	435.000	750.000
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0

Teilhaushalt 128100 Katastrophenschutz

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	790.500	-218.000	572.500	315.000	435.000	750.000
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-719.500	218.000	-501.500	-315.000	-435.000	-750.000
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-995.600	218.000	-777.600	-315.000	-435.000	-750.000

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

128100 Katastrophenschutz

Erläuterungen zum Teilfinanzplan

Zeile 29 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen)

Aufgrund von langen Lieferfristen kann bei der Beschaffung eines Schlauchwagens eine Lieferung im Haushaltsjahr 2024 ausgeschlossen werden. Daher ist die Investition in voller Höhe als Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2025 einzustellen. -218.000 €

Zudem wurde im Rahmen einer Markterkundung deutlich, dass durch massive Kostensteigerungen eine Anpassung der Ansätze für die Beschaffungsmaßnahmen im Katastrophenschutz notwendig sind.

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024 für das Jahr 2025: +435.000 €

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
¹⁶	²⁷	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	0	0	0			
70	10	Personalauszahlungen	0	0	0			
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0			
75	13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
73	14	+ Transferauszahlungen	0	0	0			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	0	0	0			
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	0	0	0			
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	0	0	0			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0	0	0	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.000.000	-1.000.000	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0

Teilhaushalt 128200 Wiederaufbau- u. Katastrophenschutzfonds

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	1.000.000	-1.000.000	0	0	0	0
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-1.000.000	1.000.000	0	0	0	0
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-1.000.000	1.000.000	0	0	0	0

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

**128200 Wiederaufbau- und
Katastrophenschutzfonds**

Erläuterungen zum Teilfinanzplan

**Zeile 27 (Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen)**

Aufgrund der Tatsache, dass bisher keine Mittel abgeflossen sind und auch keine Erkenntnisse zu einem perspektivischen Bedarf vorliegen, werden die Haushaltsansätze entsprechend angepasst.

Teilhaushalt 315500 Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte: 31 Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan^{1,2}

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	Erläuterung ³
1 ⁴	2 ⁵	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
441- 442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	200.000	0	200.000	
45	7	+ sonstige Erträge	0	0	0	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	200.000	0	200.000	
50	11	Personalaufwendungen	0	0	0	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	408.700	209.500	618.200	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	344.200	261.000	605.200	
54291	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	752.900	470.500	1.223.400	
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-552.900	-470.500	-1.023.400	
46000 0- 46199 8, 462- 469	20	+ Finanzerträge	0	0	0	
55000 0- 55199 8, 552- 559	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	
	22	= Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	
	23	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-552.900	-470.500	-1.023.400	
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	26	= Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-552.900	-470.500	-1.023.400	

¹ es sind nur Teilergebnispläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilergebnisplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilergebnisplan für die Folgejahre anzupassen.

² bei Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, sind kalkulatorische Zinsen nachrichtlich auszuweisen.

³ kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

⁴ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁵ laufende Nummerierung der Spalte

⁶ Zinsen sind regelmäßig nur im Teilergebnisplan für den Produktbereich "Allgemeine Finanzwirtschaft" auszuweisen

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
¹⁶	²⁷	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	200.000	0	200.000			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	200.000	0	200.000			
70	10	Personalauszahlungen	0	0	0			
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	408.700	209.500	618.200			
75	13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
73	14	+ Transferauszahlungen	0	0	0			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	344.200	261.000	605.200			
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	752.900	470.500	1.223.400			
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-552.900	-470.500	-1.023.400			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0	0	0	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0

Teilhaushalt 315500 Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0	0	0	0
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0	0	0	0
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-552.900	-470.500	-1.023.400	0	0	0

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt 361200 Tagespflege

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte: 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan^{1,2}

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	Erläuterung ³
1 ⁴	2 ⁵	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.347.200	274.500	4.621.700	
42	3	+ sonstige Transfererträge	960.200	9.400	969.600	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
441- 442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.488.600	208.400	3.697.000	
45	7	+ sonstige Erträge	0	0	0	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	8.796.000	492.300	9.288.300	
50	11	Personalaufwendungen	400.800	0	400.800	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.000	0	8.000	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	
53	15	+ Transferaufwendungen	7.933.200	725.300	8.658.500	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	78.000	0	78.000	
54291	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	8.420.000	725.300	9.145.300	
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	376.000	-233.000	143.000	
46000 0- 46199 8, 462- 469	20	+ Finanzerträge	0	0	0	
55000 0- 55199 8, 552- 559	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	
	22	= Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	
	23	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	376.000	-233.000	143.000	
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	26	= Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	376.000	-233.000	143.000	

¹ es sind nur Teilergebnispläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilergebnisplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilergebnisplan für die Folgejahre anzupassen.

² bei Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, sind kalkulatorische Zinsen nachrichtlich auszuweisen.

³ kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

⁴ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁵ laufende Nummerierung der Spalte

⁶ Zinsen sind regelmäßig nur im Teilergebnisplan für den Produktbereich "Allgemeine Finanzwirtschaft" auszuweisen

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
¹⁶	²⁷	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.347.200	274.500	4.621.700			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	960.200	9.400	969.600			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.488.600	208.400	3.697.000			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	8.796.000	492.300	9.288.300			
70	10	Personalauszahlungen	400.800	0	400.800			
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.000	0	8.000			
75	13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
73	14	+ Transferauszahlungen	7.933.200	725.300	8.658.500			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	78.000	0	78.000			
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	8.420.000	725.300	9.145.300			
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	376.000	-233.000	143.000			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0	0	0	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0

Teilhaushalt 361200 Tagespflege

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	0	0	0	0	0	0
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	0	0	0	0	0	0
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	376.000	-233.000	143.000	0	0	0

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

361200 Tagespflege

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Kostensteigerungen durch Tarifierhöhungen, Inflationsausgleich, Prämien und steigende Sachkosten. Zudem wurden die Refinanzierungssätze seitens des Landes erhöht.

Zeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Erhöhte Zuweisungen des Landes als Finanzierungsbeitrag zur Kindertagespflege gemäß § 52 KiTaG nach SQKM	+274.500 €
--	------------

Zeile 3 (Sonstige Transfererträge)

Erhöhte Kostenbeiträge der Eltern für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 50 KiTaG	+9.400 €
---	----------

Zeile 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen):

Erhöhte Erstattungen der Wohnortgemeinden als Finanzierungsbeitrag zur Kindertagespflege gemäß § 51 KiTaG nach SQKM	+208.400 €
---	------------

Zeile 15 (Transferaufwendungen):

Erhöhte Leistungen für Tagespflege	+725.300 €
------------------------------------	------------

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
¹⁶	²⁷	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	96.600	0	96.600			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	96.600	0	96.600			
70	10	Personalauszahlungen	96.600	0	96.600			
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0			
75	13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
73	14	+ Transferauszahlungen	23.000	0	23.000			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	1.600	0	1.600			
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	121.200	0	121.200			
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-24.600	0	-24.600			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	0	0	0	0	0	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.980.000	-1.980.000	1.000.000	0	3.170.000	3.170.000
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0

Teilhaushalt 511121 Klimaschutz

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	2.980.000	-1.980.000	1.000.000	0	3.170.000	3.170.000
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-2.980.000	1.980.000	-1.000.000	0	-3.170.000	-3.170.000
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-3.004.600	1.980.000	-1.024.600	0	-3.170.000	-3.170.000

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Erläuterungen zum Teilfinanzplanplan**Zeile 27 (Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen)**

Auf Basis der zugesagten Maßnahmen und den jeweiligen
Umsetzungsständen wurde die Prognose des Mittelabflusses für 2024
angepasst, um dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gerecht zu
werden. -1.980.000 €

Durch die Umwandlung in Verpflichtungsermächtigungen fließen die
zugesagten Mittel je nach Umsetzungsstand im Folgejahr. Hierdurch
ergibt sich für den Haushalt 2024 eine Verpflichtungsermächtigung von
insgesamt 3.170.000 € (für 2025: 2.000.000 € und für 2026 1.170.000 €).

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte: 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Nachtragshaushaltsplan für den Teilergebnisplan^{1,2}

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	Erläuterung ³
1 ⁴	2 ⁵	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.566.300	-967.700	3.598.600	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.000	0	13.000	
441- 442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	
45	7	+ sonstige Erträge	0	0	0	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	4.579.300	-967.700	3.611.600	
50	11	Personalaufwendungen	156.000	0	156.000	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.105.300	-2.199.500	9.905.800	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	2.626.000	0	2.626.000	
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	4.673.500	0	4.673.500	
54291	17	davon Verfügungsmittel	0	0	0	
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	19.560.800	-2.199.500	17.361.300	
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	-14.981.500	1.231.800	-13.749.700	
46000 0- 46199 8, 462- 469	20	+ Finanzerträge	0	0	0	
55000 0- 55199 8, 552- 559	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	
	22	= Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)	0	0	0	
	23	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	-14.981.500	1.231.800	-13.749.700	
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	
	26	= Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	-14.981.500	1.231.800	-13.749.700	

¹ es sind nur Teilergebnispläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilergebnisplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilergebnisplan für die Folgejahre anzupassen.

² bei Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, sind kalkulatorische Zinsen nachrichtlich auszuweisen.

³ kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

⁴ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁵ laufende Nummerierung der Spalte

⁶ Zinsen sind regelmäßig nur im Teilergebnisplan für den Produktbereich "Allgemeine Finanzwirtschaft" auszuweisen

Nachtragshaushaltsplan für den Teilfinanzplan^{1,2}

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
¹⁶	²⁷	3	4	5	6	7	8	9
		laufende Verwaltungstätigkeit						
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0			
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.090.200	-967.700	2.122.500			
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0			
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.000	0	13.000			
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0			
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0			
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0	0	0			
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0			
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	3.103.200	-967.700	2.135.500			
70	10	Personalauszahlungen	156.000	0	156.000			
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0			
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.105.300	-2.199.500	9.905.800			
75	13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0	0	0			
73	14	+ Transferauszahlungen	0	0	0			
74	15	+ sonstige Auszahlungen	4.673.500	0	4.673.500			
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	16.934.800	-2.199.500	14.735.300			
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	-13.831.600	1.231.800	-12.599.800			
		Investitionstätigkeit						
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.235.700	-1.067.400	1.168.300	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)	2.235.700	-1.067.400	1.168.300	0	0	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.000.000	0	2.000.000	1.500.000	440.000	1.940.000
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	93.500	0	93.500	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.226.400	-1.584.900	3.641.500	0	0	0

Teilhaushalt 542100 Kreisstraßen

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz ³	neuer Ansatz	bisheriger Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁴	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Betrag an VE	neuer Betrag an Verpflichtungsermächtigung ⁵
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
16	27	3	4	5	6	7	8	9
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)	7.319.900	-1.584.900	5.735.000	1.500.000	440.000	1.940.000
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-5.084.200	517.500	-4.566.700	-1.500.000	-440.000	-1.940.000
672, 67900 00- 67913 00, 67914 01- 67919 99	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
772, 77900 00- 77913 00, 77914 01- 77999 99	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-18.915.800	1.749.300	-17.166.500	-1.500.000	-440.000	-1.940.000

¹ es sind nur Teilfinanzpläne aufzuführen, in denen Änderungen durch den Nachtragshaushalt eintreten. Sofern durch den Nachtragshaushalt erhebliche Änderungen im Teilfinanzplan der Folgejahre auftreten, ist zusätzlich der Teilfinanzplan für die Folgejahre anzupassen.

² Im Teilfinanzplan für die Produktgruppe "Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft" sind die Zeilen 37 bis 43 des Musters zum Finanzplan auszuweisen.

³ Veränderungen sind zu erläutern

⁴ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁵ Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 7 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ laufende Nummerierung der Spalte

Teilhaushalt

542100 Kreisstraßen

Erläuterungen zum Teilergebnisplan 2024

Zeile 2a (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Wegfall der Landeszuweisung gem. GVFG-SH/FAG im Jahr 2024 für Schwarzdeckenerneuerung	-3.090.200 €
Neuveranschlagung noch ausstehender Landeszuweisungen gem. GVFG-SH/FAG aus Vorjahren	+2.122.500 €
	<hr/>
	-967.700 €

Zeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

Deckenerneuerungen auf Kreisstraßen und Radwegen	
Verschiebung der Maßnahme K99 Ortsdurchfahrt Owschlag in 2025	-2.199.500 €

Erläuterungen zum Teilfinanzplan 2024

Zeile 18 (Einzahlungen von Zuw. und Zusch. für Investitionen)

Wegfall der Landeszuweisung gem. GVFG-SH/FAG im Jahr 2024 für Grundsanierung	-2.235.700 €
Neuveranschlagung noch ausstehender Landeszuweisungen gem. GVFG-SH/FAG aus Vorjahren (639.200 €) sowie zusätzliche Fördermittel zur Baumaßnahme K29 Ortsdurchfahrt Ellerdorf (529.100 €)	+1.168.300 €
	<hr/>
	-1.067.400 €

Zeile 27 (Auszahlungen von Zuw. und Zusch. für Investitionen)

Förderung des Radwegeneubau an Kreisstraßen
Zur Berücksichtigung des Mittelabflusses werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 440.000 € für das Haushaltsjahr 2025 für die Förderung von Radwegeneubau an Kreisstraßen eingestellt.

Das im Jahr 2021 erarbeitete Radverkehrskonzept sieht nach wie vor ein Volumen von insgesamt 6,5 Mio. € vor.

Zeile 31 (Auszahlung für Baumaßnahmen)

Verschiebung der Maßnahmen K99 Ortsdurchfahrt Owschlag und K8 Ortsdurchfahrt Negenharrie in 2025.	-1.584.900 €
---	--------------



Neue Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises

VO/2024/165	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 06.05.2024
<i>S 02 Stabsstelle Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Carsten Ludwig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.06.2024	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, der neuen Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der neuen Geschäftsanweisung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Kreises in der vorgelegten Fassung zu.

Sachverhalt

Seit Inkrafttreten der aktuellen Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (GA) am 01.01.2000 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Arbeit des Prüfungsamtes verändert und machen eine Neufassung erforderlich.

Die vorgelegte neue Fassung verzichtet weitestgehend auf die wörtliche Wiederholung der Gesetzeswortlaute (vor allem GO und KPG). Sie beschränkt sich auf die Regelung der Punkte, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die Zusammenarbeit mit Kreis- bzw. Selbstverwaltung betreffen.

Grundsätzlich betreffen Dienst- und Geschäftsanweisungen den inneren Dienstbetrieb und entziehen sich dem direkten Einfluss der Selbstverwaltung. Aufgrund seiner besonderen Stellung gemäß § 115 GO i. V. m. § 57 KrO und dem Umstand, dass nur der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben gem. § 16 Abs. 2 GO (siehe § 2 Abs. 3 GA) übertragen kann, ist in diesem Fall eine Zustimmung des Kreistages erforderlich. Da das Rechnungsprüfungsamt dem

Kreistag unmittelbar verantwortlich ist, wird eine jährliche Information des Hauptausschusses über die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes vorgeschlagen.

Der Beschluss des Hauptausschusses vom 25.04.2024 zum zukünftigen Jahresabschlussberichts-Verfahren wurde in die GA aufgenommen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Neufassung der Geschäftsanweisung Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde -
2	Synopse alte und neue Fassung Geschäftsanweisung - Synopse alte und neue Fassung Geschäftsanweisung



Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlagen und Stellung.....	2
§ 2 Aufgaben als Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfung).....	2
§ 3 Zusammenarbeit in der Kreisverwaltung	3
§ 4 Prüfungsergebnisse	3
§ 5 Gemeindeprüfungsamt (überörtliche Prüfung).....	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Mit Zustimmung des Kreistages vom 24.06.2024 wird folgende Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1 Rechtsgrundlagen und Stellung

- (1) Der Kreis hat gem. § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. §§ 114-116 Gemeindeordnung (GO)¹ ein Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Prüfung der Kreisverwaltung als Stabsstelle „Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt“ eingerichtet. Es ist für diesen Aufgabenbereich unmittelbar dem Kreistag verantwortlich.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Aufgaben der überörtlichen Prüfungen der kommunalen Körperschaften, über die die Landrätin oder der Landrat die Kommunalaufsicht führt, zugleich als Gemeindeprüfungsamt nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) wahr (untere Landesbehörde). Für diesen Aufgabenbereich ist es der Landrätin bzw. dem Landrat verantwortlich.

§ 2 Aufgaben als Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfung)

- (1) Die Aufgaben der örtlichen Prüfung ergeben sich aus den §§ 115 Abs. 1 S. 3, 116 Abs. 1 und 3, 92 f. GO und § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ).
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist ferner zuständig für:
 1. Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfungen oder Prüfungen der Finanzbuchhaltungen bei anderen Körperschaften aufgrund von Satzungsbestimmungen dieser Körperschaften, sofern Kreistag oder Hauptausschuss mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt haben;
 2. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, sofern dies rechtlich vorgeschrieben ist.
- (3) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 116 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben:
 1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
 2. die Prüfung von Vergaben;
 3. Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär;
 4. Durchführung der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;
 5. die Äußerung vor der Entscheidung über Änderungen von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vergabewesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, der Prävention und Bekämpfung von Korruption sowie des Compliance Managements;
 6. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für bewilligte Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen.

¹ Die Vorschriften der GO gelten im Folgenden gem. § 57 KrO entsprechend.

- (4) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Dies oder die Erteilung von Aufträgen gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO muss auf die Arbeitsbelastung unter Einbeziehung der weiteren Aufgaben im Bereich der Gemeindeprüfung – insbesondere auch auf die festgelegte überörtliche Prüfungsplanung – Rücksicht nehmen.

§ 3

Zusammenarbeit in der Kreisverwaltung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat grundsätzlich uneingeschränkte aktive wie auch passive Informationsrechte, inklusive des Zugangs zu allen eingesetzten IT-Fachanwendungen. Die Informationsrechte bestehen im Rahmen der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben auch unabhängig von einer konkreten Prüfung.
- (2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes die grüne Farbe vorbehalten.

§ 4

Prüfungsergebnisse

- (1) Die geprüfte Stelle und die Landrätin bzw. der Landrat werden über die Prüfungsergebnisse schriftlich in Form von Prüfungsberichten oder -vermerken unterrichtet. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden. Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen durch das Rechnungsprüfungsamt nicht gefolgt werden kann, sind im Bericht zu vermerken.
- (2) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird allen Kreistagsabgeordneten unverzüglich nach Fertigstellung des Prüfberichts über den Landrat zugesandt und in einer gesonderten Informationsveranstaltung durch die Leitungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes und des Fachdienstes Finanzen erläutert. Im Anschluss legt die Landrätin bzw. der Landrat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 92 Abs. 3 S. 1 GO dem Kreistag über den Hauptausschuss vor dem 31. Dezember zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet im Hauptausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.
- (3) Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet dem Hauptausschuss jährlich bis Ende Mai zusammenfassend über die Arbeit und die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes im Vorjahr. Schutzwürdige Interessen Bediensteter der Kreisverwaltung sind zu beachten.
- (4) Prüfungsergebnisse, -berichte oder Gutachten, die das Rechnungsprüfungsamt gem. § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO zu erstellen hat, sind dem Organ vorzulegen, das den Auftrag erteilt hat. Dieses entscheidet über die weitere Behandlung. Landrätin bzw. Landrat erhalten immer eine Ausfertigung.

§ 5
Gemeindeprüfungsamt (überörtliche Prüfung)

- (1) Die Aufgaben im Rahmen der überörtlichen Prüfung als Gemeindeprüfungsamt ergeben sich aus dem KPG, den weiteren auf dieses Bezug nehmenden landesrechtlichen Regelungen sowie § 35 Abs. 4 Brandschutzgesetz (BrSchG).
- (2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes die rote Farbe vorbehalten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01.01.2000 außer Kraft.

Rendsburg, XX.06.2024

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

Neue Geschäftsanweisung 2024 (neue Version)	Alte Geschäftsanweisung 2000	Hinweise / Erläuterungen
Mit Zustimmung des Kreistages vom 24.06.2024 wird folgende Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:	Mit Zustimmung des Kreistages vom 13.12.1999 wird folgende Geschäftsanweisung erlassen:	<i>In der neuen Fassung ist auch nach der deutlichen Verkürzung und Konzentration ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.</i>
§ 1 Rechtsgrundlagen und Stellung	<u>2. Stellung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes</u>	
(1) Der Kreis hat gem. § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. §§ 114-116 Gemeindeordnung (GO) ¹ ein Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Prüfung der Kreisverwaltung als Stabsstelle „Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt“ eingerichtet. Es ist für diesen Aufgabenbereich unmittelbar dem Kreistag verantwortlich.	2.1 Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für den Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes nach § 57 Kreisordnung in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Gemeindeordnung unmittelbar dem Kreistag ...	<i>Allgemeine Regelungen in neuer Version an den Anfang gezogen. Im Folgenden dann meist nur noch auf die konkreten Normen verwiesen.</i>
(2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Aufgaben der überörtlichen Prüfungen der kommunalen Körperschaften, über die die Landrätin oder der Landrat die Kommunalaufsicht führt, zugleich als Gemeindeprüfungsamt nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) wahr (untere Landesbehörde). Für diesen Aufgabenbereich ist es der Landrätin bzw. dem Landrat verantwortlich.	... und für den Aufgabenbereich des Gemeindeprüfungsamtes nach §§ 1 ff. Kommunalprüfungsgesetz der Landrätin/dem Landrat verantwortlich.	
	2.2 Unbeschadet der Rechte nach § 115 Abs. 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 57 Kreisordnung, §§ 3, 4, 5a und 10 des Kommunalprüfungsgesetzes, Aufträge zur Prüfung zu erteilen, sind die Leiterin/der Leiter und die Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nicht an Weisungen gebunden.	<i>Eine reine Gesetzestext-Wiederholung ist nicht erforderlich; bei den Aufgaben wird auf die §§ hingewiesen</i>

¹ Die Vorschriften der GO gelten im Folgenden gem. § 57 KrO entsprechend.

Synopse alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

<p>§ 2 Aufgaben als Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfung)</p>	<p>1.1 <u>Örtliche Prüfung</u></p>	
<p>(1) Die Aufgaben der örtlichen Prüfung ergeben sich aus den §§ 115 Abs. 1 S. 3, 116 Abs. 1 und 3, 92 f. GO und § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ).</p>	<p>1.1.1 Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt obliegt es als Rechnungsprüfungsamt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jahresrechnung zu prüfen 2. die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung laufend zu prüfen, 3. die Kassen des Kreises, seiner Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen vorzunehmen, 4. die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen zu prüfen. 	<p><i>Verweis auf die gesetzlichen Regelungen ausreichend.</i></p> <p><i>Im Weiteren dann nur noch die Ergänzungen, die nicht unmittelbar durch die genannten §§ geregelt sind.</i></p>
<p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist ferner zuständig für:</p>	<p>1.1.2 Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist als Rechnungsprüfungsamt ferner zuständig für</p>	<p><i>wie bisher</i></p>
<p>1. Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfungen oder Prüfungen der Finanzbuchhaltungen bei anderen Körperschaften aufgrund von Satzungsbestimmungen dieser Körperschaften, sofern Kreistag oder Hauptausschuss mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt haben;</p>	<p>1. die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfung bei den Zweckverbänden nach § 14 GkZ und</p> <p>2. die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfung anderer Körperschaften aufgrund von Satzungsbestimmungen dieser Körperschaften, sofern der Hauptausschuss mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt hat.</p>	<p><i>wie bisher, zB BBZ und zukünftig Kulturstiftung</i></p>
<p>2. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, sofern dies rechtlich vorgeschrieben ist.</p>		<p>NEU: <i>Zunehmende Bedeutung in den letzten Jahren; Voraussetzung für den Erhalt und Verbleib der Zuwendung.</i></p>

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

<p>(3) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 116 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben:</p>	<p>1.1.3 Daneben überträgt der Kreistag dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgaben:</p>	<p><i>Deshalb muss der Kreistag darüber beschließen im Wege der Zustimmung zur Geschäftsanweisung.</i></p>
<p>1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;</p>	<p>1. Die Vorräte und Vermögensbestände zu prüfen,</p>	<p><i>wie bisher</i></p>
<p>2. die Prüfung von Vergaben;</p>	<p>2. die Vergaben zu prüfen,</p>	<p><i>wie bisher</i></p>
	<p>3. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe laufend zu prüfen,</p>	<p><i>gibt keine</i></p>
<p>3. Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär;</p>	<p>4. die Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär zu prüfen und</p>	<p><i>wie bisher</i></p>
<p>4. Durchführung der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;</p>	<p>5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.</p>	<p><i>wie bisher</i></p>
<p>5. die Äußerung vor der Entscheidung über Änderungen von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vergabewesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, der Prävention und Bekämpfung von Korruption sowie des Compliance Managements;</p>	<p>3.3 Formulare des Kreises, die für das Kassen- und Rechnungswesen verwendet werden sollen, sind vor ihrer Einführung dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zur Begutachtung zuzuleiten.</p>	<p><i>Verdeutlichung und bessere Abbildung der Praxis; Aufnahme des neuen Themas „Compliance Managements“</i></p>
<p>6. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für bewilligte Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen.</p>		<p>NEU: <i>Bisher in einer internen Dienstanweisung der Kreisverwaltung ohne Zustimmung des Kreistages geregelt. Sollte Aufgabe des RPA bleiben, zukünftig aber diesem im Rahmen der Prüfungsautonomie überlassen sein, wie geprüft wird.</i></p>

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

	<p>1.1.4 Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat sich als Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn der Kreistag, die Landrätin/der Landrat oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 40b KrO es verlangen. Ferner haben die Landrätin/der Landrat sowie der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 40 b KrO das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.</p>	<p><i>Nicht erforderlich, weil gesetzlich vorgegeben.</i></p>
<p>(4) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Dies oder die Erteilung von Aufträgen gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO muss auf die Arbeitsbelastung unter Einbeziehung der weiteren Aufgaben im Bereich der Gemeindeprüfung – insbesondere auch auf die festgelegte überörtliche Prüfungsplanung – Rücksicht nehmen.</p>		<p>NEU: <i>Entspricht der Kommentierung zu den §§ 115 f. GO, ist zwar ableitbar aus GO, aber eben nicht konkret geregelt.</i></p>
<p>§ 3 Zusammenarbeit in der Kreisverwaltung</p>	<p><u>3. Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen der Kreisverwaltung</u></p>	

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

<p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat grundsätzlich uneingeschränkte aktive wie auch passive Informationsrechte, inklusive des Zugangs zu allen eingesetzten IT-Fachanwendungen. Die Informationsrechte bestehen im Rahmen der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben auch unabhängig von einer konkreten Prüfung.</p>	<p>3.1 Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist im Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, alle für die Prüfungen nötigen Unterlagen zu verlangen, die erforderlichen Erhebungen anzustellen und Auskünfte einzuholen. Alle Abteilungen der Kreisverwaltung haben die Arbeit des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes wirkungsvoll zu unterstützen. Tatsachen, die den Verdacht auf Unregelmäßigkeiten begründen, sind - neben der Verpflichtung, diese Tatsachen dem Dienstvorgesetzten zu melden - unverzüglich dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt anzuzeigen.</p> <p>3.2 Alle Dienststellen der Kreisverwaltung haben dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt die Erlasse der Aufsichtsbehörden sowie Beschlüsse des Kreistages, der Kreistagsausschüsse, Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden, Satzungen, Dienstanweisungen und sonstige Anordnungen zuzuleiten, die für die Aufgaben dieses Amtes von Bedeutung sind.</p>	<p><i>NEU:</i> <i>Beschränkung auf eine „Generalklausel“.</i> <i>RPA verfügt grundsätzlich über die Möglichkeiten, sich erforderliche Informationen auch selbst zu beschaffen. Ggf. wird auf FB/FD direkt zugegangen, um ein Verfahren abzustimmen, wie erforderliche Informationen frühzeitiger zur Verfügung gestellt werden.</i></p>
<p>(2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes die grüne Farbe vorbehalten.</p>	<p>3.4 Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen – im Bereich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes die grüne Farbe vorbehalten.</p>	<p><i>wie bisher</i></p>
<p>§ 4 Prüfungsergebnisse</p>	<p>1.3 Prüfungsberichte</p>	

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

<p>(1) Die geprüfte Stelle und die Landrätin bzw. der Landrat werden über die Prüfungsergebnisse schriftlich in Form von Prüfungsberichten oder -vermerken unterrichtet. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden. Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen durch das Rechnungsprüfungsamt nicht gefolgt werden kann, sind im Bericht zu vermerken</p>	<p>1.3.1 Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Prüfungsberichte über die Kreisverwaltung sind der Landrätin/dem Landrat vorzulegen.</p>	<p><i>Klarstellung</i> <i>Auch die geprüfte Stelle erhält die Prüfungsergebnisse.</i></p>
	<p>1.3.3 Im Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes werden die Berichte über die Prüfung unter der Bezeichnung „Kreis Rendsburg-Eckernförde Rechnungsprüfungsamt“ verfasst. Auch im Schriftverkehr ist diese Bezeichnung zu führen.</p> <p>1.3.5 Prüfungsberichte werden von der Leiterin/vom Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ohne einen Zusatz oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mit dem Zusatz „Im Auftrage“ unterzeichnet.</p> <p>Sonstige Prüfungsfeststellungen (z.B. zu Verwendungsnachweisen) werden von der jeweiligen Prüferin/von dem jeweiligen Prüfer ohne Zusatz unterzeichnet.</p>	<p><i>Nicht erforderlich:</i> <i>Bezeichnung ergibt sich aus Kreisordnung und Dienst- und Geschäftsanweisung mit „Die Landrätin“ bzw. „Der Landrat“.</i> <i>Da es sich bei Prüfungsberichten, -vermerken und sonstigen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes um inneren Geschäftsverkehr handelt, erfolgt die Zeichnung gemäß Dienst und Geschäftsanweisung des Kreises ohne Zusatz.</i></p>

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

<p>(2) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird allen Kreistagsabgeordneten unverzüglich über den Landrat zugesandt und in einer gesonderten Informationsveranstaltung durch die Leitungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes und des Fachdienstes Finanzen erläutert. Im Anschluss legt die Landrätin bzw. der Landrat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 92 Abs. 3 S. 1 GO dem Kreistag über den Hauptausschuss vor dem 31. Dezember zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet im Hauptausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.</p>	<p>1.3.2 Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Prüfungsbemerkungen zur Jahresrechnung in einem Schlussbericht zusammen; es adressiert seinen Bericht an die Landrätin/den Landrat.</p>	<p>NEU: entspricht Beschluss Hauptausschuss am 25.04.24.</p>
<p>(3) Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet dem Hauptausschuss jährlich bis Ende Mai zusammenfassend über die Arbeit und die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes im Vorjahr. Schutzwürdige Interessen Bediensteter der Kreisverwaltung sind zu beachten.</p>		<p>NEU: Auch ohne besondere Aufforderung durch Kreistag oder Landrätin bzw. Landrat und trotz Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung sollte das Rechnungsprüfungsamt über das Ergebnis seiner vorzunehmenden Prüfungen zumindest einmal jährlich zusammenfassend der Landrätin bzw. dem Landrat und dem Kreistag berichten.</p> <p>Da das RPA unmittelbar dem Kreistag gegenüber verantwortlich ist, soll dies nun in Form der Berichterstattung im nach der Hauptsatzung zuständigen Hauptausschuss erfolgen.</p>

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

<p>(4) Prüfungsergebnisse, -berichte oder Gutachten, die das Rechnungsprüfungsamt gem. § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO zu erstellen hat, sind dem Organ vorzulegen, das den Auftrag erteilt hat. Dieses entscheidet über die weitere Behandlung. Landrätin bzw. Landrat erhalten immer eine Ausfertigung.</p>		<p><i>Klarstellung, da so nicht direkt in Gesetz steht.</i></p>
<p>§ 5 Gemeindeprüfungsamt (überörtliche Prüfung)</p>	<p>1.2 <u>Überörtliche Prüfung</u></p>	
<p>(1) Die Aufgaben im Rahmen der überörtlichen Prüfung als Gemeindeprüfungsamt ergeben sich aus dem KPG, den weiteren auf dieses Bezug nehmenden landesrechtlichen Regelungen sowie § 35 Abs. 4 Brandschutzgesetz (BrSchG).</p>	<p>1.2.1 Bei der überörtlichen Prüfung hat das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Gemeindeüberprüfungsamt insbesondere festzustellen, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstigen Verwaltungstätigkeiten der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen (Ordnungsprüfung) und 2. die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung) 3. die Verwaltung der kommunalen Körperschaften und ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die zweckgebundenen Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Träger der öffentlichen Verwaltung bestimmungsgemäß verwendet werden (Verwendungsprüfung) 	<p><i>Verweis auf die gesetzlichen Regelungen ausreichend.</i></p> <p>NEU: <i>Verweis auf BrSchG (Prüfung des Kreisfeuerwehrverbandes)</i></p>

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

	<p>1.2.2 Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Gemeindeprüfungsamt obliegt es ferner, Prüfungsaufträge nach den §§ 3, 4, 5a und 10 des Kommunalprüfungsgesetzes auszuführen.</p>	<p><i>Nicht erforderlich, weil im Gesetz geregelt.</i></p>
	<p>1.3.1 Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. ... Berichte über die Prüfung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sowie Zweckverbände legt das Gemeindeprüfungsamt der geprüften Körperschaft und der Landrätin/dem Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde vor.</p>	<p><i>Keine weiteren Konkretisierungen in einer Geschäftsanweisung erforderlich, weil gesetzlich geregelt.</i></p>
	<p>1.3.4 Im Aufgabenbereich des Gemeindeprüfungsamtes werden die Prüfungsfeststellungen und Vorschläge unter der Bezeichnung „Die Landrätin oder Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde Gemeindeprüfungsamt“ zusammengefasst. Auch im Schriftverkehr ist diese Bezeichnung zu führen.</p> <p>1.3.5 Prüfungsberichte werden von der Leiterin/vom Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ohne einen Zusatz oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mit dem Zusatz „Im Auftrage“ unterzeichnet.</p> <p>Sonstige Prüfungsfeststellungen (z.B. zu Verwendungsnachweisen) werden von der jeweiligen Prüferin/von dem jeweiligen Prüfer ohne Zusatz unterzeichnet. Schriftwechsel mit den kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Ämtern als</p>	<p><i>Nicht erforderlich, da sich dies für die Aufgabenwahrnehmung als allgemeine untere Landesbehörde aus der Dienst- und Geschäftsanweisung des Kreises ergibt.</i></p>

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

	Gemeindeprüfungsamt werden mit dem Zusatz „Im Auftrage“ unterzeichnet.	
(2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes die rote Farbe vorbehalten.	3.4 Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes die rote Farbe vorbehalten.	<i>wie bisher</i>
	4. <u>Schlussbestimmungen</u> Soweit sich aus den Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung nichts Abweichendes ergibt, gilt für den Dienstbetrieb des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung.	<i>Nicht erforderlich, weil selbstverständlich.</i>
§ 6 Inkrafttreten	5. <u>Inkrafttreten</u>	
Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01.01.2000 außer Kraft.	Die Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt vom 01.01.1981 außer Kraft.	



Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 115 Abs. 2 S. 1 GO i.V.m. § 57 KrO

VO/2024/167	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 06.05.2024
<i>S 02 Stabsstelle Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Carsten Ludwig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.06.2024	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, Frau Lena Müske-Lammers gem. § 115 Abs. 2 S. 1 GO i. V. m. § 57 KrO zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes zu bestellen.

Der Kreistag bestellt Frau Lena Müske-Lammers gem. § 115 Abs. 2 S. 1 GO i. V. m. § 57 KrO zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes.

Sachverhalt

Gem. § 115 Abs. 2 S. 1 GO i. V. m. § 57 KrO bestellt der Kreistag die Prüfkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. Frau Müske-Lammers hat sich im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach interner Ausschreibung der Stelle als die bestgeeignete Bewerberin erwiesen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

Keine



Feuerwehrzentrum Rendsburg-Eckernförde: Erforderliche Erweiterungsmaßnahmen bis 2028

VO/2024/180 öffentlich <i>FD 2.5 Ordnung</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 22.05.2024 Ansprechpartner/in: Barbara Rennekamp Bearbeiter/in: Barbara Rennekamp

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
13.06.2024	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Im Dezember 2018 hat der Kreistag den Neubau eines Feuerwehrzentrums zur Unterbringung des Löschzuges-Gefahrgut, der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Technischen Einsatzleitung beschlossen. Grundlage für die Planung des Neubaus war ein zuvor eingeholtes Gutachten, welches auf den vorhandenen und bis 2028 geplanten Fahrzeug- und Gerätebestand aus dem Jahr 2018 abstellte.

Das Feuerwehrzentrum wurde im Frühjahr 2023 fertiggestellt und in Betrieb genommen. Im laufenden Betrieb wurde festgestellt, dass der Bedarf an Fahrzeugen und Geräten aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, wie Unwetterlagen oder dem Ukraine-Krieg, sowie der Zuweisung neuer Aufgaben gestiegen ist. Die vorhandenen Fahrzeugstellplätze reichen nicht mehr aus.

Aufgrund dessen wurde 2024 der Gutachter erneut beauftragt, den aktuellen Fahrzeug- und Gerätebestand zu prüfen und ggf. die Notwendigkeit von Investitionen oder baulichen Erweiterungen zu bewerten. Dabei sollte eine Investitionsplanung bis 2028 zugrunde gelegt werden. Zudem sollte geprüft werden, ob Fahrzeuge- und

Geräte auch extern untergebracht werden können, ohne dass unvertretbare Zeitverzögerungen im Einsatzfall entstehen.

Der Gutachter ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Gesamtlage seit der Beauftragung für das letzte Gutachten geändert hat. Die Planung des Feuerwehrzentrums ging 2018 von 25 vorhandenen bzw. geplanten Fahrzeugen und Großgeräten aus. Wegen der zwischenzeitlich erfolgten Aufgabenausweitungen werden 2024 insgesamt 40 Fahrzeuge und Großgeräte geplant, also 15 mehr. Es müssen am Standort des Feuerwehrzentrums, beziehungsweise in einem Umkreis von maximal 10 Kilometern, neue Unterbringungsmöglichkeiten errichtet oder angemietet werden.

Einzelheiten können dem als Anlage beigefügten Gutachten entnommen werden.

Auf Grundlage dieses Gutachtens soll auf dem Gelände des Feuerwehrzentrums eine Überdachung auf einer bereits vorhandenen geeigneten Fläche (Containerabstellfläche) entstehen. Der weitere Bedarf bis 2028 kann evtl. durch Anmietung geeigneter Hallenflächen in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrzentrum erfolgen. Die Verwaltung befindet sich aktuell in Gesprächen und Planungen mit dem Eigentümer.

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Errichtung der Überdachung im Jahr 2024 betragen 130.000,- €. Weitere Kosten werden in die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 aufgenommen.

Anlage/n:

1	G 0124-1 Fahrzeugunterbringung R-E
---	------------------------------------



Leitender Branddirektor i. R.
Prof. H.-J. Gressmann

G 0124-1

Gutachten

zum geplanten Fahrzeug- und Gerätebestand
des Feuerwehrzentrums Rendsburg-Eckernförde
sowie bis 2028 erforderlicher Erweiterungsmaßnahmen

<G 0124-1 Fahrzeugunterbringung R-E.docx>

16.05.2024

1. Auftrag

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat in den vergangenen Jahren ein Feuerwehrzentrum für die Unterbringung und den Betrieb des Löschzuges-Gefahrgut, der Feuerwehertechnischen Zentrale und der Technischen Einsatzleitung in der Karl-von-Drais-Straße 19 errichtet. Die Unterbringung aller 2018 vorhandenen Fahrzeuge und Geräte der genannten Einheiten war die Grundlage der Planung dieser Einrichtung. Seit 2023 haben sich die Aufgabenbereiche dieser Einheiten durch Zuweisung neuer Aufgaben durch das Land Schleswig-Holstein erweitert. Insbesondere auf Grund der Erfahrungen des Hochwassers im Jahr 2023 entstanden weitere Bedarfe. Für die zusätzlichen Fahrzeuge und Großgeräte werden durch die Einheiten im FWZ weitere Unterstellplätze reklamiert.

Um die angemeldeten Bedarfe und die bei Realisierung folgenden Investitionen und ggf. erforderlichen baulichen Erweiterungen des Feuerwehrzentrums zu bewerten, wurde der Gutachter beauftragt, eine Entscheidungshilfe für den Kreis zu erarbeiten. Der Kreis hat hierzu die in der Anlage aufgeführten Unterlagen 1 bis 5 zur Verfügung gestellt. Fragen des Gutachters wurden durch den FB 2.5 nach Rücksprache mit den Einheiten beantwortet.

Insbesondere war zu untersuchen, welche Fahrzeuge und Geräte aus einsatztaktischer Sicht erforderlich und im Feuerwehrzentrum vorzuhalten sind und welche grundsätzlich disloziert werden können. Nachfolgend war eine Aussage zur Anzahl der erforderlichen externen Unterbringungsmöglichkeiten und ggf. erforderlicher baulicher Erweiterungen des Feuerwehrzentrums mit einem Zeithorizont bis 2028 zu erarbeiten.

2. Vorgehen

Die in Tabelle 5 bis Tabelle 7 im Anhang aufgelisteten Fahrzeuge und Geräte wurden zunächst hinsichtlich des einsatztaktischen und technischen Erfordernisses analysiert. Wo im Sinne des Auftrages erforderlich wurden die Angaben ergänzt bzw. aktualisiert. Auf die bei der Erarbeitung des Gutachtens G 0118 zum Raumbedarf des Löschzuges Gefahrgut (LZ-G), der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Technischen Einsatzleitung (TEL) des Kreises im Jahre 2018 gewonnenen Erkenntnisse wurde soweit erforderlich zurückgegriffen. Die strikte Trennung der Zuständigkeitsbereiche des LZ-G, der FTZ und der TEL im FWZ soll beibehalten werden. Eine gemeinschaftliche Nutzung bestimmter Fahrzeuge wird nicht gewünscht.

Soweit Fahrzeuge und Geräte auf Grund von rechtlich bindenden Vorgaben (LZ-G Erlass, VwV NEA 250) vorgehalten werden, ist eine Einsparung derselben nicht möglich. Für einige Fahrzeuge erscheint die vorgebrachte gesetzliche Forderung zweifelhaft.

Sodann wurde unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausrückezeiten und jeweiligen Anzahl der jährlichen Einsätze geprüft, ob Fahrzeuge oder Geräte zwingend auf dem Gelände des FWZ stationiert sein müssen. Für diejenigen Fahrzeuge und Geräte für welche dies nach Auffassung des Gutachters nicht zutrifft, sind externe Unterstellmöglichkeiten möglich. Auf Grund der technischen Anforderungen an die Unterbringung (frostfrei, mit Ladeerhaltung, etc.) müssen diese externen Remisen genauso ausgestattet sein, wie die vorhandenen.

Die Stellungnahmen zu den Entwürfen dieses Gutachtens wurden eingehend kritisch gewürdigt und zum Teil sehr tiefgehend unter Heranziehung externer Quellen analysiert und hinterfragt. Dabei wurde deutlich, dass die vorgetragenen Argumente für die Notwendigkeit der Vorhaltung und/oder die Unterbringung im FWZ teilweise nicht sehr tragfähig sind. Insbesondere betraf dies den Teleskopradlader und die Nebennutzung von Einsatzfahrzeugen für Dienstfahrten sowie für Belange des Kreisfeuerwehrverbandes.

Abschließend wurde geprüft, ob einige der Fahrzeuge, die im FWZ verbleiben sollten, auf Grund der jeweiligen Länge hintereinander in einer Remise untergebracht werden können (sofern die notwendigen Verkehrswege erhalten bleiben).

Sofern tiefergehende Recherchen die zukünftige Notwendigkeit von Fahrzeugen zweifelhaft erscheinen lässt (ReaktorErkKfz), diese aber auf Grund des Fahrzeugalters derzeit noch nutzbar sind, werden diese für den Zeithorizont bis 2028 noch als erforderlich behandelt.

Die wesentlichen erhobenen Daten zur Erstellung dieses Gutachtens sowie die Einlassungen der Einheiten enthält das beigefügte Gutachten <G 0124-2 Fahrzeuge FWZ Rendsburg Daten.xlsx>.

3. Aufgabenausweitung seit 2018

Für den Aufgabenzuschnitt im Jahre 2018 verfügten die Einheiten über die in Zeile 1 der Tabelle 1 aufgeführte Anzahl Fahrzeuge und Großgeräte; eine Liste der einzelnen Fahrzeuge enthalten Tabelle 5 bis Tabelle 7 im Anhang.

Auf Grund der bei den Hochwasserlagen der vergangenen Jahre gewonnenen Erkenntnisse zur adäquaten Gefahrenabwehr hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde die in Zeile 2 der Tabelle 1 aufgeführten Fahrzeuge und Großgeräte beschafft.

Da Land hat zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung kritischer Infrastrukturobjekte bei Ausfall der allgemeinen, netzgebundenen Energieversorgung dem Kreis die in Zeile 3 der Tabelle 1 aufgeführten Fahrzeuge/Großgeräte zugewiesen.

Die Zuweisung einer Mess-Leitkomponente für die taktische Führung von großflächigen Gefahrstoffeinsätzen durch das Land wird für ca. 2025/2026 erwartet (Zeile 4).

	Organisationseinheit	LZ-G	FTZ	TEL	gesamt
1	Anzahl Fahrzeuge/Großgeräte 2018 vorhanden bzw. erwartet (G 0118)	15	7	3	25
2	Seit 2018 zusätzlich beschaffte/geplante Fahrzeuge/Großgeräte zur Hochwasserbekämpfung	Teleskopradlager, AB-Teleskopradlader	AB-Sandsackfüllanlage, GW-L	GW-L	5
3	Seit 2018 für die Sicherung der Energieversorgung durch das Land Schleswig-Holstein zugewiesene Fahrzeuge/Großgeräte	NEA 250, GW-KatS			2
4	erwartete Zuweisung einer CBRN Mess-Leitkomponente durch das das Land Schleswig-Holstein	MLK			1
5	Für originäre Aufgaben zusätzliche geplante Fahrzeuge/Großgeräte	WLF 2, AB-Dekon G, AB-Kran, AB-Sonderlöschmittel KdoW			5
6	Wegen Aufwachsen des Personalpools durch die Einheit reklamierte Fahrzeuge			MTF/MZF	1
7	Sonstige Aufgabenerweiterung		Kühlanhänger		1
8	Zusätzliche Fahrzeuge/Großgeräte gegenüber dem Stand 2018	10	3	2	15
8	Gesamtbestand gemäß Planung 2024	25	10	5	40

Tabelle 1: Zusätzliche Fahrzeuge/Großgeräte gegenüber dem Bestand 2018

Zur besseren Erfüllung der originären Aufgaben der Einheiten sind die in den Zeilen 5 und 6 der Tabelle 1 aufgeführten Fahrzeuge und Großgeräte derzeit in der Beschaffung bzw. geplant.

In Zeile 7 ist ein vorhandenes Fahrzeug aufgeführt, das 2018 noch nicht bei der FTZ untergestellt war.

Es wird deutlich, dass gegenüber dem Bestand von 2018 die Planung heute von 15 zusätzlichen Fahrzeugen und Geräten ausgeht. Dabei ist unterstellt, dass alle vorhandenen Altfahrzeuge nach Zulauf der neuen ausgesondert werden.

4. Fachtechnisch entbehrliche Fahrzeuge 2024

Aus rein fachtechnischer Sicht können die in Tabelle 2 aufgeführten 4 Fahrzeuge und Großgeräte künftig entfallen.

Einheit	Fahrzeug/ Großgerät	Begründung
1	AB Dekon G	Nach Rücksprache mit dem LZG kann auch eine Lösung auf Rollwagen realisiert werden. Die Rollwagen würden dann mit dem GW-KatS an die Einsatzstelle verbracht werden. Genügend Lagerungsfläche für die Rollwagen ist vorhanden.
2	LZ-G Kommandowagen KdoW VW Amarok	Dieser KdoW war 2018 nur in das Gutachten aufgenommen worden, weil er vorhanden war und untergebracht werden musste. Da sich ein zweiter KdoW 2024 in der Beschaffung befindet, erscheint es sinnvoll, wenn nach dessen Zulauf der vorhandene KdoW Amarok ausgesondert wird. Zwei Fahrzeuge sind nicht erforderlich. Der neue KdoW sollte vorrangig für den Drohnentransport sowie die Ersterkundung bei Einsatz der Netzersatzanlage(n) vorgesehen werden. Der als Nutzung reklamierte Probentransport, der lediglich 4- bis 6-mal jährlich erwartet wird, kann bei sachgerechter Verpackung der Proben mit jedem anderen Fahrzeug ausgeführt werden. Wenn dazu beispielsweise das MZF der FTZ genutzt wird, bleiben alle Fahrzeuge des LZ-G zu dessen Verfügung an der Einsatzstelle.
3	AB-Kran	Ein Ladekran mit einer Leistung von ca. 15 mt ist für den LZ-G eine sinnvolle Einrichtung und sollte weiterhin vorgehalten werden. Der Aufbau des Ladekrans auf ein WLF erhöht die Stabilität im Einsatz gegenüber einem AB-Kran, da der Kran dann auf dem LkW-Rahmen aufgebaut wird. Des Weiteren ist der Einsatz des Ladekrans nicht an den AB-Kran gebunden, so dass alle AB mittels des WLF-Kran transportiert, be- und entladen werden können. Daher sollte dieser AB entfallen.
4	FTZ KdoW	Aus gutachterlicher Sicht gehören die geschilderten Nutzungen nicht zu den Kernaufgaben der FTZ. Das Fahrzeug kann daher entfallen.

Tabelle 2: Entbehrliche Fahrzeuge

5. Dislozierbare Fahrzeuge und Geräte

Die in Tabelle 3 aufgeführten Fahrzeuge und Geräte müssen aus fachtechnischer Sicht nicht zwingend auf dem Gelände des FTZ vorgehalten werden, da bei den eher seltenen Einsätzen ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Daneben sind Wartungs-, Ausbildungs- und Übungsnutzungen nur in einem Umfang erforderlich, der auch ehrenamtliches Personal aus gutachterlicher Sicht nicht überfordert.

Um ein vernünftiges Verhältnis von Anzahl und Dauer der Nutzungen und Aufwand für die Verbringung dislozierter Fahrzeuge und Geräte zum FWZ zu erhalten, sollten die Entfernung der dislozierten Remisen nicht mehr als ca. 10 km betragen. Lediglich bei Geräten, deren Einsatz viele Stunden vor dem Einsatz geplant werden kann, wie es insbesondere bei Hochwassereinsätzen, Einsätzen der Netzersatzanlage oder Tierseucheneinsätzen der Fall ist, kann aus gutachterlicher Sicht die Entfernung bis zu maximal ca. 20 km betragen.

Die Remisen für die dislozierten Fahrzeuge müssen die gleichen Bedingungen hinsichtlich Erreichbarkeit und Vorflächen, Größe der Unterstellplätze, Heizung, Ladestromeinspeisung, Sicherung etc. erfüllen, wie jene des FWZ. Jedoch erscheint eine Ersatzstromversorgung dieser Remisen nicht erforderlich. Die jederzeitige Zugänglichkeit durch Einsatzpersonal ist organisatorisch oder technisch sicher zu stellen.

Insgesamt ergibt sich aus Tabelle 3, dass 6 Fahrzeuge und Großgeräte (z. T. incl. Abrollbehälter) künftig disloziert werden können.

Einheit		Fahrzeug/ Großgerät	Begründung
1	LZ-G	NEA 250	Einsatztaktisch wird zunächst eine Erkundung der aktuellen Lage und der vorhandenen Hausanlage erforderlich sein und die technische Durchführung geplant werden. Dies muss von einer Elektrofachkraft durchgeführt werden. Die technische Umsetzung wird erst danach möglich, bis dahin dürften im Normalfall mindestens drei Stunden vergehen. Sollen mehrere Netzersatzanlagen zusammen eingesetzt werden, wird sich diese Zeit noch verlängern. Wartungsarbeiten, insbesondere längere Probeläufe sind nach Herstellerangaben nur alle 2 bis 3 Monate erforderlich und können gut während einer Ausbildungsveranstaltung des Fachpersonals erfolgen.
2		GW-KatS	Zugfahrzeug und Geräteträger für NEA 250. Siehe jedoch auch unter GW-N
		GW-N	Der LZ-G Erlass fordert nur ein Logistikfahrzeug. Aus gutachterlicher Sicht kann daher entweder der GW-KatS oder der GW-N disloziert werden, zumal auch die beiden WLF des LZ-G (und bei akutem und dringlichem Bedarf das WLF der FTZ) für Nachschubzwecke genutzt werden können.
3	Teleskopradlader	Das Gerät wird niemals im 1. Abmarsch nach einem Initialalarm mitgeführt werden. Bei Anforderung von einer Einsatzstelle muss ein WLF den Teleskopradlader abholen. Daher kann das Gerät mit dem AB disloziert werden.	
	AB-Teleskopradlader		
4	FTZ	AB-Sandsackfüllanlage	Hochwasserereignisse entwickeln sich über viele Stunden, teilweise über mehrere Tage. Zusätzlich kann und muss die Zeit von ersten Hochwasserwarnungen bis zum Beginn möglicher Einsätze für die Planung der aktuellen Gefahrenabwehr hinsichtlich erwartetem Schadensort, Schadensausmaß, erforderlicher Einsatzkräfte und -mittel sowie prognostizierte Dauer der Gefahrenabwehr genutzt werden. Hieraus folgt, dass manche erforderlichen Einsatzmittel nicht in unmittelbarem Zugriff der Einheiten untergebracht sein müssen, sondern disloziert werden können. Dieser Zeithorizont vieler Stunden bietet ausreichend Raum für die Verlegung von Einsatzmitteln in taktisch in der Nähe des erwarteten Schadensortes gelegene Bereitstellungsräume.
5		Kühlanhänger	Dieses Fahrzeug ist zur Erfüllung der Kernaufgaben der FTZ nicht erforderlich. Die Ausleihe an Feuerwehren des Kreises erfolgt nach Einschätzung des Gutachters lediglich 2- bis 3-mal pro Monat.
6	TEL	GW-L	Der Transport von Einrichtungsgegenständen für eine ortsfeste TEL wird stets erst nachrangig zum Einsatz eines ELW 1 oder ELW 2 erfolgen, da zunächst geeignete Räumlichkeiten gefunden werden müssen. Das Fahrzeug wurde bereits durch andere Einheiten genutzt (Hochwasser 2023).

Tabelle 3: Grundsätzlich dislozierbare Fahrzeuge und Geräte

6. Ergebnisse

Wenn die Empfehlungen dieses Gutachtens wie oben darstellt umgesetzt werden, ergeben sich die Ergebnisse in Tabelle 4.

	Organisationseinheit	LZ-G	FTZ	TEL	gesamt
1	Geforderter Gesamtbestand gemäß Planung 2024 (entspricht Zeile 8 der Tabelle 1)	25	10	5	40
2	Entbehrliche Fahrzeuge gemäß Tabelle 2	3	1	0	4
3	Dislozierbare Fahrzeuge und Großgeräte gemäß Tabelle 3	3	2	1	6
4	Unterbringung im Feuerwehrzentrum notwendig	18	6	4	28
5	2024 verfügbare Remisen und Abstellplätze im Freien	18	6	2	26
6	Unterbringung im Feuerwehrzentrum 2024 möglich ¹⁾	18	6	3	27
7	Dislozierbar, dann externe Remisen bis 2028 erforderlich ^{2) 3)}	3	2	1	6
8	Remisen im Feuerwehrzentrum zusätzlich erforderlich ⁴⁾	0	0	1	1
1) unter Berücksichtigung aufgesattelter bzw. im Freien abgestellter Abrollbehälter sowie doppelt nutzbarer Remisenplätze und Austausch vorhandener gegen neue Fahrzeuge/Großgeräte 2) Entfernung Externer Remisen zum FWZ bis ca. 10 km jedoch maximal bis ca. 20 km 3) könnte noch um 1 Remise reduziert werden, da der LZ-G nur 14 von 15 im FWZ vorhandenen benötigt 4) sofern der MTW/MZF der TEL bis 2028 beschafft werden sollte					

Tabelle 4: Mögliche Nutzung vorhandener und Erfordernis zusätzlicher Remisen.

Innerhalb des Zeithorizontes bis 2028 sind

- 6 externe Remisen und
- 1 Remise auf dem Gelände des FWZ

erforderlich.

7. Zusammenfassung

Die Planung des Feuerwehrzentrums ging 2018 von insgesamt 25 beim LZ-G, der FTZ und der TEL vorhandenen bzw. geplanten Fahrzeugen und Großgeräten aus.


Wegen der zwischenzeitlich erfolgten Aufgabenausweitungen werden 2024 insgesamt 40 Fahrzeuge und Großgeräte geplant, also 15 mehr.

Aus gutachterlicher Sicht können ohne Einschränkung der einsatztaktischen und ein-
satztechnischen Fähigkeiten der Einheiten

- 4 Fahrzeuge bzw. Großgeräte entfallen, so dass der gesamte Fahrzeugbestand auf 36 Fahrzeuge bzw. Großgeräte reduziert werden kann,
- 6 Fahrzeuge bzw. Großgeräte außerhalb des Feuerwehrzentrums in externen Remisen untergebracht werden.

Es verbleibt dann nur 1 Fahrzeug, für das im FWZ eine Unterbringungsmöglichkeit geschaffen werden muss.

Die insgesamt 7 zusätzlich erforderlichen externen und internen Remisen sollten im Zeithorizont bis 2028 realisiert werden.



Leitender Branddirektor i. R.
Prof. H.-J. Gressmann

8. Anhang

Fahrzeugbestand Feuerwehrzentrum

8.1 Löschzug Gefahrgut (LZ-G)

Nr.	Fahrzeug	Modell /Baujahr	Per Gesetz gefordert	Investitionsplanung	In G 0118 berücksichtigt?
1.	Kommandowagen (Kdow)	VW Amarok, Bj 2014			Ja, da derzeit vorhanden
2.	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	VW 5, Bj 2008	Durch den LZ-G Erlass gefordert	Ersatzbeschaffung 2025	Ja
3.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Mercedes Sprinter, Bj 2013	Durch den LZ-G Erlass gefordert	Ersatzbeschaffung 2027	Ja
4.	Chemischer-, biologischer-, radiologischer- und nuklearer- Erkundungs-truppkraftwagen (CBRN-ErkW)	Fiat Ducato, Bj 2003	Durch den LZ-G Erlass als ABC-Erkunder gefordert	Ersatzbeschaffung soll im Jahr 2025 ausgeliefert werden	Ja
5.	Reaktorerkundungs-truppkraftwagen (Reak.Erk.TrKW)	Mercedes Spriter, Bj 2011	Durch den LZ-G Erlass gefordert.		Ja
6.	Gerätewagen Nachschub (GW-N)	Mercedes Sprinter mit Kofferaufbau, Bj 2020	Durch den LZ-G Erlass gefordert (MZF) Nein, siehe Soll-Ausstattung		Ja
7.	Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	Iveco FF135 E, Bj 1999	Durch den LZ-G Erlass gefordert	Ersatzbeschaffung wird in 2024 ausgeliefert	Ja
8.	Netzersatzanlage 250 KvA (NEA 250)	Polyma, 2021			Nein
9.	Teleskopradlader	Manitou MT 625, Bj 2021		Eigentliche Beschaffung im Jahr 2026 (Investitionsplanung KatS)	Nein
10.	Rettungsboot II (RTB II)	Pioner Multi III, Bj 2023			Ja
11.	WLF 1 Wechselladerfahrzeug 1	MAN TGS 26t, Bj 2017	Durch den LZ-G Erlass gefordert		Ja
12.	AB Dekon E Abrollbehälter Dekontamination Einsatzkräfte	GSF, Bj 2018			Ja

13.	AB Mulde	Löwe Container, Bj 2017			Ja
14.	Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)	MAN 10-163, Bj 1999	Durch den LZ-G Erlass gefordert	Warten auf den Austausch des Fahrzeuges durch den Bund	Ja
15.	Rüstwagen Gefahrgut (RW-G) mit Kran	MAN, Bj 2010	Durch den LZ-G Erlass gefordert	Ersatzbeschaffung 2028	Ja
16.	AB-Sonderlöschmittel	GSF, Bj 2024	Durch den LZ-G Erlass gefordert: nur 250 kg Pulver	Im Jahr 2022 ausgeschrieben, Auslieferung erfolgt im April 2024	Ja, als PLA 250
17.	AB-Astra Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	GSF	Durch den LZ-G Erlass gefordert	Im Jahr 2023 ausgeschrieben, Auslieferung erfolgt im Jahr 2026	Ja
18.	Gerätewagen Katastrophenschutz (GW KatS)	MAN 18t, Bj 2024	Durch den LZ-G Erlass gefordert (GW-L) Nein, entweder GW-N oder GW-L		Nein
19.	Messleitkomponente (MLK)				Nein
20.	AB-Öl Abrollbehälter ÖL			Im IP 2024, Gerätschaften schon beschafft, Container fehlt	Nein
21.	Kommandowagen (Kdow)			IP 2024	Nein
22.	WLF 2 Wechselladerfahrzeug 2		Durch den LZ-G Erlass gefordert	IP 2025	Nein
23.	AB Dekon G Abrollbehälter Dekontamination Großgeräte			IP 2026	Nein
24.	AB Kran Abrollbehälter Kran			IP 2027	Nein
25.	AB-Teleskoplader			IP 2026 (KatS)	Nein

Tabelle 5: Fahrzeugliste LZ-G des FB 2.5 (Auszug aus dortiger Datei <240325 CR Fahrzeuge Feuerwehrzentrum>

Fahrzeugbestand Feuerwehrzentrum

8.2 Feuerwehrtechnische Zentrale

Nr.	Fahrzeug	Modell/Baujahr	Durchs Gesetz gefordert	Investitionsplanung	In G 0118 berücksichtigt?
1.	WLF Wechselladerfahrzeug	Mercedes Acros, Bj 2019	Selbstverwaltungsaufgabe		Ja
2.	AB-Atemschutz/Schlauch 1	GSF, 2024	Selbstverwaltungsaufgabe		Ja
3.	Schlauchwagen 2000 (SW 2000)	MAN TGL, Bj 2008	Selbstverwaltungsaufgabe		Ja, bis der zweite AB ausgeliefert ist
4.	Schlauchwagen 1000 (SW 1000)	Mercedes Sprinter, Bj 2013	Selbstverwaltungsaufgabe		Ja
5.	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	VW T 6, Bj 2015	Selbstverwaltungsaufgabe		Ja
6.	Kommandowagen (Kdow)	VW Tiguan, 2023	Selbstverwaltungsaufgabe		Ja
7.	AB Atemschutz/Schlauch 2		Selbstverwaltungsaufgabe		Ja
8.	AB Sandsackfüllanlage				Nein
9.	Kühlanhänger				Nein

Tabelle 6: Fahrzeugliste FTZ des FB 2.5 (Auszug aus dortiger Datei <240325 CR Fahrzeuge Feuerwehrzentrum>

Fahrzeugbestand Feuerwehrzentrum

8.3 Technische Einsatzleitung (TEL)

Nr.	Fahrzeug	Modell/ Baujahr	Durchs Gesetz gefordert	Investitionsplanung	In G0118 berücksichtigt?
1.	Einsatzleitwagen 1 (ELW1)	Mercedes Sprinter, Bj 2000			Ja
2.	Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	MAN, Bj 2019			Ja
3.	Gerätewagen Logistik (GW-L)	Iveco Daily, 2019			Nein
4.	Quad + Anhänger	Polaris Sportsman 570, Bj 2016			Ja
5.	MTW/MZF				Nein

Tabelle 7: Fahrzeugliste TEL des FB 2.5 (Auszug aus dortiger Datei <240325 CR Fahrzeuge Feuerwehrzentrum>

8.4 Unterlagen die für das vorliegende Gutachten ausgewertet wurden

1. Fahrzeugaufstellung des FB 2.5 <240325 CR Fahrzeuge Feuerwehrzentrum> v. 2024-03-28
2. Zeichnung des FWZ-Grundrisses mit eingetragenen Nutzungen <240405 - CR - zukünftige Stellplatzbelegung>
3. div. Fotos des FWZ, von Fahrzeugen und Geräten
4. div. Ausstattungs- und Beladelisten
5. Anmerkungen Fahrzeugbestand Feuerwehrzentrum des FB 2.5 v. 2024-04-07
6. BBK Publikation: Empfehlungen für die Probenahme zur Gefahrenabwehr <FiB-05-probenahme-zur-gefahrenabwehr-im-bevs.pdf>
7. div. Internetrecherchen zu WLF, AB mit Kran, Quad, Mess-Leit-Komponente
8. VDN: Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Notstromaggregaten
9. Verwaltungsvorschrift über die Aufnahme von landeseigenen Feuerwehranhänger-Netzersetzanlagen 250 kvA (FwA-NEA 250 KatS-SH) im Land Schleswig-Holstein
10. Polyma: Leitfaden zum Betrieb von Stromerzeugern im Allgemeinen
11. Korrespondenz mit Polyma zu Wartung und Prüfung der NEA 250 sowie der erforderlichen laufenden Ausbildung
12. BBK Infoseite Zukunft der CBRN-Erkundung: https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/CBRN-Schutz/CBRN-Faehigkeiten/CBRN-Erkundung-Neu/cbrn-erkundung_neu_node.html
13. G 0118 Rendsburg 2018-04-17 Gutachten zur räumlichen Situation des LZ-G und der FTZ im Kreis Rendsburg-Eckernförde und alle dazugehörigen Ergänzungen



Leitlinien über die Vergabe von Fördermitteln vom Runden Tisch für Akzeptanz und Respekt

VO/2024/182	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 23.05.2024
<i>Gleichstellungsstelle</i>	Ansprechpartner/in: Silvia Kempe-Waedt
	Bearbeiter/in: Silvia Kempe-Waedt

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

keine

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Neufassung der Leitlinien des Runden Tisches für Akzeptanz und Respekt in der vorliegenden Form.

Sachverhalt

Der Runde Tisch hat die Notwendigkeit gesehen, die Vorlage VO/2023/339-01 vom 15.02.2024 inhaltlich zu überarbeiten. Es wird hiermit eine aktualisierte Vorlage der Leitlinien eingereicht. Die Änderungen sind gelb markiert:

Der Kreistag hat dem Runden Tisch/Gleichstellungsstelle ein Budget in Höhe von 10.000 Euro zur Förderung von Projekten/Maßnahmen eingestellt mit dem Ziel, **den Respekt und die Akzeptanz von Vielfalt im Kreis zu fördern. Der Runde Tisch führt eigenverantwortlich im Rahmen des Budgets Projekte durch.**

Die u.g. Leitlinien gelten ausschließlich für die Beantragung von Mitteln durch Externe. Eigene Projekte/Maßnahmen des Runden Tisches sind diesen Leitlinien nicht unterworfen.

2. Antragsberechtigt sind ... **Einheiten der Kreisverwaltung.**

10. Kommunale Träger/Landesbetriebe haben einen Eigenanteil in Höhe von **25%** der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.

11. Pro Projekt können bis zu **1.500 EUR** pro Kalenderjahr gefördert werden.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

1	Leitlinien über die Vergabe von Fördermitteln 27052024
---	--



Leitlinien zur Mittelvergabe vom „Runden Tisch für Akzeptanz und Respekt“ des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist der „Lübecker Erklärung“ und der „Charta der Vielfalt“ beigetreten. Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Geschäftsführung des Runden Tisches für Akzeptanz und Respekt des Kreises Rendsburg-Eckernförde inne. Der Kreistag hat dem Runden Tisch/Gleichstellungsstelle ein Budget in Höhe von 10.000 Euro zur Förderung von Projekten/Maßnahmen eingestellt mit dem Ziel, den Respekt und die Akzeptanz von Vielfalt im Kreis zu fördern. Der Runde Tisch führt eigenverantwortlich im Rahmen des Budgets Projekte durch.

Die u.g. Leitlinien gelten ausschließlich für die Beantragung von Mitteln durch Externe. Eigene Projekte/Maßnahmen des Runden Tisches sind diesen Leitlinien nicht unterworfen.

Die Vergabe der Fördermittel für Projekte/Maßnahmen orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Die Projekte/Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der sozialen und politischen Teilhabe von queeren¹ Menschen am gesellschaftlichen Leben zu verbessern. Sie sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen queeren Menschen untereinander und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern. Die Projekte/Maßnahmen sollen den Zielen und dem Geist der Charta der Vielfalt² entsprechen.
2. Antragsberechtigt sind Projekte/Veranstaltungen o.ä. von Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und Einheiten der Kreisverwaltung.
3. Bei den Kosten für das Projekt/die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.
4. Der Antrag soll Ziele, Inhalte, Methoden sowie den Zeitrahmen des Projektes/der Maßnahme beschreiben. Ein auf Förderung der Vielfalt ausgerichteter Charakter des Projektes/der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.
5. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.
6. Der Nachweis zur Mittelverwendung muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme/des Projektes vorgelegt werden.
7. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen/Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.

¹ Queere Menschen sind nicht-heterosexuelle Menschen und/oder Menschen außerhalb des tradierten Mann/Frau-Schemas.

² Charta der Vielfalt - Für Diversity in der Arbeitswelt (charta-der-vielfalt.de)

8. Förderfähig sind Anträge für Verbrauchsmittel und Honorare.
9. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.
10. Kommunale Träger/Landesbetriebe haben einen Eigenanteil in Höhe von 25% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.
11. Pro Projekt können bis zu 1.500 EUR pro Kalenderjahr gefördert werden. Bei Projekten/ Maßnahmen, die eine Strahlkraft in das gesamte Kreisgebiet haben und /oder landes-/bundesweite Aktionen in das Kreisgebiet holen (bspw. den CSD), ist eine höhere Förderung möglich.
12. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).
13. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Antragsstellung:

Die Anträge, Kostenpläne und Nachweise zur Mittelverwendung sind formlos gemäß der o.g. Leitlinien über das Büro der Gleichstellungsbeauftragten per Mail mit Anlage unter

gs@kreis-rd.de

einzureichen.

Die Gleichstellungsstelle prüft die Anträge und leitet entscheidungsreife Anträge aufgearbeitet an den Hauptausschuss weiter. Die Gleichstellungsstelle teilt sodann den Antragstellenden die Annahme oder Ablehnung des Ausschusses mit.

Diese Leitlinien treten am 13. Juni 2024 in Kraft.



charta der **vielfalt**

UNTERZEICHNET



Kiel Region GmbH: Abschluss Strategieprozess

VO/2024/144	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 24.04.2024
<i>FB 5 Regionalentwicklung und Bauen</i>	Ansprechpartner/in: Stephan Ott
	Bearbeiter/in: Tom Röhrig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
22.05.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss:

Der Geschäftsführer der WFG Infrastruktur GmbH als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH wird angewiesen, den nachfolgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Der Strategieprozess KielRegion 2030 wird mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

Inhaltliche Konkretisierung der Arbeit der KielRegion auf folgende Handlungsfelder:

- Arbeit & Wirtschaft (WirtschaftsRegion)
- Regionales Mobilitätsmanagement (MobilitätsRegion)
- Förderung und Entwicklung von Zukunftsthemen (ZukunftsRegion) mit Ausarbeitung der Masterpläne Klima und Gesundheit

2. Strukturelle Verbesserung durch Errichtung eines gemeinsamen politischen Gremiums in Form eines Regionalrates für die bestehende GmbH.

2. Der Hauptausschuss beschließt:

Der Geschäftsführer der WFG Infrastruktur GmbH als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH wird angewiesen, den nachfolgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Der Strategieprozess KielRegion 2030 wird mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

Inhaltliche Konkretisierung der Arbeit der KielRegion auf folgende Handlungsfelder:

- Arbeit & Wirtschaft (WirtschaftsRegion)
 - Regionales Mobilitätsmanagement (MobilitätsRegion)
 - Förderung und Entwicklung von Zukunftsthemen (ZukunftsRegion) mit Ausarbeitung der Masterpläne Klima und Gesundheit
2. Strukturelle Verbesserung durch Errichtung eines gemeinsamen politischen Gremiums in Form eines Regionalrates für die bestehende GmbH.

Sachverhalt

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG Infrastruktur GmbH) mit 36,67 % an der KielRegion GmbH beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Landeshauptstadt Kiel mit ebenfalls 36,67 % und der Kreis Plön (26,67 %).

Der Strategieprozess startete unter dem Titel „KielRegion 2030“ im Januar 2021 mit einer offiziellen Auftaktveranstaltung und breiter Beteiligung regionaler Stakeholder. Die beiden mit der Begleitung des Strategieprozesses beauftragten Gutachter, Professoren Priebis und Wehrhahn vom Geographischen Institut der CAU, widmeten sich, unter Durchführung von zahlreichen Workshops und Teilnehmungsformaten, im ersten Teil des Strategieprozesses der Schärfung des Aufgabengebietes der KielRegion GmbH und Identifikation von Zukunftsthemen der regionalen Zusammenarbeit, bevor im zweiten Teil die Struktur und organisationale Aufstellung der regionalen Kooperation betrachtet wurde. Die Ergebnisse des Strategieprozesses wurden in einem Strategiepapier im Dezember 2021 von den Gutachtern vorgelegt. Das Strategiepapier bestätigt nicht nur die Fortführung der bereits heute regional gemeinsam bearbeiteten Aufgaben und Projekte in den bestehenden Handlungsfeldern Arbeit & Wirtschaft sowie Mobilität, sondern empfiehlt darüberhinaus die gemeinsame Bearbeitung der Themen Klima und Gesundheit als zukünftige Handlungsfelder der regionalen Kooperation. Als strukturelle Optimierung führen die Gutachter verschiedene Optionen aus.

Das vorliegende Strategiepapier bildete ab Januar 2022 die Basis für eine weitere Beratung und Konkretisierung in verschiedenen Runden und Gremien der KielRegion und ihrer Gesellschafter. Im weiteren Prozess wurde die Kanzlei WEISSLEDER EWER mit der Prüfung der möglichen Organisationsformen für die Bearbeitung der identifizierten Themen beauftragt. Auch dieses Ergebnis liegt in Form eines Gutachtens vor.

Über den gesamten Prozess hinweg wurde dieser eng durch den Aufsichtsrat der KielRegion GmbH sowie verschiedene Stellen der Verwaltungen der drei Gebietskörperschaften begleitet. Um eine breite Konsensbildung zu gewährleisten, erfolgten darüber hinaus anlassbezogenen Beratungen auch mit den nicht im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen sowie im Jahr 2022 eine Zwischeninformation in Form einer Geschäftlichen Mitteilung (VO/2023/300 REA am 23.03.2022) an die relevanten Ausschüsse.

Der Prozess gipfelte schließlich im Januar 2024 in einer gemeinsamen Klausurtagung des um Vertreter*innen weiterer Fraktionen der drei Gebietskörperschaften erweiterten Aufsichtsrates, in welcher sich einstimmig auf die im Antragstext formulierten Ergebnisse verständigt wurde. Diese sollen auf absehbare Zeit die grundsätzliche Zielrichtung vorgeben, während die detaillierten Maßnahmen und Schritte hierzu freilich weiterhin Gegenstand der jährlichen Wirtschaftsplanungen bleiben.

Um das Engagement der Gesellschafter zu diesen Ergebnissen zu betonen und Ihnen einen angemessenen formalen Charakter zu geben, erscheint es ratsam, sie in Form eines gemeinsamen Gesellschafterbeschlusses festzuhalten. Der Aufsichtsrat der KielRegion GmbH hat in seiner Sitzung vom 15.04.2024 eine entsprechende Empfehlung an die Gesellschafter ausgesprochen.

Die Umsetzung des unter Antragspunkt 2 genannten organisatorischen Weiterentwicklung erfolgt in einer separaten Vorlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

1	Strategiepapier Prof. Priebs_Wehrhahn_Bericht Szenarien KielRegion
2	Gutachten Weissleder Ewer Organisationsberatung

Strategieprozess KielRegion 2030

Ergebnisse und Szenarien für die organisatorische Verstetigung der
schleswig-holsteinischen Hauptstadtregion¹

Kiel, 21.12.2021

¹ Die Verfasser danken allen Mitwirkenden, die sich in Workshops und Gesprächen und in den Gremien der KielRegion GmbH in das Projekt eingebracht haben. Intern danken sie Simon Radtke und Georg Linzen (erste bzw. zweite Projektphase) für die Mitwirkung in der Projektarbeit. Der Entwurf dieses Berichts wurde in der Sitzung der Steuerungsgruppe am 04.11.2021 vorgestellt; unter Einbeziehung der dort eingebrachten Hinweise wurde er zu diesem abschließenden Projektbericht verarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

1	Herausforderungen, Auftrag und Mission	4
1.1	Herausforderungen der Stadtregionen	4
1.2	Auftrag der Begleitforschung und Aufbau des vorliegenden Berichts.....	5
1.3	Die Positionierung der Stadtregion Kiel im überregionalen Kontext	5
2	Verlauf und Ergebnisse der ersten Projektphase	8
2.1	Vorarbeiten	8
2.2	Auftaktveranstaltung am 15.01.2021	8
2.2.1	Präsentation: Ergebnisse der Interviews.....	8
2.2.2	Präsentation: Stadtregionale Themen und Handlungsfelder in anderen Stadtregionen	9
2.2.3	Ermittlung potenzieller Zukunftsthemen für die KielRegion.....	10
2.3	Auswertung der Workshop-Ergebnisse: Bilanz aus Sicht der Begleitforschung	10
3	Mögliche Organisationsformen stadtreregionaler Kooperation	13
3.1	Informelle Kooperation	13
3.2	Zivilrechtliche Organisationsformen	13
3.3	Öffentlich-rechtliche Organisationsformen	14
3.3.1	Der regionale Zweckverband	14
3.3.2	Das Gemeinsame Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts)	15
3.3.3	Der Regionalverband	16
3.3.4	Stadtregionale Gebietskörperschaft	18
3.3.5	Kombination von Rechtsformen	18
4	Organisationsmodelle zur Weiterentwicklung der KielRegion	20
4.1	Organisatorische Grundfragen in der KielRegion.....	20
4.1.1	Zuschnitt des Kooperationsraums.....	20
4.1.2	Einzubeziehende Akteur*innen	21
4.1.3	Finanzierung und Personal der heutigen KielRegion GmbH und alternativer Organisationsformen	21
4.1.4	Interne Struktur.....	22
4.2	Organisationsmodelle für die KielRegion	22
4.2.1	Vorbemerkungen	22
4.2.2	Organisationsmodell "Fortbestand der GmbH"	23
4.2.3	Organisationsmodell "Entwicklungsagentur KielRegion" (in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts)	25
4.2.4	Organisationsmodell "Entwicklungsverband KielRegion" (in der Rechtsform des Zweckverbandes).....	26
4.2.5	Organisationsmodell "Regionalverband Hauptstadtregion Kiel"	28
5	Szenarien zur Weiterentwicklung der KielRegion GmbH	30
5.1	Methodische Vorbemerkungen	30
5.2	Szenario "Pragmatische Justierung der GmbH-Form"	30
5.2.1	Inhaltliche Prämissen	30
5.2.2	Organisatorische Basis	31
5.2.3	Wesentliche Bausteine der Modernisierung.....	31

5.2.4	Zu erwartende Effekte.....	31
5.2.5	Bewertung	31
5.3	Szenario "Neue Basis der Zukunftsgestaltung"	32
5.3.1	Inhaltliche Prämissen	32
5.3.2	Organisatorische Basis	33
5.3.3	Wesentliche Bausteine der Modernisierung.....	33
5.3.4	Zu erwartende Effekte.....	33
5.3.5	Bewertung	33
5.4	Szenario "Engagierte Regionalisierung"	34
5.4.1	Inhaltliche Prämissen	34
5.4.2	Organisatorische Basis	35
5.4.3	Wesentliche Bausteine der Modernisierung.....	35
5.4.4	Zu erwartende Effekte.....	36
5.4.5	Bewertung	36
5.5	Szenario "Umfassende Regionalisierung"	37
5.5.1	Inhaltliche Prämissen	37
5.5.2	Organisatorische Basis	37
5.5.3	Wesentliche Bausteine der Modernisierung.....	37
5.5.4	Zu erwartende Effekte.....	39
5.5.5	Bewertung	39
6	Abschließende Empfehlungen mit Zeitplan.....	39
6.1	Grundsätzliche Einschätzung zur Zukunft der regionalen Kooperation in der KielRegion..	39
6.2	Empfehlungen	40
6.3	Zeitplan für die Bildung eines Zweckverbandes.....	41
Literatur	43

1. Herausforderungen, Auftrag und Mission

1.1 Herausforderungen der Stadtregionen

Globalisierungsprozesse erfordern bereits seit Jahrzehnten in allen Stadtregionen Reaktionen politischer und ökonomischer Entscheidungsträger*innen, um zukunftsfähig zu bleiben. Dies gilt gerade auch in Räumen, die nicht im Mittelpunkt des Weltmarktinteresses stehen und auch auf europäischer und nationaler Ebene nur für sehr ausgewählte Güter oder Dienstleistungen bekannt oder landschaftlich oder städtebaulich einmalig sind. Leuchttürme, auch etwas kleinere als internationale High Tech Cluster oder die Elbphilharmonie, sind hilfreich, um im nordeuropäischen oder norddeutschen Kontext in Zeiten der Globalisierung sichtbar und gut auf den Wettbewerb der Regionen vorbereitet zu sein.

Nachhaltige Konzepte der stadtregionalen Entwicklung werden nunmehr seit 30 Jahren diskutiert, umgesetzt, erweitert und nachgeschärft. Administrative Grenzen stellen dabei sowohl mit Blick auf funktionale und verkehrliche Verflechtungen als auch auf die ökologische Nachhaltigkeit eine Herausforderung dar und müssen entsprechend „überwunden“ werden. Gleiches gilt für sozioökonomische Prozesse, die integrative Politikgestaltung über Stadt- und Kreisgrenzen hinweg zur alltäglichen Praxis werden lassen.

Darüber hinaus ist spätestens in den 2020er Jahren mehr denn je offensichtlich, dass **stadtregionale Politik klimaorientiert** sein muss, und dass sowohl die **Notwendigkeit als auch die Chancen der Digitalisierung** von Wirtschaft, Arbeits- und Lebenswelten angenommen werden müssen. Das bedeutet, dass die zentralen Fragen der Zukunft – Klimawandel, Biodiversitätserhalt, Digitalisierung und soziale Gerechtigkeit – die städtische wie die ländliche und vor allem auch die stadtregionalen Ebenen von Politik und Verwaltung herausfordern, neu zu denken, zu planen und zu organisieren.

Die alte Frage nach der **Machtverteilung von Zentrum und Peripherie** muss auch innerhalb der Stadtregionen unter den grundsätzlich **neuen Rollen von Raum** im digitalen Zeitalter und unter den paradigmatischen Herausforderungen des Klimawandels neu gestellt werden. Wirtschaft und Wohnen, Kultur und Freizeit, aber auch Naherholung und Tourismus spielen sich in größeren als auf einzelne Städte, Kreise oder Gemeinden beschränkten Räumen ab.

Zentral für alle Aktivitäten in Stadtregionen ist eine **effiziente Organisation von Mobilität**, die den neuen Anforderungen an Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft genügt. Diese Mobilität einer „smarten“ Stadtregion wird schon in naher Zukunft grundlegend anders organisiert und betrieben werden als heute. Insofern ist ein digital basiertes, klima- und sozialgerechtes und räumlich wie sachlich integratives Mobilitätsmanagement auf stadtregionaler Ebene keine Handlungs“option“ mehr, sondern eine grundlegende Voraussetzung, um im Wettbewerb der Regionen bestehen zu können.

Digitalisierung führt, anders als noch vor einiger Zeit erwartet, insgesamt nicht zu weniger Mobilität im Raum. Zudem sind neben der „neuen“ virtuellen Welt auch weiterhin analoge Räume gefragt. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, Fragen der **Urbanität** und der **Ruralität** und deren Zusammenspiel im „**Rurbanen**“ weiter zu entwickeln und für stadtregionale Strategien der Siedlungsentwicklung und des Wohnungsbaus in der KielRegion nutzbar zu machen. Wie können also die ökonomischen, die universitären, die gesellschaftlichen, die kulturellen und die naturräumlichen Leuchttürme der KielRegion so klimaresilient wie sozialverträglich, so wirtschaftlich effizient wie umweltverträglich, so technologieaffin wie kulturbereichernd weiter gestaltet werden? Innerhalb von erfolgreichen stadtregionalen Verbänden ist dazu

- neben der bereits angesprochenen **integrativen Mobilitätswende**

- eine **klare thematische Schwerpunktsetzung** erforderlich, die die Stärken der Teilräume differenziert und zugleich bündelt (also: sozial und ökologisch verträgliche Leuchttürme der Region insgesamt statt Kirchturmdenken Einzelner) –, aber mit „Kirchtürmen“ im Sinne sachlicher und räumlicher dezentraler Konzentrationen;
- darüber hinaus ist eine **Organisationsstruktur** erforderlich, die Kommunikation, Partizipation und Entscheidungen derart befördert, dass eine Stadtregion als eigenständige regionalpolitische Handlungsebene sachbezogen im Sinne der Schwerpunkte und politisch-institutionell integrativ ausgestaltet ist, um ein klares Zukunftskonzept entwickeln und umsetzen zu können.

Der vorliegende Bericht leistet einen Beitrag zu den inhaltlichen Schwerpunkten der KielRegion, die im ersten Abschnitt des Projektes im Mittelpunkt standen (Kap. 2), sowie zur Frage der institutionellen Weiterentwicklung der stadtreionalen Handlungsebene, die einen Schwerpunkt dieses Berichts (Kap. 3 bis 6) bildet.

1.2 Auftrag der Begleitforschung und Aufbau des vorliegenden Berichts

Die KielRegion GmbH strebt eine **Verstetigung der regionalen Kooperation** und des Regionalmanagements auch nach dem absehbaren Auslaufen der Landesförderung im März 2023 an und hat deswegen im Dezember 2019 einen Strategieprozess gestartet. Nach einer Ausschreibung der externen Mitwirkung vom Juni 2020 erhielt die Arbeitsgruppe Stadt- und Bevölkerungsgeographie der Universität Kiel den Zuschlag und führt seit September 2020 die Begleitforschung durch. Diese umfasst zwei wesentliche thematische Blöcke:

- Mitwirkung an der Überarbeitung und Weiterentwicklung des Regionalen Entwicklungskonzeptes KielRegion (insb. mit der **Festlegung von Zukunftsthemen und Ableitung von Zukunftsaufgaben für die regionale Kooperation**); dieser Auftrag wurde in der ersten Projektphase ausgeführt, die mit der Ergebnispräsentation auf der Regionalkonferenz am 01.06.2021 abgeschlossen wurde. Die wesentlichen Ergebnisse sind in Kapitel 2 dieses Berichts zusammengefasst.
- Erarbeitung eines **Verstetigungskonzepts für die Regionale Kooperation** (einschließlich Rechtsform, Organisationsstruktur und Finanzierungsmöglichkeiten), wozu **drei bis fünf Szenarien** entwickelt werden sollten. Die möglichen Kooperationsformen stadtreionaler Kooperation werden in allgemeiner Form in Kapitel 3 aufgezeigt, die für die KielRegion grundsätzlich geeigneten Organisationsmodelle werden vertieft in Kapitel 4 präsentiert, und darauf aufbauend folgen in Kapitel 5 die Szenarien der Fortentwicklung der heutigen KielRegion GmbH. Abschließend werden in Kapitel 6 Empfehlungen für die Umsetzung gegeben und ein möglicher Zeitplan entwickelt.

Damit sind die Grundlagen gegeben, mit denen die regional Verantwortlichen die Verstetigung und Weiterentwicklung der KielRegion diskutieren und zu einer Grundsatzentscheidung gelangen können.

1.3 Die Positionierung der Stadtregion Kiel im überregionalen Kontext

Die deutschen Stadtregionen sind in unterschiedlicher Weise wahrnehmbar und handlungsfähig. Beides hängt ursächlich ganz wesentlich damit zusammen, wie sie organisatorisch/institutionell aufgestellt sind. Wie in Kapitel 3 näher ausgeführt wird, reicht das Spektrum möglicher Organisationsformen

von sehr informellen Kooperationen über unterschiedliche Formen rechtlicher Verbindlichkeit bis zu regionalen Gebietskörperschaften.² Damit einher geht ein **unterschiedlicher Grad der Handlungsfähigkeit**: Ist in einigen Stadtregionen die regionale Ebene gar nicht eigenständig sichtbar und handlungsfähig, ist sie in anderen Regionen ein starker Player mit hoher Gestaltungskraft der regionalen Entwicklung. Ebenso variiert das Portfolio der auf die stadtreionale Ebene übertragenen Aufgaben. In diesem Spektrum weist die KielRegion als GmbH zwar eine grundsätzlich stabile Organisationsform der stadtreionalen Kooperation auf, sie hat jedoch als neben den Gebietskörperschaften stehende und relativ kleine Organisation bislang

- ein eher **unscharfes Profil**,
- **keine verantwortliche regionalpolitische Vertretung**,
- **sehr begrenzte eigenständige Wirkungsmöglichkeiten** nach außen,
- **keine gesicherte Finanzierung** und
- eine **unklare Entwicklungsperspektive**.

Die Landeshauptstadt Kiel ist mit den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde, der Stadt Neumünster sowie den benachbarten kreisangehörigen Städten und Gemeinden strukturell eng verflochten. Zusammen bilden sie die schleswig-holsteinische Hauptstadtregion, die auch einen Planungsraum der vom Land wahrgenommenen Regionalplanung darstellt. Der Kieler Arbeitsmarkt und der Wohnungsmarkt strahlen weit in die umliegenden Gebietskörperschaften aus. Die Bevölkerung der gesamten Region nutzt sowohl die Angebote der Kernstadt als auch der benachbarten Gebietskörperschaften für die Erfüllung der Grunddaseinsfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Erholung, Bildung, Verkehrsteilnahme, Leben in Gemeinschaft). Da diese Grunddaseinsfunktionen an unterschiedlichen Standorten wahrgenommen werden, entstehen Mobilitätsbedürfnisse und -erfordernisse, was für die öffentlichen Akteur*innen wiederum die möglichst umweltfreundliche Bewältigung der daraus resultierenden Verkehre zu einer zentralen Aufgabe macht. Insbesondere

- aus diesen engen funktionalen Verflechtungen und
- dem Bestreben, den in der Region lebenden Menschen ein Optimum an öffentlicher Daseinsvorsorge und Lebensqualität zu bieten,
- aber auch aus den Herausforderungen des Wettbewerbs der Regionen auf nationaler wie internationaler Ebene

ergibt sich, dass eine **intensivere Kooperation der Gebietskörperschaften** und eine **gute organisatorische Aufstellung der stadtreionalen Handlungsebene** zwingend geboten ist.

Wir halten es für einen wesentlichen (und richtigen) Schritt, dass sich die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön gegen einen Anschluss an die Metropolregion Hamburg entschieden haben. In dieser sehr großen Region wäre der Kieler Raum neben Städten wie z. B. Lübeck und Schwerin sowie 17 Kreisen mit zahlreichen kreisangehörigen Städten und Gemeinden (darunter z. B. Cuxhaven, Lüneburg und Norderstedt) nur einer unter sehr vielen Standorten ohne erkennbare Eigenständigkeit.

Das bedeutet aber im Umkehrschluss auch, dass sich die KielRegion selbst sehr viel klarer und offensiver **als schleswig-holsteinische Hauptstadtregion positionieren** und als solche vom Land unterstützt

² Vgl. Priebs 2010

werden muss. Kiel und die benachbarten Gebietskörperschaften verfügen über hervorragende naturräumliche, wirtschaftliche und kulturelle Potenziale, die es ihnen ermöglichen, als KielRegion neben der Metropolregion Hamburg als eigenständige Region und „Marke“ erkennbar zu sein. Um ihre Potenziale und die Stärken optimal zu nutzen und innerhalb Schleswig-Holsteins und darüber hinaus als Hauptstadtregion des Landes mit dem ihr gebührenden Gewicht auftreten zu können, müsste die Region wesentlich geschlossener und schlagkräftiger auftreten. Dies würde erfordern,

- eine **eigenständig und selbstbewusst agierende regionalpolitische Handlungsebene** zu schaffen,
- die entwicklungsbestimmenden **Kräfte und Kompetenzen der Region zu bündeln** und
- die KielRegion nach außen **deutlich offensiver zu positionieren**.

Der vorliegende Bericht zeigt Handlungsalternativen auf, wie diese Ziele erreicht werden können.

Nicht Gegenstand dieses Berichtes ist die Frage, ob es sinnvoll ist, die KielRegion perspektivisch als „Regiopolregion mitten im echten Norden“ zu positionieren und zu vermarkten. Aus unserer Sicht ist der Ansatz des Regiopolen-Konzeptes, unterhalb der Ebene der Metropolregionen eine weitere Ebene der kleineren Stadtregionen zu etablieren, richtig und sinnvoll.³ Zu hinterfragen ist jedoch, ob der Begriff der „Regiopolregion“ einen Mehrwert für die Positionierung bedeutender Stadtregionen wie der KielRegion ergibt. Aus unserer Sicht ist es erst einmal vorrangig, die KielRegion überzeugend als schleswig-holsteinische Hauptstadtregion aufzustellen. Wenn der inhaltliche Austausch mit anderen Regiopolregionen, z. B. Rostock, Vorteile erkennen lässt, könnte durchaus eine vertiefte Kooperation mit dem Netzwerk der Regiopolregionen⁴ gesucht werden.

³ Vgl. zum Konzept Aring/Reuther 2008

⁴ www.regiopole.de

2. Verlauf und Ergebnisse der ersten Projektphase

2.1 Vorarbeiten

Im September 2020 wurde mit den Arbeiten der Begleitforschung begonnen. In Abstimmung mit der Auftraggeberin erfolgte im ersten Projektabschnitt eine Konzentration auf die Ermittlung der vordringlichen Kooperationsthemen. Das Konzept wurde in den Sitzungen des Aufsichtsrats (03.09.2020) und des Lenkungsausschusses (23.09.2020) vorgestellt. In den Monaten Oktober bis Dezember 2020 haben wir insgesamt 17 Interviews mit Stakeholdern der Region (darunter mit dem Vorsitzenden und weiteren gesprächsbereiten Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses und seiner Stellvertreterin, den Verwaltungsspitzen der drei Gesellschafter, den drei Wirtschaftsförderungseinrichtungen sowie einem Vertreter der IHK) geführt. Gesprächsthemen waren vor allem die Einschätzung der bisherigen Arbeit der KielRegion GmbH, die Bedeutung der KielRegion für die eigene Arbeit der Interviewpartner/innen sowie künftige Kooperationsfelder in der Region. Erster öffentlicher Meilenstein der Arbeit war die Online-Auftaktveranstaltung am 15.01.2021.

2.2 Auftaktveranstaltung am 15.01.2021

Auf der Auftaktveranstaltung wurden von uns zwei Inputs gegeben, in denen wir zum Ersten die Ergebnisse der Interviews und zum Zweiten stadtrregionale Themen und Handlungsfelder in anderen Stadtrregionen präsentiert haben. Die beiden Präsentationen sind auf der Homepage der KielRegion GmbH dokumentiert.

2.2.1 Präsentation: Ergebnisse der Interviews

Bezüglich der Arbeit der KielRegion GmbH war eine **hohe Wertschätzung für deren bisherige Tätigkeitsfelder** erkennbar, wobei die gute Arbeit eines engagierten Teams besonders betont wurde. Besonders positiv wurden als Aktivitäten die SprottenFlotte (und weitere Mobilitätsthemen), die Nacht der Wissenschaft und die Zusammenführung/Vernetzung der Region mit einem dadurch gewachsenen Vertrauen genannt. Ferner wurde positiv auf das Marketing und das Branding der Region, die jährliche Regionalkonferenz, die Einwerbung von Fördermitteln und das Gewerbeflächenportal hingewiesen.

Es gab aber auch eine Reihe von kritischen Rückmeldungen zur Arbeit der KielRegion GmbH. Besonders häufig wurden ein **unscharfes Profil und unbefriedigende interne Strukturen** mit Doppelarbeit genannt. Besonders im Bereich der Wirtschaftsförderung wurden Doppelstrukturen im Verhältnis insbesondere zu den Gebietskörperschaften bzw. fehlende Abgrenzung der Zuständigkeiten kritisiert. Als weitere Kritikpunkte wurden eine zu Kiel-lastige Arbeit, eine zu geringe Präsenz in der Region sowie zu geringe Kommunikation in die kommunale Politik hinein angesprochen. Auch wurde gewünscht, dass nicht nur Konzepte erstellt werden, sondern auch mehr Umsetzung erfolgt.

Bezüglich künftiger Aufgaben der KielRegion wurde in den Interviews immer wieder und sehr deutlich ein klareres Aufgabenportfolio („**Schärfung des Profils**“) gewünscht. Mehrfach wurde es als sinnvoll bezeichnet, eine Konzentration auf vier oder fünf Handlungsfelder vorzunehmen (auch wenn es bislang schon Leben, Mobilität, Wirtschaft und Wissenschaft als definierte Schwerpunktthemen gab). Insgesamt waren in den Interviews aber keine wesentlichen Vorstellungen und Ansätze zur Weiterentwicklung des Status quo der Kooperation oder gar neue Dimensionen des regionalen Auftritts der KielRegion erkennbar. Allerdings ging aus den Interviews klar hervor, dass „Mobilität“ und „Wirtschaftsförderung/Regionalmarketing“ zentrale Zukunftsthemen für die KielRegion bleiben sollten. Es wurden

von den Stakeholdern in den Interviews weitere Zukunftsthemen angesprochen, ohne dass bestimmte Themen eindeutig priorisiert wurden. Häufig wurde das Thema „Digitalisierung“ genannt. Weil es in dieser allgemeinen Form wenig handhabbar ist und eine große Breite von Themen betrifft, haben wir empfohlen, das Thema in allen Handlungsfeldern und bei der Aktualisierung des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) als Querschnittsthema zu berücksichtigen.

2.2.2 Präsentation: Stadtregionale Themen und Handlungsfelder in anderen Stadtregionen

Um zu zeigen, auf welchen Feldern andere Stadtregionen zusammenarbeiten, haben wir in der Auftaktveranstaltung in einer gesonderten Präsentation dargestellt, welche Themen und Aufgaben im Mittelpunkt der Kooperation und gemeinsamen Institutionalisierung in anderen Stadtregionen stehen. Damit sollten auch Anregungen gegeben bzw. bereits bestehende Überlegungen unterstützt werden, auf welchen Feldern in der KielRegion eine verstärkte Kooperation und eine Intensivierung der regionalen Anstrengungen sinnvoll sind. Folgende Handlungsfelder wurden in der Präsentation mit Nennung ausgewählter, auf diesen Feldern aktiver Regionen genannt:

- Abstimmung im Flächenmanagement: Bremen, Bonn, Aachen, Hannover
- Räumliche Gesamtplanung (Ebene „Flächennutzungsplan“): Kassel, Saarbrücken, Karlsruhe
- Räumliche Gesamtplanung (Ebene „Regionalplanung“): Braunschweig, Hannover, Stuttgart, Nürnberg, Freiburg, Leipzig, Ruhr
- Abstimmung Einzelhandel: Bremen, Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover, Freiburg/Südlicher Oberrhein
- Mobilität und Verkehr
 - Masterpläne, Mobilitätskonzepte, Verkehrsentwicklungsplanung: Bremen, Hannover, Braunschweig, Frankfurt, Stuttgart
 - Radverkehrskonzepte/Radschnellwege: Ruhr, Freiburg/Südlicher Oberrhein
 - Aufgabenträgerschaft für den gesamten ÖPNV auf Schiene und Straße: Braunschweig, Hannover; in Stuttgart S-Bahn und Nachtbusse
- Wirtschaftsförderung: Stuttgart, Hannover, Saarbrücken, Ruhr
- Naherholung/Grünflächen: Hamburg, Hannover, München, Bremen, Regensburg, Ruhr
- Klimaschutz/Klimawandel: Hannover, Aachen, Ruhr
- Berufsbildende Schulen: Aachen, Hannover, Saarbrücken
- Abfallwirtschaft: Leipzig, Hannover, Trier, Würzburg, Ruhr
- Krankenhäuser: Hannover

Diese Darstellung wurde in der Auftaktveranstaltung von den Teilnehmenden zur Kenntnis genommen, Interesse an einer vertieften Diskussion der meisten dieser Handlungsfelder war jedoch für uns nicht erkennbar.

2.2.3 Ermittlung potenzieller Zukunftsthemen für die KielRegion

In den Diskussionen der Auftaktveranstaltung konnten wir fünf **potenzielle Zukunftsthemen** für eine regionale Bearbeitung auf der Ebene der KielRegion identifizieren:

- Mobilität
- Umwelt & Klima
- Gesundheitsregion
- Wohnen und Siedlungsplanung
- Wirtschaft, Arbeit und Regionalmarketing

Zur inhaltlichen Vertiefung und zur Prüfung der Tragfähigkeit des jeweiligen Themas sollten für diese Themen jeweils zweistündige Workshops durchgeführt werden.

Außerdem sollten in einem gesonderten Workshop die verschiedenen Ansätze zur interkommunalen Kooperation in den Teilräumen der KielRegion in ihrem Verhältnis zur KielRegion diskutiert werden.

2.3 Auswertung der Workshop-Ergebnisse: Bilanz aus Sicht der Begleitforschung

Entsprechend der Vereinbarung in der Auftaktveranstaltung wurden von uns in Abstimmung mit der KielRegion GmbH **sechs Online-Workshops** vorbereitet und gemeinsam durchgeführt:

- Workshop Mobilität am 03. März 2021 (26 Teilnehmende)
- Workshop Umwelt & Klima am 08. März 2021 (33 Teilnehmende)
- Workshop Gesundheitsregion am 24. März 2021 (29 Teilnehmende)
- Workshop Wohnen und Siedlungsplanung am 29. März 2021 (25 Teilnehmende)
- Workshop Wirtschaft, Arbeit und Regionalmarketing am 30. März 2021 (50 Teilnehmende)
- Workshop zu den verschiedenen Ansätzen zur interkommunalen Kooperation in den Teilräumen der KielRegion in ihrem Verhältnis zur KielRegion am 03. Mai 2021 (22 Teilnehmende)

Die fünf thematischen Workshops waren so konzipiert, dass am Beginn eines Workshops in der Regel zuerst die KielRegion GmbH ihre bisherigen Aktivitäten zu den jeweiligen Themenfeldern vorstellte. Es folgten kurze Inputs von auswärtigen Fachleuten oder von unserer Seite. Anschließend erfolgte die Diskussion mit den Teilnehmenden und die Verständigung auf bestimmte Stichworte. Eingeladen wurden jeweils Aufsichtsrat und Lenkungsausschuss der KielRegion GmbH, Mitglieder der zuständigen Ausschüsse und Mitarbeiter/innen der Verwaltungen der drei Gebietskörperschaften sowie je nach Thema regionale Akteur*innen und Institutionen mit Fachexpertise. Auf die Einladungen zu den Workshops war überwiegend eine gute Resonanz insbesondere auf der Arbeitsebene festzustellen. Dabei war auch eine gute räumliche Verteilung auf die drei Gebietskörperschaften erkennbar. Die Ergebnisse aller sechs Workshops sind mittels „Graphic Recording“ dokumentiert worden und auf der Homepage der KielRegion GmbH abrufbar. Folgende Ergebnisse sind besonders zu betonen:

- In den Workshops war eine **klare Bestätigung bisheriger Kern-Themen** der KielRegion GmbH (insbesondere Mobilität, Regionalmarketing) erkennbar; auf gute Resonanz stießen zudem die Handlungsfelder **Klimaschutz** und **Gesundheit**.

- In den Ergebnissen weniger eindeutig war die Diskussion zum Themenfeld „Wohnen und Siedlungsplanung“. Im Bereich „Wohnen“ war eher eine Präferenz für kleinräumigere Kooperationen erkennbar. Bei der Siedlungsplanung hielten einige Teilnehmende ein stärkeres Engagement der KielRegion auf der Ebene der Regionalplanung für erforderlich, von anderer Seite wurde dies jedoch weniger dringlich gesehen oder abgelehnt. Im Workshop zu den verschiedenen Ansätzen interkommunaler Kooperation berichtete ein Teilnehmer von seinen positiven Erfahrungen mit der kommunalisierten Regionalplanung in Mecklenburg-Vorpommern, weil die Gemeinden und Kreise damit erheblich größeren Einfluss auf die räumliche Entwicklung hätten.
- Insgesamt bewegten sich die vertieft diskutierten Vorschläge für künftige Handlungsfelder in einem begrenzten Spektrum. Allerdings wurde erkennbar, dass dies insbesondere die kurzfristige Perspektive ist. Auf längere Sicht wurde von einzelnen Mitwirkenden immer wieder eine Offenheit für weitere Handlungsfelder für erforderlich gehalten, etwa die Übernahme der ÖPNV-Trägerschaft und ein Engagement in der Regionalplanung. Visionen und konkrete Zukunftswünsche wurden nur in einzelnen Beiträgen sichtbar, bei vielen Akteur*innen war der Wille zur Nutzung der 2020er Jahre für die Entwicklung eines zukunftsfähigen Gesamtkonzeptes für eine wirtschaftlich, sozial, ökologisch und auch institutionell nachhaltige KielRegion nur begrenzt erkennbar.

Auf der Basis der Workshop-Ergebnisse haben wir für die künftige Arbeit der KielRegion folgende **Empfehlungen** abgegeben:

- „Derzeit sehen wir ein eigenständiges Handlungsfeld Wohnung und Siedlungsplanung nicht als tragfähig an. Es wird derzeit nicht von allen regionalen Akteuren als vorrangig gesehen. Für ein Wohnungsmarktmonitoring wird eher die kleinräumige Kooperationsebene (Kiel und Umland, Mittelzentren und Umland, Ämter) für sinnvoll erachtet. Wir empfehlen deswegen, die im Rahmen der Mobilitätsthemen ohnehin betrachtete **siedlungsstrukturelle Entwicklung künftig dort verstärkt auch in ihrer planerischen Dimension** zu berücksichtigen.
- Das Handlungsfeld Mobilität sollte zu **einer regionalen Kompetenz- und Servicestelle Mobilität** weiterentwickelt werden. Die bisherigen Themen sollten fortgeführt werden, ergänzt durch neue Schwerpunkte beim Radverkehr sowie der Siedlungsstruktur und -entwicklung.
- Die Positionierung der KielRegion im Wettbewerb der Regionen ist ein Handlungsfeld, das auch künftig hohe Bedeutung hat. Wir empfehlen, das Kompetenzfeld „**Wirtschaft, Arbeit und Regionalmarketing**“ entsprechend weiterzuentwickeln und zu schärfen und dabei auch einen Schwerpunkt auf die Bereiche „Aus- und Fortbildung“ (Hochschulen, Berufsschulen) zu legen.
- Als weitere Handlungsfelder werden die **Gesundheitsregion** und der **Klimaschutz** für tragfähig gehalten. Bei der Gesundheitsregion kann zwar an bereits laufende Arbeiten angeknüpft werden, doch ergeben sich auch neue Themenschwerpunkte z. B. in der Vernetzung der Gesundheitsangebote sowie der Gesundheitswirtschaft sowie beim Schwerpunkt Erholung/Bewegung/Sport. Auch beim Klimaschutz kann an laufende Projekte angeknüpft werden, doch sind auch hier neue Schwerpunkte deutlich geworden, so bei einer Klimaanpassungsstrategie für die KielRegion und bei der Intensivierung des Stadt-Land-Verbundes für erneuerbare Energien.

Eine intensivere Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen in der KielRegion wird für beide Handlungsfelder als sinnvoll erachtet.“⁵

Die Ergebnisse der Workshops haben wir in der Regionalkonferenz am 01.06.2021 vorgestellt und in unserem Bericht vom 11.06.2021 an den Aufsichtsrat zusammengefasst.

Wie im Auftaktworkshop von uns dargestellt stehen in anderen Stadtregionen vor allem Themen wie Siedlungsplanung, Naherholung, Wirtschaftsförderung und ÖPNV sowie Kooperationen bei regionaler Infrastruktur, etwa den Berufsschulen, im Mittelpunkt. Für uns war es überraschend, dass in den Workshops und in der Regionalkonferenz diese Themen nur teilweise als künftige Handlungsfelder in der KielRegion aufgegriffen wurden. Wir haben deswegen empfohlen, über die genannten handlungsfeldbezogenen Aktivitäten und kleinteilige Projektarbeiten hinaus die konzeptionelle Weiterentwicklung der KielRegion als eine mit anderen (nord)deutschen und auch europäischen Regionen im Wettbewerb stehende Region nicht aus den Augen zu verlieren. Wir haben betont, dass „eine **strategische und dabei auch stärker visionäre Entwicklung der KielRegion [...] angesichts künftiger Herausforderungen an Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft dringend notwendig**“⁶ erscheint. Insgesamt erscheinen uns die vier über die Workshops ermittelten Handlungsfelder

- Wirtschaft, Arbeit und Regionalmarketing,
- Mobilität,
- Klimaschutz sowie
- Entwicklung der Gesundheitsregion Kiel

mit den dort drunter subsummierten Inhalten langfristig **nicht als ausreichend**, die regionalen Kräfte auf wesentlichen Handlungsfeldern zu bündeln und den Außenauftritt zu stärken. Insbesondere empfehlen wir, die wesentlichen Themen der Raumentwicklung (räumliche Planung, Wirtschaftsförderung, öffentlicher Nahverkehr, Naherholung, aber auch wichtige Angebote der hochrangigen Daseinsvorsorge wie Krankenhäuser und Berufsschulen) im Blick für regionale Lösungen zu behalten.

Wir empfehlen, zumindest **mittelfristig das ganze Spektrum regionaler Themen im regionalen Kontext zu diskutieren und die Erfahrungen anderer Stadtregionen in diesen Handlungsfeldern auszuwerten**. Einige Hinweise wurden aus anderen Regionen bereits in dem von der KielRegion GmbH und der Universität Kiel am 01.10.2021 veranstalteten Workshop gegeben. Wir werden aus Sicht der Begleitforschung in den Szenarien ebenfalls entsprechende Hinweise auf sinnvolle Arrondierungen der regionalen Handlungsfelder geben. Dabei wäre sicher zu differenzieren zwischen den Themen, die aus eigener Kraft regionalisiert werden könnten und denjenigen, bei denen das Land mitwirken müsste. Diese Differenzierung wird in den Szenarien (Kapitel 5) berücksichtigt.

⁵ Prof. Dr. Axel Priebis/Prof. Dr. Rainer Wehrhahn (Geographisches Institut der Universität Kiel): Strategieprozess KielRegion 2030: Ergebnisse der ersten Prozessphase und Empfehlungen der Begleitforschung - Vorlage zur Aufsichtsratssitzung der KielRegion GmbH am 01. Juli 2021; Hervorhebungen für diesen Bericht.

⁶ ebda.

3. Mögliche Organisationsformen stadtreionaler Kooperation

In der Leistungsbeschreibung der KielRegion GmbH für dieses Projekt nimmt die Planung der regionalen Kooperation und die Entwicklung von drei bis fünf Szenarien für die regionale Kooperation in der KielRegion eine zentrale Position ein. Deswegen geben wir an dieser Stelle – noch ohne direkten Bezug zur KielRegion – einleitend eine **kurze Übersicht über die wesentlichen Organisationsformen** für die stadtreionale Kooperation und Institutionalisierung vorstellen. Grundsätzlich zu unterscheiden sind informelle Organisationsformen, zivilrechtlich institutionalisierte Kooperationsformen und öffentlich-rechtliche Lösungen. Dabei sollen wesentliche Charakteristika der unterschiedlichen Organisationsformen kurz angesprochen und jeweils markante Beispiele genannt werden.⁷ Diese Übersicht haben wir auch als Einführung in dem von KielRegion GmbH und Universität Kiel durchgeführten Workshop „Kooperations- und Organisationsformen von Regionen“ am 01.10.2021 präsentiert. Eine vertiefte Darstellung der vier aus unserer Sicht für die KielRegion relevanten Organisationsmodelle erfolgt dann im Kapitel 4; sie sind Grundlage für die in Kapitel 5 vorgestellten Szenarien.

3.1 Informelle Kooperationen

Für regionale Kooperationen ohne besondere Rechtsgrundlage ergeben sich vielfältige Möglichkeiten. So können sich Kreise, Städte und Gemeinden mit oder ohne Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen (z. B. Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, NGOs) zu Regional- oder Strukturkonferenzen zusammenfinden. Dies ist u. a. ein üblicher Weg in Regionen, die von einem starken Strukturwandel betroffen sind. Informelle Organisationsformen werden vor allem für den **Einstieg in eine regionale Kooperation** gewählt, entwickeln sich in Einzelfällen aber auch zu dauerhaften Kooperationen. Beispiel einer besonders langlebigen informellen Organisation ist der seit 1991 bestehende Regionale Arbeitskreis Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler, in dem die Stadt Bonn, zwei Kreise und 27 kreisangehörige Städte und Gemeinden gemeinsame Strategien in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Mobilität entwickeln und umsetzen.⁸ Als informelle Kooperationsform ist auch die Fördekooperation Kiel und Umland einzustufen.⁹

Eine weitergehende Betrachtung informeller Kooperationen ist hier nicht erforderlich, weil es um Weiterentwicklungen der bestehenden KielRegion GmbH geht, die bereits jetzt über das Stadium einer informellen Kooperation hinaus ist.

3.2 Zivilrechtliche Organisationsformen

Zu den zivilrechtlichen Kooperationsformen zählt der **eingetragene Verein**, wofür als Beispiele der Kommunalverbund Niedersachsen-Bremen¹⁰ sowie der Erholungsflächenverein in der Region München¹¹ genannt werden sollen. Diese Rechtsform ermöglicht einen **niedrigschwiligen Eintritt in eine strukturierte Kooperation**. Sie kommt aber an ihre Grenzen, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit oder gar die Übernahme administrativer Aufgaben angedacht ist. Auch sie wird hier nicht vertieft dargestellt, weil sie nicht als Fortentwicklung der jetzigen Rechtsform der KielRegion zu sehen ist.

⁷ Zur Vertiefung der Organisationsformen sei auf Heinz 2000 und Priebes 2010 verwiesen.

⁸ www.region-bonn.de

⁹ www.foerdekooperation.de

¹⁰ www.kommunalverbund.de

¹¹ www.erholungsflaechenverein.de

Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** findet sich häufig als regionale Organisationsform, insbesondere wenn es um das Regionalmarketing, die Wirtschaftsförderung und die Projektentwicklung geht. Beispiele sind die Regiopole Mainfranken, die im Workshop der KielRegion GmbH und der Universität Kiel am 01.10.2021 vorgestellt wurde¹², sowie einzelne Metropolregionen, z. B. die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH¹³. Sie ist eine stabile Rechtsform und ermöglicht die wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen des kommunalen Wirtschaftsrechts. Sie ist jedoch nicht als politische Handlungsebene ausgeformt. Da diese Organisationsform als bekannt vorausgesetzt werden kann, wird auch sie hier nicht weiter vertieft.

Gemeinsam ist den zivilrechtlichen Organisationsformen, dass ihnen in der Regel keine hoheitlichen Aufgaben übertragen werden können. Auch für bestimmte Förderprojekte des Bundes und der Länder, die sich an kommunale Körperschaften richten, kommen sie häufig nicht in Frage.

3.3 Öffentlich-rechtliche Organisationsformen

Nachfolgend werden nur Organisationsformen aufgeführt, die im weitesten Sinne relevant sind; nicht erwähnt wird etwa der Planungsverband nach § 205 des Baugesetzbuchs, weil eine gemeinsame Bauleitplanung in den Workshops nicht thematisiert wurde und im Gebietsumgriff der KielRegion auch aus unserer Sicht nicht sinnvoll ist.

3.3.1 Der regionale Zweckverband

Zweckverbände sind in Schleswig-Holstein insbesondere wegen der kleinteiligen Gemeindestruktur weit verbreitet; nach Wolf¹⁴ bestehen landesweit 176 Zweckverbände. Zahlreiche Städte und Gemeinden arbeiten als Schulträger, bei der Abwasserbeseitigung, beim Breitband-Ausbau, als Straßenbaulastträger und bei weiteren öffentlichen Aufgaben als Verbandsmitglieder in dieser Rechtsform zusammen. Auch die Kreise sind als Verbandsmitglieder an Zweckverbänden beteiligt, z. B. im IT-Zweckverband Schleswig-Holstein (kommunit). Deswegen können gerade unter kommunalen Akteur*innen **Organisationsform und Arbeitsweise des Zweckverbandes als weitgehend bekannt** vorausgesetzt werden.

Die Organisation des Zweckverbandes ist im **Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)** geregelt.¹⁵ Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten (also der künftigen Verbandsmitglieder) errichtet wird. Die Verbandsmitglieder vereinbaren eine Verbandssatzung, die vom Zweckverband erlassen wird. Darin werden organisatorische Einzelheiten, u. a. zum Stimmrecht der Verbandsmitglieder und zu den Organen des Zweckverbandes, geregelt. Organe nach dem GkZ sind

- die Verbandsversammlung, die mindestens aus den Verwaltungsspitzen der Mitgliedskommunen sowie den Vertreter/innen anderer Verbandsmitglieder besteht, sowie
- die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher (ehrenamtlich als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter oder hauptamtlich als Beamtin/Beamter auf Zeit).

¹² www.mainfranken.org

¹³ www.m-r-n.com

¹⁴ Vgl. Wolf 2021

¹⁵ Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, Zweiter Teil (§§ 2 ff)

Die Verbandssatzung kann die **Bildung von Ausschüssen** vorsehen, was eine intensive und strukturierte Vorberatung insbesondere der fachlichen Themen sowie des Haushaltsplans ermöglicht.

Die **Finanzierung**¹⁶ erfolgt über eine Umlage, die zur Abdeckung aller nicht durch sonstige Einnahmen und eventuelle Landeszuweisungen abgedeckter Aufwendungen erhoben wird. Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, ist in der Verbandsatzung zu bestimmen. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für jedes Jahr festzusetzen.

Der **Aufbau** der Zweckverbände ist sehr transparent, denn nach §5 Abs. 6 GkZ „gelten für den Zweckverband die **Vorschriften für Gemeinden** entsprechend, ..., wobei an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung und an die Stelle der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher tritt“.

Häufig konzentriert sich die Kooperation im Zweckverband auf ein einziges Thema, einzelne Zweckverbände haben aber auch ein interessantes Profil mit mehreren Aufgaben und regionaler Ausdehnung, so z. B. der Zweckverband Ostholstein, der zusammen mit zwei Tochtergesellschaften und insgesamt ca. 500 Beschäftigten in der Trinkwasserversorgung, der Abfallentsorgung, der Abwasseraufbereitung und in der Gasversorgung sowie beim Glasfaserausbau tätig ist (siehe auch unter 3.3.5)¹⁷.

Der Zweckverband findet oder fand in verschiedenen deutschen Stadtregionen als Organisationsmodell Anwendung. Aktuell ist vor allem auf den Zweckverband Raum Kassel zu verweisen, dessen Mitglieder die kreisfreie Stadt Kassel, der Landkreis Kassel und 10 kreisangehörige Städte und Gemeinden sind. Der Verband ist vorrangig für die gemeinsame Entwicklungs-, Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Gebiet der Stadt Kassel und der 10 weiteren Städte und Gemeinden zuständig, hat aber auch weitere Dienstleistungen übernommen.¹⁸ Als Zweckverbände waren bis zu den jeweiligen organisatorischen Weiterentwicklungen auch der heutige Regionalverband Großraum Braunschweig¹⁹ und die Region Hannover²⁰ organisiert. In der StädteRegion Aachen bestanden vor der Bildung der heutigen gebietskörperschaftlichen Struktur Zweckverbände für bestimmte Aufgaben (Straßenverkehrsamt, Schulverband, Vorbereitung der StädteRegion).²¹ Auf den in den Jahren 1963-1991 tätigen Zweckverband für die Stadtregion Kiel wird unter den Punkten 4.2.4 und 5.5.2 eingegangen.

3.3.2 Das Gemeinsame Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Auch die Organisation des Gemeinsamen Kommunalunternehmens als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) ist in Schleswig-Holstein im **Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)** geregelt.²² Das gemeinsame Kommunalunternehmen wird von mehreren kommunalen Körperschaften errichtet und getragen. Organe der AÖR sind

¹⁶ Vgl. hierzu § 15 GkZ

¹⁷ www.zvo.com

¹⁸ Vgl. §3 der Satzung des Zweckverbandes Raum Kassel in der Fassung der letzten Änderung vom 10.12.2020, zu finden auf www.rrk-kassel.de

¹⁹ Vgl. Hahn 2020

²⁰ Vgl. Rühmann 2001

²¹ Vgl. Präsentation „StädteRegion Aachen Die Innovationsregion in der Mitte Europas von Markus Terodde im Workshop „Kooperations- und Organisationsformen von Regionen“ der KielRegion GmbH und der Universität Kiel am 01.10.2021 der KielRegion und der Universität Kiel am 01.10.2021

²² Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, Fünfter Teil (§§ 19b-19d)

- der Vorstand und
- der Verwaltungsrat, in dem die Mitglieder der AÖR vertreten sind.

Auch für die AÖR gelten nach GkZ die wesentlichen Vorschriften der Gemeindeordnung in Analogie. Die beteiligten Träger vereinbaren eine Organisationssatzung, in der u. a. Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat sowie der Betrag der von jedem Beteiligten auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage) geregelt wird. Dort können auch die weiteren Regelungen zur Ausgestaltung des Vorstandes vereinbart werden.

Als **Kooperationsmodell für Städte und ihre Nachbarkommunen** wird die AÖR in Schleswig-Holstein in den Regionen der Mittelzentren Heide²³ und Rendsburg²⁴ praktiziert. Diese Kooperationen wurden seinerzeit von der Landesplanung initiiert²⁵ und haben sich in diesen beiden Regionen organisatorisch verfestigt. Die Aufgaben eines Gemeinsamen Kommunalunternehmens für eine Stadtregion können individuell definiert werden. In den Regionen um Heide und Rendsburg geht es vorrangig um die Verbesserung der interkommunalen Kooperation, die Gebietsentwicklungsplanung und die gemeinsame Flächenentwicklung, die Profilierung des Wirtschaftsstandortes und des Lebensraums.²⁶ Grundsätzlich wären diese Aufgaben im Wesentlichen auch in einer zivilrechtlichen Organisationsform möglich. Wie im Workshop der KielRegion GmbH und der Universität Kiel am 03.05.2021 vom Vertreter der Rendsburger AÖR ausgeführt wurde, hat man sich dort aber bewusst für die öffentliche Rechtsform entschieden, um perspektivisch bei Bedarf auch hoheitliche Aufgaben, z. B. die gemeinsame Bauleitplanung, übernehmen zu können. Schon jetzt erstellt die AÖR einen gemeinsamen Gebietsentwicklungsplan, der seit 2016 in der 3. Fortschreibung vorliegt. Außerdem sind ihr Projektentwicklungsgesellschaften in GmbH-Rechtsform angegliedert.

Neben der Stammeinlage können sich die Träger der AÖR zur Leistung jährlicher Beiträge verpflichten. In der Rendsburger AÖR wird differenziert zwischen einem jährlichen Grundbeitrag und einem Entwicklungsbeitrag. Der Grundbeitrag bemisst sich als prozentualer Anteil der Umlagegrundlage nach FAG und wird in der Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt. Das Beispiel zeigt, dass die Finanzierung der AÖR gestaltbar ist.

3.3.3 Der Regionalverband

Dieser Begriff ist weder eindeutig definiert noch derzeit im schleswig-holsteinischen Landesrecht verankert. Unterschiedliche Beispiele mit jeweils landesrechtlichen Rechtsgrundlagen finden sich jedoch in mehreren Bundesländern, auf die zurückgegriffen werden könnte. Beispielsweise bestehen in Baden-Württemberg flächendeckend Regionalverbände mit eigenen hauptamtlichen Verwaltungen, die jeweils für die Regionalplanung und die Landschaftsrahmenplanung zuständig sind.

Bezogen auf Stadtregionen soll hier unter einem Regionalverband ein **regionaler Pflichtverband (auf gesetzlicher Grundlage)** verstanden werden, der mehrere stadtregionale Aufgaben bündelt. Für verschiedene Stadtregionen wurden Regionalverbände auf jeweils eigener landesgesetzlicher Grundlage

²³ Entwicklungsagentur Region Heide AÖR, vgl. www.region-heide.de

²⁴ Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AÖR, vgl. www.entwicklungsagentur-rendsbuerg.de

²⁵ vgl. Kühl/Liebrenz 1999

²⁶ vgl. hierzu die Organisationssatzungen der beiden Entwicklungsagenturen, die auf der jeweiligen Homepage zu finden sind.

geschaffen. Beispiele sind der Regionalverband Großraum Braunschweig²⁷, der Verband Region Rhein-Neckar²⁸, der Regionalverband Ruhr²⁹ und der Verband Region Stuttgart³⁰.

Am Beispiel des **Regionalverbandes Großraum Braunschweig** lässt sich zeigen, dass das Land Niedersachsen diesem zwei wesentliche Aufgaben übertragen hat, nämlich die in Niedersachsen sonst von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommene Regionalplanung und die Aufgabenträgerschaft für den gesamten ÖPNV auf Schiene und Straße. Über diese Themen wird im Großraum Braunschweig durch die Verbandsversammlung entschieden, in die 59 Mitglieder aus den Stadträten der drei kreisfreien Städte und aus den fünf Kreistagen entsandt werden. Die Einnahmen des Verbandes bestehen überwiegend aus Zuweisungen des Landes Niedersachsen (ÖPNV-Mittel). Die weiteren Mittel werden durch die Verbandsumlage gedeckt, die von den Verbandsmitgliedern, also den drei kreisfreien Städten und den fünf Landkreisen, anteilig nach ihrer Einwohnerzahl und ihrer Steuermesskraft aufgebracht wird.

Als Referenz wäre auch der frühere Kommunalverband Großraum Hannover heranzuziehen, der neben den für die Region Braunschweig genannten Aufgaben (Regionalplanung, Aufgabenträgerschaft für den gesamten ÖPNV) auch für die Wirtschaftsförderung und die regionalen Naherholungsangebote zuständig war.³¹ Der Verband hatte eine Verbandsversammlung mit 28 Mitgliedern, von denen jeweils die Hälfte von der Landeshauptstadt Hannover und dem damaligen Landkreis Hannover entsandt wurden. Aus dem Kommunalverband ist dann 2001 die Region Hannover hervorgegangen.

Der **Verband Region Stuttgart** wurde im Workshop der KielRegion GmbH und der Universität Kiel vom 01.10.2021 als der deutschlandweit **am weitesten entwickelte Regionalverband** vorgestellt.³² Er wurde 1994 aus Sorge der baden-württembergischen Landesregierung um die dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit der Region gebildet.³³ Ihm gehören die Landeshauptstadt Stuttgart und die benachbarten fünf Landkreise an. Wesentliche Pflichtaufgaben des Verbandes sind Regionalplanung, Regionalverkehrsplanung, Landschaftsrahmenplanung, regionale Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV (insbesondere die Trägerschaft des S-Bahn-Verkehrs). Als freiwillige Aufgaben sind regionale Kultur- und Sportveranstaltungen, Kongresse und regionalbedeutsame Messen zu nennen. Der Verband Region Stuttgart verfügt über eine direkt gewählte Regionalversammlung, sein Gebiet ist räumlich kongruent mit dem Gebiet der Wirtschaftskammern und der Verband ist erfolgreich mit einem eigenen Büro in Brüssel vertreten.

Die Finanzierung eines Regionalverbandes erfolgt in der Regel über eine Umlage, die zur Abdeckung aller nicht durch sonstige Einnahmen und eventuelle Landeszuweisungen abgedeckte Aufwendungen erhoben wird.

²⁷ www.regionalverband-braunschweig.de

²⁸ www.m-r-n.com/verband

²⁹ www.rvr.ruhr

³⁰ www.region-stuttgart.org

³¹ Vgl. Kommunalverband Großraum Hannover 2000, Priebis 2002

³² Vgl. Präsentation von Thomas Kiwitt im Workshop „Kooperations- und Organisationsformen von Regionen“ der KielRegion GmbH und der Universität Kiel am 01.10.2021

³³ Vgl. Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020, zu finden auf www.region-stuttgart.org

3.3.4 Stadtregionale Gebietskörperschaft

Diese Organisationsform findet sich derzeit nur in den Stadtregionen Saarbrücken, Hannover und Aachen. Es handelt sich jeweils um **kreisähnliche Gebietskörperschaften**, die die nicht mehr kreisfreie Kernstadt und frühere Umlandkreise integrieren. Diese Organisationsform, die durch ein Landesgesetz gebildet werden muss, gibt einer Stadtregion ein besonderes Durchsetzungsvermögen, weil sie nicht zuletzt durch eine direkt gewählte Regionsversammlung das nötige politische Gewicht entwickelt. Durch die Fusion sämtlicher Aufgaben auf Kreisebene (einschließlich der Kreisaufgaben der Kernstadt) entstehen administrative Synergien und eine leistungsfähige Regionsverwaltung mit breiten Kompetenzen in allen Bereichen der übergemeindlichen Daseinsvorsorge.

Die Finanzierung erfolgt über eine Umlage, die zur Abdeckung aller nicht durch sonstige Einnahmen und eventuelle Landeszuweisungen abgedeckte Aufwendungen erhoben wird. Die Umlage wird (in der Regel jährlich) in der Haushaltssatzung festgelegt. Durch die gemeinsame Trägerschaft der Sozialkosten tritt bei der stadtregionalen Gebietskörperschaft ein Ausgleichsmechanismus in Kraft, der besonders belastete Kommunen, in der Regel auch die Kernstadt, finanziell entlastet. Eine solche Region ist zwar größer als die meisten klassischen Kreise, würde sich aber kommunalrechtlich grundsätzlich in die Kreisebene einfügen.

Dass dieser Ansatz gelingen kann, zeigen zwei Stadtregionen, in denen das Ziel einer stadtregionalen Gebietskörperschaft in bottom-up-Prozessen erfolgreich verfolgt wurde. Das ist zum einen die 2001 gebildete **Region Hannover**³⁴ und zum anderen die 2009 gebildete **StädteRegion Aachen**³⁵, die im Workshop der KielRegion GmbH und der Universität Kiel am 01.10.2021 vorgestellt wurde. In der Region Hannover wurden dieser Gebietskörperschaft auch Aufgaben übertragen, die ansonsten vom Land wahrgenommen werden, insbesondere die Trägerschaft des gesamten ÖPNV auf Schiene und Straße. Dort wurde auch intensiv das Ziel verfolgt, den größten Teil der publikumsintensiven Dienstleistungen der Kreisebene auf leistungsfähige Gemeinden zu delegieren. Durch den Übergang aller allgemeinbildenden Schulen auf die Gemeinden und durch die Delegation der Kfz-Zulassung werden seitdem wichtige Leistungen der Daseinsvorsorge bzw. Dienstleistungen ortsnäher erbracht. Das bedeutet allerdings auch, dass eine leistungsfähige Gemeindeebene vorhanden sein muss, was in der Region Hannover der Fall ist, weil die kleinsten Kommunen ca. 15.000 Einw. haben. Umgekehrt hat das Fehlen einer aufnahmefähigen Gemeindeebene beispielsweise im Großraum Braunschweig dazu geführt, dass in einem Gutachten über eine mögliche Gebietskörperschaft Region Braunschweig von dieser Organisationsform abgeraten wurde.³⁶

3.3.5 Kombination von Rechtsformen

Bundesweit gibt es eine Reihe von Beispielen, wie verschiedene öffentliche und private Rechtsformen kombiniert werden können. Beispielsweise wurden vom oben angesprochenen Zweckverband Ostholstein zwei operative Gesellschaften gebildet. Auf seiner Homepage wird das wie folgt erläutert: „Der Zweckverband bildet das kommunale Dach der ZVO-Unternehmensgruppe. In der Verwaltung, drei Geschäftsbereichen und zwei Tochtergesellschaften setzen sich mehr als 500 Menschen dafür ein, die Region zuverlässig mit Trinkwasser, Erdgas und Breitband zu versorgen sowie Abfälle und Abwasser zu

³⁴ Vgl. Priebis 2002, www.hannover.de

³⁵ Vgl. Präsentation „StädteRegion Aachen Die Innovationsregion in der Mitte Europas“ von Markus Terodde im Workshop „Kooperations- und Organisationsformen von Regionen“ der KielRegion GmbH und der Universität Kiel am 01.10.2021 der KielRegion und der Universität Kiel am 01.10.2021, www.staedteregion-aachen.de

³⁶ Vgl. Bogumil et al. 2008, S. 6f

entsorgen“.³⁷ Die ZVO Energie GmbH wurde vor dem Hintergrund der Liberalisierung des Energiemarktes als hundertprozentige Tochtergesellschaft gegründet. An der ZVO Entsorgung GmbH, die für die Abfuhr der Abfälle und der Wertstoffe verantwortlich ist und ein Müllheizkraftwerk in Neustadt/Holstein betreibt, hält der Zweckverband 50,1% der Geschäftsanteile.³⁸

Sehr eindrücklich zeigt die Ländergrenzen überschreitende Region Rhein-Neckar, wie im selben Gebietsumgriff abhängig vom verfolgten Zweck drei unterschiedliche Rechtsformen angewendet werden:

- Der durch Staatsvertrag gebildete öffentlich-rechtliche Verband Region Rhein-Neckar verantwortlich für die Regionalplanung und die Regionalentwicklung.³⁹
- Die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH, die 2006 vom Verein Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar, dem Verband Region Rhein-Neckar und den Industrie- und Handelskammern Rhein-Neckar, Pfalz und Darmstadt gegründet wurde, hat von ihrer Gesellschafterversammlung den Auftrag erhalten, „die Region in enger Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren wirtschaftlich, sozial und ökologisch weiterzuentwickeln, sie positiv zu positionieren und bekannt zu machen“.⁴⁰
- Die Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der 2006 gebildet wurde. Der Verein ist vor allem ein Netzwerk für Akteur*innen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Politik und anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens in der Region.⁴¹

Insbesondere zwischen Verband und GmbH bestehen auch Personenidentitäten, was die enge Verflechtung der Institutionen unterstreicht. Dieses Beispiel der Region Rhein-Neckar zeigt (über den Einzelfall hinaus) deutlich die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der stadregionalen Kooperation.

³⁷ www.zvo.com/organisationsstruktur

³⁸ www.euwid-recycling.de, Nachricht vom 04.04.2013

³⁹ www.m-r-n.com/verband

⁴⁰ www.m-r-n.com/wer-wir-sind/metropolregion-rhein-neckar-gmbh/aufgaben-und-projekte, aufgerufen am 25.10.2021

⁴¹ www.m-r-n.com/verein, aufgerufen am 25.10.2021

4. Organisationsmodelle zur Weiterentwicklung der KielRegion

4.1 Organisatorische Grundfragen in der KielRegion

Organisatorische Strukturen sind immer Ausdruck des mit der jeweiligen Organisation verfolgten Ziele. Deswegen müssen nachfolgend zuerst einige Grundfragen beantwortet werden, die der künftigen Organisation zugrunde gelegt werden, bevor dann in Abschnitt 4.2 die relevanten Organisationsmodelle vorgestellt werden.

4.1.1 Zuschnitt des Kooperationsraums

Als Kooperationsraum wird hier die gesamte schleswig-holsteinische Hauptstadtregion mit der Landeshauptstadt Kiel, der Stadt Neumünster sowie den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde definiert. Er geht deutlich über den engeren Verflechtungsraum der Landeshauptstadt hinaus, der durch die unter 3.1 bereits kurz erwähnte „Fördekooperation Kiel und Umland“ bearbeitet wird. Im Vergleich zum heutigen Aktionsraum der KielRegion GmbH schließt er zusätzlich die Stadt Neumünster ein. Der so gewählte Raumzuschnitt mit der Landeshauptstadt Kiel, der Stadt Neumünster und den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde kann (auch im überregionalen Vergleich) als besonders geeignet für eine stadtdregionale Kooperation bezeichnet werden:

- Der Raum weist intensive Verflechtungen insbesondere als Arbeits- und Wohnungsmarkt, aber auch in den Bereichen Einzelhandel, Logistik und Dienstleistungen und anderen Wirtschaftsbereichen auf.
- Die engen Verflechtungen führen zu entsprechenden Mobilitätsanforderungen (denen allerdings heute noch kein zeitgemäßes ÖPNV-Angebot gegenübersteht).
- Neben dem Kernraum (mit Kiel und den Kommunen des suburbanen Raumes) und der Stadt Neumünster sind auch die Klein- und Mittelstädte des zweiten Ringes (Eckernförde, Rendsburg, Nortorf, Plön und Lütjenburg) einbezogen, die eine eigenständige Zentralität für ihre eher ländlich strukturierten Verflechtungsräume aufweisen, aber trotzdem enge funktionale Beziehungen mit der Landeshauptstadt Kiel aufweisen.
- Der Raum weist vielfältige landschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Potenziale auf, die sich bestens ergänzen.
- Der Raum ist kongruent mit dem Planungsraum II (Schleswig-Holstein Mitte) der schleswig-holsteinischen Landesplanung, für den ein Regionalplan zu erstellen ist.

Zudem entspricht eine solche Abgrenzung unter Einbeziehung der Stadt Neumünster der deutlichen Erwartungshaltung in mehreren der von uns in der ersten Projektphase geführten Interviews. Wir weisen aber auch darauf hin, dass die vorgestellten Organisationsmodelle grundsätzlich auch bei einer eventuell fehlenden Bereitschaft der Stadt Neumünster zur Mitwirkung umsetzbar sind.

Dass die Landeshauptstadt Kiel zusätzlich zur KielRegion GmbH auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages in dem deutlich engeren Kooperationsraum der „Fördekooperation Kiel und Umland“ mit ihren unmittelbaren Nachbarkommunen zusammenarbeitet⁴², ist aus unserer Sicht durchaus sinnvoll, weil dort diejenigen Fragestellungen und Herausforderungen bearbeitet werden, die sich aus dem engeren nachbarschaftlichen Verhältnis und bestimmten infrastrukturellen Abhängigkeiten ergeben.

⁴² www.foerdekooperation.de

Allerdings wäre es mittelfristig zu überlegen, ob diese kleinräumige Kooperation organisatorisch als Teilraum in eine größere Organisationsstruktur integriert werden kann.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die KielRegion (ergänzt um die Stadt Neumünster) perspektivisch Bezugsraum für möglichst viele andere öffentliche und zivilgesellschaftliche Organisationen wird. Beispielsweise ist der Raum der Region Stuttgart kongruent mit dem Bezirk der IHK, der KulturRegion Stuttgart e.V., der SportRegion Stuttgart e.V. und der JugendRegion Stuttgart. Dass die von uns präferierte Stadtregion Kiel deckungsgleich ist mit dem Planungsraum II der Regionalplanung und dem Zuständigkeitsbereich der DGB Kiel Region, ist eine gute Voraussetzung für eine Intensivierung des stadtregionalen Bewusstseins. Allerdings ist der IHK-Bezirk Kiel deutlich größer, umfasst auch die Kreise Steinburg und Pinneberg und reicht damit bis zur hamburgischen Landesgrenze. Da eine Reihe von Institutionen in ihrem räumlichen Zuschnitt den Planungsraum II, die schleswig-holsteinische Hauptstadtregion, nicht berücksichtigt, sollte bei künftigen Veränderungen von räumlichen Zuschnitten bei öffentlichen und privaten Institutionen und Vereinigungen verstärkt auf eine Kongruenz mit dieser Region hingewirkt werden.⁴³

4.1.2 Einzubeziehende Akteur*innen

Wesentliche Akteur*innen der Kooperation sollen auch künftig die Kreise und kreisfreien Städte sein. Da die Kreise auch Gemeindeverbände sind, vertreten sie grundsätzlich auch die Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Trotzdem ist es für eine stadtregionale Handlungsebene wichtig, auch mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Kontakt zu stehen und diese zumindest informell in ihre Tätigkeit einzubeziehen. In unterschiedlichen Verbandsstrukturen sind unterschiedliche Formen der direkten Mitwirkung möglich. Teilweise, so etwa beim Verband Regio Stuttgart, können auch Bürgermeister*innen direkt in die Regionalversammlung gewählt werden. Da eine Einbeziehung sämtlicher Gemeinden in die Entscheidungsstrukturen der stadtregionalen Ebene wegen ihrer großen Zahl unrealistisch ist, könnte die gemeindliche Ebene mit beratender Funktion an der regionalen Willensbildung beteiligt werden; dafür wäre ein Beirat geeignet, in dem z. B. die amtsfreien Kommunen sowie die Ämter mitwirken könnten. Hierzu sollte eine Meinungsbildung im kreisangehörigen Raum hergestellt werden, damit sich die Gemeinden aller Größenordnungen vertreten fühlen.

Auch eine intensivere Einbindung von Wirtschaft und Wissenschaft in die Arbeit der KielRegion ist unbedingt wünschenswert. Dies könnte etwa bei der Bildung von Ausschüssen einer Verbandsversammlung durch eine beratende Mitwirkung (z. B. von Vertreter*innen der IHK oder der Hochschulen als bürgerliche Mitglieder) erfolgen.

4.1.3 Finanzierung und Personal der heutigen KielRegion GmbH und alternativer Organisationsformen

Eines der Kernprobleme der derzeitigen Organisationsform der KielRegion GmbH ist die unsichere finanzielle Basis. Dadurch ist die KielRegion gezwungen, stets Fördermittel und andere Drittmittelprojekte einzuwerben, auch wenn die ausgeschriebenen Projekte nicht den Kernbereich der Tätigkeit der KielRegion abbilden. Entsprechend wurde in den Interviews der ersten Projektphase immer wieder ein

⁴³ Die Verwaltungswissenschaften sprechen hier vom organisatorischen Grundsatz der „Einräumigkeit der Verwaltung“, vgl. etwa § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung des Landes Brandenburg

unscharfes Profil der KielRegion GmbH als Kritikpunkt benannt. In der Praxis bedeutet die unklare Finanzierung auch, dass die Beschäftigten der KielRegion GmbH stets befristete Verträge bekommen und die Vergütung häufig unter derjenigen der Kommunen liegt. Daraus resultiert die Schwierigkeit, Fachkräfte zu halten, weil diese z. B. in besser dotierte feste Anstellungen bei der Landeshauptstadt Kiel wechseln.

Eine dauerhafte und zukunftsfähige Organisationsstruktur mit sicherer Finanzierung ist deswegen ein wesentlicher Anspruch an künftige Organisationsformen. Neben den erforderlichen Festanstellungen, die jedoch auch schon in der jetzigen Organisationsstruktur möglich wären, würden die öffentlichen Organisationsformen eine für die Beschäftigten in der Regel deutlich bessere Vergütung nach dem TvöD mit sich bringen. Das hätte für die KielRegion den Vorteil, dass der Wechsel von Leistungsträgern (wie er bislang aus der KielRegion GmbH in eine öffentliche Institution zu beobachten war) aus diesem Grund nicht mehr attraktiv wäre. Schon jetzt ist außerdem absehbar, dass die KielRegion GmbH (ebenso wie künftige Organisationen) deutlich besser im Bereich der allgemeinen Verwaltungsdienste aufgestellt werden müssen (Sekretariatsfunktionen, Gremienbetreuung, Finanzen). Genauere Angaben über den Gesamtumfang der künftigen Personalausstattung können erst gemacht werden, wenn feststeht, welche Aufgaben mit welchem Anspruch regional bearbeitet werden. In diesem Sinne ist beabsichtigt, für die neuen Handlungsfelder der KielRegion Masterpläne zu erstellen, mit denen die neuen Aufgabenfelder (bereits abgestimmt sind der Klimaschutz und die Gesundheitsregion) untersucht und näher konturiert werden können.

Steuerrechtliche Fragen der einzelnen öffentlichen Organisationsformen können erst konkret geklärt werden, wenn die Art der wahrzunehmenden Aufgaben feststehen. Klar ist aber, dass grundsätzlich auch bei öffentlichen Körperschaften eine Steuerpflicht entstehen kann, wenn Aufgaben aus dem nicht hoheitlichen Bereich mit wirtschaftlichem Charakter von nicht unerheblichem Gewicht wahrgenommen werden sollen, wozu dann ggfs. ein „Betrieb gewerblicher Art“ (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) im Sinne des Steuerrechts auszuweisen wäre.

4.1.4 Interne Struktur

In den Interviews der ersten Projektphase und in vielen Gesprächen wurden wir wiederholt auf die derzeit unübersichtlichen und wenig effizienten internen Strukturen der KielRegion GmbH hingewiesen. Sofern weiterhin eine GmbH-Form favorisiert würde, müsste diese Struktur gesondert einer Optimierung unterzogen werden. Für den Fall einer öffentlich-rechtlichen Lösung ergeben sich aus dem Kommunalverfassungsrecht ohnehin klare organisatorische Strukturen. Insbesondere bei den Verbandsmodellen halten wir die Bildung von Fachausschüssen zur Ermöglichung einer angemessenen und transparenten regionalpolitischen Diskussion für erforderlich.

4.2 Organisationsmodelle für die Region Kiel

4.2.1 Vorbemerkungen

Wie eingangs angesprochen rechtfertigen die Ergebnisse der ersten Projektphase lediglich ein begrenztes Spektrum an organisatorischen Innovationen, weil die Organisationsstruktur auf die zu erledigenden Aufgaben abgestellt sein muss. Deswegen werden wir uns vorrangig an den vier in der ersten Projektphase vereinbarten Handlungsfeldern

- Wirtschaft, Arbeit und Regionalmarketing,

- Mobilität,
- Klimaschutz sowie
- Entwicklung der Gesundheitsregion Kiel

orientieren. Allerdings wurde während und nach dem Workshop „Kooperations- und Organisationsformen von Regionen“ der KielRegion GmbH und der Universität Kiel am 01.10.2021, auf dem die Organisationsformen ausgewählter Regionen vorgestellt wurden, der klare Wunsch seitens der Geschäftsführung, des Aufsichtsratsvorsitzenden und aus dem Kreis der Gesellschafter an uns herangetragen, **neben kurzfristigen Empfehlungen auch mittel- und langfristige Perspektiven** aufzuzeigen, wie sich die Organisationsform der KielRegion entwickeln sollte. Dies greifen wir auf und werden außerdem, nicht zuletzt unter Bezug auf erfolgreiche Kooperationen in anderen Stadtregionen, **weitere Handlungsfelder** in die Überlegungen einzubeziehen, die für das Funktionieren der Stadtregion besonders wichtig sind und die regionalpolitisches Handeln ermöglichen.

Da wir nur die nach unserer Einschätzung grundsätzlich für die Weiterentwicklung der KielRegion GmbH realistischen Organisationsmodelle vertieft vorstellen wollen, werden keine Organisationsformen vertieft, die hinter die heutige Lösung zurückfallen (also weder eine informelle Struktur noch ein Verein). Auch eine regionale Gebietskörperschaft wird nicht als Organisationsmodell für die KielRegion aufgenommen. Nach unserer Einschätzung dürfte eine Gebietskörperschaft „Region Kiel“ – wenn überhaupt - nur langfristig und unter der Prämisse einer gleichzeitigen Optimierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen umsetzbar sein. Näher vorgestellt werden nachfolgend

- das Organisationsmodell „Fortbestand der GmbH“ (Punkt 4.2.2),
- das Organisationsmodell „Entwicklungsagentur KielRegion“ (in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts) (Punkt 4.2.3),
- das Organisationsmodell „Entwicklungsverband KielRegion“ (in der Rechtsform des Zweckverbandes) (Punkt 4.2.4) sowie
- das Organisationsmodell „Regionalverband Hauptstadtregion Kiel“ (Punkt 4.2.5).

Grundlagen für die in diesen Organisationsmodellen zu erledigenden Aufgaben sind vorrangig die in der ersten Projekthälfte benannten Handlungsfelder. Die in den Interviews und Veranstaltungen immer wieder betonte Einwerbung von Projektmitteln zur Entwicklung der KielRegion soll in allen vorgestellten Varianten auch künftig fortgeführt werden. Perspektivisch sind die anspruchsvolleren Organisationsmodelle, also vor allem der Zweckverband und der Regionalverband, auch für weitere Aufgaben aufnahmefähig, falls diese im Sinne einer koordinierten, nachhaltigen Zukunftsgestaltung auf die Region übertragen werden sollen.

4.2.2 Organisationsmodell „Fortbestand der GmbH“

Dieses Organisationsmodell geht davon aus, dass die KielRegion GmbH in ihrer heutigen Rechtsform so weiterentwickelt wird, dass bestimmte heute verspürte Defizite gemildert und eine höhere Wirksamkeit erzielt wird. Dabei können in einigen Punkten interessante Hinweise auf mögliche Entwicklungsmöglichkeiten der KielRegion GmbH aus den organisatorischen Regelungen der Region Mainfranken GmbH übernommen werden, die im Workshop der KielRegion vom 01.10.2021 vorgestellt wurde:

- In der Region Mainfranken sind neben den Kreisen und kreisfreien Städten auch die IHK Würzburg-Schweinfurt (deren Kammerbezirk kongruent mit der Region ist) sowie die Handwerkskammer Gesellschafter.
- Entscheidendes Gremium ist in der Region Mainfranken die Gesellschafterversammlung, die zwei Sitzungen pro Jahr abhält und für die strategischen Entscheidungen zuständig ist.
- Daneben besteht eine Steuerungsgruppe, in der die Wirtschaftsförderung und die Kreisentwicklung der Gesellschafter sowie die beiden Wirtschaftskammern vertreten sind. Sie tagt mindestens vier Mal jährlich, berät die Geschäftsstelle und stimmt sich über strategische Entscheidungen ab, um diese für die Gesellschafter vorzubereiten.
- Auf besonderes Interesse stieß im Workshop der in der Region Mainfranken eingerichtete Rat der Region, dem neben den Oberbürgermeister*innen und Landrät*innen die Präsident*innen der mainfränkischen Wirtschaftskammern und der mainfränkischen Hochschulen u. a. auch die regionalen Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestags und des Landtags angehören. Das Gremium hält zwei Sitzungen pro Jahr ab. Es hat keine eigene Entscheidungskompetenz, dient aber als regionalpolitische Interessenvertretung in die Parlamente und Austauschforum für Schlüsselakteur*innen der Region und soll strategische Leitprojekte auf politischer Ebene vorantreiben.⁴⁴

Das Beispiel der Region Mainfranken lenkt den Blick auch auf die Frage zusätzlicher Gesellschafter, die eine stärkere Kapitalausstattung ermöglichen könnten. Mit Blick auf die in den Workshops ermittelten vier Handlungsfelder wäre in diesem Sinne zu überlegen, welche öffentlichen und privaten Körperschaften gezielt anzusprechen wären, die in den identifizierten Handlungsfeldern tätig sind. Dies könnten beispielsweise Wirtschaftsunternehmen sein, aber auch Gewerkschaften, Unternehmen und Verbände. Für diese Erweiterung und Ausdifferenzierung der Anteilseigner/innen gibt es Beispiele auch aus anderen Regionen. Natürlich sollte auch die Stadt Neumünster als Gesellschafter gewonnen werden.

Mit der Aufnahme weiterer institutioneller Gesellschafter/innen in die bestehende KielRegion GmbH könnte deren institutionelle und finanzielle Basis verbreitert werden. Außerdem dürfte dadurch eine bessere Verankerung im öffentlichen Bewusstsein erreichbar sein. Allerdings wird die Inanspruchnahme von Fördermitteln, die sich an kommunale Körperschaften richtet, durch die Aufnahme privatwirtschaftlicher Gesellschafter/innen zusätzlich erschwert. Zudem würden die Entscheidungsabläufe eher komplexer, wenn weitere Gesellschafter entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten haben wollen. Deswegen sollte eine Weiterentwicklung der bestehenden KielRegion GmbH eher ohne zusätzliche Gesellschafter/innen in Betracht gezogen werden. Entscheidende Handlungserfordernisse sind dabei:

- Dauerhafte Finanzierungsvereinbarung, d. h. die Gesellschafter bekennen sich zu einer dauerhaften bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung der Geschäftsstelle entsprechend klar vereinbarter Ziele.
- Entfristung der Anstellungsverträge, um dem „brain drain“ bei der GmbH vorzubeugen.
- Straffung der internen Gremienorganisation, um klarere und effizientere Entscheidungsabläufe sicherzustellen und die Attraktivität der Mitwirkung zu erhöhen.

⁴⁴ Vgl. die Präsentation „Regiopolregion Mainfranken - gemeinsam geht mehr!“ von Emanuel Friehs im Workshop „Kooperations- und Organisationsformen von Regionen“ der KielRegion GmbH und der Universität Kiel am 01.10.2021

- Schaffung eines „Rates der Region“, über den wichtige Stakeholder der Region enger an die KielRegion GmbH gebunden werden.

Auch mit einer gestärkten GmbH können jedoch die wesentlichen Grenzen dieser Organisationsform nicht überwunden werden. So kann eine GmbH nicht zu einer demokratisch legitimierten regionalpolitische Handlungsebene entwickelt werden, außerdem sind keine Entwicklungsmöglichkeiten durch die Übernahme hoheitlicher Aufgaben gegeben.

4.2.3 Organisationsmodell „Entwicklungsagentur KielRegion“ (in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts)

In diesem Organisationsmodell würde die KielRegion GmbH auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in ein gemeinsames Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) umgewandelt. Dieses Organisationsmodell wurde unter 3.3.2 am Beispiel der Regionen Heide und Rendsburg vorgestellt. Zwar geht es in diesen Beispielen um die Kooperation von Mittelzentren mit ihren Nachbargemeinden, aber das Modell wäre uneingeschränkt auch anwendbar auf die KielRegion mit ein (oder zwei) Oberzentren und zwei Nachbarkreisen. Die auf der heutigen GmbH aufbauende Entwicklungsagentur KielRegion in der Rechtsform der AÖR wäre in der Lage, perspektivisch auch öffentliche Verwaltungsaufgaben zu übernehmen.⁴⁵

Träger der AÖR sind die beiden Kreise, die Landeshauptstadt Kiel sowie – aus unserer Sicht anzustreben - die Stadt Neumünster, aber es könnten auch andere Kommunen einbezogen werden. Dies würde beispielsweise auch die Möglichkeit eröffnen, die Fördekooperation Kiel und Umland zu integrieren.

Während diese Rechtsform für größere Stadtregionen bundesweit bislang nicht zur Anwendung kommt⁴⁶, hat sie sich in Schleswig-Holstein wie oben dargestellt in den kleineren Stadtregionen Heide und Rendsburg bewährt. Organisatorisches Vorbild für diese Rechtsform wäre deswegen vor allem die „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“. Wie oben ebenfalls erwähnt wurde dort diese öffentliche Rechtsform gewählt, um auch hoheitliche Aufgaben übernehmen zu können. Dies könnte in der KielRegion die gemeinsame Trägerschaft von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge oder (entsprechende politische und rechtliche Weichenstellungen auf Landesebene vorausgesetzt) die Regionalplanung sein. Ein wesentlicher Grund zur Weiterentwicklung der heutigen GmbH in eine AÖR könnte auch sein, dass in manchen staatlichen Förderrichtlinien festgelegt ist, dass nur juristische Personen des öffentlichen Rechts anspruchsberechtigt sind.⁴⁷

Interessant ist auch, dass zur Rendsburger AÖR zwei Projektentwicklungsgesellschaften in GmbH-Rechtsform gehören. Denkbar wäre es, bei Bildung einer KielRegion AÖR die jetzige KielRegion GmbH als hundertprozentige Tochtergesellschaft beizubehalten und dort (ähnlich wie in der Region Stuttgart) die Wirtschaftsförderungsaktivitäten für die gesamte KielRegion zu bündeln oder bestimmte regionale Entwicklungsprojekte durchführen zu lassen.

⁴⁵ Vgl. die Regelungen für Schleswig-Holstein in den §§ 19b-d des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

⁴⁶ Diese Aussage betrifft die grundsätzliche Ausgestaltung der regionalen Kooperationsebene. Allerdings hat sich die Region Hannover mit zunehmender Beteiligung weiterer Kommunen entschlossen, die IT-Dienstleistungen in der Hannoverschen Informationstechnologien AÖR (hannIT) zusammenzufassen, vgl. www.hannit.de

⁴⁷ So auch die Begründung für die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der Präsentation „Interkommunale Zusammenarbeit als Instrument der Stadtentwicklungsplanung“ von Frank Thomsen auf der DASL-Arbeitstagung und Mitgliederversammlung in Hamburg am 15.2.2019 (Folie 13)

Im Vergleich mit der GmbH wäre die AÖR in der Lage, hoheitliche Aufgaben (z. B. in der Regionalplanung) zu übernehmen. Außerdem könnte sich die AÖR um Fördermittel bewerben, die einer GmbH als privatrechtlicher Organisation nicht zugänglich sind. Zu berücksichtigen ist bei der AÖR allerdings der (insbesondere im Vergleich zum Zweckverband) geringere Bekanntheits- und Vertrautheitsgrad bei öffentlichen Akteur*innen, was möglicherweise die Schwelle zur Nutzung dieser Rechtsform erhöht. Zu prüfen wäre bei einer näheren Betrachtung dieser Rechtsform, ob im Verwaltungsrat eine breitere politische Vertretung über die Verwaltungsspitzen hinaus möglich ist. Allerdings ist der Rahmen im Vergleich mit dem Zweckverband deutlich enger, weil die AÖR vorrangig als Rechtsform für ein Kommunalunternehmen und nicht als regionalpolitische Kooperationsplattform ausgestaltet ist. Deswegen wird diese Alternative von uns in den Szenarien des Kapitels 5 nicht weiterverfolgt.

4.2.4 Organisationsmodell „Entwicklungsverband KielRegion“ (in der Rechtsform des Zweckverbandes)

In diesem Organisationsmodell würde auf **Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)** ein Entwicklungsverband KielRegion in der Rechtsform des Zweckverbandes gebildet. Mitglieder sollten die Landeshauptstadt Kiel sowie die beiden Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sein, zudem sollte aus den oben genannten Gründen die Stadt Neumünster einbezogen werden. Die Verbandsmitglieder haben nach § 2 Abs. 1 GkZ die Möglichkeit, dem Zweckverband entweder eine einzelne Aufgabe oder auch mehrere zusammenhängende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ganz oder teilweise zu übertragen. Die Verbandsmitglieder sind hier weitgehend frei, welche Aufgaben sie übertragen und welche nicht. Dabei können dem Zweckverband grundsätzlich sowohl Selbstverwaltungsaufgaben als auch Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

Gestaltungsmöglichkeiten bei der Organisation des Zweckverbandes bestehen in verschiedener Hinsicht. So können neben den kommunalen Körperschaften weitere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder werden. Sogar Personen des Privatrechts können unter bestimmten Voraussetzungen Mitglieder werden.

Interessant für die **Ausgestaltung einer regionalpolitischen Handlungsebene** ist, dass in die Verbandsversammlung neben den Verwaltungsspitzen der Mitgliedskommunen oder ihren Vertreter/inne/n „nach Maßgabe der Verbandssatzung weitere Vertreterinnen und Vertreter“ entsandt werden können (§ 9 Abs. 1 GkZ). Dadurch wäre es möglich, eine breite politische Vertretung in der Verbandsversammlung zu ermöglichen. Zur deutlich höheren Verankerung des Zweckverbandes in den Mitgliedskommunen führt, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Stadtvertretungen der kreisfreien Städte und den Kreistagen bestimmt und entsandt werden. Damit würden auch Transparenz und Kommunikation zwischen Mitgliedskommunen und Region gefördert. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sinnvoll ist auch, dass in Ausschüssen des Zweckverbandes kooptierte Mitglieder aus Wirtschaft (z. B. Gewerkschaften und IHK) und Wissenschaft mitwirken können.

Für den Zweckverband bieten sich als wesentliche Aufgaben einer nachhaltigen Regionalentwicklung die jetzt bereits praktizierten bzw. vereinbarten Kooperationsfelder an:

- **Wirtschaft, Arbeit und Regionalmarketing,**
- **Mobilität,**

- **Klimaschutz** (in einem über einen Masterplanprozess zu definierendem Umfang),
- **Entwicklung der „Gesundheitsregion Kiel“** (in einem über einen Masterplanprozess zu definierendem Umfang).

Voraussetzung für die erfolgreiche Bildung des Zweckverbandes ist, dass die vier Verbandsmitglieder bereit sind, diese bereits jetzt für die KielRegion GmbH vereinbarten Aufgaben auch auf den Verband zu delegieren, damit sie dort gebündelt wahrgenommen werden.

Sofern sich die Verbandsmitglieder einig sind, können sie zu einem späteren Zeitpunkt weitere Aufgaben (sowohl Selbstverwaltungsaufgaben als auch Aufgaben nach Weisung) auf den Verband übertragen. Im Workshop der KielRegion GmbH und der Universität Kiel am 01.10.2021 wurde für die Region Aachen beispielsweise erwähnt, dass dort seinerzeit ein Zweckverband für die gemeinsame Straßenverkehrsbehörde, also eine Aufgabe nach Weisung, geschaffen wurde. Eine grundsätzliche Öffnung der künftigen Verbandsmitglieder für später eventuell zu übertragende Aufgaben könnte bereits im Gründungsvertrag vereinbart werden.

Die Arbeit des Zweckverbandes erfolgt in einer hauptamtlich geleiteten Verbandsverwaltung, deren Größe von den zu übernehmenden Aufgaben und der gewünschten Intensität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung abhängt. Der/Die hauptamtliche Verbandsvorsteher/in wird als Beamter/Beamtin auf Zeit von der Verbandsversammlung gewählt.

Die Finanzierung erfolgt über eine Umlage, die zur Abdeckung aller nicht durch sonstige Einnahmen und eventuelle Landeszuweisungen abgedeckte Aufwendungen erhoben wird. Wie schon erwähnt, hat der Verband das Recht zur Erhebung der Verbandsumlage, gleichwohl erfordert deren Höhe eine intensive politische Vorabstimmung.

Die **Organisationsform des Zweckverbandes hat sich breit bewährt** und genießt bei kommunalen Akteur*innen einen hohen Bekanntheitsgrad. Da viele von ihnen auch eigene praktische Erfahrungen mit einem Zweckverband haben, dürfte die Schwelle zur Schaffung eines Zweckverbandes niedriger liegen als bei anderen Organisationsformen. Außerdem könnte die Zusammensetzung der Verbandsversammlung so gestaltet werden, dass alle Teilräume der Region und die wesentlichen politischen Kräfte vertreten wären.

Eine Variante des Organisationsmodells besteht darin, nach der Gründung des Zweckverbandes die bisherige KielRegion GmbH als hundertprozentige Tochter des Zweckverbandes weiterzuführen. Dort könnten perspektivisch bestimmte regionale Aktivitäten wahrgenommen oder größere Projekte durchgeführt werden, für die eine zivilrechtliche Rechtsform günstiger ist. Vorteil einer solchen kombinierten organisatorischen Lösung wäre, dass die Region je nach Aufgabenstellung flexibel öffentlich-rechtlich und privatrechtlich agieren könnte (siehe hierzu die Ausführungen zur Region Rhein-Neckar unter Punkt 3.3.5).

Zu erwähnen ist, dass bereits im Zeitraum 1963-1991 ein **regionaler Zweckverband für Kiel und sein Umland** bestand, zu dem sich die Landeshauptstadt Kiel, der Kreis Plön und der Kreis Rensburg-Eckernförde zusammengeschlossen hatten.⁴⁸ Das Land Schleswig-Holstein hatte die Aufgaben der Regionalplanung und -entwicklung (in kleinerem räumlichen Umgriff) auf diesen Verband übertragen. Der Verband sollte ferner „an der Planung und Abstimmung ausreichender und umweltschonender Systeme der Versorgung, der Entsorgung und des Verkehrs im Verbandsgebiet“ mitwirken, außerdem an der

⁴⁸ 1963 Zweckverband Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland, seit 1975 Verband Kieler Umland, vgl. Scheuer 1969 und 1987

„Koordination der schulischen Versorgung“.⁴⁹ Beratend und unterstützend war der Verband gegenüber den Gemeinden tätig „in der Planung von Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft, des Fremdenverkehrs und des Wohnungsbaus“.⁵⁰ Seit 1984 hatte der Verband auch die Aufgabe, auf die Koordination im öffentlichen Personennahverkehr des Verbandsgebiets und auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Verkehrsträger einschließlich der Tarifgestaltung hinzuwirken.⁵¹ Die 1991 erfolgte Auflösung des damaligen Verbandes gibt keinen Anlass, die hier vorgeschlagene Gründung eines neuen Zweckverbandes in Frage zu stellen. Unter anderem war die Verbandsversammlung seinerzeit noch nicht so ausgestaltet, dass sich dort eine politische Handlungsebene herausbilden konnte.⁵² Heute, d. h. 30 Jahre später, sind die Herausforderungen ungleich größer als damals, gleichzeitig ist die Erkenntnis, dass die Landeshauptstadt Kiel und ihre Nachbarn nur gemeinsam eine gute Regionalentwicklung erreichen können, deutlich gestiegen.

4.2.5 Organisationsmodell „Regionalverband Hauptstadtregion Kiel“

Dieses Organisationsmodell unterscheidet sich in dem hier aufgezeigten Spektrum der Organisationsformen vom Zweckverband dadurch, dass er wegen der Übertragung von Landesaufgaben **durch Landesgesetz** gebildet werden müsste, wobei er als Pflichtverband durchaus als Weiterentwicklung aus einem Zweckverband gebildet werden könnte. Bei dieser Alternative wird angenommen, dass das Land Schleswig-Holstein dem Regionalverband (analog zum Regionalverband Großraum Braunschweig in Niedersachsen) – abweichend von der Kompetenzverteilung im übrigen Land – zusätzliche Aufgaben übertragen würde, die aktuell vom Land selbst wahrgenommen werden.

Die Finanzierung erfolgt auch in diesem Fall über eine Umlage, die zur Abdeckung aller nicht durch sonstige Einnahmen und eventuelle Landeszuweisungen abgedeckte Aufwendungen erhoben wird. Auch hier erfordert deren Höhe eine intensive politische Vorabstimmung.

Wenn sich die wesentlichen Akteur*innen der Region Kiel in der Zielsetzung einig wären, müsste es mit ihrem politischen Gewicht gelingen, das Land im Sinne einer **Stärkung seiner Hauptstadtregion** von der Bildung eines Regionalverbandes und eventuell auch der Übertragung von Landesaufgaben zu überzeugen. Das Land müsste dazu ein entsprechendes Landesgesetz verabschieden. Zu entscheiden wäre in diesem Kontext, ob der Regionalverband eine direkt von der Bevölkerung gewählte Regionalversammlung (wie beim Verband Region Stuttgart) oder eine indirekt, d. h. durch die Stadtvertretungen/Kreistage beschickte Verbandsversammlung/Regionalversammlung (wie beim früheren Kommunalverband Großraum Hannover oder den anderen baden-württembergischen Regionalverbänden) bekommen soll.

Mit der Bildung eines Regionalverbandes könnten wesentliche **entwicklungsbestimmende Kompetenzen** auf der regionalen Handlungsebene gebündelt und die Außendarstellung der Hauptstadtregion erheblich verbessert werden. Durch die gebündelten Zuständigkeiten sind im Sinne einer klimafreundlichen Siedlungsstruktur und Mobilitätsplanung verbesserte Abstimmungen zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung möglich. In der Regionalversammlung, dem regionalpolitischen Entscheidungsgremium, können alle wesentlichen Beschlüsse für die regionale Entwicklung gefasst werden. Damit würde sich auch ein regionales politisches Bewusstsein entwickeln, weil in einer Regionalversammlung

⁴⁹ Satzung des Zweckverbandes Kieler Umland vom 13. Dezember 1983, § 4 Abs. 2 Punkte a und c

⁵⁰ Satzung des Zweckverbandes Kieler Umland vom 13. Dezember 1983, § 4 Abs. 2 Punkt d

⁵¹ Satzung des Zweckverbandes Kieler Umland vom 13. Dezember 1983, § 4 Abs. 3

⁵² Die Auflösung des Verbandes war nach langjähriger solider Arbeit die Folge eines Zerwürfnisses zwischen Verbandsmitgliedern und wurde u. a. durch den Tod des langjährigen Verbandsdirektors begünstigt.

in der Regel nicht nach teilträumlicher Herkunft, sondern im Kontext der politischen Fraktionen entschieden wird.

Nachteil der Regionalverbandslösung ist der relativ hohe Aufwand seiner Bildung über ein Landesgesetz. Dabei wäre auch zu klären, ob das Land zu überzeugen ist, zu Gunsten einer Stärkung der Hauptstadtregion zu Kompetenzen zu übertragen. Auch mit Blick auf andere deutsche Stadtregionen könnten dies insbesondere Aufgaben der Regionalplanung und des ÖPNV sein.

Zu prüfen wäre, ob in eine Regionalversammlung auch Vertreter*innen gesellschaftlicher Institutionen entsandt werden können, wie dies z. B. in den nordrhein-westfälischen Regionalräten (mit gänzlich anderer Rechtsgrundlage) der Fall ist. Zumindest in den Ausschüssen der Regionalversammlung kann jedoch die Mitwirkung kooptierter Mitglieder aus anderen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Zudem empfehlen wir (wie oben bereits angesprochen) die Einrichtung eines beratenden Beirates der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit ca. 10 Mitgliedern.

Auch bei diesem Modell wäre eine Weiterführung der KielRegion GmbH als Tochterunternehmen des Regionalverbandes (wie oben beim Zweckverband beschrieben) denkbar.

5. Szenarien zur Weiterentwicklung der KielRegion GmbH

5.1 Methodische Vorbemerkungen

In den beiden vorangegangenen Kapitel wurden zuerst in allgemeiner Form (Kap. 3) und dann bezogen auf die KielRegion (Kap. 4) die Organisationsmodelle stadtreionaler Kooperation vorgestellt, die für eine organisatorische und institutionelle Weiterentwicklung der KielRegion in Frage kommen.

In diesem Kapitel werden darauf aufbauend auftragsgemäß vier Szenarien zum künftigen Vorgehen bei der Entwicklung dauerhafter Kooperationsstrukturen in der KielRegion entwickelt. Vorteil der in den Sozial- und Raumwissenschaften in vielen Fällen angewandten Szenariotechnik ist, dass „realistische Entwicklungsmöglichkeiten bzw. -korridore in vergleichsweise ferner Zukunft bei relativ großer Unsicherheit in Abhängigkeit von bestimmten Rahmenbedingungen aufgezeigt werden“ können⁵³. Dabei stellt die Szenariotechnik „eine Verbindung von kontrollierter Fantasie und konkreter Utopie“ dar⁵⁴.

In diesem Sinne entwickeln wir – aufbauend auf den vorgestellten organisatorischen Modellen – die folgenden vier klar unterscheidbaren Szenarien:

- Szenario „**Pragmatische Justierung der GmbH-Form**“ (Abschnitt 5.2),
- Szenario „**Neue Basis der Zukunftsgestaltung**“ (Abschnitt 5.3),
- Szenario „**Engagierte Regionalisierung**“ (Abschnitt 5.4) sowie
- Szenario „**Umfassende Regionalisierung**“ (Abschnitt 5.5).

Dass bei der Ausgestaltung der Szenarien (im Sinne des oben angeführten Zitats) die Fantasie klar kontrolliert wurde, zeigt sich u. a. darin, dass keine Lösungen vorgeschlagen werden, die sich nicht in anderen Stadtregionen bewährt haben. Im Sinne der Aufgabenstellung durch die KielRegion GmbH zeigen die vier Szenarien unterschiedliche Zukünfte der regionalen Kooperation und Organisation auf und ermöglichen eine Diskussion, welcher Weg eingeschlagen werden soll. Diese Diskussion ist erforderlich, weil die Szenarien in sehr unterschiedlicher Ausprägung Möglichkeiten zeigen, eine **regionalpolitische Handlungsebene** zu schaffen. Das bedeutet auch einen **unterschiedlichen Grad an Mut und Entschlossenheit** der Entscheider*innen, die **Zukunftsgestaltung der KielRegion** in die Hand zu nehmen.

5.2 Szenario „Pragmatische Justierung der GmbH-Form“

5.2.1 Inhaltliche Prämissen

- Es sollen vor allem die erkannten **Schwachstellen der heutigen Arbeit beseitigt** werden, u. a. soll die Gremienstruktur bereinigt werden.
- Es wird **keine regionalpolitische Handlungsebene** angestrebt.
- Für die Beschäftigten sollen **sichere Arbeitsbedingungen** geschaffen werden.
- Es sollen die vier im Aufsichtsrat bestätigten Themenfelder (Wirtschaft und Arbeit, Mobilität, Klimaschutz sowie Gesundheitsregion) bearbeitet werden.

⁵³ Scholles 2001, 206

⁵⁴ Scholles 2001, 207

5.2.2 Organisatorische Basis

Dem Szenario liegt das oben unter Punkt 4.2.2 vorgestellte Organisationsmodell „Fortbestand der GmbH“ zu Grunde.

5.2.3 Wesentliche Bausteine der Modernisierung

- Optimierung der Entscheidungsstrukturen, Überprüfung der Aufgaben, die heute von Aufsichtsrat, Lenkungsausschuss und Arbeitsgruppen wahrgenommen werden, im Rahmen einer Organisationsuntersuchung.
- Die Rollen von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat werden geschärft.
- Es wird eine Regionalkonferenz nach dem Vorbild der Region Mainfranken eingerichtet, die der Vernetzung der Politikebenen (von der Gemeindeebene bis zum EU-Parlament) dient, jedoch keine eigene Entscheidungskompetenz hat.
- Sicherung der mittelfristigen Finanzausstattung der KielRegion GmbH in ausreichender Höhe, damit die Gesellschaft nicht auf ständige Akquise von extern finanzierten Projekten angewiesen ist. Diese Finanzausstattung wird auf fünf Jahre festgeschrieben und mit einer Zielvereinbarung gekoppelt.
- Entfristung der Arbeitsverträge derjenigen Beschäftigten, die dauerhaft gehalten werden sollen.
- Die Stadt Neumünster wird als neuer Gesellschafter aufgenommen. Auf die Einbeziehung zusätzlicher Gesellschafter, z. B. aus der Wirtschaft, wird verzichtet; bezüglich des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird geprüft, welche Vorteile eine unmittelbare Gesellschafterfunktion des Kreises anstelle der Wirtschaftsförderungsgesellschaft bringt.

5.2.4 Zu erwartende Effekte

- **Bessere Strukturierung der Tätigkeit** in den übertragenen Handlungsschwerpunkten.
- Beschäftigte erhalten größere persönliche Sicherheit durch unbefristete Verträge, haben jedoch nicht die Vorteile des TVöD.
- Die KielRegion GmbH erhält **verbesserte Rahmenbedingungen für ihre Arbeit**. Sie wird weiterhin vor allem im Bereich freiwilliger Aufgaben der Verbandsmitglieder für diese tätig und fördert die regionale Vernetzung.
- Die Weiterentwicklung der Gesellschaft zu einer politisch legitimierten Handlungsebene sowie die Übernahme hoheitlicher Aufgaben sind in dieser Rechtsform nicht möglich.

5.2.5 Bewertung

Dieses Szenario bildet den **geringstmöglichen Eingriff in die jetzige Struktur** ab. Bei dessen Umsetzung erscheinen Verbesserungen in den internen Abläufen der KielRegion GmbH erreichbar. Dafür müssten aber die Rollen der Gremien klar definiert werden und die zahlreichen Arbeitsgruppen in eine

überzeugende Gesamtstruktur integriert werden, so dass erkennbar ist, welche Gremien eine beratende, entscheidungsvorbereitende oder entscheidende Funktion haben. Hierzu ist eine unabhängige Organisationsberatung zu empfehlen.

Mit der Fortführung und punktuellen Optimierung dieses Organisationsmodells wird allerdings keine eigenständig operierende und nach außen wirkende regionalpolitische Handlungsebene geschaffen. In der GmbH wirken zwar politische Mandatsträger im Aufsichtsrat mit, der Aufsichtsrat hat aber vorrangig die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und ist **kein regionalpolitisches Entscheidungsgremium**. Zudem besteht keine geregelte Verbindung zwischen dem Aufsichtsrat und anderen eingesetzten Arbeits- und Lenkungsgruppen der GmbH. Auch die Gesellschafterversammlung steht eigenständig neben diesen Gremien. Die aus den Kommunen bekannte und dort bewährte Abfolge der strukturierten Beratung und Beschlussempfehlung in Ausschüssen und der anschließenden Entscheidung im Beschlussgremium (Gemeindevertretung, Kreistag) ist hier nicht umsetzbar.

In diesem Szenario arbeiten die Gremien der Gebietskörperschaften weiterhin **jeweils einzeln und für sich an regionalen Themen**. Diese Mitwirkung von Ausschüssen der Kreistage und der Ratsversammlung an der Positionierung der GmbH-Gesellschafter ist in diesem Organisationsmodell zwar wichtig, kann aber nicht als eigenständige regionalpolitische Gestaltung gesehen werden. Als weiteres Defizit ist zu sehen, dass die GmbH keine gemeinsamen regionale Verwaltungsaufgaben hoheitlicher Art für die Gebietskörperschaften übernehmen kann.

Wenn Einigkeit in der Region besteht, dass eine **regionalpolitische Ebene** etabliert werden soll, die von sich aus gestalten und nach außen auftreten kann, ist dies mit den Gremien der GmbH und damit **mit diesem Szenario nicht erreichbar**.

5.3 Szenario „Neue Basis der Zukunftsgestaltung“

5.3.1 Inhaltliche Prämissen

- Die Gesellschafter möchten eine **Basis für eine zukunftsfähige stadtreionale Handlungsebene** schaffen. In diesem Sinne soll eine eigene regionalpolitische Entscheidungsebene geschaffen werden.
- An die Stelle der heutigen unübersichtlichen Gremien- und Entscheidungsstrukturen sollen **klar strukturierte Beratungs- und Entscheidungsprozesse** treten, wie sie auch in Gemeindevertretungen und Kreistagen üblich sind.
- Es sollen die vier im Aufsichtsrat bestätigten Themenfelder (Wirtschaft und Arbeit, Mobilität, Klimaschutz und Gesundheitsregion) im jetzt bestehenden bzw. vereinbarten Umfang bearbeitet werden.
- Für die Beschäftigten sollen **sichere Arbeitsbedingungen** geschaffen werden, wozu sie in den öffentlichen Dienst übernommen und nach TVÖD bezahlt werden.
- Die Organisation soll perspektivisch auch in der Lage sein, **weitere öffentliche Aufgaben** zu übernehmen.

5.3.2 Organisatorische Basis

Dem Szenario liegt als organisatorische Basis das unter Punkt 4.2.4 vorgestellte Organisationsmodell „Entwicklungsverband KielRegion in der Rechtsform des Zweckverbandes“ zugrunde.

5.3.3 Wesentliche Bausteine der Modernisierung

- Auf Basis des GkZ wird ein Entwicklungsverband KielRegion in der Rechtsform des Zweckverbandes gebildet. Verbandsmitglieder sind die Landeshauptstadt Kiel, die Stadt Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Ratsversammlungen/Kreistagen der Gebietskörperschaften entsandt und bilden eine **stadregionale Politikebene**, die sich verstärkt der Entwicklung der Gesamtregion verpflichtet fühlt. Die Verbandsversammlung erhält eine Mitgliederzahl von ca. 30-40, so dass entsprechend der Mandatsverteilung in den Kreistagen und Stadtvertretungen der Mitgliedskommunen auf stadregionaler Ebene eine **ausreichende Breite der politischen Repräsentanz** erzielt wird.
- Die Verbandsversammlung kann **Ausschüsse** bilden, in denen z. B. auch Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft mitwirken können.
- Es wird eine hauptamtlich geleitete **Verbandsgeschäftsstelle** eingerichtet.
- Die gewünschte **Finanzausstattung** wird zwischen den Mitgliedskommunen vereinbart. Das konkrete jährliche Haushaltsvolumen und die daraus resultierende Höhe der Umlage werden im Beschluss über den Haushaltsplan des Zweckverbandes durch die Verbandsversammlung entschieden.
- Die **Beschäftigten** werden in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis überführt und die Arbeitsplätze werden neu bewertet, damit eine Bezahlung nach TVöD erfolgen kann.
- Es bestehen perspektivisch die organisatorischen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Tätigkeitsfelder, z. B. durch Übernahme hoheitlicher Aufgaben.

5.3.4 Zu erwartende Effekte

- Es bildet sich eine **stadregionale Handlungsebene** heraus, die eigenständige regionale Positionen zu stadregionalen Themen entwickeln kann.
- Durch eine bessere Ausstattung der Verbandsverwaltung u. a. in der Gremienbetreuung erfolgt eine Professionalisierung der Verwaltungstätigkeit.
- Die Beschäftigten erhalten mehr persönliche Sicherheit und eine Bezahlung nach TVöD, weswegen der bislang beklagte „Brain Drain“ durch Abwanderung von qualifizierten Beschäftigten gestoppt wird.

5.3.5 Bewertung

Mit diesem Szenario besteht die Chance, dass sich eine eigenständig **stadregionale Handlungsebene mit regionalpolitischer Verantwortung** entwickelt. Die Bildung eines Zweckverbandes zur regionalen Kooperation bedeutet zwar nicht zwingend, dass sich dessen Verbandsversammlung zu einer

überzeugten Stimme der KielRegion entwickelt. Jedoch erwachsen durch die Möglichkeit, die Versammlung über das (häufig bei Zweckverbänden praktizierte) gesetzliche Minimum der Besetzung hinaus mit gewählten Politiker*innen aus der ganzen Region zu besetzen, klare Chancen, die in der Rechtsform der GmbH nicht bestehen.

Die Regelungen des GkZ eröffnen die Möglichkeit, dass sich die Verbandsversammlung zu einem echten regionalpolitischen Gremium entwickeln kann. Denn „die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung“.⁵⁵ Anweisungen der entsendenden Gebietskörperschaften als Verbandsmitglieder sind nur bei Personalien, Satzungsänderungen und in finanziellen Angelegenheiten (insb. Jahresabschluss, Festsetzung von Umlagen und Stammkapital) möglich.⁵⁶ Für die wesentlichen Strukturen und Abläufe der Verbandsarbeit gelten die Regelungen des Kommunalrechts. Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit ermöglicht Zweckverbänden ausdrücklich auch die Einrichtung von Ausschüssen (Hauptausschuss und Fachausschüsse). Damit kann das aus den Kommunen bekannte und dort **bewährte Prinzip der strukturierten Beratung in den Ausschüssen und der Beschlussempfehlung an das Beschlussgremium**, d. h. hier an die Verbandsversammlung, übernommen werden.

Wenn Einigkeit in der Region besteht, dass eine regionalpolitische Ebene etabliert werden soll, die von sich aus gestalten und nach außen auftreten kann, stellt der Zweckverband eine solide Lösung dar, dessen **politische Möglichkeiten deutlich über die heute praktizierte Kooperation in einer GmbH** hinausgehen. Dabei entscheiden die Verbandsmitglieder, welche Aufgaben sie dem Verband übertragen. Das hier gezeichnete Szenario geht davon aus, dass dem Zweckverband die vier Aufgabenbereiche übertragen werden, die als Ergebnis der ersten Projektphase festgestellt wurden. Das Aufgabenportfolio kann jedoch nachträglich verändert werden.

5.4 Szenario „Engagierte Regionalisierung“

5.4.1 Inhaltliche Prämissen

- Die Gesellschafter wollen den eingangs skizzierten Herausforderungen des Regionenwettbewerbs und des Klimawandels Rechnung tragen und die KielRegion besser für deren Bewältigung aufstellen. Die stadtrregionale Handlungsebene soll politisch und administrativ gestärkt werden.
- Es sollen auf stadtrregionaler Ebene die vier im Aufsichtsrat bestätigten Themenfelder (Wirtschaft und Arbeit, Mobilität, Klimaschutz sowie Gesundheitsregion) bearbeitet werden. Die Verbandsmitglieder sind aber auch bereit, dieser Ebene weitere Aufgaben (insbesondere die Wirtschaftsförderung) zu übertragen, damit dort die wesentlichen Instrumente für die Entwicklung einer wirtschaftsstarken, klimafreundlichen Region gebündelt werden; bei Bedarf soll die stadtrregionale Ebene auch hoheitliche Aufgaben übernehmen können.
- Die erkannten Schwachstellen der GmbH (insbesondere die derzeit unübersichtliche Gremienstruktur) sollen bereinigt werden. Stattdessen sollen klar strukturierte Beratungs- und Entscheidungsprozesse eingeführt werden, wie sie auch in Gemeindevertretungen und Kreistagen üblich sind.

⁵⁵ § 9 Abs. 6 GkZ

⁵⁶ § 9 Abs. 6 GkZ

Für die Beschäftigten sollen sichere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, wozu sie in den öffentlichen Dienst übernommen werden und nach TVöD bezahlt werden.

5.4.2 Organisatorische Basis

- Dem Szenario liegt als organisatorische Basis ebenfalls das unter Punkt 4.2.4 vorgestellte Organisationsmodell „Entwicklungsverband KielRegion in der Rechtsform des Zweckverbandes“ zu Grunde.
- Die KielRegion GmbH bleibt bestehen; alleiniger Gesellschafter ist der Zweckverband.

5.4.3 Wesentliche Bausteine der Modernisierung

- Auf Basis des GkZ wird ein Entwicklungsverband KielRegion in der Rechtsform des Zweckverbandes gebildet. Verbandsmitglieder sind die Landeshauptstadt Kiel, die Stadt Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Gebietskörperschaften entsandt, bilden aber gleichzeitig eine stadtreionale Politikebene, die sich verstärkt der Entwicklung der Gesamtregion verpflichtet fühlt. Die Verbandsversammlung erhält eine Mitgliederzahl von ca. 30-40, so dass entsprechend der Mandatsverteilung in den Kreistagen und Stadtvertretungen der Mitgliedskommunen auf stadtreionaler Ebene eine ausreichende Breite der politischen Repräsentanz erzielt wird.
- Im Rahmen des im Aufsichtsrat bestätigten Themenfeldes „Wirtschaft“ wird dem Zweckverband auch die **Wirtschaftsförderung** übertragen. Diese wird in der KielRegion GmbH als 100%ige Tochter des Zweckverbandes operativ wahrgenommen, die mit mindestens fünf Geschäftsstellen in allen Teilen der Region vertreten ist. Die Beschäftigten der drei bestehenden Wirtschaftsförderungsgesellschaften werden in diese GmbH überführt. Die GmbH kann entsprechend dem Vorbild des Verbandes Region Stuttgart ein Büro in Brüssel einrichten.
- Die Verbandsversammlung kann **Ausschüsse** bilden, in denen z. B. Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft mitwirken können.
- Es wird eine hauptamtlich geleitete Verbandsgeschäftsstelle eingerichtet, in der z. B. eine professionelle Gremienbetreuung gewährleistet wird.
- Die gewünschte Finanzausstattung wird zwischen den Mitgliedskommunen geklärt. Das konkrete jährliche Haushaltsvolumen und die daraus resultierende Höhe der Umlage werden im Beschluss über den Haushaltsplan des Zweckverbandes durch die Verbandsversammlung entschieden.
- Die **Beschäftigten** werden in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis überführt und die Arbeitsplätze werden neu bewertet, damit eine Bezahlung nach TVöD erfolgen kann.
- Der Verband soll die integrative **Mobilitätswende** voranbringen und die Angebotsqualität im ÖPNV zwischen Zentren und Peripherien der Region stärker angleichen. Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband deswegen die **Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV** auf der

Straße.⁵⁷ Zudem erhält der Verband die Zuständigkeit und die Mittel zur Entwicklung eines regionalen Radschnellwege-System.

- Der Verband erhält die Zuständigkeit und die Mittel zur Entwicklung der regional bedeutsamen Erholungsgebiete. Damit ergeben sich auch Synergien für deren touristische Nutzung.

5.4.4 Zu erwartende Effekte

- Es wird eine **stadtrregionale Handlungsebene** mit eigenständigen regionalpolitischen Möglichkeiten geschaffen. Es erfolgt eine Stabilisierung der stadtrregionalen Verwaltungstätigkeit in den übertragenen Handlungsschwerpunkten.
- Die Kreise und kreisfreien Städte bleiben in vollem Umfang im wesentlichen Teil ihrer Aufgaben handlungsfähig.
- Die **Beschäftigten** des Zweckverbandes erhalten mehr persönliche Sicherheit und eine Bezahlung nach TVöD.
- Eine gemeinsame **regionale Wirtschaftsförderung** stärkt den regionalen Außenauftritt. Es bestehen die Voraussetzungen für eine weitere Erweiterungen der Tätigkeitsfelder, z. B. durch Übernahme hoheitlicher Aufgaben.
- Die **Mobilitätsangebote** in den Zentren und Peripherien der Region werden angeglichen.
- Die KielRegion **schärft ihr Profil** im nationalen und internationalen Standortwettbewerb deutlich, verbessert die Lebensqualität ihrer Bewohner*innen weiter und wird dadurch noch attraktiver für Fachkräfte von außen.

5.4.5 Bewertung

Für dieses Szenario gilt zuerst einmal die grundsätzliche Bewertung, die bereits für das Szenario „Neue Basis der Zukunftsgestaltung“ im Vergleich mit der GmbH abgegeben wurde. Deutlich stärker als dort wird mit diesem Szenario aber die **regionale Handlungsebene gestärkt**, da ihr auch zusätzliche entwicklungsbestimmende regionale Aufgaben übertragen werden. Vor allem geht das Szenario von der Regionalisierung der Wirtschaftsförderung aus, aber es werden auch weitere Bereiche der regionalen Daseinsvorsorge auf den Verband übertragen, so die Aufgabenträgerschaft für den Busverkehr, Planung und Ausbau eines regionalen Radschnellwege-Systems sowie die Entwicklung regional bedeutsamer Erholungsgebiete. Damit bestehen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in Themenfeldern, die klar einer regionalen Perspektive bedürfen; insbesondere kann die nachhaltige VMobilitätswende zumindest in wesentlichen Bereichen entschlossen vorangetrieben werden.

Wichtig ist der Ansatz, dass die KielRegion GmbH als 100%ige Tochter des Zweckverbandes bestehen bleibt, damit dort die Wirtschaftsförderung zusammengeführt werden kann. Diese neue regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft behält damit ihre auch bisher in den Gebietskörperschaften gewährte relative Unabhängigkeit. Hier ist mit der Zusammenführung des Personals und der Kompetenz der heutigen Wirtschaftsförderungsgesellschaften eine deutlich bessere Effizienz zu erwarten. Die

⁵⁷ Angesichts der Vorgaben der EU für die Möglichkeit von „Inhouse-Vergaben“ wird in diesem Zusammenhang auch die Übertragung der kommunalen Verkehrsunternehmen auf den Zweckverband geprüft.

Tätigkeit der neuen Wirtschaftsförderungsgesellschaft richtet sich aber an den strategischen Vorgaben des Zweckverbandes aus, deren operatives Instrument sie ist.

Obwohl in diesem Szenario die Verbandsmitglieder nur einzelne Aufgaben an die stadtrregionale Ebene abgeben, sehen wir hier eine deutliche Stärkung der regionalen Handlungsebene mit erheblichen politischen Gestaltungsmöglichkeiten.

5.5 Szenario „Umfassende Regionalisierung“

5.5.1 Inhaltliche Prämissen

- Die Gesellschafter sind überzeugt, dass sich die KielRegion erheblich besser positionieren muss, um in Konkurrenz zu anderen Regionen, nicht zuletzt zur stark aufgestellten Metropolregion Hamburg, ihr Gewicht zu stärken.
- Das Land Schleswig-Holstein erkennt die Bedeutung ihrer Hauptstadtregion für die gesamte Landesentwicklung und ist bereit, diese zu stärken und ihr auch Aufgaben des Landes zu übertragen.

5.5.2 Organisatorische Basis

- Dem Szenario liegt als organisatorische Basis eine zeitliche Abfolge des unter Punkt 4.2.4 vorgestellten Organisationsmodells „Entwicklungsverband KielRegion in der Rechtsform des Zweckverbandes“ und des unter Punkt 4.2.5 vorgestellten Organisationsmodells „Regionalverband Hauptstadtregion Kiel“ zu Grunde.
- Die KielRegion GmbH bleibt bestehen; alleiniger Gesellschafter ist der Zweckverband.

5.5.3 Wesentliche Bausteine der Modernisierung

- In einer **ersten Stufe** wird kurzfristig ein Zweckverband gebildet ((siehe Punkt 4.2.4 und insoweit auch Szenario 5.3)
- In einer **zweiten Stufe** erfolgt die Weiterentwicklung des Zweckverbandes entsprechend Szenario 5.4.
- Während der zweiten Stufe treten der Zweckverband und seine Verbandsglieder in Verhandlungen mit dem Land Schleswig-Holstein ein. Ziel ist, das Land davon zu überzeugen, dass es entscheidende Aufgaben der Regionalentwicklung, insbesondere die Regionalplanung und die Aufgabenträgerschaft im ÖPNV, durch Landesgesetz auf einen durch Gesetz zu bildenden Regionalverband überträgt.
- In der **dritten Stufe** wird der „**Regionalverband Hauptstadtregion Kiel**“ durch Landesgesetz mit den Pflichtaufgaben Regionalplanung und Trägerschaft des gesamten ÖPNV (entsprechend den Regelungen für die Region Hannover und den Regionalverband Großraum Braunschweig) errichtet. Das Regionalverbandsgesetz enthält eine Öffnungsklausel für weitere Aufgaben. Auf dieser Grundlage übertragen die Verbandsmitglieder dem Regionalverband weitere Aufgaben. Neben den bereits bestätigten Handlungsfeldern ist dies die Wirtschaftsförderung.

- Der Verband erhält die Zuständigkeit und die Mittel zur Entwicklung der regional bedeutsamen Erholungsgebiete. Damit ergeben sich auch Synergien für deren touristische Nutzung.
- Zudem erhält der Verband die Zuständigkeit und die Mittel zur Entwicklung eines regionalen Radschnellwege-System.
- Das Aufgabenportfolio des Regionalverbandes umfasst somit folgende Aufgabenfelder:
 - **Mobilität, Verkehrsentwicklungsplanung, Trägerschaft des gesamten ÖPNV sowie Radschnellwege**; dadurch kann der Verband eine umfassende und klimafreundliche Mobilitätsstrategie entwickeln und die **integrative Mobilitätswende** umsetzen.
 - **Wirtschaftsförderung und Regionalmarketing**, wobei die operativen Tätigkeiten – nach den strategischen Vorgaben der Verbandsversammlung – durch die ausgegliederte GmbH wahrgenommen werden; dadurch wird das gesamte Spektrum an Wirtschaftsförderungsaktivitäten und an Maßnahmen des Regionalmarketing aus einer Hand wahrgenommen.
 - **Regionalplanung und Regionalentwicklung**; umfasst sowohl die förmliche Regionalplanung als auch die informellen Aufgabenfelder der Regionalentwicklung und des Regionalmanagements.
 - **Förderung der Gesundheitsregion** einschließlich **Naherholung** (Erholungsgebiete), wodurch die Region alle bisherigen Aktivitäten vernetzen und gezielt zur weiteren Steigerung der Lebensqualität beitragen kann.
 - **Klimaschutz**, d. h. es können die regionalen Klimaschutzaktivitäten gebündelt werden; der Regionalverband nimmt die Aufgaben einer regionalen Klimaschutzagentur entweder selbst wahr oder über eine ausgegliederte gGmbH.
- Bezüglich der Verkehrsentwicklungsplanung⁵⁸ und der Aufgabenträgerschaft⁵⁹ des ÖPNV als regionale Aufgabe kann auf positive Erfahrungen aus anderen Stadtregionen zurückgegriffen werden. Zu erinnern ist auch daran, dass der Einstieg in die Tarif- und Verkehrsgemeinschaft im Kieler Raum in den 1980er Jahren wesentlich durch das Engagement des damaligen Verbandes Kieler Umland möglich wurde.⁶⁰ Das zeigt, dass **regionale Ansätze Erfolg bringen** können. Aktuell wären bei diesem Szenario auch die Strukturen des Verkehrsverbundes Region Kiel (VRK) und der NAH.SH GmbH in die vertieften Überlegungen und die konkrete Ausgestaltung einzubeziehen.
- Seit langem wird in der KielRegion über eine **StadtRegionalBahn** diskutiert. Dieses Szenario geht davon aus, dass den zukünftigen Anforderungen entsprechend in der gesamten Region ein **leistungsfähiges schienengebundenes Nahverkehrssystem** als wesentliche Voraussetzung für eine gesteigerte Attraktivität der Region für Fachkräfte und für die Lebensqualität der dort lebenden Menschen erkannt wird. Die Etablierung dieses Systems ist ein regionales Projekt und bedarf zu seiner Umsetzung regionaler Strukturen. Hierfür bietet sich der Regionalverband, möglicherweise auch eine Projektgesellschaft des Regionalverbandes, an.

⁵⁸ Beispielsweise hat das Land Baden-Württemberg dem Verband Region Stuttgart neben der Trägerschaft der S-Bahn auch die Regionalverkehrsplanung übertragen.

⁵⁹ Das Land Niedersachsen hat die Aufgabenträgerschaft für den gesamten ÖPNV durch Gesetze auf die regionalen Körperschaften in den Regionen Hannover und Braunschweig übertragen.

⁶⁰ vgl. Scheuer 1987

5.5.4 Zu erwartende Effekte

- Es entsteht eine sehr leistungsstarke stadtregionale Politik- und Handlungsebene.
- Der Regionalverband kann Siedlungs- und Verkehrsentwicklung nach internationalem Standard („Transit Oriented Development“) betreiben. Zur Erreichung einer **integrierten Mobilitätswende** erarbeitet er ein umfassendes und alle Verkehrsträger umfassendes Mobilitätskonzept. Das Rückgrat bildet dabei ein schienenorientiertes Siedlungs- und Verkehrskonzept, das das Projekt der StadtRegionalBahn einbezieht. Um in allen Teilräumen der KielRegion ein zeitgemäßes Mobilitätskonzept anbieten zu können, werden auch der Busverkehr und die flexiblen Mobilitätsangebote entsprechend ausgebaut.
- Alle wesentlichen entwicklungsbestimmenden Aufgaben (Regionalplanung, Mobilität einschließlich ÖPNV, Wirtschaftsförderung, Klimaschutz, Gesundheit, Naherholung) sind auf stadtregionaler Ebene gebündelt.
- Die schleswig-holsteinische Hauptstadtregion ist gut aufgestellt, um im Wettbewerb um Fachkräfte und insgesamt im nationalen und internationalen Wettbewerb der Standorte zu bestehen.

5.5.5 Bewertung

Dieses Szenario stellt ein langfristiges Optimum stadtregionaler Kooperation in der KielRegion dar, das sich durch eine eigenständige stadtregionale Politikebene, eine leistungsfähige Verbandsverwaltung, einen umfassenden Aufgabenbestand und eine angemessene Finanzierung auszeichnet. Noch einmal deutlich stärker als in den Szenarien „Neue Basis der Zukunftsgestaltung“ und „Engagierte Regionalisierung“ wird mit diesem Szenario die eigenständige regionale Handlungsebene gestärkt, was jedoch nur mit Unterstützung des Landes möglich ist und intensive Auseinandersetzungen mit den derzeitigen Strukturen des Nahverkehrs erfordert.

Mit dem Regionalverband Hauptstadtregion Kiel wäre die regionale Handlungsebene langfristig sichtbar und leistungsfähig. Es ist jedoch angesichts der bisherigen Reaktionen eher wahrscheinlich, dass dieses aus unserer Sicht sehr interessante Szenario erst nach mehreren Zwischenschritten erfolgen kann. Allerdings kann kein Zweifel daran bestehen, dass langfristig die KielRegion nur mit einer solchen leistungsfähigen Regionalebene ihre (bereits vorhandenen) Potenziale ausspielen kann und in vollem Umfang handlungs- und leistungsfähig ist.

6. Abschließende Empfehlungen mit Zeitplan

6.1 Grundsätzliche Einschätzung zur Zukunft der regionalen Kooperation in der KielRegion

In den Interviews, Workshops und Gremiensitzungen war immer wieder eine grundsätzliche Offenheit gegenüber regionaler Kooperation sowohl in der Politik als auch in den Verwaltungen erkennbar. Auch unsere Argumentation, dass die KielRegion stärker sichtbar sein muss, um sich im Wettbewerb der Regionen behaupten und klimafreundlich entwickeln zu können, stieß auf offene Ohren. Es war aber nur bei einem Teil der Akteur*innen Verständnis dafür vorhanden, dass dies auch bedeutet, sich organisatorisch neu aufzustellen. Die KielRegion kann nur stark und überzeugend nach außen wirken, wenn die **regionale Handlungsebene auch organisatorisch/institutionell nachhaltig gestärkt** wird. Die Rechtsform der GmbH, die ja nicht primär für das Management stadtregionaler Kooperation

geschaffen ist, eignet sich nicht als politische Plattform für eine starke regionale Politik. Vielmehr braucht regionale Politik ein regionales politisches Mandat, damit sich hier auch eine Verantwortung für die regionale Ebene oberhalb der Kreisebene entwickelt.

Aus unserer Sicht ist in der KielRegion noch sehr viel **Überzeugungsarbeit auf allen Ebenen** und in allen Bereichen erforderlich, um erstens das räumliche Bild einer starken schleswig-holsteinischen Hauptstadtregion fest im Bewusstsein der Akteur*innen zu verankern und zweites die Bereitschaft zu generieren, für regionale Herausforderungen auch regionale Lösungen zu finden, die zu einer regionalen politischen und organisatorischen Plattform führen. Es ist ein Unterschied, ob Mitglieder von Kreistagen und Ratsversammlungen in ihren Ausschüssen (wie derzeit) jeweils separat über regionale Themen diskutieren oder ob sie (so das Ziel) in einem gemeinsamen legitimierten Gremium regionale Lösungen finden müssen.

Vor dem Hintergrund des erst noch zu schärfenden Problembewusstseins sehen wir realistischerweise in der KielRegion aktuell keine Chance für anspruchsvollere Organisationsmodelle. Umso wichtiger ist es, mit der Schaffung einer Verbandsversammlung ein regionales politisches Gremium zu schaffen, das eine eigene regionale Dynamik entwickeln kann. Deswegen gilt es vordringlich, im Sinne des Szenarios „**Neue Basis der Zukunftsgestaltung**“ in die **Gründung eines Zweckverbandes einzusteigen**. Auch dort wird es eine Weile dauern, bis sich ein regionales Verantwortungsbewusstsein und ein regionales Selbstverständnis entwickeln, aber **14 Jahre nach der Gründung der KielRegion GmbH ist die Zeit reif für einen Schritt nach vorn**.

6.2 Empfehlungen

Mit den vorgelegten Szenarien sind wesentliche Entscheidungsgrundlagen für die künftige Ausgestaltung der stadtreionalen Handlungsebene in der KielRegion auf dem Tisch. Um

- eine regional verantwortliche Politik als Basis einer gestärkten und legitimierten Handlungsebene für die KielRegion zu schaffen,
- die KielRegion besser im nationalen und internationalen Standortwettbewerb zu positionieren,
- den Herausforderungen des Klimawandels Rechnung zu tragen und
- regionale Daseinsvorsorge und Lebensqualität für die Menschen in der Region zu verbessern,

empfehlen wir eine deutliche Stärkung der stadtreionalen Handlungsebene mit eigenständigen regionalpolitischer Gestaltungsmöglichkeit. Als Einstieg empfehlen wir die vergleichsweise niedrigschwellig zu realisierende Organisationsform des Zweckverbandes (entsprechend dem Szenario „Neue Basis der Zukunftsgestaltung“). Dessen Mitglieder sollten die Landeshauptstadt Kiel, die Stadt Neumünster, der Kreis Plön und der Kreis Rendsburg-Eckernförde sein. Sollte in Neumünster keine Bereitschaft zur Mitwirkung bestehen, kann der Verband auch ohne diese Stadt gebildet werden.

Der Zweckverband hat wesentliche Vorteile gegenüber der heute gewählten Rechtsform der GmbH, weil

- er eine **regionalpolitische Beratungs- und Entscheidungsebene** schafft,
- eine **strukturierte Beratung und Beschlussfassung** nach den bewährten Regeln des Kommunalrechts ermöglicht sowie

- offen ist **für spätere Erweiterungen des Aufgabenbestandes** auch im hoheitlichen Bereich.

Der Zweckverband sollte als wesentliche Aufgaben einer nachhaltigen Regionalentwicklung in der ganzen Region entsprechend den Diskussionsergebnissen der ersten Projektphase zuständig werden für:

- Wirtschaft, Arbeit und Regionalmarketing,
- Mobilität,
- Klimaschutz und
- die Entwicklung der „Gesundheitsregion Kiel“.

Diese Aufgaben sollten vor Verbandsgründung zwischen den künftigen Verbandsmitgliedern präzisiert und dann in der Verbandssatzung festgeschrieben werden, um klare Strukturen zu schaffen und spätere Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden.

Wegen des noch **erheblichen Bedarfs an Überzeugungsarbeit** für eine starke regionale Handlungsebene und der erkennbaren Beharrungskräfte können wir derzeit nur empfehlen, für den **Einstieg in dieses Organisationsmodell** von dem jetzt wahrgenommenen bzw. vereinbarten Aufgabenprofil auszugehen. Das heißt beispielsweise auch, dass die Wirtschaftsförderung bei den Gebietskörperschaften verbleibt und keine Veränderungen bei anderen Zuständigkeiten anstehen. Um aber regionale Aufgaben auf dieser regionalen Ebene arrondieren zu können, sollte in der Verbandssatzung bereits eine Öffnungsklausel für später zusätzlich vom Verband zu erfüllende regionale Aufgaben vereinbart werden.

Organe des Verbandes wären ein/e hauptamtliche/r Vorstandsvorsteher/in sowie die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung sollte einen Umfang von 30-40 Sitzen haben, damit sich alle beteiligten Gebietskörperschaften bestmöglich einbringen können. Die Aufgaben des Verbandes würden in einer hauptamtlichen Verbandsgeschäftsstelle erledigt. Der Verband würde sich im Wesentlichen durch eine Umlage finanzieren, deren Höhe – mit oder ohne Anweisungsbeschlüsse der Mitglieder – in der Verbandsversammlung festgelegt wird. Der Verband soll aber er auch künftig seine erfolgreiche Tätigkeit bei der Einwerbung von Fördermitteln fortsetzen, sich dabei aber stärker auf sein Profil mit den vier Handlungsfeldern konzentrieren. Das Volumen des Verbandsbudgets sollte, ausgehend von dem heutigen Budget, folgende Aspekte berücksichtigen:

- Schaffung einer ausreichenden administrativen Basis für die Gremienbetreuung und zur Unterstützung der Geschäftsführung,
- Überführung der Beschäftigten in den TvÖD und in diesem Zusammenhang Bewertung der Stellen,
- zusätzlicher Personalbedarf in den Handlungsfeldern „Klimaschutz“ und „Gesundheitsregion“.

Es ist vereinbart, dass für die beiden neuen Handlungsfelder Masterpläne erarbeitet werden, in denen dann auch die genaueren Inhalte und die Intensität der Aufgabenwahrnehmung festgelegt werden. Auf dieser Grundlage kann eine genauere Kalkulation des Personalbedarfs und des benötigten „Startbudgets“ des Zweckverbandes erfolgen.

Mittelfristig empfehlen wir eine **Weiterentwicklung des Zweckverbandes**, wobei die Verbandsglieder über den weiteren Weg und das Tempo entscheiden müssen. Die spätere Weiterentwicklung des Zweckverbandes z. B. zu einem Regionalverband mit einem überzeugenden regionalen Aufgabenportfolio wäre rechtlich und organisatorisch grundsätzlich möglich. Hierfür ist in der am weitesten entwickelten Form (Organisationsmodell „Regionalverband Hauptstadtregion Kiel“) eine maßgeschneiderte

rechtliche Grundlage des Landes für die KielRegion erforderlich, wobei jedoch auf entsprechende Gesetze anderer Bundesländer zurückgegriffen werden kann.

6.3 Zeitplan für die Bildung eines Zweckverbandes

Vorrangig geht es darum, in den kommenden Monaten durch alle in den Gebietskörperschaften und in der KielRegion GmbH Verantwortlichen und **auf allen Ebenen eine intensive Bewusstseinsbildung für die erforderlichen Strukturveränderungen zu betreiben**. Dabei ist auch eine frühzeitige und umfassende Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, die bisher nicht möglich war. Wichtig ist es, dass sich die Verantwortlichen das Ziel setzen, bis zur Jahresmitte 2022 zu einer **Grundsatzentscheidung** zu kommen, dass das Szenario „Neue Basis der Zukunftsgestaltung“ verfolgt und ein Zweckverband gegründet werden soll.

Für den Fall, dass dieses Vorhaben entschlossen in Angriff genommen wird, könnte sich die Zeitschiene so darstellen, dass der Zweckverband („Entwicklungsverband KielRegion“) Ende 2023, also in genau zwei Jahren, arbeitsfähig wäre. Hierzu seien die folgenden Meilensteine genannt:

2022

- Bis Mitte 2022: Intensive **Informationsarbeit und Diskussionen** in allen relevanten Gremien; Herbeiführung einer **Grundsatzentscheidung** der Gebietskörperschaften über die Bildung eines Zweckverbands zum 01.07.2023 und Erteilung des Auftrags zu dessen Vorbereitung an die KielRegion GmbH
- Nach der Grundsatzentscheidung kann der Auftrag zur Erarbeitung eines Vertrages und einer Verbandssatzung vergeben werden.
- Bis Ende 2022: **Endgültiger Beschluss** der künftigen Verbandsmitglieder (Vertrag) über die Bildung eines Zweckverbands

2023

- Nach der Kommunalwahl (vsl. 1. Halbjahr) können durch die Gremien der Verbandsmitglieder die **Mitglieder der Verbandsversammlung** gewählt werden.
- Die Verbandsverwaltung sollte zum 01.07.2023 mit kommissarischer Leitung die Arbeit aufnehmen und die **konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung** vorbereiten; diese könnte unmittelbar nach der Sommerpause stattfinden.
- Einer der ersten Beschlüsse der Verbandsversammlung betrifft die Ausschreibung der Position des hauptamtlichen Verbandsvorstandes.
- Der Verband wäre zum Jahresende 2023 **in vollem Umfang arbeitsfähig**. Um zeitgerecht geeignetes Fachpersonal zu bekommen, könnten die Verbandsmitglieder schon die KielRegion GmbH mit der Ausschreibung von Stellen beauftragen.

Literatur

Aring, Jürgen; Reuther, Iris (Hrsg.) (2008): Regiopolen. Die kleinen Großstädte in Zeiten der Globalisierung. Berlin.

Bogumil, Jörg; Ebinger, Falk; Grohs, Stephan (2008): Modernisierung der Verwaltungsstrukturen im Großraum Braunschweig. Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag der Industrie- und Handelskammer Braunschweig. Bochum/Braunschweig.

Dehn, Klaus-Dieter/Wolf, Thorsten Ingo (Hrsg.) (2021): Kommunalverfassungsgesetze Schleswig-Holstein, 16. Auflage, Wiesbaden.

Hahn, Manuela (2020): Die Region Großraum Braunschweig – Hochmoderner Industrie- und Forschungsstandort und Traditionsinsel der Geschichte und Kultur. In: Neues Archiv für Niedersachsen, Heft II/2020, S. 132-151.

Heinz, Werner (Hrsg.) (2000): Interkommunale Kooperation in Stadtregionen: das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. In: Heinz, Werner (Hrsg.): Stadt&Region – Kooperation oder Koordination? Ein Internationaler Vergleich. Schriften des Deutschen Instituts für Urbanistik, Bd. 93, S. 169-274.

Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.) (2000): Unser Auftrag ist die Region. Hannover.

Kühl Claus; Liebrecht, Frank (1999): Durchbruch bei der interkommunalen Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein. In: Raumforsch und Raumordnung (57), Heft 2-3, S. 201–202.

Priebs, Axel (2002): Die Bildung der Region Hannover und ihre Bedeutung für die Zukunft stadtreionaler Organisationsstrukturen. In: Die Öffentliche Verwaltung (55), Heft 4/2002, S. 144-151.

Priebs, Axel (2010): Entwicklung, Stand und Perspektiven stadtreionaler Planungs- und Verwaltungsinstitutionen in Deutschland. In: Die Öffentliche Verwaltung (63), S. 503-511.

Priebs, Axel (2019): Die Stadtregion. Stuttgart.

Rühmann, Angela (2001): Die unterschiedlichen Verbandsmodelle im Großraum Hannover. In: Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.): Großraum Hannover – Eine Region mit Vergangenheit und Zukunft. Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 96, Hannover, S. 31-49.

Scheuer, Gernot (1969): Der Kieler Umlandverband. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Methoden und Praxis der Regionalplanung in großstädtischen Verdichtungsräumen. Forschungs- und Sitzungsberichte 54, Hannover, S. 1-14.

Scheuer, Gernot (1987): Verband Kieler Umland – Tarif- und Verkehrsgemeinschaft Kieler Umland. In: Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Regionalplan Planungsraum III: „Verbandsplan Kieler Umland 1983-1995“, Landesplanung in Schleswig-Holstein, Heft 21, Kiel, S. 41-44.

Scholles, Frank (2001): Szenariotechnik. In: Fürst, Dietrich/Scholles, Frank (Hrsg.): Handbuch Theorien + Methoden der Raum- und Umweltplanung, Dortmund, S. 206-212.

Wolf, Thorsten Ingo (2021): Einführung. In: Dehn, Klaus-Dieter/Wolf, Thorsten Ingo (Hrsg.): Kommunalverfassungsgesetze Schleswig-Holstein, 16. Auflage, Wiesbaden, S. 7-39.

25. OKT 2022

WEISSLEDER EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

WEISSLEDER ■ EWER ■ Rechtsanwältinnen ■ Partnerschaft mbB ■ Walkerdamm 4-6 ■ 24103 Kiel

KielRegion GmbH
Frau Ulrike Schrabback
Neufeldtstraße 6

24118 Kiel

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hoefler
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt

Dr. Malte Weismüller
Rechtsanwalt

Dr. Rainer Bökel
Rechtsanwalt

Dr. Niels Bock
Rechtsanwalt

Dr. Bastian Heuer
Rechtsanwalt

Dr. Jonas Dörschner
Rechtsanwalt

Dr. Klara Malberg
Rechtsanwältin

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

260/22 AR/nb

25.10.2022

RA Prof. Dr. Arndt, RA Dr. Bock

Organisationsberatung

Sehr geehrte Frau Schrabback,

mit diesem Schreiben übermitteln wir die gutachterliche Stellungnahme zu möglichen Umgestaltungsvarianten für die KielRegion GmbH.

Wir dürfen zunächst die Ausgangslage und die von der KielRegion GmbH identifizierten Probleme gestrafft darstellen, bevor auf die rechtliche Beschreibung und Bewertung verschiedener Organisationsvarianten einzugehen ist.

■ Walkerdamm 4-6
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 36 - 0
Telefax (04 31) 9 74 36 - 36

■ kanzlei@weissleder-ewer.de
www.weissleder-ewer.de
St.-Nr. 20 222 15956
UID-Nr.: DE 134835172

■ HypoVereinsbank Hamburg
IBAN:
DE35 2003 0000 0002 3062 49
BIC: HYVEDE3300

■ Santander Bank Kiel
IBAN:
DE03 5003 3300 1080 5655 00
BIC: SCFBDE33XXX

■ Förde Sparkasse
IBAN:
DE83 2105 0170 1002 1010 10
BIC: NOLADE21KIE

■ Postbank Hamburg
IBAN:
DE09 2001 0020 0376 3552 08
BIC: PBNKDEFF

■ Sitz Kiel. Partnerschaftsregister AG Kiel PR 533 KI; Gesellschafter/-innen: Prof. Dr. Ewer, Prof. Dr. Leppin, Prof. Dr. Arndt, Prof. Dr. Raabe, Dr. Otto, Dr. Postel, Dr. Hoefler.
■ Alle laut Briefkopf tätigen Anwältinnen und Anwälte sind einzeln zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. Mandate werden nur für die Partnerschaft angenommen und geführt.

Voranstellen dürfen wir das nachfolgende

Inhaltsverzeichnis:

A.	Ausgangslage und Problemstellung	2
B.	Rechtliche Bewertung verschiedener Organisationsvarianten	8
I.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	8
1.	Gesellschaftsrechtlicher Charakter der GmbH	8
2.	Kommunalrechtliche Besonderheiten	11
a)	Vertretung im Aufsichtsrat nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO	12
b)	Erteilung von Weisungen gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern	13
c)	Erteilung von Weisungen gegenüber Mitgliedern der Gesellschafterversammlung	15
d)	Beteiligungsmanagement nach § 109 a GO	15
3.	Organisatorische Schwächen der KielRegion GmbH; Möglichkeiten und Grenzen der organisatorischen Veränderung der bestehenden GmbH	16
a)	Bislang identifizierte Schwächen	16
b)	Rechtlicher Rahmen für Veränderungen	17
aa)	Gremienzuständigkeiten und Entscheidungsprozesse	17
bb)	Zentrales und öffentlich wahrnehmbares, identitätsstiftendes Organ	20
cc)	Verstetigung der Finanzierung	21
4.	Zwischenergebnis zur Eignung der optimierten GmbH	22
II.	Zweckverband nach den §§ 2 bis 17 b GkZ	23
1.	Rechtlicher Charakter des Zweckverbands, Aufgabenträgerschaft	23
2.	Spielräume bei der Ausgestaltung der Verbandsverfassung	25
a)	Ausgestaltung der Aufgabenträgerschaft konkret für die KielRegion	25
b)	Ausgestaltung der inneren Verbandsverfassung	26
aa)	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	27
bb)	Differenziertes Stimmgewicht	28
cc)	Sitzverteilung unter den Verbandsmitgliedern	29
dd)	Rechtlicher Charakter des Mandats in der Verbandsversammlung; Sitzungsöffentlichkeit	32
ee)	Abgrenzung der Entscheidungszuständigkeiten zwischen Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	33
ff)	Zweckmäßige Ausgestaltung der Verbandsverfassung bei Beibehaltung der GmbH	33
3.	Finanzierung	34
4.	Behebung von bislang identifizierten Mängeln durch die Rechtsform Zweckverband	38
III.	Gemeinsame AöR nach § 19 b GkZ	39
C.	Perspektive zur Weiterentwicklung der verschiedenen Rechtsformen	42
I.	Rechtliche Weiterentwicklung mit der Rechtsform GmbH	42
II.	Rechtliche Weiterentwicklung mit der Rechtsform Zweckverband	43
1.	Weiterentwicklung durch weitere Aufgaben	44
2.	Weiterentwicklung in der Mitgliederstruktur	47
D.	Ergebnisse	48

A. Ausgangslage und Problemstellung

Bei der KielRegion GmbH handelt es sich um eine 2008 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter die Landeshauptstadt Kiel, der Kreis Plön sowie die WFG Infrastruktur GmbH sind. Bei der zuletzt genannten Gesellschaft handelt es sich um eine Alleingesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Diese vermittelt die Beteiligung des Kreises Rendsburg-Eckernförde an der KielRegion GmbH. Am

Stammkapital der KielRegion GmbH sind die Landeshauptstadt Kiel und die WFG Infrastruktur GmbH jeweils zu 36,666 % sowie der Kreis Plön zu 26,668 % beteiligt.

Neben den gesellschaftsrechtlich zwingend vorgegebenen Organen Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung verfügt die KielRegion GmbH über einen Aufsichtsrat. Diesem gehören die verwaltungsleitenden Organe der Landeshauptstadt Kiel, des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie des Kreises Plön bzw. jeweils von diesen benannte Vertreter kraft Amtes an. Zudem entsenden die Kieler Ratsversammlung und der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde je drei Vertreterinnen oder Vertreter sowie der Kreistag des Kreises Plön zwei Vertreterinnen oder Vertreter.

Der Aufsichtsrat ist nicht nur befugt, zu enumerativ festgelegten Gegenständen Entscheidungen zu treffen oder in einzelnen Angelegenheiten Entscheidungen der Geschäftsführung zuzustimmen, sondern ihm obliegt nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags die umfassende Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung unterliegt folgerichtig nach § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags den Weisungen des Aufsichtsrats. Es handelt sich somit beim Aufsichtsrat der KielRegion GmbH um einen mit umfassenden Entscheidungskompetenzen ausgestattetes Organ, über das die Gesellschafter bzw. – im Fall des Kreises Rendsburg-Eckernförde – der mittelbare Gesellschafter ihren Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sowie die von den unmittelbaren Gesellschaftern Kreis Plön und Landeshauptstadt Kiel und vom mittelbaren Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde in den Aufsichtsrat entsandten Personen unterliegen jeweils den Weisungen der kommunalen Gesellschafter nach § 25 Abs. 1 GO bzw. nach § 19 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 25 Abs. 1 GO. Dieses Weisungsrecht wird auf der Ebene der Kommunen im wesentlichen durch den Hauptausschuss nach § 40 b Abs. 4 KrO bzw. § 45 b Abs. 4 GO wahrgenommen. Ferner wirkt an der Willensbildung in den Organen der Gesellschaft das Beteiligungsmanagement nach § 109a GO (soweit die Kreise betroffen sind in Verbindung mit § 57 KrO) beratend mit und kann hierfür auch an den Sitzungen der KielRegion GmbH teilnehmen sowie Unterlagen einsehen.

Gegenstand der Gesellschaft ist laut Gesellschaftsvertrag die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region ihrer Gesellschafter. Hierzu ist die KielRegion GmbH bislang aktiv in den aus dem REK-Prozess abgeleiteten Themenfeldern Leben, Mobilität, Wirtschaft und Wissenschaft. Um einige der konkreten Projekte der KielRegion GmbH herauszugreifen, seien hier nur beispielhaft genannt

- die Erarbeitung einer Mobilitätsstrategie für die KielRegion, nämlich des 2017 vorgelegten „Masterplan Mobilität KielRegion“,
- die „SprottenFlotte“, ein in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der KielRegion realisiertes Leihfahrradsystem mit mehr als 100 dezentral in der Region verteilten Stationen

und

- die Beratung von Unternehmen in der KielRegion zur Fachkräftesicherung.
- Schließlich entfaltet die KielRegion GmbH auch Aktivitäten im Bereich regionales Marketing, insbesondere mit Bezügen zu Wirtschaftsstruktur und Arbeit.

Im Zuge des Strategieprozesses KielRegion 2030 hat die KielRegion ihre künftigen inhaltlichen Handlungsfelder noch stärker konturiert und beschreibt sie künftig als

- ▶ Wirtschaft & Arbeit,
- ▶ Mobilität,
- ▶ Klima mit Entwicklung eines Masterplan Klima 2035

und

- ▶ Gesundheit mit Entwicklung eines Masterplan Gesundheit 2035.

Die KielRegion GmbH hat derzeit rund 20 eigene Beschäftigte. Teilweise sind diese auf der Grundlage unbefristeter Arbeitsverträge tätig, einige der Beschäftigten sind befristet angestellt.

Einzelne der Aktivitäten der KielRegion GmbH werden finanziert über Zuschüsse Dritter, die die KielRegion GmbH einwirbt. Im Übrigen finanziert die KielRegion GmbH ihre Leistungen aus eigenem Kapital, wobei im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, dass die Gesellschafter nach Ende eines jeden Geschäftsjahres Verluste der Gesellschaft bis zu der Höhe, die sich aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergibt, ausgleichen im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital.

Der Wirtschaftsplan wird unter Beratung durch den Aufsichtsrat von der Geschäftsführung aufgestellt, sodann vom Aufsichtsrat im Wege einer Empfehlung an die Gesellschafterversammlung beschlossen, bevor die Gesellschafterversammlung jeweils abschließend über den jährlichen Wirtschaftsplan beschließt.

Diese Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen haben sich in der praktischen Arbeit als eher schwerfällig erwiesen. Sie führen tendenziell dazu, dass etwa beim Start neuer Projekte und Vorhaben der KielRegion GmbH langwierige Abstimmungsprozesse mit den verschiedenen Organen der Gesellschaft und in den Gremien der Gesellschafter erforderlich sind, vor allem bezogen auf die Finanzierung dieser Aktivitäten.

Ferner wird die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung bisher so beurteilt, dass dort weniger stark eine eigene regionale Identität ausgeprägt wird als dies wünschenswert und möglich wäre. Die Vertreter der Gesellschafter in den Gesellschaftsorganen begreifen – richtiger- und verständlicherweise – ihre Rolle vorwiegend als die eines Vertreters des jeweils eigenen Kreises bzw. der jeweils eigenen Stadt. Es entsteht mit anderen Worten bei den einzelnen Organmitgliedern noch keine ausgeprägte Identifikation mit der gesamten Region.

Die Gremien der KielRegion GmbH haben zusammen mit ihr selbst im Dezember 2019 einen Strategieprozess für die KielRegion angestoßen, den „Strategieprozess KielRegion 2030“. Der Strategieprozess ist beratend begleitet worden von Prof. Dr. Axel Priebs und Prof. Dr. Rainer Wehrhahn vom Geographischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Arbeitsgruppe Stadt- und Bevölkerungsgeographie.

Zu diesem Strategieprozess liegt ein unter Federführung von Herrn Prof. Dr. Priebs verfasster Abschlussbericht „Ergebnisse und Szenarien für die organisatorische Verstärkung der schleswig-holsteinischen Hauptstadtregion“ vor. Die wesentlichen Thesen

und Ergebnisse dieses Abschlussberichts dürfen wir nachstehend gebündelt zusammenfassen, soweit sie für die hier anzustellenden rechtlichen Untersuchungen relevant sind:

- ▶ Ganz allgemein und unabhängig von der konkreten Situation in der KielRegion ist für den Erfolg einer Stadtregion erforderlich, dass die Kooperation klare thematisch-inhaltliche und räumlich differenzierte Schwerpunkte setzt,
- ▶ während gleichzeitig eine genügend politisch-institutionell ausgestattete Organisationsstruktur vorhanden ist, die die Stadtregion als eigenständige regionalpolitische Handlungsebene wirken lässt.

Legt man diesen Maßstab an die KielRegion an, so der Abschlussbericht, dann ist festzustellen,

- ▶ dass mit der KielRegion GmbH zwar eine stabile Organisationsform für die Kooperation in Stadt und Umland besteht,
- ▶ zugleich aber die KielRegion bisher ein vergleichsweise unscharfes Profil aufweist,
- ▶ keine eigene verantwortliche regionalpolitische Vertretung hat,
- ▶ nach außen nur begrenzt eigenständig wirken kann,
- ▶ sowie schließlich über eine unzureichend gesicherte Finanzierung und eine unklare Entwicklungsperspektive verfügt,

Priebs/Wehrhahn, Strategieprozess KielRegion 2030, Ergebnisse und Szenarien für die organisatorische Verstetigung der schleswig-holsteinischen Hauptstadtregion, S. 6.

Weiter hebt der Abschlussbericht hervor, dass nach der Abkehr der Gesellschafter der KielRegion GmbH von einem Beitritt zur Metropolregion Hamburg die KielRegion sich klarer und offensiver als eigene Stadt-Umland-Region präsentieren muss, um neben der Metropolregion Hamburg noch als eigenständige Region und Marke erkennbar zu

sein. Auch hierfür, so der Abschlussbericht, kommt es darauf an, eine eigenständige und selbstbewusst agierende regionalpolitische Handlungsebene zu etablieren,

Priebs/Wehrhan, a. a. O., S. 7.

Der Abschlussbericht zum Strategieprozess KielRegion 2030 schlägt zur Erreichung dieser Ziele organisationsrechtliche Veränderungen für die KielRegion vor, nämlich

- ▶ die Gründung eines Zweckverbands nach § 5 GkZ anstelle der heute bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Daneben streift der Abschlussbericht auch die Varianten,

- ▶ es bei der jetzt schon bestehenden GmbH zu belassen,

sowie alternativ

- ▶ eine gemeinsam von den jetzigen Gesellschaftern getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 19c GkZ zu gründen.

Anliegen dieser Untersuchung ist zu klären,

- ▶ inwieweit die vom Abschlussbericht ins Spiel gebrachten Organisationsvarianten für die KielRegion rechtlich geeignet erscheinen

und

- ▶ welche Gestaltungsspielräume bei den ins Auge gefassten Organisationsvarianten jeweils für die beteiligten Partner zur Verfügung stehen.

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten der verschiedenen Organisationsvarianten sind vor allem deshalb näher zu betrachten, weil für die bisherigen Gesellschafter der KielRegion GmbH ganz maßgeblich von Bedeutung ist, die Willensbildung innerhalb einer ggf. weiter entwickelten Organisationsform der regionalen Kooperation interessengerecht und angemessen auszugestalten.

Was die konkrete Ausgestaltung der künftigen Kooperationsorganisation angeht, so ist in der bisherigen Diskussion im Aufsichtsrat und unter den Gesellschaftern die Idee entwickelt worden,

- ▶ die bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegebenenfalls organisatorisch zu optimieren

oder alternativ

- ▶ einen Zweckverband nach dem GkZ nicht vollständig an die Stelle der bisherigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung treten zu lassen, sondern zunächst für einen überschaubaren kleineren Aufgabenbestand einen Zweckverband zu gründen, der gewissermaßen neben die weiter bestehende KielRegion GmbH treten würde.

B. Rechtliche Bewertung verschiedener Organisationsvarianten

Nachstehend sind aus der eben dargestellten Perspektive die rechtlichen Eigenschaften der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (hierzu unter I.), des Zweckverbands (hierzu unter II.) sowie der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (hierzu unter III.) zu erläutern und auf ihre rechtliche Tauglichkeit für die Ausräumung oder Verringerung der im Strategieprozess ausgemachten Schwächen hin zu untersuchen.

I. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die rechtlichen Eigenschaften der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind zunächst allgemein gesellschaftsrechtlich in den Blick zu nehmen, bevor auf spezifisch kommunalrechtliche Anforderungen Besonderheiten einzugehen ist. Sodann ist die bisher identifizierten Schwächen und Probleme bei der KielRegion GmbH einzugehen sowie auf die Frage, inwieweit sich diese bewältigen und reduzieren ließen, indem man die KielRegion GmbH organisatorisch optimiert.

1. Gesellschaftsrechtlicher Charakter der GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, geregelt im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), zeichnet sich dadurch aus, dass sie als

so genannte Kapitalgesellschaft nach § 13 Abs. 1 GmbHG selbst rechtsfähig ist; die Gesellschaft selbst ist also juristische Person,

Berberich/Haaf, Beck'sches Handbuch der GmbH, 5. Auflage, München 2014, § 1, Rn. 17.

Mit der Gründung der GmbH entsteht also eine Gesellschaft, die selbst unmittelbar Rechte und Pflichten tragen kann. Kennzeichnend ist ferner der Haftungsschirm nach § 13 Abs. 2 GmbHG – für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft muss diese selbst mit ihrem Vermögen eintreten, während es grundsätzlich keine Pflicht der Gesellschafter gibt, Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber deren Gläubigern zu erfüllen.

Die GmbH wird häufig für erwerbswirtschaftliche Zwecke errichtet, ist ihrer Rechtsform nach hierauf aber nicht beschränkt,

Altmeppen, in Roth/Altmeppen, GmbHG, Kommentar, 9. Aufl., München 2019, § 1, Rn. 9.

Da namentlich auch ideelle und gemeinnützige Zwecke zulässigerweise zum Gesellschaftszweck einer GmbH bestimmt werden können,

Altmeppen, in Roth/Altmeppen, GmbHG, Kommentar, 9. Aufl., München 2019, § 1, Rn. 14,

werden Gesellschaften mit beschränkter Haftung regelmäßig auch von Trägern der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Erfüllung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben errichtet,

vgl. Altmeppen, in Roth/Altmeppen, GmbHG, Kommentar, 9. Aufl., München 2019, § 1, Rn. 32.

Um eben eine solche Gesellschaft handelt es sich auch bei der KielRegion GmbH derzeit.

Trotz ihrer Offenheit als Rechtsform auch für nichtwirtschaftliche Zwecke, namentlich ideelle und gemeinnützige Zwecke, behält die GmbH stets ihr Gepräge als tendenziell auf ein kaufmannsartiges Unternehmen ausgerichtet. Dies wird ablesbar etwa

- ▶ am Wortlaut von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 GmbHG, die vom „Gegenstand des Unternehmens“ bzw. vom „Unternehmen“ sprechen,
- ▶ sowie daran, dass die GmbH nach § 13 Abs. 3 GmbHG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 HGB stets und schon ihrer Rechtsform nach als Handelsgesellschaft gilt und damit rechtlich Kaufmannseigenschaft hat,
- ▶ schließlich auch daran, dass die GmbH als Handelsgesellschaft nach §§ 6 Abs. 1, 238 Abs. 1 Satz 1 HGB der handelsrechtlichen Buchführungspflicht unterliegt.

Unter den Rechtsformen für Kapitalgesellschaften tritt bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zudem besonders hervor, dass die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft umfassend entscheidungs- und weisungsbefugt sind. Obgleich diese starke Stellung der Gesellschafterversammlung als universal zuständigem und obersten Organ der Gesellschaft im GmbHG keine ausdrückliche Erwähnung oder Regelung findet, wird sie gewissermaßen als Charakteristikum der GmbH und Selbstverständlichkeit vorausgesetzt sowie abgeleitet daraus, dass die Stellung der Geschäftsführung nach dem GmbHG auf vielfältige Weise von der autonomen Willensbildung in der Gesellschafterversammlung abhängt,

Altmeppen, in Roth/Altmeppen, GmbHG, Kommentar, 9. Aufl., München 2019, § 37, Rn. 3.

Hierdurch unterscheidet sich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung maßgeblich von der Aktiengesellschaft, für die § 76 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) die grundsätzlich eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand bestimmt.

Gesellschaftsrechtlich sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, das ihnen zustehende universale Entscheidungs- und Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung laufend und voll auszufüllen. Vielmehr ist es so, dass nach § 46 GmbHG nur einzelne Gegenstände der Willensbildung in der Gesellschaft zwingend von den Gesellschaftern zu entscheiden sind. Im Übrigen dürfen nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften

die Gesellschafter den Geschäftsführern freie Hand lassen nicht nur für das Tagesgeschäft, sondern dürfen ihnen auch die Erarbeitung von Strategien zur Weiterentwicklung der Gesellschaft und die Festlegung von Grundsätzen der Geschäftspolitik überlassen,

Axhausen, Beck'sches Handbuch der GmbH, 5. Aufl., München 2014, § 5, Rn. 133.

Auf diese Weise lässt sich also eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH organisatorisch so aufstellen, dass deren Geschäftsführung im Rahmen des durch die Satzung festgelegten Unternehmensgegenstands weit reichende Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume erhält, so dass die Geschäftsführung abgesehen von den zwingend durch die Gesellschafter zu treffenden Entscheidungen nach § 46 GmbHG die Gesellschaft weitgehend selbstständig führt.

Die Steuerung der Geschäftsführung durch einen Aufsichtsrat ist bei der GmbH im Gegensatz zur Aktiengesellschaft nicht zwingend gesellschaftsrechtlich vorgegeben; vielmehr lässt § 52 GmbHG den Gesellschaftern grundsätzlich die Wahl, im Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat vorzusehen oder keinen Aufsichtsrat bestellen zu lassen.

2. Kommunalrechtliche Besonderheiten

Die eben dargestellten gesellschaftsrechtlichen Spielräume gelten für Kapitalgesellschaften, an denen kommunale Körperschaften beteiligt sind, nur zum Teil und mit beschränkenden Maßgaben.

Das schleswig-holsteinische Kommunalwirtschaftsrecht enthält zahlreiche Voraussetzungen und Vorgaben, die kommunale Gesellschafter bei der Ausgestaltung der von ihnen gehaltenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zu beachten haben. Das Kommunalrecht schränkt gewissermaßen die gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und Freiheiten ein, die das GmbH-Gesetz den Kommunen isoliert betrachtet bieten würde. Nachstehend ist auf diese kommunalrechtlichen Beschränkungen einzugehen, soweit sie sich auf die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung kommunaler Beteiligungen beziehen. Außer Betracht bleiben dagegen diejenigen Teile der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, die sich auf die Haftung, den Gesellschaftszweck und

die Organvergütung beziehen, weil sie für die von der KielRegion GmbH angedachten Veränderungen keine entscheidende Rolle spielen.

a) Vertretung im Aufsichtsrat nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO

Nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hs. 1 GO ist durch den Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält. Hierzu soll nach der Vorschrift insbesondere das Recht zählen, Mitglieder in das Überwachungsorgan zu entsenden.

Zwar statuiert die Vorschrift nach ihrem Wortlaut keine kategorische Pflicht, in gemeindlichen Gesellschaften stets und ausnahmslos einen Aufsichtsrat vorzusehen. Eine solche Pflicht oder jedenfalls eine dahingehende Soll-Vorgabe scheint die Vorschrift aber wie selbstverständlich vorauszusetzen. Denn wenn die Gemeinde im Regelfall verpflichtet ist, im Gesellschaftsvertrag ein Recht zur Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Überwachungsorgan zu verankern,

Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung
der Kommunalwirtschaft, Landtagsdrucksache 18/3152, Seite 42,

dann folgt hieraus wohl implizit zugleich eine Pflicht, grundsätzlich im Gesellschaftsvertrag überhaupt einen Aufsichtsrat oder ein an seine Stelle tretendes Überwachungsorgan vorzusehen. Denn würde man das Gesetz an dieser Stelle so verstehen,

- dass die grundsätzliche Pflicht zur Verankerung von Entsenderechten im Gesellschaftsvertrag nur bestünde, wenn ein fakultativer Aufsichtsrat in der Satzung vorgesehen ist,
- während zugleich die Verankerung des Aufsichtsrats selbst im Gesellschaftsvertrag in das Belieben der Gesellschafter gestellt wäre,

so ließe sich die Regelung in der Praxis relativ leicht unterlaufen und würde dem selbst gesteckten und im Gesetz ablesbaren Ziel kaum gerecht werden.

Gegen eine Auslegung des Gesetzes im Sinne einer grundsätzlichen Pflicht zur Schaffung eines Aufsichtsrats in kommunalen Gesellschaften lassen sich zwar gewichtige gesellschaftsrechtliche Argumente vorbringen; gleichwohl ist die Aufsichtspraxis der Kommunalaufsichtsbehörden in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren maßgeblich davon geprägt, bei der Gründung von kommunalen Alleingesellschaften oder der Beteiligung von Kommunen an Gesellschaften grundsätzlich die Verankerung eines Aufsichtsrats im Gesellschaftsvertrag zu verlangen.

Es gibt durchaus sehr gut vertretbare Argumente dafür, dass die Gesellschafterkommune auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates ihrer GmbH dann verzichten kann, wenn sie die Gesellschaftsanteile als Alleingeschafterin hält. Denn bei dieser ist der Einfluss der einzigen Gesellschafterin schon durch die grundlegenden gesellschaftsrechtlichen Charakteristika der Gesellschaft mit beschränkter Haftung so intensiv ausgeprägt, dass es womöglich auch kommunalrechtlich vertretbar erscheint, die Steuerung der Gesellschaft auf den Weisungsweg von der einzigen Gesellschafterin zur Geschäftsführung der Gesellschaft zu beschränken. Diese Überlegungen sind konkret im Fall der KielRegion GmbH allerdings nicht einschlägig, weil es sich bei ihr um eine Beteiligungsgesellschaft mit mehreren kommunalen Gesellschaftern handelt.

b) Erteilung von Weisungen gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern

Nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hs. 2 GO ist ferner im Gesellschaftsvertrag das Recht der kommunalen Gesellschafter zu verankern, den jeweils entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen nach § 25 Abs. 1 GO zu erteilen.

Hiermit sind sowohl einzelne konkrete Weisungen gemeint, die sich auf einen bestimmten Beschlussgegenstand beziehen, als auch abstrakter gehaltene Grundsatzbeschlüsse und Richtlinien,

Borchert, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Loseblattkommentar, § 25 GO, Rn. 8.

Die grundsätzlich bestehende Pflicht der Gemeinden, im Gesellschaftsvertrag einer GmbH abzusichern, dass den von der Gemeinde jeweils entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen nach § 25 GO erteilt werden können, führt darüber hinaus faktisch zu einer Reduzierung der Entscheidungsfindung in den Organen der Gesellschaft.

Denn vor einer abschließenden Entscheidung durch den Aufsichtsrat werden kommunale Vertreter typischerweise danach trachten, in Kreistag, Ratsversammlung bzw. Hauptausschuss, die für die Ausübung des Weisungsrechts nach § 25 GO zuständig sind, eine Willensbildung über den jeweiligen Beschlussgegenstand herbeizuführen. Bezogen auf „Entscheidungen zur Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele“ sind die Vertreter der Gemeinden und Kreise in der Gesellschaft gemäß § 104 Abs. 1 Satz 3 GO überdies zur frühzeitigen Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet.

In den für die Ausübung des Weisungsrechts zuständigen Organen, also Kreistag, Ratsversammlung bzw. Hauptausschuss, wird eine Entscheidung zur Ausübung des Weisungsrechts wiederum nicht selten erst getroffen werden, nachdem eine Willensbildung über den jeweiligen Beschlussgegenstand in den Fraktionen erfolgt ist.

Der Gesetzgeber hat die Gefahr, dass eine kommunale Beteiligungsgesellschaft womöglich durch die Erteilung von kleinteiligen Weisungen und dadurch immer stärker verkomplizierte Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse gelähmt werden kann, wohl selbst gesehen. Daher sieht § 104 Abs. 2 GO vor, dass die Gemeinde das Weisungsrecht gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats durch Hauptsatzung oder durch Beschluss im Einzelfall auf

„Entscheidungen zur Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele“

beschränken kann.

Die Formulierung im Gesetz ist vergleichsweise sperrig und sprachlich etwas ungenau. Gemeint sind wohl Entscheidungen von größerer Tragweite für die strategischen Ziele der jeweiligen Gesellschaft. Das Gesetz soll an dieser Stelle ermöglichen, die Steuerung der Gesellschaft durch die Gemeinde selbst auf eine

„Globalsteuerung“

zu beschränken; es geht mit anderen Worten darum,

„Eingriffe in das operative Geschäft der kommunalen Unternehmen“

zu vermeiden,

Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft, Landtagsdrucksache 18/3152, Seite 47,

woraus man gut ableiten kann, dass dem Gesetzgeber die nachteiligen Folgen einer eher kleinteiligen Steuerung von Gesellschaften durch die Entscheidungen der kommunalen Gesellschaftergremien wohl bewusst war.

c) Erteilung von Weisungen gegenüber Mitgliedern der Gesellschafterversammlung

Auch die Vertreter der Kommunen in der Gesellschafterversammlung unterliegen nach dem schleswig-holsteinischen Kommunalverfassungsrecht den Weisungen der Gremien von Kreis bzw. Stadt.

Wird eine Kommune durch Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Bürger in einer Gesellschaft vertreten, so greift unmittelbar das Weisungsrecht nach § 25 Abs. 1 GO.

Soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, gilt § 25 GO auf der Grundlage der Verweisung in § 55 Abs. 6 GO bzw. in § 65 Abs. 6 GO, so dass ein Weisungsrecht auch insoweit besteht. Gleiches gilt im Ergebnis für die Landrätin oder den Landrat eines Kreises, für die oder den § 51 Abs. 6 KrO auf § 25 GO verweist.

d) Beteiligungsmanagement nach § 109 a GO

Die Gemeindeordnung sieht schließlich in § 109 a GO vor, dass die Kommunen, die über Beteiligungen verfügen, für die Unterstützung der wirksamen Steuerung und Kontrolle dieser Beteiligungen eine Beteiligungsverwaltung einsetzen. Die hiermit befassten Beschäftigten der Kommune dürfen sich nach § 109 a Abs. 2 GO über die Angelegenheiten der Beteiligungen informieren, an den Sitzungen der Gesellschaften teilnehmen und Unterlagen einsehen. Ferner gehört zu den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung nach § 109 a Abs. 3 Nr. 3 GO die Information und Beratung der von der Gemeinde in die Gesellschaft entsandten Vertreterinnen und Vertreter.

Hierdurch steigt einerseits der administrative Aufwand auf der Ebene der Gesellschaft. Denn die kommunal gehaltene GmbH muss Ressourcen dafür bereitstellen, die Beschäftigten der Beteiligungsverwaltung § 109 a Abs. 2 GO zu informieren und ihnen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht zu gewähren. Ferner setzt die Beratung der von den Gesellschaftern in die Gremien der Gesellschaft entsandten Personen durch die Beteiligungsverwaltung nach § 109 a Abs. 3 Nr. 3 GO natürlich gewissermaßen einen weiteren Abstimmungsmechanismus in Gang. Sofern und soweit die in die Gesellschaftsorgane entsandten Personen die Beratungsleistungen der Beteiligungsverwaltung in Anspruch nehmen, wird diese in der Praxis ja häufig so ausgestaltet sein, dass sie anlassbezogen zu bestimmten Gremiensitzungen und konkreten Beschlussgegenständen erfolgt. Die Beratung setzt daher regelmäßig einen Austausch zwischen den von der Kommune entsandten Vertreterinnen und Vertretern einerseits und den Beschäftigten der Beteiligungsverwaltung andererseits voraus, die nicht selten erst dann über einen bestimmten Gegenstand in ihrem Organ entscheiden werden, nachdem sie sich hierüber mit der Beteiligungsverwaltung abgestimmt haben.

3. Organisatorische Schwächen der KielRegion GmbH; Möglichkeiten und Grenzen der organisatorischen Veränderung der bestehenden GmbH

Nachdem wir eben die kommunalrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung von kommunal gehaltenen Gesellschaftsbeteiligungen dargestellt haben, ist zunächst genauer darzustellen, welche Schwächen und Nachteile die jetzige rechtliche und organisatorische Aufstellung der KielRegion GmbH mit sich bringen, um anschließend zu beleuchten, inwieweit diese Nachteile und Schwächen reduziert werden könnten durch Veränderungen bei Beibehaltung der Rechtsform GmbH.

a) Bislang identifizierte Schwächen

Bislang sind von der KielRegion GmbH und ihren Gesellschaftern, namentlich im Rahmen des Strategieprozesses, vordringlich folgende organisatorische, rechtliche und wirtschaftliche Schwächen ausgemacht worden:

- ▶ Die eigene Gremienorganisation und die Strukturen für die Willensbildung der Gesellschaft sind zu schwerfällig und komplex, insbesondere hinsichtlich der fristgerechten Beantragung von Fördermitteln.

- ▶ Hierbei geht es zum einen um die Gremienzuständigkeiten innerhalb der Gesellschaft sowie um die Abstimmungs- und Steuerungsprozesse zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern und die Koordination unter den Gesellschaftern.
- ▶ Es fehlt ein öffentlich wahrnehmbares Entscheidungsorgan, das zugleich dazu beitragen könnte, nach innen und außen eine regionale Identität auszubilden und zu stärken.
- ▶ Die Finanzierung der Arbeit der KielRegion GmbH wird als unbefriedigend und vergleichsweise unstet empfunden.
- ▶ Vor allem aufgrund der bisherigen Finanzierung der KielRegion GmbH ist ein erheblicher Teil der Beschäftigten bisher befristet angestellt, was einer Positionierung der KielRegion GmbH als attraktiver Arbeitgeberin im Weg steht und das Risiko vergrößert, dass Fachkräfte verloren gehen.

b) Rechtlicher Rahmen für Veränderungen

Unter Beachtung des oben bereits erläuterten rechtlichen Rahmens für die Ausgestaltung und Steuerung kommunaler Beteiligungen lassen sich diese Probleme nur teilweise mit Beibehaltung der Rechtsform GmbH beseitigen.

aa) Gremienzuständigkeiten und Entscheidungsprozesse

Die Gremienzuständigkeiten und Entscheidungsprozesse lassen sich unter Beachtung der Vorgaben der Gemeindeordnung nur in geringem Umfang straffen und vereinfachen.

Die Organe Geschäftsführung und Gesellschaftsversammlung sind zwingend durch das GmbHG vorgegeben.

Die Implementierung eines Aufsichtsrats der KielRegion GmbH, die gesellschaftsrechtlich fakultativ ist, wird grundsätzlich durch das Kommunalwirtschaftsrecht vorgegeben. Besondere Umstände, die es konkret im Fall der KielRegion GmbH rechtfertigen würden, auf die Einrichtung eines Aufsichtsrats zu verzichten, sind nicht zu erkennen.

Fraglich ist somit nur noch, in welchem Umfang sich die Entscheidungsfindung innerhalb der bestehenden Gremienstruktur günstiger gestalten lässt.

Auch insoweit setzt das Kommunalwirtschaftsrecht stark ausgeprägte Grenzen. Die derzeit praktizierten Abstimmungs- und Entscheidungswege sind nicht gekünstelt oder mutwillig kompliziert ausgestaltet, sondern setzen im Wesentlichen die Vorgaben des Kommunalwirtschaftsrechts um, namentlich was die Entsende- und Weisungsrechte der Gesellschafterkommunen in der KielRegion GmbH angeht.

Dabei hat der Gesetzgeber der Gemeindeordnung und der Kreisordnung sich natürlich in erheblichem Umfang davon leiten lassen, dass die Rechtsform der GmbH ein in der Tendenz unternehmerisches Gepräge aufweist. Der Gesetzgeber hatte daher die Gefahr vor Augen, dass Organe der GmbH ein unternehmerisches „Eigenleben“ entwickeln und Unternehmensentscheidungen treffen, die nicht mehr vollständig im Einklang stehen mit der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch die GmbH,

vgl. Sprenger, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Loseblattkommentar, § 102 GO, Rn. 3.

Will man daher die KielRegion von den Weisungsrechten und den mit den Weisungsrechten logisch verknüpften kleinteiligen Abstimmungsprozessen lösen, dann ist eher eine Abkehr von der jetzigen Rechtsform angezeigt.

Bis zu einem gewissen Grade wäre allerdings eine Verbesserung der Entscheidungsprozesse dadurch erreichbar, dass die Gesellschafter untereinander ihre Einwirkung auf die Gesellschaft jeweils informell abstimmen, bevor die Gesellschaftsgremien mit einem bestimmten Beschlussgegenstand förmlich befasst werden. Auf diese Weise müssen Entscheidungsvorschläge weniger häufig hin und her kommuniziert werden.

An einem Beispiel sei dies festgemacht: Wenn die Gesellschafter eine bestimmte strategische Neupositionierung der Gesellschaft weitgehend untereinander inhaltlich abstimmen und erst anschließend hiermit der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung befasst werden, so bedarf es keiner Rückkopplung der Aufsichtsratsmitglieder mit den sie entsendenden Organen und deren Fraktionen mehr, weil die jeweilige Entscheidung dann ja bereits informell im Kreis der Gesellschafter vorberaten und vorbereitet wurde. Ein solches Vorgehen würde es also jedenfalls bei oberflächlicher

Betrachtung ermöglichen, dass die Gremien der Gesellschafter ihre Entscheidung schon vorab treffen, bevor die förmlichen Gremien der Gesellschaft hiermit erstmals befasst werden. Die Gesellschaftsorgane selbst könnten auf diese Weise womöglich jedenfalls scheinbar und bei oberflächlicher Betrachtung zügiger entscheiden. Wir dürfen jedoch sogleich darauf eingehen, inwieweit diese Erwartung tatsächlich belastbar erscheint.

In eine ähnliche Richtung gingen auch mündlich geäußerte Vorschläge während der Veranstaltung mit den Ausschüssen der Gesellschafter am 10.06.2022 sowie aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung des Aufsichtsrats am 05.07.2022.

Ein solches Vorgehen lässt sich natürlich auch in gewisser Weise institutionalisieren, d. h. die Gesellschafter könnten untereinander einen bestimmten Modus verabreden und festlegen, nach dem sie diese informellen Vorabstimmungen von Gesellschaftsentscheidungen untereinander in einer bestimmten Art und Weise durchführen. Nicht selten sind derartige Abreden Teil von Konsortial- oder Stimmbindungsverträgen.

Ein solches Vorgehen hätte allerdings verschiedene aus unserer Sicht recht gewichtige Nachteile:

- ▶ Wenn man die Willensbildung über Entscheidungen der Gesellschaft in größerem Umfang außerhalb der Gesellschaftsorgane vorbereitet und vorabstimmt, würde dies die Organe und Gremien der KielRegion nicht öffentlich sichtbar machen und die Ausbildung einer Regionsidentität auch nicht befördern. Im Gegenteil würden die bestehenden Gesellschaftsorgane voraussichtlich noch weiter in den Hintergrund rücken. Denn die eigentlichen Entscheidungen würden dann ja in erheblichem Umfang verlagert in eine informelle öffentlich noch weniger wahrnehmbare Sphäre. Es würde nicht in der KielRegion GmbH entschieden, sondern gewissermaßen über die KielRegion.
- ▶ Außerdem bestünde die Gefahr, dass die Willensbildung über Entscheidungen der Gesellschaft entkoppelt wird von den Ressourcen der Gesellschaft. Mit anderen Worten: Die Gesellschafter würden womöglich Entscheidungen treffen oder jedenfalls beschlussfertig vorbereiten, ohne hierfür direkt und zeitgleich auf das bei der KielRegion GmbH vorhandene Know-How zugreifen zu können.

- ▶ Bei manchen Willensbildungsgegenständen käme aus demselben Grund eine Vorabstimmung unter den Gesellschaftern an ihre Grenzen, weil zwangsläufig Vorarbeiten aus der KielRegion GmbH erforderlich sind, etwa bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes. Bis zu einem gewissen Grade lässt sich dieses Problem wiederum abmildern dadurch, dass man die Geschäftsführung der KielRegion GmbH oder fallweise Beschäftigte der Gesellschaft zu diesen informellen Abstimmungen unter den Gesellschaftern hinzuzieht.
- ▶ Bezieht man die Geschäftsführung der Gesellschaft wiederum verstärkt in die vorgelagerte informelle Willensbildung unter den Gesellschaftern ein, dann reduziert dies zwar das Risiko, dass die Willensbildung zu stark von den Ressourcen und dem Know-How der Gesellschaft entrückt wird, konterkariert aber wiederum die Verschlinkung und Straffung der Entscheidungsfindung.
- ▶ Schließlich besteht wohl die Gefahr, dass aufgrund der aufwendigeren Vorabstimmung unter den Gesellschaftern diese ihre Koordination der Willensbildung auf wenige regelmäßig wiederkehrende Termine beschränken würden. Trifft man sich unter den Gesellschaftern für diese Vorabstimmungen außerhalb der Gesellschaftsorgane etwa nur zweimal im Jahr, dann tritt in Wahrheit keine Beschleunigung der Entscheidungsprozesse ein, sondern ein u. U. im Vergleich zum heutigen Status sogar zeitlich verlängerter Willensbildungsprozess.

bb) Zentrales und öffentlich wahrnehmbares, identitätsstiftendes Organ

Vergleichbar ist der Befund, soweit das Fehlen eines Organs betroffen ist, das öffentlich als Entscheidungsinstanz der KielRegion wahrgenommen und auf diese Weise eine regionale Identität stiften kann.

Mit der bestehenden Rechtsform GmbH lässt sich ein solches Organ nicht vereinbaren, weil die Vielzahl von Entscheidungsorganen (Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat) kommunalrechtlich vorgezeichnet ist und jedenfalls für die KielRegion GmbH in ihrem jetzigen Zuschnitt keine Abkehr hiervon realistisch erscheint.

Würde man den Versuch unternehmen, ein weiteres Organ oder eine Art Beirat auf der Ebene der KielRegion GmbH zu installieren, so ginge hiervon voraussichtlich auch nicht

die vermisste identitätsstiftende Wirkung aus. Denn ein solches weiteres Organ hätte ja – verglichen mit den gesellschaftsrechtlich maßgeblichen Organen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat – keine originären eigenen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse.

Ein Gremium, in dem keine bedeutenden Entscheidungen getroffen werden, ist voraussichtlich kaum geeignet, um öffentlich stärker wahrgenommen zu werden, die Profilbildung zu unterstützen und die Herausbildung einer regionalen Identität zu fördern.

cc) Verstetigung der Finanzierung

Der bei der Aufzählung der Schwächen oben zuletzt genannte Aspekt, dass bisher die Finanzierung für die Aktivitäten der KielRegion GmbH als unet und nicht nachhaltig erscheint, lässt sich auch bei weiterem Festhalten an der Rechtsform GmbH spürbar positiv beeinflussen.

Bislang basiert die Finanzierung der Aktivitäten der KielRegion GmbH ja im wesentlichen auf zwei Säulen:

- ▶ Teilweise vereinnahmt die KielRegion GmbH selbst öffentliche Zuschüsse von Dritten, also etwa Mittel von Land, Bund oder EU.
- ▶ Der größere Teil des Budgets, darunter auch Mittel, mit denen der bei Zuwendungen regelmäßig erforderliche Eigenanteil des Zuwendungsempfängers gedeckt wird, stammt von den Gesellschaftern, die in § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags vereinbart haben, entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung die Verluste der Gesellschaft auszugleichen, soweit sie im Wirtschaftsplan so veranschlagt wurden.

Insgesamt wird die Finanzierung bisher als nicht genügend verstetigt und verlässlich bewertet, weswegen ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur befristet beschäftigt wird.

Der derzeit geregelte Mechanismus, um die Gesellschaft mit Mitteln der Gesellschafter anteilig zu finanzieren, ist allerdings nicht der einzig denkbare Modus.

Alternativ zum derzeit praktizierten anteiligen Verlustausgleich wäre denkbar, dass die Gesellschafter vereinbaren, der KielRegion GmbH ein für einen mehrjährigen Zeitraum festgelegtes oder vertraglich vorab nach vereinbarten Kriterien bestimmbares Budget zukommen zu lassen. Auf diese Weise würde die Gesellschaft in einem stärkeren Umfang Planungssicherheit erhalten und könnte mit einem prognostizierbaren Budget ihre eigenen Aktivitäten planen. Aus der Perspektive der Gesellschaft wäre dies voraussichtlich eine spürbare Verbesserung verglichen mit dem heutigen Status, wenngleich festzuhalten ist, dass das Maß an finanzieller Eigenständigkeit bei der Rechtsform Zweckverband noch größer ausgeprägt bzw. ausprägbarer wäre,

hierzu sogleich unten.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass bei der näheren Ausgestaltung eines solchen Finanzierungsmodus steuer- und beihilferechtliche Anforderungen zu beachten sind. Dies gilt allerdings auch für die derzeit praktizierte Finanzierung über den anteiligen Verlustausgleich.

4. Zwischenergebnis zur Eignung der optimierten GmbH

Als Fazit ist daher festzuhalten:

Die im Zuge des Strategieprozesses identifizierten Schwächen lassen sich mit einer organisatorisch optimierten GmbH, also bei Beibehaltung der jetzigen Rechtsform der KielRegion, nur teilweise und unvollständig ausräumen.

- ▶ Die als zerklüftet empfundenen Gremienzuständigkeiten und komplexen eher zeitaufwändigen Entscheidungsprozesse lassen sich nur in geringem Umfang verändern. Soweit solche Veränderungen möglich erscheinen, würden sie zudem dazu führen, dass die Entscheidungsfindung noch stärker aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit entrückt würde; sie würde zugleich ihrem Charakter nach informeller. Ferner würde das Risiko bestehen, dass diese informellen Abstimmungen auch von den Ressourcen der Gesellschaft entkoppelt würden.
- ▶ Ein herausgehobenes öffentlich stärker wahrnehmbares profiliertes und zur regionalen Identitätsbildung beitragendes Entscheidungsorgan lässt sich angesichts

der Schranken des Kommunalwirtschaftsrecht bei Beibehaltung der Rechtsform GmbH nicht bilden.

- ▶ Die Finanzierung der KielRegion so zu verändern, dass die eigene finanzielle Ausstattung für die KielRegion GmbH in stärkerem Umfang als bisher planbar und verlässlich wäre, ist auch mit Beibehaltung der Rechtsform GmbH möglich.

II. Zweckverband nach den §§ 2 bis 17 b GkZ

Wir dürfen zunächst den rechtlichen Charakter des Zweckverbandes darstellen, bevor darauf einzugehen ist, inwieweit die Verbandsmitglieder Spielräume haben für die Ausgestaltung der Willensbildung innerhalb des Zweckverbands und der sonstigen inneren Organisation. Ferner ist kurz auf die Finanzierung von Zweckverbänden einzugehen. Schließlich dürfen wir beleuchten, inwieweit die im Zuge des Strategieprozesses identifizierten Mängel innerhalb der bestehenden Rechtsform GmbH mithilfe der Zusammenarbeit in einem Zweckverband abgestellt oder reduziert werden könnten.

1. Rechtlicher Charakter des Zweckverbands, Aufgabenträgerschaft

Der Zweckverband ist nach § 4 GkZ Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Damit ist zugleich geklärt, dass der Zweckverband – insoweit vergleichbar der GmbH – eine verselbständigte juristische Person ist. Im Unterschied zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist sein Gepräge allerdings öffentlich-rechtlich. Er ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

Unter den verschiedenen heute bestehenden Rechtsformen für die kommunale Zusammenarbeit ist der Zweckverband gewissermaßen die Urform mit der längsten Verwaltungs- und Rechtstradition. Seine Wurzeln reichen zurück bis in das 19. Jahrhundert. Die Rechtsform ist also langjährig erprobt und schon aus diesem Grund eine eher naheliegende Gestaltungsform für die Kooperation zwischen verschiedenen Kommunen.

Körperschaften öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit zeichnen sich nach § 37 Abs. 1 LVwG dadurch aus, dass sie mitgliederschaftlich verfasst sind und als Verwaltungseinheit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen.

Mit dem Körperschaftsstatus hat der Zweckverband auch Rechtsfähigkeit. Er ist also selbst Träger von Rechten und Pflichten. Seine Mitglieder übertragen ihm Aufgaben, für die er sodann zuständig ist. Er kann, wenn die Verbandssatzung dies vorsieht, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen sowie Beamtinnen und Beamte.

Der Zweckverband ist mitgliedschaftlich verfasst. Er wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag seiner Mitglieder errichtet (§ 5 Abs. 1 GkZ). Die Verbandsmitglieder wirken auch dauerhaft und entscheidend an der Willensbildung und Verwaltung des Zweckverbands mit.

Anders als die GmbH ist der nicht ausgerichtet auf einen Unternehmensgegenstand, sondern auf bestimmte Aufgaben, die die Verbandsmitglieder ihm durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag und die im Zuge der Gründung von den Mitgliedern vereinbarte Verbandssatzung übertragen.

Die Verbandsmitglieder können dabei auch so vorgehen, dass sie Aufgaben nicht voll delegieren auf den Zweckverband, sondern einen Zweckverband bilden, der zur Aufgabe hat, bestimmte Aufgaben der Mitgliedskommunen lediglich für die Verbandsmitglieder zu erledigen,

Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften, Landtagsdrucksache 17/1663, S. 66 f.

Bei der vollständigen Aufgabendelegation rückt der Zweckverband gewissermaßen rechtlich an die Stelle des originären Aufgabenträgers. Für die betreffende Aufgabe ist ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung dann im Außenverhältnis, also etwa gegenüber den Bürgern oder Aufsichtsbehörden, grundsätzlich allein der Zweckverband verantwortlich. Schaltet man einen Zweckverband dagegen nur als Dienstleister für die Erledigung von Aufgaben ein, so verbleibt die rechtliche Verantwortung und ein regelmäßig größerer Entscheidungsspielraum bei den Verbandsmitgliedern als Aufgabenträgern. Zuweilen spricht man auch von einem „Teilfunktionszweckverband“, um diesen Zustand zu illustrieren.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass – sowohl bei einer Aufgabendelegation als auch bei der Einschaltung eines Zweckverbands als bloß mandatiertem Dienstleister – die

Aufgabenbeschreibung genügend klar und trennscharf erfolgen muss. Es genügt also nicht, lediglich Unternehmenszwecke oder Geschäftsfelder vage zu bezeichnen, wie dies bei einer GmbH hinreichen kann,

vgl. Wolf, in Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Loseblattkommentar, § 2 GkZ, Erl. 4.

Bei den auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben muss es sich zudem um öffentliche Aufgaben handeln, die zuvor, also vor der Übertragung, zum Aufgabenbestand der Verbandsmitglieder gehören. Nur insoweit sind sie befugt, einen von ihnen errichteten Zweckverband mit Aufgaben auszustatten.

Nicht erforderlich ist, dass es sich um Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne handelt, die stets und zwingend mit Mitteln des öffentlichen Rechts wahrgenommen und erfüllt werden. Positiv ausgedrückt: Auch Selbstverwaltungsaufgaben wie die Wirtschaftsförderung durch Fachkräftesicherung, die regionale Entwicklung und das Regionalmarketing lassen sich durch Kommunen als eigene öffentliche Aufgaben ausprägen und auf Zweckverbände übertragen.

2. Spielräume bei der Ausgestaltung der Verbandsverfassung

Wir dürfen nun die rechtlichen Spielräume beleuchten, die die Verbandsmitglieder bei der Ausgestaltung eines Zweckverbandes für die KielRegion hätten. Dabei ist zunächst auf denkbare Gestaltungsvarianten im Hinblick auf die Aufgabenträgerschaft einzugehen, bevor wir die innere Verfassung des Zweckverbands in den Blick nehmen.

a) Ausgestaltung der Aufgabenträgerschaft konkret für die KielRegion

Konkret ein Zweckverband für die KielRegion könnte in der Weise errichtet werden, dass er in sämtliche Aufgaben eingebunden wird, die derzeit noch Tätigkeitsfeld der KielRegion GmbH sind. Der Zweckverband könnte also die KielRegion GmbH vollständig ersetzen. Alternativ wäre auch denkbar, den Zweckverband zunächst nur mit einer bestimmten Aufgabe zu versehen, etwa um die regionale Kooperation im Zweckverband in der KielRegion zunächst zu erproben. Bei einem solchen Modell würde die KielRegion GmbH zweckmäßigerweise bestehen bleiben. Abhängig von den konkreten Aufgaben, die bei einem solchen Vorgehen in den Zweckverband verlagert würden,

wäre gegebenenfalls auch denkbar, im Rahmen einer solchen Erprobungs- oder Modellphase beim Zweckverband zunächst keine hauptamtlich Beschäftigten anzustellen.

Möglich wäre auch, die Geschäftsanteile an der KielRegion GmbH in die Hände des Zweckverbands zu legen. Einziger Gesellschafter der KielRegion GmbH wäre dann der Zweckverband, der seinerseits von den bisherigen Gesellschaftern der KielRegion GmbH kontrolliert würde.

Die Abstimmung zwischen der GmbH und den Gremien des – dann einzigen – Gesellschafters würde auf diese Weise natürlich erheblich vereinfacht.

Auch die umgekehrte Variante ist theoretisch denkbar. Die KielRegion GmbH könnte neben den Kommunen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 GkZ Verbandsmitglied eines Zweckverbandes werden.

Diese beiden Varianten erwähnen wir an dieser Stelle aber nur der Vollständigkeit halber. Sie waren bisher nicht Gegenstand der Diskussion und drängen sich auch nicht unmittelbar auf.

b) Ausgestaltung der inneren Verbandsverfassung

Zur Ausgestaltung der Verbandsorgane sowie zur Verbandswillensbildung treffen die Vorschriften des GkZ bestimmte zwingende Regelungen, belassen den Verbandsgliedern im Übrigen aber einen vergleichsweise großen Spielraum.

Verbindlich vorgegeben ist im Gesetz, dass der Zweckverband nach § 8 GkZ eine Verbandsversammlung als oberstes Organ und eine Verbandsvorsteherin oder einen Verbandsvorsteher als Organ für die Verwaltungsleitung hat.

Die Verbandsversammlung ist – insoweit vergleichbar mit Ratsversammlung und Kreistag – im Schwerpunkt ein Willensbildungsorgan, während die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbands führt und die Verwaltung leitet.

aa) Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Frei gestalten können die Verbandsmitglieder durch die Verbandssatzung aber, indem sie festlegen,

- ▶ ob die Verbandsversammlung nur aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. Landrätinnen und Landräten bestehen soll

oder

- ▶ ob nach § 9 Abs. 1 Satz 3 GkZ weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet werden.

Die Zahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter festzulegen liegt im Ermessen der Verbandsmitglieder; spezielle Vorgaben hierfür bestehen nicht,

Wolf, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Loseblattkommentar, § 9 GkZ, Erläuterung 2.2.1.

Zweckmäßigerweise achtet man bei der Bemessung der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

- ▶ einerseits darauf, die Verbandsversammlung nicht so groß werden zu lassen, dass die Entscheidungsfindung erheblich erschwert und die Gremienorganisation über Gebühr verkompliziert wird,
- ▶ andererseits auf ein hinreichend großes Organ, um eine angemessene politische Repräsentation der verschiedenen Kräfte aus den Selbstverwaltungsgremien der Verbandsmitglieder zu gewährleisten.

Wählbar durch Ratsversammlung und Kreistage sind nicht nur deren eigene Mitglieder, sondern auch andere Personen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6 GKWG erfüllen,

Wolf, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Loseblattkommentar, § 9 GkZ, Erläuterung 2.2.1.

Hierdurch lässt sich eine gewisse Entlastung der Kreistagsabgeordneten bzw. Ratsleute erreichen, wie sie vergleichbar auch angelegt ist bei der Wahl von bürgerlichen Ausschussmitgliedern nach § 46 Abs. 3 GO bzw nach § 41 Abs. 3 KrO.

bb) Differenziertes Stimmgewicht

Soll die Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung möglichst leicht und übersichtlich zu handhaben sein, so empfiehlt sich, den erwünschten differenzierten Einfluss der Verbandsmitglieder auf die Entscheidungen des Zweckverbands als Maßstab für die Bemessung der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter zu machen. Dann lässt sich das Stimmrecht so ausgestalten, dass jede Vertreterin und jeder Vertreter in der Verbandsversammlung eine Stimme hat.

Rechtlich möglich ist dagegen auch, das Stimmrecht und Stimmgewicht der Verbandsmitglieder unabhängig von der Zahl der jeweils entsendeten Verbandsversammlung auszugestalten. Denn § 5 Abs. 4 Nr. 3 GkZ bestimmt, dass zu den Pflichtbestandteilen der Verbandssatzung Regelungen über

„die Verbandsmitglieder und ihr Stimmrecht“

gehören. Daraus wird abgeleitet, dass die Regelungen in der Verbandssatzung zum Stimmrecht gesondert erfolgen können unabhängig von der Zahl der auf ein Verbandsmitglieder jeweils entfallenden Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung,

Wolf, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Loseblattkommentar, § 9 GkZ, Erläuterung 4.4.3, S. 41; Erläuterung 7.

Bei der Ausgestaltung der Stimmrechtsgewichte haben die Verbandsmitglieder somit freie Hand. Sie können also nach eigenem Ermessen in der Verbandssatzung

- ▶ sowohl festlegen, wie viele Vertreterinnen und Vertreter die einzelnen Verbandsmitglieder entsenden,

- ▶ als auch bestimmen, wie viele Stimmen in der Verbandsversammlung den einzelnen Verbandsmitgliedern jeweils zukommen.

Wie oben allerdings bereits angedeutet, wird das Verfahren bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung natürlich erleichtert, wenn jedes Mitglied der Verbandsversammlung über genau eine Stimme verfügt.

cc) Sitzverteilung unter den Verbandsmitgliedern

Was sodann die Austarierung der Sitz- und Stimmverhältnisse angeht, so besteht ebenfalls in großem Umfang Gestaltungsermessen der Verbandsmitglieder. Es ist also nicht zwingend vorgegeben, die Sitze in der Verbandsversammlung streng nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zu verteilen oder exakt danach, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Finanzierung des Zweckverbands beizutragen haben.

Ganz generell ist bei interkommunalen Kooperationen, die sowohl urbane und verdichtet besiedelte Räume umfassen als auch eher ländlich geprägte Bereiche, empfehlenswert, die Kräfteverhältnisse für die interne Willensbildung einer gemeinsamen Kooperationsplattform besonders sorgfältig auszugestalten. Von Seiten derjenigen Kommunen, die weniger dicht besiedelt sind, besteht nicht selten die Befürchtung, dass ihre Interessen sich ansonsten nicht genügend widerspiegeln. Auch umgekehrt sollte eine unverhältnismäßige Beherrschung durch Verbandsmitglieder aus dem Umlandbereich zulasten des oder der Verbandsmitglieder aus urban verdichteten Siedlungsbereichen vermieden werden, um eine langfristig stabile Kooperation zu fördern.

Befürchtungen kleinerer Kooperationspartner, sie würden nur einen kaum wahrnehmbaren Einfluss in einem Zweckverband mit größeren Partnern erhalten, kann man Rechnung tragen, indem man die Verteilung der Sitze einer Verbandsversammlung zwar grundsätzlich am Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder ausrichtet, zusätzlich aber jedes Verbandsmitglied eine bestimmte Anzahl von Sitzen gewissermaßen als Grund- oder Sockelmandate erhält.

Eine solche Ausgestaltung hat – neben dem schon erwähnten Schutz der Interessen kleinerer Kooperationspartner – zudem noch einen weiteren Vorteil, nämlich

- ▶ die Förderung eines spiegelbildlichen Abbilds der politischen Mehrheitsverhältnisse in den Organen der Verbandsmitglieder
- ▶ bei gleichzeitiger Begrenzung der Organgröße.

Wie oben bereits erläutert ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Landrätin oder der Landrat eines jeden Verbandsmitglieds kraft Amtes Mitglied der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter werden nach § 9 Abs. 2 GkZ durch die Kreistage bzw. Gemeindevertretungen gewählt. Für die Einzelheiten der Wahl verweist § 9 Abs. 2 Satz 3 GkZ auf § 46 Abs. 1 und § 40 GO, die entsprechend anzuwenden sind. Hier ist insbesondere § 46 Abs. 1 GO von Interesse. Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 GO kann jede Fraktion verlangen, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Ausschüsse grundsätzlich die Mehrheitsverhältnisse in Gemeindevertretung oder Kreistag grob maßstabsgetreu nachzeichnen. Durch die entsprechende Anwendung auch für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung können auch die kleineren Fraktionen aus den Kreistagen bzw. Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder Sitz und Stimme in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes erhalten. Die Bestimmung schützt also auch für die Vertretung der Kommune im Zweckverband die Rechte der kleineren Fraktionen und sorgt auf diese Weise dafür, dass die Verbandsversammlung politisch pluralistischer zusammengesetzt ist.

Dieses Ziel ist allerdings für die Verbandsversammlung schwerer zu erreichen, wenn gleichzeitig die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung nicht zu groß werden soll und größere Unterschiede bestehen zwischen den Zahlen der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Vertreterinnen und Vertreter. In einem solchen Fall kann die Zahl der auf die kleineren Verbandsmitglieder entfallenden Mitglieder der Verbandsversammlung so klein werden, dass eine nach den Mehrheitsverhältnissen in Kreistag oder Ratsversammlung ausgerichtete proportionale Besetzung der Sitze nur noch eingeschränkt funktioniert.

Dies dürfen wir nachstehend an einem Beispiel festmachen, wobei wir jeweils die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2021 zugrundegelegt haben.

Würde man in der Verbandssatzung eines Zweckverbandes aus Landeshauptstadt Kiel, Kreis Rendsburg-Eckernförde und Kreis Plön vorsehen, dass die Zahl der weiteren Sitze insgesamt 40 beträgt und genau proportional nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder verteilt werden soll, so würde sich gerundet folgende Verteilung der weiteren Sitze ergeben:

Kiel: 15 weitere Sitze,

Rendsburg-Eckernförde: 17 weitere Sitze,

Plön: 8 weitere Sitze.

Mit 8 vom Kreistag Plön zu wählenden weiteren Vertreterinnen und Vertretern wäre zwar noch in gewissem Umfang eine pluralistische und näherungsweise spiegelbildlich die Mehrheitsverhältnisse nachzeichnende Wahl möglich. Gleichzeitig wäre eine Verbandsversammlung mit – einschließlich des Oberbürgermeisters und der Landrätin bzw. des Landrats – 43 Mitgliedern gemessen an den bisherigen und sich abzeichnenden Aufgaben der KielRegion und der Zahl der bislang ja nur drei Verbandsmitglieder recht groß bemessen.

Auch mit einem verglichen damit spürbar kleinerem Zuschnitt der Verbandsversammlung ließe sich die Zahl von 8 weiteren vom Plöner Kreistag zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter erreichen, ohne dass die Verzerrung des Einflusses der einzelnen Verbandsmitglieder zu groß würde. Sieht man nämlich beispielsweise insgesamt 34 zu wählende weitere Vertreterinnen und Vertreter vor, von denen jeweils 3 als „Sockelsitze“ auf jedes Verbandsmitglied entfallen und 25 nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder verteilt werden, so würde sich gerundet folgende Verteilung der weiteren Sitze auf die Verbandsmitglieder ergeben:

Kiel: 12 weitere Sitze,

Rendsburg-Eckernförde: 14 weitere Sitze,

Plön: 8 weitere Sitze.

Unter Berücksichtigung der verwaltungsleitenden Organe hätte die Verbandsversammlung mit diesem Zuschnitt 37 Sitze, von denen auf

Kiel: 13 Sitze,

Rendsburg-Eckernförde: 15 Sitze und

Plön: 9 Sitze

entfallen würden.

Die Verteilung der jeweils drei Sockelmandate für jedes Verbandsmitglied würde verglichen mit einer Zusammensetzung der Verbandsversammlung allein nach Einwohnerzahlen die Repräsentation in der Verbandsversammlung natürlich in gewissem Umfang verschieben und zwar zugunsten des Kreises Plön und somit andererseits zu Lasten von Rendsburg-Eckernförde und der Landeshauptstadt Kiel. Das unterschiedliche Gewicht der Verbandsmitglieder bliebe allerdings gleichwohl sichtbar und hätte auch praktische Konsequenzen. Sowohl bei einer Verteilung der weiteren Sitze allein nach Bevölkerungszahlen als auch bei der eben beispielhaft dargestellten Variante mit Sockelmandaten hätte keines der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung allein die Mehrheit der Sitze. Die deutlich größeren Verbandsmitglieder Kiel und Rendsburg-Eckernförde hätten zudem auch bei einer Sitzverteilung mit Sockelmandaten noch ein sichtbar und bedeutend größeres Gewicht in der Verbandsversammlung als das nach Einwohnerzahlen deutlich kleinere Verbandsmitglied Kreis Plön. Mit anderen Worten würde ein solches Vorgehen zwar zu einer gewissen Verschiebung der Stimmgewichte führen, die Verhältnisse andererseits aber gemessen an den Einwohnerzahlen auch nicht auf den Kopf stellen.

dd) Rechtlicher Charakter des Mandats in der Verbandsversammlung; Sitzungsöffentlichkeit

Kennzeichnend für das Mandat der Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung ist, dass diese nicht einem allumfassenden Weisungsrecht der Verbandsmitglieder unterliegen, sondern nach § 9 Abs. 6 Satz 1 GkZ ein grundsätzlich freies Mandat ausüben, ähnlich wie dies bei Kreistagsabgeordneten oder Gemeindevertretern der Fall ist.

Hierin liegt ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen dem Status der Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung und der rechtlichen Stellung von kommunal bestellten Vertretern in Gesellschaften, die nicht über ein freies Mandat verfügen, sondern nach Maßgabe von § 25 Abs. 1 GO für ihre gesamte Tätigkeit die Weisungen der Gemeinde bzw. des Kreises befolgen müssen.

Als Ausnahme vom Grundsatz des freien Mandats in der Verbandsversammlung bestimmt § 9 Abs. 6 Satz 2 GkZ, dass die Verbandsmitglieder den Vertreterinnen und Vertretern in der Verbandsversammlung in bestimmten gesetzlich einzelnen aufgezählten Angelegenheiten Weisungen erteilen können. Dies sind konkret im Gesetz genannte grundlegend bedeutende Entscheidungen in den Angelegenheiten des Zweckverbandes sowie solche Entscheidungen, die sich finanziell auf die Verbandsmitglieder auswirken können.

Ferner wird das Wirken der Verbandsversammlung davon geprägt, dass sie wie ein Kreistag oder eine Ratsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO grundsätzlich öffentlich tagt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur durch Beschluss im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 GO möglich und dies auch nur unter den Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GO, also wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

ee) Abgrenzung der Entscheidungszuständigkeiten zwischen Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher

Grundsätzlich fallen nach § 10 Satz 1 GkZ alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und die Überwachung von deren Durchführung in die Kompetenz der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung kann Entscheidungszuständigkeiten allerdings auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht § 10 Satz 2 Hs. 2 GkZ in Verbindung mit § 28 GO für bestimmte Entscheidungsgegenstände die Übertragung ausschließt.

ff) Zweckmäßige Ausgestaltung der Verbandsverfassung bei Beibehaltung der GmbH

Als eine der Varianten, die für eine organisatorische Umgestaltung derzeit erwogen werden, kommt ja in Betracht, die Rechtsform Zweckverband für einen begrenzten

überschaubaren Aufgabenbereich zunächst gewissermaßen nur zu erproben. Hierbei bliebe die KielRegion GmbH zunächst weiterhin bestehen.

Es wäre dann zu überlegen, in welchem Umfang der parallel errichtete Zweckverband personelle Ressourcen benötigen würde oder ob stattdessen beschäftigte der KielRegion GmbH auch im Rahmen der Verbandsaufgaben tätig werden könnten.

Die Spielräume, die das GkZ den Verbandsmitgliedern für die Ausgestaltung der Verbandsverfassung lässt, könnten ebenfalls genutzt werden, um sachgerecht auf den Pilotcharakter eines solchen Zweckverbandes zu reagieren. So wäre es beispielsweise denkbar, schon in der Verbandssatzung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 GkZ vorzusehen, dass der Zweckverband keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

Bei einem solchen Zweckverband wäre es voraussichtlich ferner zweckmäßig, den Zweckverband von einer ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder einem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher leiten zu lassen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 GkZ).

Die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte eines solchen Zweckverbandes, der nicht über eine eigene Verwaltung verfügt, kann durch Regelung in der Verbandssatzung gemäß § 13 Abs. 4 GkZ in Verbindung mit § 23 Amtsordnung einem der Verbandsmitglieder übertragen werden.

3. Finanzierung

Zweckverbände können sich finanzieren durch Entgelte für Leistungen, die sie gegenüber Dritten erbringen sowie bei Wahrnehmung hoheitliche Aufgaben auch über Gebühren und Beiträge.

Aus der Rechtsform selbst folgen im Vergleich zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine Mehrkosten. Allenfalls im Vergleich zu privatrechtlich verfassten Gesellschaften, die nicht tarifgebunden oder nach anderen Tarifverträgen gebunden sind als kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Personalmehrkosten denkbar. Die Beschäftigten der KielRegion GmbH werden allerdings schon heute in Anlehnung an den TVöD bezahlt, so dass die Änderung der Rechtsform auf die Personalkosten keine signifikanten Auswirkungen haben dürften.

Als weitere Finanzierungsquelle kommen öffentliche Förderprogramme in Betracht, auch soweit sie sich ausschließlich an kommunale Körperschaften richten. Denn der Zweckverband gehört zu diesen.

Auch Zuweisungen nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) kommen als Finanzierungsquelle eines Zweckverbandes für die KielRegion in Frage. Denn das FAG erwähnt Zweckverbände als Empfänger von Zweckzuweisungen in den §§ 2 Abs. 2 sowie 18 bis 26 FAG. Zweckverbände sind namentlich nach § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 FAG berechtigt, Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds zu erhalten.

Soweit diese vom Zweckverband selbst generierten Mittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf des Zweckverbands zu decken, kommt die Erhebung von Verbandsumlagen nach § 15 Abs. 1, Abs. 2 GkZ in Betracht.

Zur näheren Ausgestaltung des Umlagemaßstabs können die Verbandsmitglieder unter Zweckverband eigene Bestimmungen in der Verbandssatzung treffen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 GkZ soll sich der Umlagemaßstab nach dem Verhältnis des Nutzens der Verbandsmitglieder richten. Mit einem höheren Nutzen aus der Verbandstätigkeit für ein bestimmtes Verbandsmitglied soll also eine höhere Umlagebelastung einhergehen.

Über die nähere Ausgestaltung der Regelungen zur Verbandsumlage und zum Umlagemaßstab entscheiden zunächst initial die Verbandsmitglieder, indem sie eine bestimmte Fassung der Verbandssatzung ja im Zuge der Gründung des Zweckverbandes vereinbaren. Die Verbandsmitglieder selbst haben an dieser Stelle also die alleinige Entscheidungskompetenz über die nähere Ausgestaltung. Steht später die Änderung der Verbandssatzung an, so entscheidet hierüber zunächst auch die Verbandsversammlung.

Der Zweckverband ist an dieser Stelle also in gewisser Weise autonomer als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, weil er selbst die Grundlagen dafür legen kann, dass und in welchem Umfang seine Verbandsmitglieder Finanzmittel zur Deckung seines Bedarfs aufbringen müssen.

Da die Vorschriften in der Verbandssatzung über den Umlagemaßstab in besonderem Maße die wirtschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder berühren, sieht das GkZ verschiedene Maßgaben zum Schutz der Interessen der Verbandsmitglieder vor. Will der Zweckverband später nach seiner Errichtung die Satzungsbestimmungen über den Umlagemaßstab ändern, so sind solche Satzungsänderungen nach § 16 Satz 1 GkZ genehmigungsbedürftig. Ohne Genehmigung des Innenministeriums als Kommunalaufsichtsbehörde kann der Zweckverband solche Änderungen also nicht vornehmen.

Ferner genügt für solche Satzungsänderungen nicht die einfache Mehrheit in der Verbandsversammlung, sondern § 16 Satz 2 GkZ sieht ein Quorum von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung vor. Zudem gehört die Entscheidung der Verbandsversammlung über die Festsetzung von Umlagen, wie oben bereits dargestellt, zu denjenigen Entscheidungen, bei denen die Verbandsmitglieder den von ihnen entsandten Vertreterinnen und Vertretern nach § 9 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 GkZ Weisungen über die Abstimmung in der Verbandsversammlung erteilen können. Die Verbandsmitglieder werden also effektiv davor geschützt, dass die Verbandsorgane die wirtschaftliche Belastung der Verbandsmitglieder ohne Rücksicht auf die Interessen oder die Finanzkraft der für die Finanzierung verantwortlichen Verbandsmitglieder erhöhen.

§ 16 Satz 3 GkZ gestattet, dass die Verbandssatzung über diese Hürden hinaus Satzungsänderungen zum Umlagemaßstab von der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder abhängig macht. Hiermit ist nicht die Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung gemeint, sondern die gesondert erklärte Zustimmung der Körperschaften selbst, die Mitglied im Zweckverband sind. Über die Zustimmung zu diesen für die Verbandsmitglieder bedeutenderen Satzungsänderungen entscheidet dann also nicht nur die Verbandsversammlung des Zweckverbands, sondern zusätzlich die Kreistage bzw. die Ratsversammlung,

Wolf, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Loseblattkommentar, § 16 GkZ, Erläuterung 1.2.2.

Schließlich ist zur Finanzierung des Zweckverbands der Vollständigkeit halber noch zu erwähnen, dass die Zweckverbandsmitglieder für die Schulden und sonstigen Pflichten

des Zweckverbands in stärkerem Umfang eintreten müssen als dies bei der GmbH der Fall ist. Gesellschafter einer GmbH sind grundsätzlich – nämlich außer bei eigenem Fehlverhalten – davor geschützt, für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen zu werden. Sie riskieren also bei entsprechender Ausgestaltung maximal ihre Einlage auf das Stammkapital.

Die Mitglieder eines Zweckverbands haften auch nicht direkt für dessen Verbindlichkeiten und sonstige Pflichten; denn es fehlt im Gesetz an einer Haftungserstreckung auf die Verbandsmitglieder. Allerdings sind die Verbandsmitglieder in der Pflicht, den Zweckverband während seiner Existenz mit genügenden finanziellen Mitteln auszustatten und sie müssen ihn im Zuge der Aufhebung des Zweckverbands ordnungsgemäß abwickeln. Hierzu gehört es, die etwaigen Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 Satz 3 GkZ zu übernehmen sowie die Arbeitsverhältnisse aufzuheben, zu kündigen oder ebenfalls auf die Verbandsmitglieder überzuleiten,

vgl. Wolf, in Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Loseblattkommentar, § 13 GkZ, Erl. 3; § 17 GkZ, Erl. 3.3.

Im Zuge der Abwicklung eines aufgehobenen Zweckverbands sind dessen Mitglieder zudem verpflichtet, die Verbindlichkeiten und sonstigen Pflichten des Zweckverbands zu erfüllen bzw. anteilig als eigene Pflichten zu übernehmen, soweit eine Erfüllung im Zuge der Liquidation nicht gelingt,

vgl. Wolf, in Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Loseblattkommentar, § 17 GkZ, Erläuterung 3.2.

Nimmt man allein das rechtliche Haftungsrisiko in den Blick, so ist die Position der Kommunen als Gesellschafter einer GmbH etwas günstiger im Vergleich zu derjenigen als Mitglied in einem Zweckverband. Dies wird allerdings wiederum relativiert dadurch, dass der Zweckverband gemäß § 20 GkZ direkt der Aufsicht durch die Kommunalaufsicht unterliegt.

In der Gesamtschau zeigen diese Regelungen also,

- ▶ dass zwar einerseits der Zweckverband selbst darüber entscheiden kann, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder finanzielle Mittel für ihn aufzubringen haben,
- ▶ dass aber gleichzeitig schon im Gesetz selbst mehrere Vorgaben zum Schutz der Verbandsmitglieder und ihrer Interessen bei dieser Entscheidung gemacht werden, insbesondere indem die Verbandsmitglieder den von ihnen entsandten Vertreterinnen und Vertretern Weisungen erteilen können im Hinblick auf die Entscheidung über Verbandsumlagen

und

- ▶ dass schließlich die Verbandssatzung noch weitere Hürden zur Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder bei Entscheidungen über deren finanzielle Belastung vorsehen kann, nämlich Zustimmungsvorbehalte zugunsten einzelner oder aller Verbandsmitglieder selbst, soweit es um Änderungen der Satzungsbestimmungen über den Umlagemaßstab geht.

4. **Behebung von bislang identifizierten Mängeln durch die Rechtsform Zweckverband**

Als Zwischenfazit zur Rechtsform des Zweckverbands dürfen wir nun beleuchten, inwieweit die im Zuge des Strategieprozesses ausgemachten Mängel und Missstände mit der Änderung der Rechtsform für die Kooperation der KielRegion von einer GmbH zu einem Zweckverband abgemildert oder beseitigt würden.

Die derzeit als zu groß und unübersichtlich empfundene **Gremienstruktur und die komplizierteren Entscheidungsprozesse** würden aus unserer Sicht durch den Zweckverband in ganz erheblichem Umfang verbessert. Im Rahmen seiner Aufgaben würde der Zweckverband mit seinen Organen künftig alle Entscheidungen selbst treffen. Die Kreistage und die Ratsversammlung wären in diese Entscheidungen eingebunden, indem sie natürlich die weiteren Vertreterinnen und Vertreter für die Verbandsversammlung wählen und zu einzelnen gesetzlich festgelegten konkreten Gegenständen den Vertreterinnen und Vertretern auch Weisungen erteilen könnten. Außerdem wären die Kreistage und die Ratsversammlung dazu berufen, über die Erteilung oder Versagung von Zustimmungen zu bestimmten Beschlüssen der Verbandsversammlung zu

entscheiden, die besonders bedeutsam oder wirtschaftlich für die Verbandsmitglieder risikoträchtig sind.

Es gäbe auf der Ebene des Zweckverbandes zwei zwingend vorgegebene Organe, nämlich die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher. Die auf einzelne Entscheidungen bezogene Verflechtung und Abstimmung zwischen den Organen der bisherigen Gesellschafter und der KielRegion GmbH würde bei der Kooperation in der Rechtsform des Zweckverbandes erheblich reduziert werden.

Zugleich bestünde mit der Verbandsversammlung ein **zentrales öffentlich wahrnehmbares Entscheidungsorgan**. Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auch dies vergrößert die Chance, dass sie als Organ öffentlich wahrgenommen würde und damit auch Aufmerksamkeit auf die KielRegion selbst lenken könnte. Ein öffentlich tagendes Organ steht regelmäßig stärker im Fokus der Presseberichterstattung und rückt dadurch typischerweise auch stärker in das allgemeine Bewusstsein. Eine von den Kreistagen und der Ratsversammlung gewählte Verbandsversammlung wäre schließlich voraussichtlich pluralistisch-politisch besetzt und würde auf diese Weise mittelbar die Bürgerinnen und Bürger in allen Kommunen der KielRegion direkter repräsentieren können. Mit einer solchen organisatorisch-rechtlichen Aufstellung der Kooperation könnten unter Umständen die Chancen vergrößert werden, dass Bevölkerung, Institutionen und Wirtschaft im Gebiet der kooperierenden Kommunen eine regionale Identität ausprägen.

Mit der Einwerbung von für kommunale Körperschaften bestimmten Fördermitteln und über Verbandsumlagen seiner Verbandsmitglieder könnten die Kooperationspartner die **Finanzierung der regionalen Zusammenarbeit verstetigen**. Ein Zweckverband könnte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar als kommunaler Arbeitgeber unbefristet bzw. – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – befristet beschäftigen.

III. Gemeinsame AöR nach § 19 b GkZ

Nicht so sehr im Fokus der Überlegungen für eine künftige Rechtsform für die Kooperation in der KielRegion steht derzeit das gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b ff. GkZ, also eine von den bisherigen Gesellschaftern der KielRegion GmbH getragene Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Rechtsform erscheint eher geeignet für entweder unternehmerisch-betriebsartig geprägte Arbeits- und Aufgabenfelder oder für solche interkommunalen Kooperationen, bei denen eher straffe schlanke Entscheidungen auf Arbeitsebene getroffen werden sollen ohne eine pluralistisch-politisch geprägte Gremienstruktur. Typischerweise werden Anstalten des öffentlichen Rechts daher für eher technisch oder wirtschaftlich charakterisierte Aufgaben gegründet, wie etwa die Abwasserbeseitigung, den Rettungsdienst oder auch den Betrieb von Kultur- und Bildungseinrichtungen. Erheblich seltener wird die Rechtsform des gemeinsamen Kommunalunternehmens gewählt für Aufgaben, bei denen in größerem Umfang autonome Ermessensentscheidungen über die Aktivitäten oder die Modalitäten der Aufgabenerfüllung anstehen.

Der Vollständigkeit halber stellen wir nachstehend nur kurz die wesentlichen rechtlichen Charakteristika der gemeinsam getragenen AöR dar und erläutern insbesondere, inwieweit sie sich von Zweckverband und GmbH unterscheidet.

Gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b bis § 19 d GkZ sind Anstalten des öffentlichen Rechts, die von Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet werden. Sie haben mindestens zwei Anstaltsträger.

Gemeinsame Kommunalunternehmen ähneln in gewisser Weise der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. allgemein privatrechtlich verfassten Kapitalgesellschaften. Die Trägerschaft ist ähnlich der Gesellschafterstellung in GmbH oder Aktiengesellschaft ausgestaltet. Kennzeichnend ist die Aufbringung von Stammkapital durch die Anstaltsträger. Die anteilige Höhe der Beteiligung der einzelnen Träger wird wie bei privatrechtlich verfassten Gesellschaften durch die individuelle Stammeinlage im Verhältnis zum Gesamtstammkapital ausgedrückt.

Organe der gemeinsam getragenen AöR sind Verwaltungsrat und Vorstand. Der Vorstand leitet nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KUVVO das Kommunalunternehmen grundsätzlich eigenverantwortlich. Insoweit besteht also ein gewichtiger Unterschied zur GmbH, bei der die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung, wie oben bereits erläutert, umfassend weisungsbefugt sind. Gleichzeitig kann die Anstalt des öffentlichen Rechts aber durch Ausgestaltung in der Organisationssatzung in gewissem Umfang an die

GmbH angenähert werden, indem Entscheidungsgegenstände nach § 4 Abs. 2 Satz 5 KUVVO in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats gelegt werden.

Verglichen mit dem Zweckverband hat die gemeinsam getragene Anstalt ein in gewisser Weise gesellschaftsähnliches und unternehmerisches Gepräge. Dies wird etwa daran deutlich, dass der Verwaltungsrat nicht aus gewählten Mandatsträgern besteht, wie dies bei der Verbandsversammlung des Zweckverbands der Fall ist. Vielmehr werden die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 4 Abs. 4 KUVVO von den Gemeindevertretungen bzw. Kreistagen der Anstaltsträger bestellt. Aus diesem Grund findet auch keine Verhältniswahl statt. Auch wenn ein Anstaltsträger mehrere Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden kann, genügt für die Bestellung einer jeden Vertreterin oder eines jeden Vertreters die Mehrheit der Stimmen nach § 39 Abs. 1 GO. Sofern nicht die jeweilige Mehrheit in Kreistag oder Gemeindevertretung entsprechende Zugeständnisse macht, ist folglich die Besetzung des Verwaltungsrats auch nicht pluralistisch und spiegelbildlich zu den Mehrheitsverhältnissen in Kreistag oder Ratsversammlung. Die §§ 40 und 46 Abs. 1 GO finden insoweit anders als bei der Besetzung von Ausschüssen und der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für eine Verbandsversammlung keine Anwendung.

Es gibt im Verwaltungsrat der Anstalt anders als in der Verbandsversammlung des Zweckverbands auch kein freies politisches Mandat der Vertreterinnen und Vertreter der Träger. Vielmehr unterliegen diese vollumfänglich dem Weisungsrecht der Anstaltsträger nach § 25 Abs. 1 GO bzw. nach § 19 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 25 Abs. 1 GO sowie nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KrO in Verbindung mit § 25 Abs. 1 GO.

Schließlich unterscheiden sich Zweckverband und gemeinsam getragene Anstalt dadurch, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbands grundsätzlich öffentlich tagt (§ 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO), während der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens im Regelfall nicht öffentlich tagt, außer bei der Behandlung von Abgabensatzungen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 KUVVO).

Auch dies schärft das Profil der gemeinsam getragenen AöR als tendenziell unternehmensartig geprägter Rechtsform.

Wegen all dieser Charakteristika kommt eine Anstalt öffentlichen Rechts als Plattform für eine verstetigte und eher noch verfestigte Kooperation zwischen Stadt und Umland in der KielRegion wohl weniger gut in Frage. Anders wäre dies ggf. zu beurteilen, wenn die Stadt-Umland-Zusammenarbeit sich auf eng zugeschnittene bestimmte Aufgabefelder beschränken würde, die eher unternehmensartig geprägt sind. Zu denken wäre beispielhaft etwa an die Vermarktung von Gewerbeflächen.

C. Perspektive zur Weiterentwicklung der verschiedenen Rechtsformen

Die Untersuchung des Geographischen Instituts der Universität Kiel im Zuge des Strategieprozess KielRegion 2030 hat unter anderem in den Blick genommen, inwieweit die verschiedenen denkbaren Rechtsformen der kommunalen Zusammenarbeit sich künftig weiter entwickeln lassen würden. Hierbei geht es insbesondere um die Tauglichkeit verschiedener Rechtsformen für die Intensivierung der Zusammenarbeit. Als Varianten einer solchen Intensivierung ist rechtlich etwa vorstellbar, der KielRegion künftig bestimmte kommunale Aufgaben zu übertragen.

Denken könnte man insoweit etwa an die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) oder bauleitplanerische Aufgaben für bestimmte abgegrenzte Teilgebiete der KielRegion.

Außerdem kommt eine Weiterentwicklung und Veränderung der regionalen Kooperationen dadurch in Frage, dass neben der Landeshauptstadt Kiel und den beiden Kreisen weitere kommunale Partner hinzutreten.

I. Rechtliche Weiterentwicklung mit der Rechtsform GmbH

Die bestehende KielRegion GmbH kann nicht in der Weise weiterentwickelt werden, dass ihr Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in der Weise übertragen werden, dass die Aufgabe durch die KielRegion GmbH öffentlich-rechtlich wahrgenommen wird. Denn eine solche Übertragung kann nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen (§ 24 Abs. 1 LVwG).

Bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann die KielRegion als GmbH also nur insoweit eingebunden werden, als sie entweder

- ▶ in einer Art Unterstützungsfunktion nur unselbständig bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben mitwirkt

oder

- ▶ Aufgaben mit Mitteln des Privatrechts erfüllt.

Eine Aufgabenerfüllung mit Mittel des Privatrechts kommt vor allem bei solchen Aufgaben in Betracht, die sich auf Koordinierungs- und Beratungstätigkeiten beschränken. Auch Regionalmarketing- und Wirtschaftsförderungsaufgaben sind natürlich mit Mitteln des Privatrechts in großem Umfang durchführbar, wie plastisch ablesbar ist an den zahlreichen privatrechtlich aufgestellten kommunal getragenen Wirtschaftsförderungsgesellschaften.

Eine Intensivierung der regionalen Kooperation in der Weise, dass die KielRegion selbst Trägerin von öffentlichen Aufgaben wird, sie also allein und umfassend für die betreffende Aufgabe verantwortlich würde, scheidet hingegen aus, wenn man die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beibehalten möchte.

Eine Weiterentwicklung der Kooperation über die KielRegion GmbH dadurch, dass weitere Städte und Gemeinden aus den beiden Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde als Partner hinzukommen, ist rechtlich ohne weiteres denkbar. In den Kreis der Gesellschafter der KielRegion GmbH könnten durch eine Kapitalerhöhung, die Bildung weiterer Geschäftsanteile und die Übernahme dieser Geschäftsanteile durch weitere Gesellschafter ohne Schwierigkeiten zusätzliche Kooperationspartner aufgenommen werden.

II. **Rechtliche Weiterentwicklung mit der Rechtsform Zweckverband**

Spürbar größer und vielfältiger sind die Weiterentwicklungsperspektiven mit der Rechtsform Zweckverband.

Insoweit dürfen wir zunächst auf die Weiterentwicklung durch Übertragung zusätzlicher Aufgaben eingehen, bevor wir die Mitgliederstruktur behandeln.

1. Weiterentwicklung durch weitere Aufgaben

Der Zweckverband als kommunale von seinen Verbandsmitgliedern getragene Körperschaft ist prinzipiell befähigt, alle denkbaren kommunalen Aufgaben von seinen Mitgliedern übertragen zu erhalten,

Wolf, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Loseblattkommentar, § 2 GkZ, Erläuterung 4.

Auch Aufgaben der informellen oder förmlichen Planung könnten einem Zweckverband für die KielRegion übertragen werden. Das Baugesetzbuch gestattet in seinem § 205 Abs. 6 BauGB ausdrücklich die Übertragung von Aufgaben der Bauleitplanung auf einen nach Landesrecht gebildeten Zweckverband.

Beschränkt ist in gewisser Weise die Zahl und Vielgestaltigkeit derjenigen Aufgaben, die auf einen bestimmten Zweckverband übertragen werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GkZ können Gemeinden, Ämter und Kreise einem Zweckverband

„einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ganz oder teilweise übertragen“.

Einerseits ist dadurch das Ermessen der Verbandsmitglieder dahingehend beschränkt, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen verschiedenen einem Zweckverband übertragenen Aufgaben bestehen muss.

Ferner dürfen die Verbandsmitglieder ihren eigenen Aufgabenbestand nicht durch Übertragungen auf einen Zweckverband oder andere Kommunen soweit reduzieren, dass sie sich selbst gewissermaßen aushöhlen,

Wolf, in Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Loseblattkommentar, § 2 GkZ, Erläuterung 4.

Schließlich ist zu beachten, dass die Aufgabenübertragung nicht ein solches Gewicht erhalten darf, dass der betreffende Zweckverband zu einem Gemeindeverband im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 4 Abs. 1 Landesverfassung würde. Denn dies würde verfassungsrechtlich erfordern, dass die Organe des Zweckverbandes nach der

Landesverfassung durch unmittelbare Wahlen bestimmt würden, was im geltenden GkZ nicht vorgesehen ist.

In seiner Entscheidung zur Aufgabenübertragung auf die schleswig-holsteinischen Ämter hat das

Landesverfassungsgericht Schleswig Holstein, Urteil vom 26.02.2010 – LVerfG 1/09 –, juris, Randnummer 38,

ausgeführt:

„Die Landesverfassung enthält keine Definition des Begriffs ‚Gemeindeverband‘. Im Wege der Auslegung ist ihr zu entnehmen, dass ihr ein kombinierter formeller und materieller Gemeindeverbandsbegriff zu Grunde liegt. Gemeindeverbände sind die zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben gebildeten Gebietskörperschaften (formelle Gemeindeverbände) und diesen nach Umfang und Gewicht der von ihnen wahrzunehmenden Selbstverwaltungsaufgaben vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse (materielle Gemeindeverbände; vgl. zum Ganzen: BVerfG, Urteil vom 24. Juli 1979 a. a. O., Juris Rn. 62-68; ebenso VerfG des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21. Januar 1998 - 8/97 - Juris Rn. 16-23 zur Brandenburgischen Landesverfassung und VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. Juni 2001 - VerfGH 28/00, 30/00 - DVBl. 2001, 1595 <1596> zur Nordrhein-Westfälischen Landesverfassung).“

Weiter heißt es in derselben Entscheidung unter Rn. 42 f.:

„Es spricht jedoch vieles dafür, dass die auf einzelne Aufgaben beschränkten Zweckverbände, auch wenn sie öffentliche Gewalt ausüben, nicht von dem Begriff Gemeindeverbände erfasst werden sollten. Nach der Systematik sind demnach Gemeindeverbände nur solche aus mehreren Gemeinden zusammengesetzte Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in größerem Umfang öffentliche Aufgaben von einigem Gewicht als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (ebenso: BVerfG, Urteil vom 24. Juli 1979 a. a. O., Juris Rn. 63).

Auch die teleologische Auslegung des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 LV spricht für den kombinierten Gemeindeverbandsbegriff. Sinn und Zweck der Vorschrift ist die

Vermittlung unmittelbarer demokratischer Legitimation dort, wo im Land grundlegende substantielle Entscheidungen getroffen werden. Das spricht dafür, die Mitbestimmung des Volkes in Form der Auswahl seiner Repräsentanten und - quasi als Kehrseite der Medaille - Verantwortlichkeit der zentralen Entscheidungsträger unmittelbar gegenüber dem Volk bei denjenigen Körperschaften zu fordern, die neben Land und Gemeinden in größerem Umfang öffentliche Aufgaben von einigem Gewicht wahrnehmen.“

Das gesamte Gewicht der einem Zweckverband übertragenen Aufgaben darf somit nach Zahl und Qualität der übertragenen Aufgaben kein Maß erreichen, das den Zweckverband auf eine vergleichbare Stufe stellen würde wie die Kreise und Gemeinden.

Selbst für eine Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit, die diese verfassungsrechtlichen Grenzen sprengen würde, bestünde allerdings eine rechtliche Perspektive. Denn ein Zweckverband, dem anfangs nur Aufgaben in beschränktem und die Grenzen der Landesverfassung noch wahren Maß übertragen werden und dessen Aufgabenbestand später weiter wachsen soll, könnte durch Landesgesetz in einen gesetzlich gebildeten Gemeindeverband eigener Art umgewandelt werden. Ein solcher durch Landesgesetz gebildeter Stadt-Umland-Verband müsste dann mit einem nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 Landesverfassung allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim gewählten Vertretungsorgan versehen werden.

Alternativ wäre denkbar, dass ein solcher Stadt-Umland-Verband nicht unmittelbar durch Gesetz aus dem Zweckverband gebildet würde, sondern im Landesrecht eine abstrakte Regelung für die Bildung von Stadt-Umland-Verbänden vorgesehen würde. In der Folge könnte ein Stadt-Umland-Verband durch seine Mitglieder dann aufgrund dieses Gesetzes gebildet werden.

Beide zuletzt genannten Varianten der Weiterentwicklung eines Zweckverbandes würden natürlich voraussetzen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag eine solche gesetzliche Regelung schafft.

Für derartige Stadt-Umland-Verbände und die gesetzlichen Regelungen hierzu gibt es allerdings Vorbilder im Landesrecht mehrerer Bundesländer. Sofern sich Schleswig-Holstein entschließen sollte, solche Kooperationsformen allgemein gesetzlich zu

erlauben oder speziell für den Fall der KielRegion durch Gesetz auszugestalten, könnte das Land auf die Erfahrungen in anderen Regionen Deutschlands zurückgreifen.

2. Weiterentwicklung in der Mitgliederstruktur

Auch auf der Ebene der Mitgliederstruktur ließe sich der Zweckverband weiter entwickeln. Die bisherigen Kooperationspartner könnten einen Zweckverband entweder von Anfang an unter Beteiligung weiterer Partner errichten oder der Zweckverband selbst könnte später nach seiner Gründung weitere Kommunen als Verbandsmitglieder aufnehmen.

Hier ist insbesondere an Städte und Gemeinden in der unmittelbaren Nähe von Kiel zu denken, die womöglich ein so qualifiziertes Interesse an der Stadt-Umland-Kooperation haben, dass sie neben den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön auch unmittelbar selbst als Verbandsmitglied mitwirken möchten.

Wenn es gewünscht sein sollte, dass auf diese Weise keine Verzerrung im Einfluss zwischen der Landeshauptstadt Kiel einerseits und den Umlandkommunen andererseits ausgelöst wird, könnte das Stimmgewicht in der Verbandsversammlung nach dem Beitritt von kreisangehörigen Kommunen in der Verbandssatzung so ausgestaltet werden, dass Stimmrechte des betreffenden Kreises gewissermaßen anteilig zu der jeweils beitretenden Stadt oder Gemeinde verlagert werden.

Um die Stimmrechte der davon jeweils betroffenen Kommune nicht vollkommen zu entwerten, könnte diese Verlagerung von Stimmrechten auch in der Weise geschehen, dass die neu als Verbandsmitglieder hinzukommende kreisangehörige Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl ggf. nur als Bruchteile ausgedrückte Stimmrechte erhalten. Hierdurch ließe sich zugleich absichern, dass die Einflussmöglichkeiten einerseits und die von den Verbandsmitgliedern repräsentierten Einwohnerinnen und Einwohner andererseits nicht vollkommen außer Verhältnis geraten.

Erneut an einem Beispiel festgemacht: Wenn eine dem Kreis Plön angehörende Gemeinde mit 5.000 Einwohnern dem Zweckverband beitreten sollte, so könnte die Satzung so ausgestaltet werden, dass von den zuvor 9 auf den Kreis Plön entfallenden Stimmen nur 0,36 Stimmen (also ungefähr einwohnerproportional) künftig auf die beitretende Gemeinde verlagert werden. Die Zahl der Sitze des Kreises Plön müsste nicht

zwingend verringert werden; vielmehr könnte das Stimmgewicht auch so ausgestaltet werden, dass die verbliebenden 8,64 Stimmen des Kreises sich auf die 9 Vertreterinnen und Vertreter verteilen, so dass jeder von ihnen 0,96 Stimmen hätte.

Eine einzelne Gemeinde, die zu solchen Bedingungen beitreten würde, hätte natürlich bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung nur einen eher überschaubaren Einfluss auf das Abstimmungsergebnis, soweit es auf Mehrheitsentscheidungen ankommt. Zugleich bestünden aber umfassende Informations- und Rederechte. Außerdem hat natürlich jede Stimme eines noch so kleinen Verbandsmitglieds Gewicht, wenn es im Einzelfall auf die Zustimmung aller Verbandsmitglieder ankommt.

D. Ergebnisse

Wir dürfen schließlich die Ergebnisse unserer rechtlichen Prüfung insgesamt zusammenfassen:

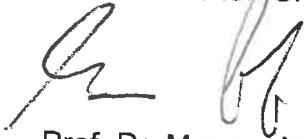
- ▶ Die im Zuge des Strategieprozess KielRegion 2030 identifizierten Schwächen der KielRegion GmbH sind zu einem erheblichen Anteil nicht zufällig entstanden, sondern beruhen in großem Umfang darauf, welche Vorgaben das Kommunalrecht in Schleswig-Holstein für die Ausgestaltung und Steuerung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen der Kommunen macht.
- ▶ Beheben ließe sich allerdings auch bei Beibehaltung der KielRegion GmbH die bisher als unbefriedigend beurteilte Finanzierung der Aktivitäten der KielRegion.
- ▶ Ein zentrales und eigenverantwortlich entscheidendes Organ für die KielRegion, das gemeinsame Entscheidungen trifft und stärker öffentlich wahrgenommen würde und auf diese Weise Aufmerksamkeit auf die KielRegion lenken könnte, lässt sich dagegen bei schlichter Beibehaltung der bisherigen Rechtsform GmbH nicht schaffen.
- ▶ Das geltende GkZ ermöglicht bei der Ausgestaltung der Verbandsverfassung eines Zweckverbands in erheblichem Maße Spielräume für die Verbandsmitglieder. Diese Spielräume lassen sich insbesondere nutzen, um allen Verbandsmitgliedern ein faires interessengerechtes Gewicht bei der Willensbildung einzuräumen.

- ▶ Ein solcher Zweckverband könnte vollständig an die Stelle der KielRegion GmbH treten.
- ▶ Alternativ könnte ein Zweckverband mit Aufgaben, die nur aus einem Teilbereich der bisherigen Aktivitäten der KielRegion GmbH stammen, zunächst parallel zur weiter bestehenden KielRegion GmbH errichtet werden. Auf diese Weise ließe sich die Stadt-Umland-Kooperation in einem Zweckverband zunächst erproben.
- ▶ Es besteht die Chance, dass die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes zu einem bislang vermissten zentralen und prominenten Entscheidungsorgan werden könnte. Die politisch spiegelbildlich an den Mehrheitsverhältnissen in Kreistagen und Ratsversammlung ausgerichtete Besetzung der Verbandsversammlung und das grundsätzlich freie Mandat der Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung bieten ferner die Chance, dass ein solches Organ eher die Ausprägung einer regionalen Identität fördern könnte als die Organe der bisherigen GmbH.
- ▶ Die Entscheidungszuständigkeiten zwischen einem solchen Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern wären auch klarer voneinander abgegrenzt als dies heute im Verhältnis zwischen der KielRegion GmbH und ihren kommunalen Gesellschaftern sowie deren Organen der Fall ist.
- ▶ Die Finanzierung eines Zweckverbandes durch seine Mitglieder in Form von Verbandsumlagen lässt sich in der Verbandssatzung interessengerecht ausgestalten. Ferner kann ein Zweckverband Zuweisungen nach dem FAG sowie öffentliche Zuschüsse erhalten.
- ▶ Die KielRegion GmbH ließe sich weiter entwickeln, indem weitere kommunale Gesellschafter aufgenommen werden. Eine rechtliche Weiterentwicklung in dem Sinne, dass die KielRegion GmbH öffentliche Aufgaben zur Trägerschaft in eigener Verantwortung und öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung erhält, ist dagegen ausgeschlossen.
- ▶ Ein Zweckverband für die KielRegion ließe sich vielfältig weiter entwickeln.

- ▶ Dies betrifft zunächst die Übertragung weiterer Aufgaben, daneben auch die Aufnahme weiterer kommunaler Mitglieder.
- ▶ Die Übertragung weiterer Aufgaben findet ihre Grenze dort, wo aufgrund der Aufgabenzahl sowie des Aufgabengewichts ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 4 Abs. 1 der Landesverfassung entstünde.
- ▶ Mithilfe des Gesetzgebers des Landes Schleswig-Holstein könnte ein Stadt-Umland-Zweckverband jedoch auch als Gemeindeverband ausgestaltet und auf diese Weise jenseits der Rechtsformen des bisher geltenden Kommunalrechts weiterentwickelt werden.

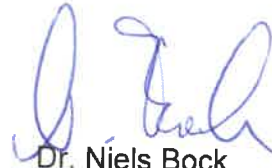
Wir hoffen, dass diese Stellungnahme für die Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kiel-Region von Nutzen sein kann. Für die Klärung von Rückfragen sowie die weitere Beratung in dieser Sache stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Marcus Arndt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Dr. Niels Bock

Rechtsanwalt



Kiel Region GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages

VO/2024/145	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 24.04.2024
<i>FB 5 Regionalentwicklung und Bauen</i>	Ansprechpartner/in: Stephan Ott
	Bearbeiter/in: Tom Röhrig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
22.05.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss:

Der Geschäftsführer der WFG Infrastruktur GmbH als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH wird angewiesen, dem in der Anlage vorgelegten Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

2. Der Hauptausschuss beschließt:

Der Geschäftsführer der WFG Infrastruktur GmbH als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH wird angewiesen, dem in der Anlage vorgelegten Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Sachverhalt

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG Infrastruktur GmbH) mit 36,67 % an der KielRegion GmbH beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Landeshauptstadt Kiel mit ebenfalls 36,67 % und der Kreis Plön (26,67 %).

Der Zweck der KielRegion GmbH ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten auf dem Gebiet der an ihr beteiligten Gebietskörperschaften. Durch die Zusammenarbeit der beiden Kreise und der Landeshauptstadt sollen insbesondere Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden, sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region verbessert werden.

Ein Ergebnis des Strategieprozesses „KielRegion 2030“ (vgl. Vorlage VO/2024/144) besteht darin, dass die aktuellen Strukturen der Steuerungs- und Entscheidungsprozesse für die interkommunale Zusammenarbeit in der KielRegion insbesondere im Hinblick auf das effiziente Erzielen der nötigerweise gleichlautenden Beschlüsse der Selbstverwaltungen nicht optimal sind.

Auf Basis dieser Feststellung wurde unter rechtlicher Beratung der Rechtsanwaltskanzlei WEISSELEDER EWER sowie der iterativen Einbeziehung aller Fraktionen der drei Gebietskörperschaften die anfängliche Idee eines Zweckverbandes untersucht und verworfen. Gleichwohl kristallisierte sich im Zuge dieses Prozesses deutlich heraus, dass die Notwendigkeit eines gemeinsamen Gremiums zur regionalen Willensbildung in Bezug auf die Zusammenarbeit in der KielRegion einhellig gesehen wird. So entstand die Idee, ein solches Gremium in Form eines Regionalrats als zusätzliches Organ der GmbH zu schaffen.

Aus der Schaffung dieses Gremiums entspringt folglich auch ein Großteil der vorgeschlagenen Anpassungen. Der Regionalrat selbst wurde so bemessen, dass zumindest bei der derzeitigen Konstellation in Ratsversammlung und Kreistagen sämtliche Fraktionen in dem Gremium vertreten wären, sofern bei den Entsendungen die Mehrheitsverhältnisse entsprechend abgebildet werden. Diesem Gedanken folgend wurde in § 7 Nr. 3 eine entsprechende Sollvorschrift aufgenommen, welche den Willen der Gesellschafter dokumentiert, ohne die Entsendungsfreiheit der Gremien der Selbstverwaltung dabei einzuschränken.

Im Zuge der Schaffung des Regionalrats wurden diesem eindeutige Befugnisse zugewiesen, was gleichzeitig den Aufsichtsrat, der aktuell mit vielen Zusatzthemen befasst ist, in seinem Aufgabenprofil schärft, sodass er sich als mit voller Konzentration seiner Kernaufgabe i.S.d. § 111 AktG, der Überwachung der Geschäftsführung, widmen kann. Bei der Bemessung seiner zukünftigen Größe lag der Schwerpunkt weniger auf einer breiten Repräsentanz, sondern vielmehr darauf, das Organ fokussiert und reaktionsschnell auszugestalten.

Neben diesem Kernaspekt der Vertragsrevision wurden im Übrigen kleinere redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen an den Mustergesellschaftsvertrag des Landes vorgenommen wo dies sinnvoll erschien.

Die in der angelegten Synopse dargestellten Anpassungen am Gesellschaftsvertrag verändern in keiner Weise Umfang, Art bzw. Risiko des Geschäftsbetriebs oder die Wirksamkeit von Regelungen zur Umsetzung der Anforderungen des § 102 Abs. 2 GO. Vielmehr wird durch die deutlich verbreiterte Repräsentation der verschiedenen Fraktionen der Ratsversammlung bzw. der Kreistage insbesondere die Selbstverwaltung in ihrer Rolle deutlich gestärkt. Vor diesem Hintergrund gehen die Beteiligungsverwaltungen nicht davon aus, dass es sich um eine nach § 108 GO anzeigepflichtige wesentliche Änderung handelt. Gleichwohl wird der guten Ordnung halber eine hilfsweise fristwahrende Information an die Kommunalaufsicht erfolgen. Über den Stand etwaiger Rückmeldungen kann im Zuge der Beratungsfolge in den

Gremien der Selbstverwaltungen berichtet werden.

Der Aufsichtsrat der KielRegion GmbH hat in seiner Sitzung vom 15.04.2024 eine entsprechende Empfehlung an die Gesellschafter ausgesprochen.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

1	Neufassung des Gesellschaftsvertrages als Synopse
---	---

Stand: 27.03.2024

Neufassung des Gesellschaftsvertrags der KielRegion GmbH

bisherige Fassung:	Entwurf Neufassung 2024:
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt den Namen KielRegion GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt den Namen KielRegion GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand, Ziele und Maßnahmen</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).</p> <p>2. Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.</p> <p>3. Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebiet verändert werden.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p> <p>5. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.</p> <p>6. Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand, Ziele und Maßnahmen</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).</p> <p>2. Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.</p> <p>3. Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebiet verändert werden.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p> <p>5. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.</p> <p>6. Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</p>

<p>1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).</p> <p>2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Nr. 1</td> <td style="width: 60%;">Landeshauptstadt Kiel</td> <td style="width: 10%;">€</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>18.333,-- (36,666 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 2</td> <td>Kreis Plön</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>€ 13.334,--</td> <td>(26,668 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3</td> <td>WFG Infrastruktur GmbH</td> <td>€</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>18.333,--</td> <td>(36,666 %)</td> </tr> </table> <p>3. Neue Gesellschafter dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.</p>	Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€					18.333,-- (36,666 %)	Nr. 2	Kreis Plön					€ 13.334,--	(26,668 %)	Nr. 3	WFG Infrastruktur GmbH	€				18.333,--	(36,666 %)	<p>1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).</p> <p>2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Nr. 1</td> <td style="width: 60%;">Landeshauptstadt Kiel</td> <td style="width: 10%;">€</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>18.333,-- (36,666 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 2</td> <td>Kreis Plön</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>€ 13.334,--</td> <td>(26,668 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3</td> <td>WFG Infrastruktur GmbH</td> <td>€</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>18.333,--</td> <td>(36,666 %)</td> </tr> </table> <p>3. Neue Gesellschafter dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.</p>	Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€					18.333,-- (36,666 %)	Nr. 2	Kreis Plön					€ 13.334,--	(26,668 %)	Nr. 3	WFG Infrastruktur GmbH	€				18.333,--	(36,666 %)
Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€																																															
			18.333,-- (36,666 %)																																														
Nr. 2	Kreis Plön																																																
		€ 13.334,--	(26,668 %)																																														
Nr. 3	WFG Infrastruktur GmbH	€																																															
		18.333,--	(36,666 %)																																														
Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€																																															
			18.333,-- (36,666 %)																																														
Nr. 2	Kreis Plön																																																
		€ 13.334,--	(26,668 %)																																														
Nr. 3	WFG Infrastruktur GmbH	€																																															
		18.333,--	(36,666 %)																																														
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Regionalrat, c) der Aufsichtsrat, d) die Geschäftsführung.</p>																																																
<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen kürzeren Zeit erfolgen.</p> <p>2. Falls die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde nicht durch ihre jeweilige gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist dieser das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>3. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmung beantragt und wenn kein Gesellschafter/keine Gesellschafterin dem widerspricht. Der Widerspruch muss der Geschäftsführung spätestens am Tage nach Zugang der</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen kürzeren Zeit erfolgen.</p> <p>2. Falls die Gesellschafter nicht durch ihre jeweilige gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist dieser das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, es sei denn, einer der Gesellschafter widerspricht dem. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen</p>																																																

<p>Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe zugegangen sein.</p> <p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.</p> <p>5. In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>6. Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.</p> <p>7. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen.</p> <p>8. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und die Abberufung der/des</p>	<p>Abgabe der Stimmen einverstanden sind.</p> <p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ist auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so kann die Gesellschafterversammlung eine/n Leiter/in der Versammlung wählen.</p> <p>5. In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>6. Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.</p> <p>7. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen. Der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt ferner die Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind sowie die Gewährung von Bürgschaften, die Übernahme von Garantien und ähnlichen Geschäften, soweit diese jeweils nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.</p> <p>8. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und die Abberufung der/des</p>
--	--

<p>Geschäftsführerin/s sowie über die Entlastung der/desselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen.</p> <p>9. Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie hat in der Gesellschafterversammlung einstimmig zu erfolgen.</p> <p>10. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>11. In Angelegenheiten, in denen die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, kann die Gesellschafterversammlung a) mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung ersetzen oder b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Sache beschließen.</p> <p>12. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p>	<p>Geschäftsführerin/s sowie über die Entlastung der/desselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet außerdem durch einstimmigen Beschluss über die Erteilung der Prokura und regelt in einer Geschäftsanweisung die Vertretungsbefugnis durch die Prokuristin, den Prokuristen bzw. die Prokuristinnen oder Prokuristen. Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Beschäftigten, denen Prokura erteilt wurde, obliegt jedoch der Geschäftsführung.</p> <p>9. Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie bedarf der einstimmigen Beschlussfassung aller Gesellschafter.</p> <p>10. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>11. Auch in Angelegenheiten, in denen Aufsichtsrat oder Regionalrat zu entscheiden haben, kann die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung oder Beschlussfassung ersetzen oder innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat oder Regionalrat gefasste Beschlussfassung oder erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Sache entscheiden. Das Recht des Aufsichtsrats zur Überwachung der Geschäftsführung einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses bleibt hiervon unberührt und kann dem Aufsichtsrat nicht entzogen werden.</p> <p>12. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p>
<p>bisher nicht vorhanden</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Regionalrat</p> <p>1. Der Regionalrat hat 49 Mitglieder.</p> <p>2. Der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel, der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön gehören dem Regionalrat kraft Amtes an. Die Mitglieder kraft Amtes können an ihrer Stelle eine oder einen von ihnen benannte oder benannten Vertreterin oder</p>

	<p>Vertreter als Mitglied in den Regionalrat entsenden.</p> <p>3. Jeweils 17 Mitglieder werden von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel sowie vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandt. 12 Mitglieder werden vom Kreistag des Kreises Plön entsandt. Nach dem Willen der Gesellschafter sollen die Ratsversammlung und die Kreistage bei ihrer Entscheidung über die Entsendung der Mitglieder des Regionalrats die Verhältnisse der Sitzzahlen der Fraktionen angemessen berücksichtigen.</p> <p>4. Die Mitglieder des Regionalrats sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>5. Die von den Vertretungen der Landeshauptstadt Kiel und der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön entsandten Mitglieder des Regionalrats werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Regionalrats endet jeweils mit der Entsendung von neuen Mitgliedern des Regionalrats durch den jeweiligen Kreistag bzw. die Ratsversammlung.</p> <p>6. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg-Eckernförde bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehörten, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung. Die Kreistage und die Ratsversammlung können zudem die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter entsenden.</p> <p>7. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des Regionalrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>8. Der Regionalrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bis zu deren erster Wahl wird die erste Sitzung des Regionalrats von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterinnen leitet das dienstälteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats die erste Sitzung bis zur Wahl. Die Amtszeit für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt jeweils zwei Jahre. Bei der</p>
--	--

Wahl sollen die Mitglieder des Regionalrats für eine Rotation des Vorsitzes unter den Gesellschaftern Sorge tragen.

9. Der Regionalrat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende in Textform einberufen. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Abweichend hiervon darf die Ladungsfrist in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen zu übermitteln. Der Regionalrat soll dreimal jährlich tagen.

10. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Regionalratssitzungen zu.

§ 8

Aufgaben des Regionalrats und Beschlüsse

1. Der Regionalrat dient der Willensbildung der drei Gesellschafter in Bezug auf die Aktivitäten der Gesellschaft sowie der regionalpolitischen Kooperation.

2. Der Regionalrat berät die Geschäftsführung insbesondere bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und beschließt eine Empfehlung zum Wirtschaftsplan für die Gesellschafterversammlung.

3. Auch im Übrigen bereitet der Regionalrat grundlegende strategische oder finanzwirksame Entscheidungen für die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vor und gibt hierzu eine Empfehlung ab.

4. Über folgende Gegenstände der Gesellschaft entscheidet der Regionalrat im Rahmen des Wirtschaftsplans selbst:

a) Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements,

b) inhaltliche Schwerpunktsetzung innerhalb der strategischen Handlungsfelder der Gesellschaft,

c) Entscheidungen über die Verwendung von im Wirtschaftsplan enthaltenen Mitteln, soweit die Entscheidung durch den Regionalrat dort vorgesehen ist,

d) grundlegende Entscheidungen zum Auftritt der Gesellschaft und ihrer Außendarstellung, insbesondere Markenentwicklung, Marketing und die grundlegende Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit,

e) Beantragung neuer Förderprojekte,

f) Einrichtung neuer Geschäftsstellen.

5. Wenn vom Regionalrat zu beschließende Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Regionalrats ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des

	<p>Regionalrats handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind den Mitgliedern von Aufsichtsrat und Regionalrat unverzüglich bekannt zu geben.</p> <p>6. Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Regionalrat gilt als beschlussfähig, solange nicht etwas anderes auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet. Sie ist den Mitgliedern und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>8. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Regionalrats teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Regionalrats auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Austausch mit regional relevanten Akteuren</p> <p>Der Regionalrat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertreter des Landes, von Gemeinden in den Gebieten der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, von Unternehmensverbänden und Unternehmen, Gewerkschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und anderen für den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft relevanten Akteuren zum Austausch mit den Mitgliedern des Regionalrats einzuladen. Die Beratung und der Austausch mit diesen Vertreterinnen und Vertretern sollte vor Beginn der Sitzungen des Regionalrats erfolgen. Die thematische Planung und Vorbereitung des Austauschs kann der Regionalrat dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>1. Es wird ein Aufsichtsrat von 11 Personen bestellt.</p> <p>2. Dem Aufsichtsrat gehören an: a) als ständige Mitglieder gehören Kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an: - der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufsichtsrat</p> <p>1. Dem Aufsichtsrat gehören bis zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage und Gemeindevertretungen in Schleswig-Holstein am 01.06.2028 11 Personen an. Danach gehören dem Aufsichtsrat 6 Personen an.</p> <p>2. Dem Aufsichtsrat gehören a) als ständige Mitglieder kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an: - der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von</p>

<p>ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in.</p> <p>b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entsandte Vertreter/innen.</p> <p>c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandte Vertreter/innen</p> <p>d) zwei vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreter/innen.</p> <p>3. Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates zu 2b), c) und d) werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das letzte Geschäftsjahr vor Ende der jeweils laufenden Legislaturperiode der entsendenden kommunalen Gebietskörperschaften entscheidet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>5. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg-Eckernförde bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehörten, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung.</p> <p>6. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des</p>	<p>ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in.</p> <p>b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entsandte Vertreter/innen,</p> <p>c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandte Vertreter/innen und</p> <p>d) zwei vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreter/innen an.</p> <p>Nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage und Gemeindevertretungen in Schleswig-Holstein am 01.06.2028 gehören die unter a) genannten Personen kraft Amtes sowie je eine bzw. je eine oder ein von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel, vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreterin oder Vertreter an. Die von den Kreistagen und der Ratsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter sollen aus dem Kreis derjenigen Personen stammen, die als Mitglieder des Regionalrats der Gesellschaft entsandt sind.</p> <p>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>4. Die von den Vertretungen der Landeshauptstadt Kiel und der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet jeweils mit der Entsendung von neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats durch den jeweiligen Kreistag bzw. die Ratsversammlung.</p> <p>5. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg-Eckernförde bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehörten, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung. Die Kreistage und die Ratsversammlung können zudem die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter entsenden.</p> <p>6. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des</p>
--	--

<p>Aufsichtsrates Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterin nimmt von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern das dienstälteste den Vorsitz von Aufsichtsratssitzungen wahr.</p> <p>8. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zu.</p>	<p>Aufsichtsrates Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und ist verantwortlich für den Kontakt mit der Geschäftsführung. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterinnen leitet das dienstälteste anwesende Mitglied die Sitzung. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt jeweils zwei Jahre. Bei der Wahl sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Rotation des Vorsizes unter den Gesellschaftern Sorge tragen.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende in Textform einberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen zu übermitteln. Der Aufsichtsrat soll dreimal jährlich tagen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats sowie die Geschäftsführung können jederzeit unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In diesem Fall findet die Sitzung abweichend von Satz 2 binnen zwei Wochen nach der Einberufung statt. Sowohl Ladungen zu regulären Sitzungen als auch Ladungen zu Sitzungen auf Verlangen eines Mitglieds oder der Geschäftsführung sind den Gesellschaftern und den Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Kiel sowie der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön zu übermitteln.</p> <p>9. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat bestellt den/die Prokuristen oder die Prokuristin/innen und regelt deren Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Die Bestellung der Prokuristen/innen erfolgt einstimmig.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.</p> <p>2. Dem Aufsichtsrat obliegt es außerdem, die Sitzungen und die Entscheidungen des</p>

<p>beschließt eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung.</p> <p>4. In ausschließlich folgenden Fällen ist die einstimmige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Erwerb von Grundstücken, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten sofern diese nicht bereits mit dem bestehenden Wirtschaftsplan genehmigt wurden, Einrichtung neuer Geschäftsstellen. <p>5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der Aufsichtsratsvorsitzenden/des Aufsichtsratsvorsitzenden ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>7. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugegangen sein muss.</p> <p>8. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>9. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen.</p>	<p>Regionalrates vorzubereiten.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat er auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, und ob die Prüfung des Jahresabschlusses nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>4. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugegangen sein muss.</p> <p>5. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, unterzeichnet die Niederschrift. Sie ist den Mitgliedern und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>6. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer/innen. b) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden jeweils für fünf Jahre bestellt. c) Erneute Bestellung ist möglich. 2. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, insbesondere eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsanweisung zu beachten. 3. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip. 4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn auf Empfehlung des Aufsichtsrates vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen. 	<p style="text-align: center;">§ 12 Geschäftsführung und Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). b) Die Bestellung erfolgt für jeweils fünf Jahre. c) Erneute Bestellung ist möglich. 2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, den Geschäftsanweisungen sowie der Beschlüsse der übrigen Organe der Gesellschaft. 3. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip. 4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn auf Empfehlung des Regionalrats vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.
<p style="text-align: center;">§ 10 Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig. 2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Geschäftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt. 3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen 	<p style="text-align: center;">§ 13 Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig. 2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Geschäftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt. 3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen

<p>Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.</p> <p>4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.</p> <p>5. Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen.</p> <p>6. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 11 dieses Vertrages.</p>	<p>Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.</p> <p>4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. § 14 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.</p> <p>5. Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen.</p> <p>6. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 14 dieses Vertrages.</p>
<p>§ 11 Auseinandersetzungsguthaben</p>	<p>§ 14 Auseinandersetzungsguthaben</p>
<p>1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert.</p> <p>2. Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der Folgejahre fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig.</p> <p>3. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.</p>	<p>1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert.</p> <p>2. Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der Folgejahre fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig.</p> <p>3. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.</p>
<p>§ 12 Jahresabschluss</p>	<p>§ 15 Jahresabschluss</p>

<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>2. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. <p>3. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>4. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>5. Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche</p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat gemäß den geltenden Vorschriften nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>2. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. <p>3. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>4. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>5. Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen</p>
---	--

<p>Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>	<p>Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Gewinne und Nachschusspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. 2. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige Verluste bis zu der aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergebenden Höhe im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen. 	<p style="text-align: center;">§ 16 Gewinne und Nachschusspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. 2. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige Verluste bis zu der aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergebenden Höhe im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen.
<p style="text-align: center;">§ 14 Kündigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 12 dieses Vertrages. 2. Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. 	<p style="text-align: center;">§ 17 Kündigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 14 dieses Vertrages. 2. Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
<p style="text-align: center;">§ 15 Auflösung der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. 2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird. 3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu. 	<p style="text-align: center;">§ 18 Auflösung der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. 2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird. 3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.
<p style="text-align: center;">§ 16 Veröffentlichungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Veröffentlichungen</p>

<p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. 2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. 3. Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft. 	<p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. 2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. 3. Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.
--	--



KielRegion GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages - Anpassung nach Rückmeldung der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein

VO/2024/145-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 28.05.2024
<i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i>	Ansprechpartner/in: Stephan Ott
	Bearbeiter/in: Katrin Abendroth

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt, den Geschäftsführer der WFG Infrastruktur GmbH als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH anzuweisen, dem in der Anlage vorgelegten Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Sachverhalt

Ergänzend zum Sachverhalt aus der VO/2024/145 hat die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein am 22.05.2024 mitgeteilt, dass die angestrebten Änderungen des Gesellschaftsvertrags in Bezug auf die geborenen Organmitglieder als wesentliche Änderungen einzustufen seien. In diesem Rahmen vertritt die Kommunalaufsicht ihre jüngst geänderte Rechtsauffassung, wonach geborene Mitglieder in den Gremien kommunaler Gesellschaften nicht mehr akzeptiert werden. Kurzfristig wurde daher in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Weissleder-Ewer die beigefügte neue Synopse entwickelt, deren Änderung folgende Punkte umfassen:

- § 6 Nr. 2: Regelung zum gesetzlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Als Standard-Formulierung bleibt der gesetzliche Vertreter enthalten, jedoch können die Gesellschafter hierüber nun auch individuell entscheiden.
- § 6 Nr. 6 entfällt, da dies in Nr. 2 geregelt wird.
- § 7 Nr. 2 (erste Synopse) entfällt, da es keine geborenen Mitglieder mehr geben soll.
- § 7 Nr. 2 (aktuelle Fassung wie beigefügt): Eine Person kann zusätzlich in den

Regionalrat entsendet werden. Am Ende wurde ein Satz mit reinem Appell-Charakter eingefügt, dass es aus Sicht der Gesellschafter wünschenswert wäre, wenn die Verwaltungsspitzen darunter wären.

- § 10 Nr. 2: Analoge Anpassung bezogen auf den Aufsichtsrat.

Über dieses Vorgehen wurde die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein am 28.05.2024 entsprechend informiert.

Für die nächste Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses wird eine gesonderte Mitteilungsvorlage erstellt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Synopse zum Gesellschaftsvertrag 20240528
---	---

Neufassung des Gesellschaftsvertrags der KielRegion GmbH

bisherige Fassung:	Entwurf Neufassung 2024:
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt den Namen KielRegion GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt den Namen KielRegion GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand, Ziele und Maßnahmen</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).</p> <p>2. Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.</p> <p>3. Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebiet verändert werden.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p> <p>5. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.</p> <p>6. Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand, Ziele und Maßnahmen</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).</p> <p>2. Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.</p> <p>3. Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebiet verändert werden.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p> <p>5. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.</p> <p>6. Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</p>

<p>1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).</p> <p>2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Nr. 1</td> <td style="width: 60%;">Landeshauptstadt Kiel</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">€</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">18.333,-- (36,666 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 2</td> <td>Kreis Plön</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">€ 13.334,-- (26,668 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3.</td> <td>WFG Infrastruktur GmbH</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">€ 18.333,-- (36,666 %)</td> </tr> </table> <p>3. Neue Gesellschafter dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.</p>	Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€					18.333,-- (36,666 %)	Nr. 2	Kreis Plön						€ 13.334,-- (26,668 %)	Nr. 3.	WFG Infrastruktur GmbH						€ 18.333,-- (36,666 %)	<p>1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).</p> <p>2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Nr. 1</td> <td style="width: 60%;">Landeshauptstadt Kiel</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">€</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">18.333,-- (36,666 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 2</td> <td>Kreis Plön</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">€ 13.334,-- (26,668 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3.</td> <td>WFG Infrastruktur GmbH</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">€ 18.333,-- (36,666 %)</td> </tr> </table> <p>3. Neue Gesellschafter dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.</p>	Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€					18.333,-- (36,666 %)	Nr. 2	Kreis Plön						€ 13.334,-- (26,668 %)	Nr. 3.	WFG Infrastruktur GmbH						€ 18.333,-- (36,666 %)
Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€																																															
			18.333,-- (36,666 %)																																														
Nr. 2	Kreis Plön																																																
			€ 13.334,-- (26,668 %)																																														
Nr. 3.	WFG Infrastruktur GmbH																																																
			€ 18.333,-- (36,666 %)																																														
Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€																																															
			18.333,-- (36,666 %)																																														
Nr. 2	Kreis Plön																																																
			€ 13.334,-- (26,668 %)																																														
Nr. 3.	WFG Infrastruktur GmbH																																																
			€ 18.333,-- (36,666 %)																																														
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Regionalrat, c) der Aufsichtsrat, d) die Geschäftsführung.</p>																																																
<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen kürzeren Zeit erfolgen.</p> <p>2. Falls die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde nicht durch ihre jeweilige gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist dieser das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen kürzeren Zeit erfolgen.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen durch seine gesetzliche Vertreterin oder seinen gesetzlichen Vertreter vertreten, sofern der Gesellschafter nichts Abweichendes bestimmt. Die Gesellschafter teilen die Namen der bestellten Vertreterin oder des bestellten Vertreters der Geschäftsführung schriftlich mit. Die Bestellung erfolgt bis auf Widerruf. Falls die Gesellschafter nicht durch ihre jeweilige gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist dieser das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung</p>																																																

<p>3. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmung beantragt und wenn kein Gesellschafter/keine Gesellschafterin dem widerspricht. Der Widerspruch muss der Geschäftsführung spätestens am Tage nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe zugegangen sein.</p> <p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.</p> <p>5. In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>6. Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.</p> <p>7. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über den</p>	<p>teilzunehmen und die oder der gesetzliche Vertreterin oder Vertreter sind über die Vorbereitung und die Fassung von Beschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, es sei denn, einer der Gesellschafter widerspricht dem. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden sind.</p> <p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ist auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so kann die Gesellschafterversammlung eine/n Leiter/in der Versammlung wählen.</p> <p>5. In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>6. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über den</p>
---	---

<p>jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen.</p> <p>8. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und die Abberufung der/des Geschäftsführerin/s sowie über die Entlastung der/desselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen.</p> <p>9. Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie hat in der Gesellschafterversammlung einstimmig zu erfolgen.</p> <p>10. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>11. In Angelegenheiten, in denen die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, kann die Gesellschafterversammlung a) mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung ersetzen oder b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Sache beschließen.</p> <p>12. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der</p>	<p>jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen. Der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt ferner die Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind sowie die Gewährung von Bürgschaften, die Übernahme von Garantien und ähnlichen Geschäften, soweit diese jeweils nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.</p> <p>7. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und die Abberufung der/des Geschäftsführerin/s sowie über die Entlastung der/desselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet außerdem durch einstimmigen Beschluss über die Erteilung der Prokura und regelt in einer Geschäftsanweisung die Vertretungsbefugnis durch die Prokuristin, den Prokuristen bzw. die Prokuristinnen oder Prokuristen. Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Beschäftigten, denen Prokura erteilt wurde, obliegt jedoch der Geschäftsführung.</p> <p>8. Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie bedarf der einstimmigen Beschlussfassung aller Gesellschafter.</p> <p>9. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>10. Auch in Angelegenheiten, in denen Aufsichtsrat oder Regionalrat zu entscheiden haben, kann die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung oder Beschlussfassung ersetzen oder innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat oder Regionalrat gefasste Beschlussfassung oder erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Sache entscheiden. Das Recht des Aufsichtsrats zur Überwachung der Geschäftsführung einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses bleibt hiervon unberührt und kann dem Aufsichtsrat nicht entzogen werden.</p> <p>11. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung</p>
--	--

Beschlussfassung wirksam.	wirksam.
bisher nicht vorhanden	<p style="text-align: center;">§ 7 Regionalrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Regionalrat hat 49 Mitglieder. 2. Jeweils 18 Mitglieder werden von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel sowie vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandt. 13 Mitglieder werden vom Kreistag des Kreises Plön entsandt. Nach dem Willen der Gesellschafter sollen die Ratsversammlung und die Kreistage bei ihrer Entscheidung über die Entsendung der Mitglieder des Regionalrats die Verhältnisse der Sitzzahlen der Fraktionen angemessen berücksichtigen. Ferner bekunden die Gesellschafter, dass sie die Entsendung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel sowie der Landrätinnen oder Landräte der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön als zweckmäßig erachten. 3. Die Mitglieder des Regionalrats sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. 4. Die von den Vertretungen der Landeshauptstadt Kiel und der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön entsandten Mitglieder des Regionalrats werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Regionalrats endet jeweils mit der Entsendung von neuen Mitgliedern des Regionalrats durch den jeweiligen Kreistag bzw. die Ratsversammlung. 5. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg-Eckernförde bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehörten, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung. Die Kreistage und die Ratsversammlung können zudem die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter entsenden. 6. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des Regionalrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. 7. Der Regionalrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bis zu

deren erster Wahl wird die erste Sitzung des Regionalrats von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/dessen Stellvertreterin leitet das dienstälteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats die erste Sitzung bis zur Wahl. Die Amtszeit für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt jeweils zwei Jahre. Bei der Wahl sollen die Mitglieder des Regionalrats für eine Rotation des Vorsitzes unter den Gesellschaftern Sorge tragen.

8. Der Regionalrat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende in Textform einberufen. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Abweichend hiervon darf die Ladungsfrist in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen zu übermitteln. Der Regionalrat soll dreimal jährlich tagen.
9. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Regionalratssitzungen zu.

§ 8

Aufgaben des Regionalrats und Beschlüsse

1. Der Regionalrat dient der Willensbildung der drei Gesellschafter in Bezug auf die Aktivitäten der Gesellschaft sowie der regionalpolitischen Kooperation.
2. Der Regionalrat berät die Geschäftsführung insbesondere bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und beschließt eine Empfehlung zum Wirtschaftsplan für die Gesellschafterversammlung.
3. Auch im Übrigen bereitet der Regionalrat grundlegende strategische oder finanzwirksame Entscheidungen für die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vor und gibt hierzu eine Empfehlung ab.
4. Über folgende Gegenstände der Gesellschaft entscheidet der Regionalrat im Rahmen des Wirtschaftsplans selbst:
 - a) Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements,
 - b) inhaltliche Schwerpunktsetzung innerhalb der strategischen Handlungsfelder der Gesellschaft,
 - c) Entscheidungen über die Verwendung von im Wirtschaftsplan enthaltenen Mitteln, soweit die Entscheidung durch den Regionalrat dort vorgesehen ist,
 - d) grundlegende Entscheidungen zum Auftritt der Gesellschaft und ihrer Außendarstellung, insbesondere Markenentwicklung, Marketing und die grundlegende Ausrichtung der

	<p>Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>e) Beantragung neuer Förderprojekte, f) Einrichtung neuer Geschäftsstellen.</p> <p>5. Wenn vom Regionalrat zu beschließende Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Regionalrats ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des Regionalrats handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind den Mitgliedern von Aufsichtsrat und Regionalrat unverzüglich bekannt zu geben.</p> <p>6. Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Regionalrat gilt als beschlussfähig, solange nicht etwas anderes auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet. Sie ist den Mitgliedern und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>8. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Regionalrats teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Regionalrats auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Austausch mit regional relevanten Akteuren</p> <p>Der Regionalrat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertreter des Landes, von Gemeinden in den Gebieten der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, von Unternehmensverbänden und Unternehmen, Gewerkschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und anderen für den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft relevanten Akteuren zum Austausch mit den Mitgliedern des Regionalrats einzuladen. Die Beratung und der Austausch mit diesen Vertreterinnen und Vertretern sollte vor Beginn der Sitzungen des Regionalrats erfolgen. Die thematische Planung und Vorbereitung des Austauschs kann der Regionalrat dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>1. Es wird ein Aufsichtsrat von 11 Personen bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufsichtsrat</p> <p>1. Dem Aufsichtsrat gehören bis zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage und</p>

<p>2. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) als ständige Mitglieder gehören Kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in. <p>b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entsandte Vertreter/innen.</p> <p>c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandte Vertreter/innen</p> <p>d) zwei vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreter/innen.</p> <p>3. Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates zu 2b), c) und d) werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das letzte Geschäftsjahr vor Ende der jeweils laufenden Legislaturperiode der entsendenden kommunalen Gebietskörperschaften entscheidet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>5. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit</p>	<p>Gemeindevertretungen in Schleswig-Holstein am 01.06.2028 11 Personen an. Danach gehören dem Aufsichtsrat 6 Personen an.</p> <p>2. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit</p> <p>a) als ständige Mitglieder kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in. <p>b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entsandte Vertreter/innen,</p> <p>c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandte Vertreter/innen und</p> <p>d) zwei vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreter/innen an.</p> <p>Nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage und Gemeindevertretungen in Schleswig-Holstein am 01.06.2028 gehören dem Aufsichtsrat je zwei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel, vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreterinnen und Vertreter an. Die von den Kreistagen und der Ratsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter sollen aus dem Kreis derjenigen Personen stammen, die als Mitglieder des Regionalrats der Gesellschaft entsandt sind. Die Gesellschafter bekunden, dass sie die Entsendung der Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel sowie der Landrätinnen oder der Landräte der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön für zweckmäßig erachten.</p> <p>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>4. Die von den Vertretungen der Landeshauptstadt Kiel und der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet jeweils mit der Entsendung von neuen Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den jeweiligen Kreistag bzw. die Ratsversammlung.</p> <p>5. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit</p>
--	---

<p>ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg-Eckernförde bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehört, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung.</p> <p>6. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterin nimmt von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern das dienstälteste den Vorsitz von Aufsichtsratssitzungen wahr.</p> <p>8. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zu.</p>	<p>ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg-Eckernförde bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehört, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung. Die Kreistage und die Ratsversammlung können zudem die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter entsenden.</p> <p>6. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und ist verantwortlich für den Kontakt mit der Geschäftsführung. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterin leitet das dienstälteste anwesende Mitglied die Sitzung. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt jeweils zwei Jahre. Bei der Wahl sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Rotation des Vorsitzes unter den Gesellschaftern Sorge tragen.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende in Textform einberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen zu übermitteln. Der Aufsichtsrat soll dreimal jährlich tagen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats sowie die Geschäftsführung können jederzeit unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In diesem Fall findet die Sitzung abweichend von Satz 2 binnen zwei Wochen nach der Einberufung statt. Sowohl Ladungen zu regulären Sitzungen als auch Ladungen zu Sitzungen auf Verlangen eines Mitglieds oder der Geschäftsführung sind den Gesellschaftern und den Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Kiel sowie der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön zu übermitteln.</p> <p>9. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Gegenstand der</p>

<p>2. Der Aufsichtsrat bestellt den/die Prokuristen oder die Prokuristin/innen und regelt deren Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Die Bestellung der Prokuristen/innen erfolgt einstimmig.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und beschließt eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung.</p> <p>4. In ausschließlich folgenden Fällen ist die einstimmige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Erwerb von Grundstücken, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten sofern diese nicht bereits mit dem bestehenden Wirtschaftsplan genehmigt wurden, Einrichtung neuer Geschäftsstellen. <p>5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der Aufsichtsratsvorsitzenden/des Aufsichtsratsvorsitzenden ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>7. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugegangen sein muss.</p> <p>8. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der</p>	<p>Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.</p> <p>2. Dem Aufsichtsrat obliegt es außerdem, die Sitzungen und die Entscheidungen des Regionalrates vorzubereiten.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat er auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, und ob die Prüfung des Jahresabschlusses nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>4. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugegangen sein muss.</p> <p>5. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Mitglied, welches</p>
--	--

<p>Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>9. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen.</p>	<p>die Sitzung leitet, unterzeichnet die Niederschrift. Sie ist den Mitgliedern und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>6. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. a) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer/innen. b) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden jeweils für fünf Jahre bestellt. c) Erneute Bestellung ist möglich.</p> <p>2. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, insbesondere eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsanweisung zu beachten.</p> <p>3. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn auf Empfehlung des Aufsichtsrates vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. a) Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). b) Die Bestellung erfolgt für jeweils fünf Jahre. c) Erneute Bestellung ist möglich.</p> <p>2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, den Geschäftsanweisungen sowie der Beschlüsse der übrigen Organe der Gesellschaft.</p> <p>3. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn auf Empfehlung des Regionalrats vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte</p> <p>1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte</p> <p>1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig.</p>

<p>2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Gesellschaftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt.</p> <p>3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.</p> <p>4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.</p> <p>5. Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen.</p> <p>6. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 11 dieses Vertrages.</p>	<p>2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Gesellschaftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt.</p> <p>3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.</p> <p>4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. § 14 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.</p> <p>5. Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen.</p> <p>6. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 14 dieses Vertrages.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Auseinandersetzungsguthaben</p> <p>1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert.</p> <p>2. Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der Folgejahre fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Auseinandersetzungsguthaben</p> <p>1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert.</p> <p>2. Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der Folgejahre fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt</p>

<p>jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig.</p> <p>3. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.</p>	<p>jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig.</p> <p>3. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.</p>
<p>§ 12 Jahresabschluss</p>	<p>§ 15 Jahresabschluss</p>
<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>2. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres 	<p>1. Die Geschäftsführung hat gemäß den geltenden Vorschriften nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>2. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres

<p>gewährt worden sind.</p> <p>3. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>4. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>5. Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Gewinne und Nachschusspflicht</p> <p>1. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>2. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige Verluste bis zu der aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergebenden Höhe im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Kündigung</p> <p>1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 12 dieses Vertrages.</p> <p>2. Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.</p> <p>2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die</p>	<p>gewährt worden sind.</p> <p>3. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>4. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>5. Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Gewinne und Nachschusspflicht</p> <p>1. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>2. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige Verluste bis zu der aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergebenden Höhe im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Kündigung</p> <p>1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 14 dieses Vertrages.</p> <p>2. Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.</p> <p>2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die</p>
---	---

<p>Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird.</p> <p>3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.</p>	<p>Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird.</p> <p>3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Veröffentlichungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Veröffentlichungen</p>
<p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.</p>	<p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Schlussbestimmungen</p>
<p>1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschafts-Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.</p> <p>2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>3. Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.</p>	<p>1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschafts-Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.</p> <p>2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>3. Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.</p>



Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts: Beschlussfassung über die Änderung der Organisationsatzung

VO/2024/172	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 14.05.2024
<i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i>	Ansprechpartner/in: Barbara Rennekamp
	Bearbeiter/in: Katrin Abendroth

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, der Neufassung der Organisationsatzung des Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst – Anstalt des öffentlichen Rechts – (ZSR.SH) in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Organisationsatzung des Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst – Anstalt des öffentlichen Rechts – (ZSR.SH) in der vorgelegten Fassung zu.

Sachverhalt

Die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts ist ein durch alle Rettungsdienststräger (die Kreise und kreisfreie Städte) im Land Schleswig-Holstein zum 01.03.2022 errichtetes Kommunalunternehmen im Bereich des Rettungsdienstes. Zweck des Unternehmens ist die Umsetzung der Aufgabe der zentralen Qualitätssicherung im Rettungsdienst. Diese Aufgabe ist allen Rettungsdienststrägern durch § 10 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungs-dienstgesetzes übertragen worden.

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts hat gemäß § 106 a Abs. 2 Gemeindeordnung eine Organisationsatzung aufzustellen. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 der aktuellen Organisationsatzung obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der Änderung der Organisationsatzung. Für einige Aspekte ist nach § 9 Abs. 4 und 5 zusätzlich die Zustimmung aller Träger vorgesehen.

Aufgrund einer Anpassung der Aufgaben ist eine Änderung der Organisationsatzung notwendig, die zum Anlass genommen wird, eine Effizienzsteigerung in den Verwaltungsprozessen zu erzielen. Die ZSR AÖR steht vor der Herausforderung, sich in einem dynamischen Anforderungsumfeld effizient und effektiv zu positionieren. Hierzu ist es unerlässlich, die internen Prozesse zu verschlanken sowie Verwaltungsverfahren zu

vereinfachen und zu beschleunigen. Einige Verwaltungsverfahren sind durch eine hohe Komplexität und Langwierigkeit gekennzeichnet, was zu Verzögerungen in der Umsetzung von entscheidenden Prozessen führt. Bisher erfordert die Organisationssatzung für den Beschluss des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie der Ergebnisverwendung eine doppelte Bestätigung sowohl durch den Verwaltungsrat als auch durch die Kreistage. Da jedoch alle Träger eine verantwortliche Vertretung im Verwaltungsrat stellen, ist diese doppelte Bestätigung redundant und ein zeitlicher und administrativer Mehraufwand. Die Abschaffung dieser doppelten Bestätigung wird die Entscheidungsprozesse signifikant beschleunigen und die Abstimmung mit den Krankenkassen als Refinanzierungsträger erleichtern. Die Zuleitung der fünfjährigen Finanzplanung sowie des Wirtschaftsplanes an die Gremien vor Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß § 13 Abs. 1 der Organisationssatzung sowie § 16 Abs. 2 KUVVO ist davon unberührt und bleibt unverändert bestehen. Insofern handelt es sich um unwesentliche Änderungen der Organisationssatzung.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	ZSR.SH_Organisationssatzung
---	-----------------------------

Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 02.03.2022 sowie nach der Erklärung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung als Kommunalaufsichtsbehörde vom 25.08.2021 gemäß § 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AÖR nicht zu widersprechen, folgende von den Trägern der AÖR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22.02.2022 vereinbarte und zuletzt durch den Verwaltungsrat am 07.05.2024 geänderte Organisationssatzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Die AÖR führt den Namen „Zentrale Stelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „ZSR-AÖR ZSR.SH“. Die AÖR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.
- (2) Sitz der AÖR ist Kiel.
- (3) Die AÖR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Zentrale Stelle Rettungsdienst AÖR“.
- (4) Die AÖR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung

- (1) Das Stammkapital der AÖR beträgt 30.000,00 Euro, in Worten dreißigtausend Euro.
- (2) Die Träger der AÖR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:

Kreis Dithmarschen	2.000,00 Euro,
Kreis Nordfriesland	2.000,00 Euro,
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.000,00 Euro,
Kreis Ostholstein	2.000,00 Euro,
Kreis Pinneberg	2.000,00 Euro,
Kreis Plön	2.000,00 Euro,
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.000,00 Euro,
Kreis Schleswig-Flensburg	2.000,00 Euro,

Kreis Segeberg	2.000,00 Euro,
Kreis Steinburg	2.000,00 Euro,
Kreis Stormarn	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Flensburg	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Kiel	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Lübeck	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Neumünster	2.000,00 Euro.

- (3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AÖR, sind aber verpflichtet, die AÖR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sind verpflichtet, der AÖR die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der AÖR zu erstatten.
- (5) Die Aufteilung der Kosten erfolgt unter den Vertragspartnern und den Trägern der Luftrettung zu gleichen Anteilen.

§ 3

Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die AÖR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Dies umfasst im Einzelnen:

1. die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,

2. die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch, die Bereitstellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,
3. die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG,
4. die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten,
5. die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie
6. die Führung und Organisation der AöR selbst.

Zusätzlich übernimmt die AöR die Aufgabe einer Anlauf- und Dokumentationsstelle für die Nutzung von Rettungsdiensteinsatzdaten gemäß Artikel 26 DSGVO.

- (2) Ergänzend kann die AöR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen.
- (3) Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die AöR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.
- (4) Die AöR erledigt die in Abs. 1 bis 2 beschriebenen Aufgaben auch für das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Ostholstein, die Träger der Luftrettung sind. Insoweit schließen das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Ostholstein einen Vertrag mit der AöR über die Aufgabenerledigung für die Luftrettung.
- (5) Die Träger stellen sicher, dass der AöR die für die Qualitätssicherung benötigten Daten zur Verfügung gestellt werden und führen die dafür erforderlichen Maßnahmen durch.
- (6) Die Träger behalten sich vor, die AöR mit der Erledigung weiterer Aufgaben zu beauftragen.
- (7) Räumlicher Wirkungsbereich ist das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe, Verwaltung, Beirat

- (1) Die Organe der AÖR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die AÖR bildet einen Beirat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlich tätigen Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die AÖR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AÖR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist auch zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Entscheidungen über Umstrukturierungen in der Verwaltung der AÖR darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats treffen.
- (4) Der Vorstand vertritt die AÖR gerichtlich und außergerichtlich. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AÖR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu erteilen.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Jeder Träger entsendet für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Zusätzlich entsendet das Land Schleswig-Holstein für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Erneute Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat ist möglich.
- (2) Die zuständigen Organe der Träger benennen jeweils ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.
- (4) Das jeweils vom Träger entsandte Verwaltungsratsmitglied hat das Organ des Trägers, das ihn entsendet hat, über alle für den jeweiligen Träger bedeutsamen Vorgänge der AÖR zu unterrichten und dem Träger, das ihn entsendet hat, auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge der AÖR zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gelten §§ 22 ff. Gemeindeordnung (GO) entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat hat auch das Recht, sich die Akten der AÖR vorlegen zu lassen und einzusehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, den Vorstand zu befragen.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der Aufgaben der AÖR sowie die Änderung der Organisationssatzung;
 2. die Beteiligung der AÖR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen;
 3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Regelung des Dienstverhältnisses mit der zum Vorstand bestellten Person; zudem obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten des Vorstands;
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu überplanmäßigen Ausgaben, sofern die Ausgaben den betreffenden Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 50.000,- Euro übersteigen;
 5. die Veräußerung und den Erwerb von Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Kauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und einen Gegenstandswert von 100.000,00 Euro überschreitet;
 6. die Festsetzung von Tarifen und Entgelten für Leistungen der AÖR;
 7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses;

9. die Ergebnisverwendung;
 10. die Entlastung des Vorstands;
 11. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen mit einem der Träger oder mehreren der Träger;
 12. Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
 13. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
 14. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung von Sicherheiten für Dritte;
 16. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
 17. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 18. die Aufnahme von weiteren Trägern, den Austritt von Trägern;
 19. die Übernahme zusätzlicher Aufgaben
 20. die Erledigung weiterer Aufgaben
 21. die Aufhebung der AÖR.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.
- (4) Gegenüber dem Vorstand vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die AÖR gerichtlich und außergerichtlich. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die

AöR gerichtlich und außergerichtlich, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8

Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates berufen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Städteverbandes Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischen Landkreistages ein. Sie nehmen bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden diese Funktion kommissarisch wahr.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal je Halbjahr einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der kreisfreien Städte und Kreise vertreten sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände

darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie nachrichtlich deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern übersandt. Erhebt bis zur darauffolgenden Sitzung nach Erhalt der Niederschrift niemand Einwendungen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats können in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, soweit der Verwaltungsrat nicht in öffentlicher Sitzung tagt.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Regelungen gemäß Abs. 7 gelten entsprechend.

(9) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein wird als Gast zu den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen. Er/Sie verfügt über kein Stimmrecht.

§ 9

Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Vertreter der Träger sowie der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme je 100 Euro Einlage des Trägers, der das betreffende Mitglied entsandt hat. Das vom Land Schleswig-Holstein entsandte Mitglied hat 20 Stimmen.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend oder in gesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.

(4) Entscheidungen über

1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AÖR sowie der Höhe des Stammkapitals,

2. die Beteiligung der AÖR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,

~~3. die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,~~

~~4.3.~~ die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,

~~5.4.~~ der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Verwaltungsträgern über die Erledigung von Aufgaben

und

~~6.5.~~ die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AÖR

bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger und in den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, 3, und 5 auch des Landes.

(5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 sowie dieses Abs. 5 gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Beirat

Dem Beirat gehören Vertreter der Rettungsdienstträger, der Träger der Luftrettung, und der Kostenträger an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig. Der Beirat berät die Organe der AÖR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in

Grundsatzangelegenheiten. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 11

Personalausstattung, personelle Unterstützung, Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltungen der Träger

- (1) Die AÖR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.
- (2) Die AÖR kann sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.
- (3) Die Beteiligungsverwaltungen der Träger dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der AÖR informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Beirates teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die die AÖR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstand handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AÖR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 200,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die AÖR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AÖR zu führen. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Trägern so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Kreistage bzw. Ratsversammlungen der Träger den Wirtschaftsplan nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KUVVO jeweils vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis nehmen können.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, und den Lagebericht ~~und die Erfolgsübersicht~~ innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUVO nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, ~~die Erfolgsübersicht~~ und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern sowie dem Land zuzuleiten.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der AÖR ist das Kalenderjahr.

§ 15

Vergütungsoffenlegung

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 GkZ zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zu gesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der AÖR

während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der AÖR erfolgen nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung auf der Internetseite der AÖR.
- (2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.
- (3) Jede Person kann sich von der AÖR, ~~Reventloualle 6, 24105 Kiel,~~ kostenpflichtig Satzungen zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der AÖR zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 17

Austritt von Trägern

- (1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AÖR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AÖR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch
 - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AÖR

und

- Änderung dieser Satzung.

Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 20 GkZ anzuzeigen.

- (2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurück gezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.
- (3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.
- (4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AÖR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AÖR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AÖR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AÖR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AÖR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AÖR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

§ 18

Aufhebung der AÖR, Liquidation

- (1) Die Aufhebung der AÖR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine

Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.

- (2) Nach der Aufhebung ist die AÖR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AÖR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AÖR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.
- (3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AÖR das Vermögen der AÖR, so haben die Träger die AÖR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AÖR erforderlichen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AÖR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AÖR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kiel, den [_____]

Vorstand der ZSR.SH



Änderung der Aufbauorganisation im Fachdienst Kinder, Jugend, Sport zum 01.07.2024

VO/2024/176 öffentlich <i>FB 3 Jugend, Familie und Schule</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 16.05.2024 Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr Bearbeiter/in: Marco Röschmann

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.06.2024	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Zur Herstellung einer klaren Aufgaben- und Führungsstruktur soll im Fachdienst Kinder, Jugend, Sport eine Änderung der Aufbauorganisation vorgenommen werden.

Für eine sachgerechte und optimierte Aufgabenwahrnehmung wird die Fachgruppe Amtsvormundschaft/Beistandschaft in zwei eigenständige Fachgruppen getrennt, die folgende Bezeichnungen neu führen:

- Fachgruppe Amtsvormundschaft
- Fachgruppe Beistandschaft

Die Organisationsänderung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Personalbudgets. Eine Stellenmehrung findet nicht statt.

Nach dem allgemeinen Verständnis ist die vorstehende geplante Änderung der Aufbauorganisation nicht relevant im Sinne des § 51 Abs. 3 KrO. Der Kreistag wird daher zu einem späteren Zeitpunkt durch die Vorlage eines aktuellen Verwaltungsgliederungsplanes in Kenntnis gesetzt.

Das Beteiligungsverfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz wurde durchgeführt. Der Personalrat hat der Maßnahme zugestimmt.

Der ab dem 01.07.2024 geltende Verwaltungsgliederungsplan mit den oben

genannten Änderungen ist beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Entwurf Verwaltungsgliederungsplan ab 01.07.2024
---	--





Nachtragstagesordnung

Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 13.06.2024, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
 - 3.1. Anfrage nach § 26 - allgemeine Anfragen des Abg. Chilla VO/2024/068-02
 - 3.1.1. Antwort auf die Anfrage nach § 26 - allgemeine Anfragen des Abg. Chilla VO/2024/068-04
4. Niederschriften
 - 4.1. Niederschrift über die Sitzung vom 16.05.2024
5. Klimaschutz
 - 5.1. Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Noer Neubau Jugendheim VO/2024/137
 - 5.2. Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Amt Achterwehr - PV-Anlage auf dem Wasserwerk in Felde. VO/2024/139
 - 5.3. Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Bovenau - PV-Anlage Feuwehrgerätehaus VO/2024/151
 - 5.4. Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Sportverein Holtsee - Umrüstung LED-Flutlichtanlage Sportplatz Holtsee VO/2024/097
 - 5.5. Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Holzbunge - Neubau Kindertagesstätte VO/2024/148-02

6.	Teilnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Netzwerkpartner am Interreg-Projekt Climate Blue; Veränderungen der Küstenlinien der Ostsee und deren mögliche Auswirkungen auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde	VO/2024/146-01
7.	Haushalt	
7.1.	1. Nachtragshaushalt 2024	
7.1.1. (Nachtrag)	Antrag der CDU-Fraktion zum 1. Nachtragshaushalt 2024 über Schlachttier- und Fleischuntersuchungen	VO/2024/199
7.1.2.	1. Nachtragshaushalt 2024	VO/2024/173
8.	Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 115 Abs. 2 S. 1 GO i.V.m. § 57 KrO	VO/2024/167
9.	Neue Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises	VO/2024/165
10.	Gutachten zum geplanten Fahrzeug- und Gerätebestand des Feuerwehrzentrums Rendsburg-Eckernförde sowie bis 2028 erforderlicher Erweiterungsmaßnahmen	VO/2024/180
11.	Leitlinien über die Vergabe von Fördermitteln vom Runden Tisch für Akzeptanz und Respekt	VO/2024/182
12.	Beteiligungsverwaltung	
12.1.	Kiel Region GmbH: Abschluss Strategieprozess	VO/2024/144
12.2.	Kiel Region GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages	VO/2024/145
12.2.1.	KielRegion GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages - Anpassung nach Rückmeldung der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein	VO/2024/145-01
12.3.	Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts: Beschlussfassung über die Änderung der Organisationssatzung	VO/2024/172
13.	Verwaltungsangelegenheiten	
13.1.	Änderung der Aufbauorganisation im Fachdienst Kinder, Jugend, Sport zum 01.07.2024	VO/2024/176
.	Herstellung der Nichtöffentlichkeit	

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- 14. Beteiligungsverwaltung
- 15. Personalangelegenheiten
 - 15.1. Beamtenrechtliche Angelegenheit VO/2024/181
 - 15.2. Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung VO/2024/184-01
 - 15.3. Nachbesetzung eines Dienstpostens VO/2024/183

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Gez. Hans Hinrich Neve
Vorsitz

Gez. Malthe Riksted
Gremienbetreuung